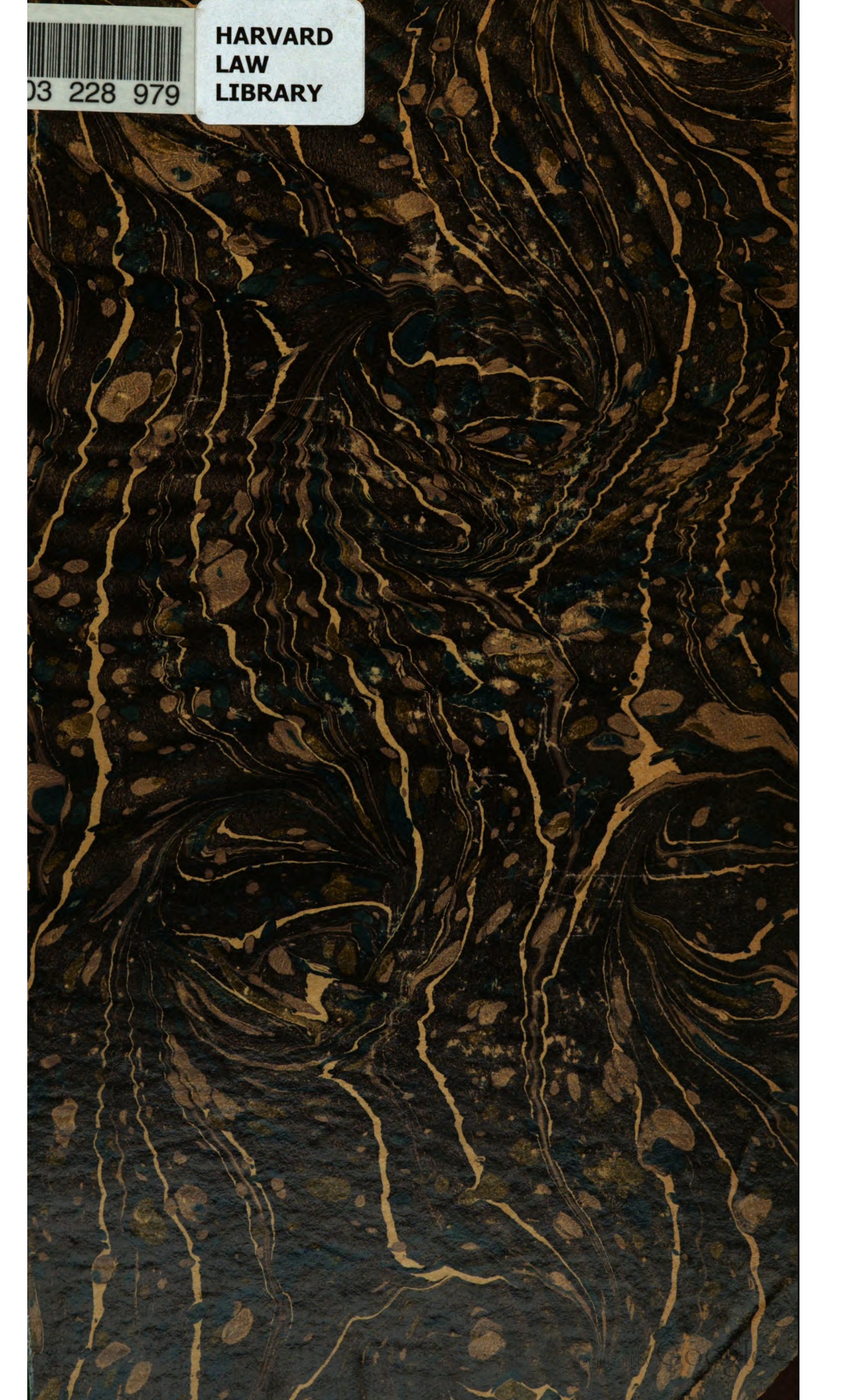
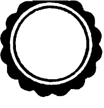
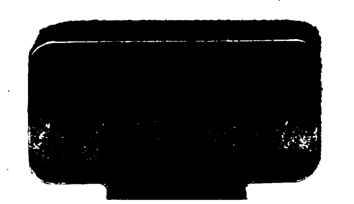


03 228 979
HARVARD
LAW
LIBRARY




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Germany

Die Versorgung der geisteskranken Verbrecher in Dalldorf.

Auf Grundlage eigener Tätigkeit dargestellt und erörtert

von

Dr. Richard P. Werner,
ehemaligem Oberarzt in Dalldorf, zur Zeit Erstem Oberarzt der Irrenanstalt zu Buch.



BERLIN W. 35.
FISCHER's MEDICIN. BUCHHANDLUNG
H. KORNFELD,
Herzogl. Bayerischer Hof- und Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
1906.

Vorwort.

Mehrfache frühere Anfragen auswärtiger Kollegen über die bezüglichen Dalldorfer Erfahrungen sowie das allgemeine Interesse, das sich auch besonders bei den Kommunalverwaltungen in letzter Zeit hinsichtlich der Frage der Fürsorgeverpflichtung für geisteskranke Verbrecher geltend gemacht hat, haben mich veranlasst, die in Dalldorf aus dem dortigen Material von mir gesammelten Erfahrungen zusammenzustellen.

Die Zusammenstellung erstreckt sich auf Fürsorgeverpflichtung, Unterbringung und Behandlung (letztere auch in forensischer Hinsicht!). Bei den in der Anlage angeführten Gutachten hielt ich es für erforderlich, die Vorgeschichte ungekürzt wiederzugeben, um ein möglichst objektives Bild der geistigen Persönlichkeiten bieten zu können.

Buch, im April 1906.

Dr. Werner.

Die nachfolgenden Erörterungen beziehen sich im wesentlichen nur auf die in der Irrenstation der Strafanstalt Moabit bezw. im Gefängnis als geisteskrank erwiesenen Gewohnheitsverbrecher, die der Städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf zugeführt wurden. Wenn ich den Ausdruck „geisteskranke Verbrecher“ gebrauche, so möchte ich doch dabei betonen, dass es sich bei einer recht erheblichen Anzahl von ihnen um originär entartete mehr oder minder Schwachsinnige handelt, also genauer ausgedrückt, um „verbrecherische Geisteskranke“, häufig mit äusserlich nicht so sehr hervortretender intellektueller Schwäche aber doch sonstigen krankhaften Eigenschaften, auf deren für forensische Beurteilung wichtige Eigenart ich an anderer Stelle hingewiesen habe.*) Die Erörterungen beziehen sich nicht eingehender auf jene Elemente, die wegen Vagabundage, Betteln, vereinzelter Diebstähle, Sittlichkeitsverbrechen u. dergl. auch gelegentlich mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen waren und meist anlässlich alkoholistischer Störungen in die Irrenanstalt eingeliefert wurden, und bei denen dann in einer grossen Anzahl von Fällen die Polizei wegen der zumeist auf alkoholistischer Entartung beruhenden Gemeingefährlichkeit auch ausdrücklich vor-

*) R. Werner-Dalldorf: „Geistig Minderwertige“ oder „Geisteskranke?“ — Berlin 1906, Fischer's medicin. Buchhandlung H. Kornfeld.

schreibt, vor jeder beabsichtigten Beurlaubung oder Entlassung Anzeige an das Polizei-Präsidium zu erstatten. Diese letzteren pflegen in Dalldorf im allgemeinen nicht zusammen mit jenen im speziellen Verwahrungshaus für Kriminelle (Haus V) untergebracht, sondern auf andre Häuser — hauptsächlich auf den Spezialpavillon für Alkoholisten — verteilt zu werden.

A. Zur Fürsorgeverpflichtung.

Als im Jahre 1888 der Strafanstalt zu Moabit die erste ärztliche Beobachtungsabteilung für geisteskranke Verbrecher angegliedert wurde (damals als Zentralabteilung für sämtliche preussische Provinzen!) war bereits ärztlicherseits in Dalldorf wiederholt auf die für die Stadt Berlin zu erwartenden Nachteile aufmerksam gemacht worden, die aus der vorläufigen Fürsorge für die als dauernd geisteskrank der städtischen Irrenanstalt überwiesenen Verbrecher erwachsen würden. Schon damals wurde empfohlen, bei der Regierung zu beantragen, „dass die irren Gefangenen, bevor sie der Irrenanstalt zugeführt, zunächst noch einmal in diejenige Strafanstalt zurückgebracht würden, aus der sie gekommen wären," ein Vorschlag, der jedoch zunächst keine Zustimmung fand. Als man dann später (18. 2. 90) einen dahingehenden Antrag an das Ministerium richtete, wurde er durch Bescheid vom 30. Januar 1891 abgelehnt.

Die erwähnten Nachteile für die Stadt Berlin traten wesentlich in zwei Richtungen hervor:

I. Erstens wurde die zuständige kommunale Irrenanstalt Dalldorf erheblich geschädigt.

Der vermehrte Zufluss solcher antisozial veranlagten Kranken, die ausserdem durch den gemeinschaftlichen Auf-

enthalt mit gleichartigen Elementen in der Beobachtungsstation der Strafanstalt noch mehr verdorben und gewöhnlich schon im Komplottieren und in Demonstrationen jeder Art geschult waren, erforderte besondere Sicherheitsmassregeln, sowie erhöhte Betonung der Disziplin und bedingte so für die Irrenanstalt eine Herabsetzung ihrer ethischen Qualität und Hemmung ihrer Entwickelung als reine Krankenanstalt. Dazu kam, dass eine Entlastung von jenen antisozialen Elementen schwierig war, weil sie entweder unheilbar oder bei Besserung einerseits doch meist nicht wieder strafvollzugsfähig waren, andrerseits ihrer etwaigen Entlassung begründete Einwände seitens der Polizei oder Strafvollzugsbehörde entgegenstanden; auch konnten sie nicht wie sonst die andern Geisteskranken in Filialen verlegt werden (am 1. April 1905 hätte beispielsweise Dalldorf allein 1727 sonstige Geisteskranke in 23 Filialen). Zudem stiess bei den nicht in Berlin Ortsangehörigen auch die Übernahme durch die zur Fürsorge verpflichteten Armenverbände oft auf Schwierigkeiten, ein Umstand, der noch besonderer Erörterung bedarf. Die Folge aller dieser Momente war, dass sich jene antisozialen Elemente in unverhältnismässig grosser Anzahl in der Irrenanstalt anhäuften und den bisherigen Charakter der Irrenanstalt als Krankenanstalt dauernd ungünstig veränderten.

II. Der zweite gegenüber dem erstgenannten allerdings mehr zurücktretende Nachteil für die Stadt Berlin bestand in einer finanziellen Schädigung (sowohl allgemeiner wie mehr spezieller Art!).

Zunächst erforderte die Unterbringung in Dalldorf eine erhebliche Vermehrung der allgemeinen Verwaltungskosten durch notwendige Vermehrung des Personals und der Sicherheitseinrichtungen, durch erhöhten Materialverbrauch (Beschädigungen, Zerstörungen), vermehrte Auf-

wendungen für Kost, Ablenkungen durch Zerstreuungen u. dergl. m. Eine weitere finanzielle Schädigung in mehr spezieller Richtung bildete die Verzögerung oder Ablehnung der Übernahme von nicht in Berlin ortsangehörigen Kranken. Die sofortige direkte Übernahme solcher Kranken unmittelbar aus der Strafanstalt seitens der verpflichteten Landarmenverbände stiess auf Schwierigkeiten, weil man sich darauf stützte, dass die Hilfsbedürftigkeit erst im Augenblicke der Entlassung einträte und somit gemäss § 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 1870 vorläufig der Ortsarmenverband Berlin die Fürsorge übernehmen müsse. Die endgültige Übernahme wurde dann häufig durch weitere Momente verzögert. Schwierigkeiten in der Feststellung der Ortsangehörigkeit solcher Kranken bezw. ihrer Eigenschaft als Landarme, die gelegentliche Einwendung, der Kranke sei nicht wegen der Geisteskrankheit an sich, sondern vorwiegend aus sicherheitspolizeilichen Gründen in die Anstalt aufgenommen, der Umstand, dass seitens der Behörde bei der Genehmigung der Entlassung des geisteskranken Sträflings aus dem Strafvollzuge der übliche Vorbehalt der „Wiedereinziehung im Falle der Genesung" gemacht war — alles dies bot häufig den Anlass zu erheblichen Verzögerungen oder gar gänzlicher Ablehnung der Übernahme.

Durch das Reskript des Ministers des Innern vom 2. Juli 1876 (M. Bl. f. i. V. S. 259) war die Höhe der Erstattungsforderung für Kur und Verpflegung hilfsbedürftiger erwachsener Personen in den Krankenanstalten solcher Ortschaften, die der höheren Serviskasse angehörten, tarifmässig auf 1 Mk. pro Tag festgesetzt. In dem schon vorhin erwähnten ablehnenden Bescheid des Ministers vom 30. Januar 1891 auf eine Eingabe der Stadt Berlin — betreffend Zurückschaffung der in der Moabiter Irrenabteilung als geisteskrank festgestellten Gefangenen vor ihrer Haft-

entlassung in die einliefernde Strafanstalt — war dem Magistrat anheimgestellt, zu erwägen, ob nicht in vielen Fällen gemäss Nr. 2 des Tarifs vom 2. Juli 1876 durch besondere Berechnung der „ausserordentlichen Mehraufwendungen" die finanziellen Nachteile gemindert werden könnten (die annähernden Selbstkosten betrugen damals in Dalldorf täglich 2,15 Mk.). Dies erwies sich jedoch als aussichtslos, da das Bundesamt für das Heimatswesen in stetiger Rechtssprechung angenommen hatte, dass diejenigen Ausgaben, welche in öffentlichen Anstalten ständig und ohne Rücksicht auf den einzelnen Fall gemacht werden, von der Erstattung ausgeschlossen sind und dass nur diejenigen gefordert werden können, welche durch das individuelle Bedürfnis des einzelnen Kranken entstanden sind (Entsch. Bd. 3 S. 91; Bd. **11** S. 49; Bd. **12** S. 68/69).

Innerhalb des Jahres 1890 wurden beispielsweise aus der Strafanstalt Moabit **26** in Berlin nicht ortsangehörige geisteskranke Verbrecher nach Dalldorf überführt. Bei diesen 26 betrugen infolge der Übernahmeverzögerung seitens der verpflichteten Armenverbände allein die speziellen nicht erstatteten Mehrkosten für die Stadt Berlin (nach Abzug der Beträge, welche die zur Fürsorge verpflichteten bezüglichen Armenverbände erstattet hatten) 1694,22 Mk.

Dass der Zugang solcher nicht ortsangehörigen Verbrecher auch später noch reichlich war, zeigt eine Zusammenstellung 10 Jahre darauf, wonach im Jahre 1900 **20** und im Jahre 1891 **18** solcher nicht in Berlin ortsangehörigen geisteskranken Verbrecher aus Moabit nach Dalldorf eingeliefert wurden. Eine statistische Aufrechnung hat ergeben, dass in den Etatsjahren 1901 bis 1903 von 196 Übernahmefällen insgesamt 139 verzögert waren und daraus ein Mehrersatz für den hiesigen Landarmenverband in Höhe von 1670 Mk. zu verlangen gewesen wäre.

Neuerdings haben die Fürsorgeverbände sich über Höhe

und Modus bei den zu ersetzenden Kosten geeinigt, nachdem die preussischen Landesdirektoren auf der Konferenz in Kiel am 21. Juni 1904 ein detailliertes Abkommen dahin vereinbart hatten, nach einer Frist von 4 Wochen die hilfsbedürftigen Geisteskranken mit einem Einheitssatz von 1,50 Mk. pro Tag zu übernehmen. Diesem Abkommen ist dann später auch die Stadt Berlin beigetreten.

Der, wie oben erwähnt, öfters als Einwand hinsichtlich der Übernahmeverpflichtung geltend gemachte bis dahin übliche Vorbehalt der ministeriellen Genehmigung bei der Strafvollzugsunterbrechung geisteskranker Verbrecher „vorbehaltlich der Wiedereinziehung im Falle der Genesung" fiel nach einem diesbezüglichen Erlass des Ministers des Innern vom 20. Juni 1900 fort.

Dagegen führte der zuweilen gemachte Einwand: der Anstaltsaufenthalt eines geisteskranken Verbrechers sei vorwiegend durch sicherheitspolizeiliches Interesse bedingt und daher kein Akt der Armenpflege — in einem Falle E. zu einem Rechtsstreit zwischen der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg hinsichtlich der Fürsorgeverpflichtung, bei dessen schliesslicher Entscheidung durch das Bundesamt für das Heimatswesen vom 8. 12. 1900 diese Frage eingehender beleuchtet wurde. Das Bundesamt betonte, die Frage, wen in solchem Falle die Kostenlast treffe — die Polizeiverwaltung oder die Armenverwaltung — hänge „nach dem grundsätzlichen Standpunkte des Bundesamts" davon ab: „in welchem Masse im Einzelfall einerseits das persönliche gesundheitliche Interesse des Geisteskranken beteiligt sei, insbesondere auch davon, wie weit die Polizeibehörde während des Aufenthaltes in der Anstalt ihre Hand über den Geisteskranken hält und ihn weiter überwacht." Nun sei allerdings anzunehmen, dass der Kranke E. auch in seinem persönlichen Gesundheitsinteresse der Anstaltspflege bedurft hätte; indessen überwiege doch das sicher-

heitspolizeiliche Interesse. Es seien zwei Momente, die der Unterbringung E.'s in der Anstalt den vorwiegend polizeilichen Charakter aufprägten: zunächst das Verlangen der Aufsichtsbehörde, dass eventl. besondere Vorkehrungen zur Verhinderung des Entweichens getroffen werden möchten, in Verbindung mit dem Hinweis darauf, unter welchen erschwerenden Umständen ein solches Entweichen aus der Irrenabteilung der Moabiter Strafanstalt möglich geworden war; sodann das nachgewiesene Ersuchen des Königlichen Polizei-Präsidiums, den „im höchsten Grade gemeingefährlichen E. nicht ohne diesseitige Zustimmung verlegen, beurlauben oder entlassen zu wollen.“ Hierdurch hätte die polizeiliche Behörde auf das unzweideutigste bekundet, dass sie die Verfügung über E. für die gesamte Dauer seines Aufenthalts in der Irrenanstalt behalten wollte.

Das Bundesamt entschied, die Verwahrung des p. E. sei als eine wesentlich im öffentlichen Sicherheitsinteresse getroffene polizeiliche Massregel, nicht aber als ein Akt der Armenpflege anzusehen. Der beklagte Landarmenverband sei nicht zu den beanspruchten armenrechtlichen Leistungen verpflichtet.

Auf Grund der vorgenannten Entscheidung forderte nun die Berliner Armendirektion das Königliche Polizei-Präsidium zur Erstattung der Kosten für E. (als Polizeikosten) auf, erhielt jedoch den Bescheid, das Polizei-Präsidium könne für sich eine Verpflichtung zur Tragung der Kosten nicht anerkennen, da nach den Ausführungen eines Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1900 solche Kosten als mittelbare, nicht als unmittelbare Polizeikosten anzusehen und daher von der lokalen Gemeinde zu tragen seien.

In dem qu. Erkenntnis (betr. die Verwaltungs-Streitsache der Stadtgemeinde Berlin wider den Oberpräsidenten zu Potsdam: Entsch. Bd. 38 S. 150) heist es u. a.: „. . . . Die

Anordnung, dass ein gemeingefährlicher Geisteskranker in einer Irrenanstalt unterzubringen ist, hat die Vorbeugung gegen die von dem Kranken zu erwartenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Abwendung der dem Publikum oder doch einzelnen Mitgliedern desselben, namentlich Hausgenossen des Kranken, drohenden Gefahr zum Zwecke und ist sonach auf Herstellung eines polizeimässigen Zustandes in gleicher Weise gerichtet, wie diejenigen polizeilichen Verfügungen, welche die zwangsweise Heilung geschlechtskranker Prostituierter anordnen; die durch ihre Ausführung erwachsenden Kosten sind also mittelbare Polizeikosten.

„Dies trifft nach den Gründen des Urteils vom 23. Oktober 1894 (Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 27. S. 75 ff.) unzweifelhaft bei den Kosten der Heilung und Verpflegung in der Irrenanstalt dann zu, wenn sie sich nicht als Armenpflegekosten kennzeichnen, gilt aber auch hinsichtlich der Kosten der Überführung nach der Anstalt, denn auch diese stellt sich als Teil der Ausführung einer auf Herstellung polizeimässigen Zustandes gerichteten, im Verwaltungswege getroffenen Verfügung dar . . . .“

Der Gemeindelast erwuchsen, wie es in einem diesbezüglichen Bericht der Berliner Armendirektion heisst, somit die „Fürsorgekosten für E. nur aus dem Grunde, weil E., der unbestritten in Kalkberge-Rüdersdorf Unterstützungs-Wohnsitz besitzt, bei seiner Entlassung aus der Berliner Strafanstalt zu Moabit nicht dem Regierungspräsidenten zu Potsdam als dem Vertreter der Landespolizeibehörde seines Heimatsortes, sondern dem Polizei-Präsidium hier behufs Unterbringung in eine öffentliche Irrenanstalt zur Verfügung gestellt ist.“

Bestätigt wurde obige Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts durch ein gleichartiges Erkenntnis des

O. V. G.'s vom 29. 4. 04 (Fall N., Entsch. Bd. 45 S. 108 ff.), wonach sich die Kosten der Unterbringung Geisteskranker in einer Irrenanstalt, wenn die Unterbringung nicht zur Beobachtung und Feststellung, ob gemeingefährliche Zustände vorhanden seien, sondern zum Zwecke der Beseitigung dieser Zustände geschieht, als „mittelbare" und nicht als unmittelbare Polizeikosten darstellen und daher von den Ortsgemeinden zu tragen seien. Es sei nicht richtig, dass die Kosten im Falle N. etwa Polizeigefängniskosten gemäss § 2 des Gesetzes vom 20. 4. 92 (betr. die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden) seien, etwa in dem Sinne, dass jeder, dessen Freiheit durch polizeiliche Anordnung beschränkt werde, nun als Polizeigefangener zu betrachten sei. Es handle sich — analog der Unterbringung von Prostituierten zur zwangsweisen Heilung in Krankenanstalten — nicht lediglich um eine „Einsperrung" zu dem Zweck, den Geisteskranken an Handlungen zu verhindern, die seine Umgebung gefährden könnten, sondern vor allem darum, ihm eine seiner geistigen Krankheit angemesse Pflege und Behandlung zu gewähren und seine Heilung oder doch Besserung, namentlich die Beseitigung gemeingefährlicher Erregungszustände, herbeizuführen. „Diesem Zweck dient die Überführung in die Irrenanstalt und die mit dieser notwendig verbundenen Freiheitsentziehung. Deshalb wird der Geisteskranke nicht zum Gefangenen und die Irrenanstalt nicht zum Gefängnis . . . . . Im übrigen bedarf es keiner näheren Begründung, dass die polizeilichen Massregeln, welche auf Heilung Geisteskranker oder doch auf Beseitigung ihrer gemeingefährlichen Erregungszustände abzielen, die Herstellung eines den polizeilich zu schützenden Interessen entsprechenden Zustandes in der Aussenwelt zum Gegenstande haben."

In einem andern Falle, in dem ein in Berlin nicht

ortsangehöriger geisteskrank gewordener Sträfling Sch. aus der Strafanstalt Moabit bei seiner vorläufigen Überweisung in die Irrenanstalt Dalldorf als gemeingefährlicher Geisteskranker bezeichnet war, wurde seitens des fürsorgepflichtigen Armenverbandes Br. ebenfalls der Einwand gemacht, die Unterbringung des betreffenden Kranken in eine Irrenanstalt sei in sicherheitspolizeilichem Interesse geschehen; es sei daher kein Akt der Armenpflege. Wie aus dem schliesslichen Erkenntnis des Bundesamts für das Heimatswesen vom 19. September 1903 (Entsch. Heft 36 S. 68) hervorgeht, hatte jener Landarmenverband bei der Begründung seiner Ansicht sich auf den allgemeinen Erlass der preussischen Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern vom 15. Juni 1901 (Min.-Bl. S. 197) berufen, in dem angeordnet ist, „dass gemeingefährliche Geisteskranke aus den Irrenanstalten nur nach vorgängiger Mitteilung an die zuständige Polizeibehörde und nach dem Eingange der Äusserung dieser Behörde eventl. nach dem Ablauf von 3 Wochen entlassen werden sollen, und dass von der Entlassung selbst die Polizeibehörde sofort zu benachrichtigen ist“.

Dieser Erlass — so führt das Erkenntnis des Bundesamts aus — der sich nicht nur auf solche Personen beziehe, welche einer Irrenanstalt aus der gerichtlichen oder polizeilichen Haft zugewiesen worden seien, sondern auf gemeingefährliche Geisteskranke jeder Art, auch wenn sie ohne Mitwirkung von Behörden Aufnahme in eine Irrenanstalt gefunden hätten, übertrage keineswegs die Verfügung über die Kranken der Polizeibehörde, mache namentlich nicht die Entlassung aus der Irrenanstalt von der Zustimmung dieser Behörde abhängig; er überlasse vielmehr ausdrücklich die Entscheidung über die Entlassung denjenigen Organen, welchen die Irrenanstalten unterständen.

Die vorgängige Benachrichtigung, welche der Erlass vorschreibe, verfolge lediglich den Zweck, der Polizeibehörde — und zwar der Polizeibehörde nicht des früheren, sondern des künftigen Aufenthaltsortes — Gelegenheit zur Äusserung zu geben, ebenso wie die unverzügliche Mitteilung der erfolgten Entlassung sie in die Lage versetzen solle, die im öffentlichen Interesse notwendig erscheinenden Massnahmen, namentlich eine etwaige Überwachung der Entlassenen, anzuordnen.

Es handle sich demnach überall nur darum, dem öffentlichen Interesse, das bei allen gemeingefährlichen Geisteskranken . . . . neben dem eigenen Interesse der Kranken in Betracht komme, die diesem Verhältnis entsprechende Berücksichtigung zu sichern. Die durch den Ministerialerlass vom 15. Juni 1901 den Leitern öffentlicher Irrenanstalten erteilten Anweisungen seien daher für sich allein nicht geeignet, dem Anstaltsaufenthalte armer gemeingefährlicher Geisteskranker den Charakter eines Aktes der Armenpflege zu entziehen. Dazu seien vielmehr besondere Massregeln erforderlich, die im Einzelfalle diesem Aufenthalt die Bedeutung einer lediglich oder doch vorwiegend im öffentlichen Interesse erfolgten Internierung verleihen. Derartiges sei aber im vorliegenden Falle nicht geschehen; daher handle es sich um einen Akt der Armenpflege.

Mittlerweile waren allmählich, wie in Moabit, analoge Beobachtungsstationen an Strafanstalten auch in anderen preussischen Provinzen eingeführt, so in Breslau, Köln, Graudenz, Halle, Münster.

Auch dort traten für die kommunalen Irrenanstalten sehr bald die Nachteile jener Einrichtungen zu Tage. Vor allem machte sich zunächst in Breslau eine Reaktion gegen die erwähnten Übelstände geltend.

In einer Herrenhausrede vom 7. Mai 1902 brachte der Oberbürgermeister von Breslau diese Beschwerden vor.

Er beklagte sich über die Nachteile der zugespitzten Judikatur hinsichtlich der mittelbaren Polizeikosten; einer Judikatur, die durch die bekannte Entscheidung des O. V. G (12. 6. 00) eingeleitet sei. Indessen müssten ja die Kommunen nach Massgabe der genannten Rechtsprechung die Lasten tragen, jedenfalls bitte er jedoch den Herrn Minister, anordnen zu wollen, dass, wenn Gefangene, die in Breslau nicht ortsangehörig seien, zum Zwecke der Beobachtung nach Breslau kämen, sie dann nach Ablauf der Beobachtung nach ihrem ursprünglichen Gefängnis oder ihrer Heimat gebracht und dort entlassen würden.

Der Minister versprach die möglichste Berücksichtigung der überdies schon in einer schriftlichen Eingabe des Breslauer Magistrats vom 10. Februar 1902 ausgesprochenen Wünsche.

In der am 3. Juni 1902 erfolgten Beantwortung jener Eingabe führte der Minister u. a. aus, der Wunsch des Breslauer Magistrats, eine völlige Befreiung der städtischen Irrenanstalten von geisteskranken Verbrechern und Übernahme der Fürsorge für diese Personen auf den Staat habe keine Aussicht auf Berücksichtigung. Den Provinzen sei durch das Dotationsgesetz die gesamte Irrenpflege überwiesen und durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 seien Bestimmungen über Verpflegung pp. hilfs- und anstaltspflegebedürftiger Geisteskranker in Anstalten seitens der Landarmenverbände getroffen, ohne dass in diesem Gesetz ein Unterschied zwischen geisteskranken Verbrechern und sonstigen Geisteskranken, gemacht wäre. Es bestehe daher die zweifellose Pflicht der Landarmenverbände für alle diejenigen Geisteskranken, bei denen die Voraussetzungen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vorlägen, in geeigneten Anstalten zu sorgen und es läge kein Anlass vor, diese Verpflichtung bezüglich der geisteskranken Verbrecher auf den Staat zu übertragen und den Land-

armenverbänden einen Teil ihrer gesetzlichen Armenlast abzunehmen; zumal ihnen durch den bereits angenommenen Gesetzentwurf betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände gerade auch mit Rücksicht auf die Steigerung dieser Lasten in allernächster Zeit neue Dotationsrenten überwiesen würden. Der Minister wies des ferneren darauf hin, dass das Bundesamt für das Heimatswesen wiederholt anerkannt habe, dass die Notwendigkeit der Armenpflege durch den gemeingefährlichen Zustand eines an und für sich hilfs- und anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken nicht ausgeschlossen werde (Entsch. d. Bundesamts Bd. 19 S. 13; Bd. 28 S. 75) und die Einlieferung durch die Polizeibehörde stehe daher an sich der Annahme eines Armenpflegefalles nicht entgegen. Ebenso habe auch der Erlass vom 15. Juni 1901 in der rechtlichen Natur des Pflegefalles keine Änderung hervorgerufen . . . Der Polizeibehörde solle lediglich Gelegenheit zur Äusserung gegeben werden . . . Dem Antrage, die von auswärtigen Gefängnissen usw. nach der staatlichen Irrenstation in Breslau eingelieferten Gefangenen vor ihrer Haftentlassung nach dem einliefernden Gefängnis zurückzuschaffen und von dort zur Entlassung zu bringen, könne im Interesse eines geordneten Strafvollzuges nicht entsprochen werden.

Wie in Breslau hatten sich mittlerweile auch in Halle Schwierigkeiten hinsichtlich der Übernahme haftentlassener geisteskranker Strafgefangener ergeben. Auch dort machten die fürsorgepflichtigen Armenverbände häufig Einwände, zumeist dahin gehend: Anstaltspflege sei überhaupt nicht nötig oder in andern Fällen nur aus vorwiegend oder ausschliesslich polizeilichen Gründen erforderlich.

In einer am 13. Juni 1904 in Halle abgehaltenen Konferenz, an der u. a. der Landeshauptmann und der Oberpräsident der Provinz sowie zwei Regierungs-Kommissare

aus Berlin teilnahmen, wurde seitens des Landeshauptmanns und des Oberpräsidenten der Rücktransport der geisteskranken Verbrecher nach beendeter Beobachtung lebhaft befürwortet; jedoch erklärten die Kommissare: eine Entscheidung müsste dem Herrn Minister des Innern überlassen bleiben; ausgeschlossen sei, dass der Staat provisorisch oder dauernd die Fürsorge für die geisteskranken Gefangenen nach Aufhebung der Strafhaft übernehme.

Am 22. Juli 1904 erging dann schliesslich ein detaillierter Erlass des Ministers des Innern an die Strafanstalten „über die Aufnahme und Entlassung hilfsbedürftiger geisteskranker Strafgefangener". Der Erlass ordnet die rechtzeitige („bald nach der Einlieferung eines der Geisteskrankheit verdächtigen Strafgefangenen") Benachrichtigung desjenigen Landarmenverbandes seitens des Vorstehers der Strafanstalt an, in dessen Bezirk die einliefernde Anstalt liegt, sowie die gleichzeitige Anzeige an den Landarmenverband, in dessen Bezirk die Irrenabteilung liegt; vor allem, dass, „sobald der Antrag auf Entlassung des Geisteskranken aus der Strafhaft gestellt" sei, der Betreffende „in die Anstalt zurückzuführen" sei, „aus welcher er eingeliefert war". Er verbliebe in der Irrenabteilung, wenn er aus der Hauptanstalt übernommen sei. Der Vorsteher der Irrenabteilung habe dann dem Landarmenverbande, in dessen Bezirk die einliefernde Anstalt oder die Irrenabteilung liegt, von dem Entlassungsantrage unter Beifügung einer Abschrift des ärztlichen Gutachtens Kenntnis zu geben. Der Ortsarmenverband der Anstalt, in der der Geisteskranke verwahrt wird, sei von dem Vorsteher der Anstalt über die bevorstehende Entlassung des Strafgefangenen zu benachrichtigen.

Auch in Westfalen führten die genannten Übelstände zu einer Reaktion.

Im März 1904 fasste der Provinziallandtag der Provinz Westfalen einstimmig den Beschluss, die Staatsregierung

zu ersuchen, „im gesetzlichen Wege die Fürsorge für diejenigen mittellosen geisteskranken und schwachsinnigen Personen, welche nur behufs des Schutzes andrer Personen der Unterbringung in Anstalten bedürfen, mit der Massgabe schleunigst zu regeln, dass die aus der Unterbringung entstehenden Kosten aus Staatsmitteln gedeckt werden". (Hierzu ist zu bemerken, dass bereits im Jahre 1897 im Abgeordneten- und Herrenhause über eine gemeinsame Petition der Provinzialvertretungen verhandelt wurde, die — als Ausdruck hinsichtlich der Belästigung der in Preussen von den Provinzen zu erhaltenden Irrenanstalten durch geisteskranke Verbrecher — in dem Antrag gipfelte, die Staatsregierung möge die Fürsorge für die geisteskranken Verbrecher den kommunalständischen Irrenanstalten abnehmen und selbst die nötigen Veranstaltungen zu deren Fürsorge treffen. Die Vertreter der Regierung verhielten sich zur Hauptsache ablehnend (vergl. Blätter für Gefängniskunde Bd. 31 S. 81—87).

Der Abgeordnete für Münster, Schmedding, stellte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. November 1904 den Antrag, das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, schleunigst im gesetzlichen Wege die Fürsorge für diejenigen mittellosen geisteskranken und geistesschwachen Personen, welche nur behufs des Schutzes andrer Personen gegen ihre Ausschreitungen der Unterbringung in Anstalten bedürfen, zu regeln. [Schon in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. März 1904 hatte der Abgeordnete Fischbeck auf die Nachteile für die Stadt Berlin hingewiesen, welche durch die Entlassung von geisteskranken Strafgefangenen erwüchsen, deren Geisteskrankheit in der Beobachtungsstation zu Moabit festgestellt worden sei; Nachteile besonders im Hinblick auf die bereits mehrfach erwähnte Judikatur hinsichtlich der mittelbaren Polizeilasten. Der

Regierungskommissar hatte in jener Sitzung darauf hingewiesen, dass eine Kommission zur eingehenden Prüfung dieser Materie eingesetzt werden solle. Die Kommission war aber, wie der Abgeordnete Schmedding in der Sitzung vom 3. November 1904 ausführte, infolge eines mittlerweile am 13. Juli 1904 ergangenen ministeriellen Erlasses nicht zusammengetreten. Dieser Erlass ging an die Polizeibehörden und gab die Anweisung, vorkommendenfalls bei Weigerung der Übernahme gegen die verpflichteten Armenverbände mit Zwangsmitteln einzuschreiten (gemäss § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, vergl. Entsch. d. O. V. G. im Falle N., Bd. 45 S. 113)].

Bei der Begründung seines Antrages hatte der Abgeordnete Schmedding im wesentlichen folgendes ausgeführt.

Er ging aus von der bereits erwähnten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 29. 4. 04, nach dem die Kosten der Unterbringung vorwiegend gemeingefährlicher geisteskranker Personen eventl. als mittelbare Polizeilasten anzusehen und daher von den Gemeinden zu tragen seien. Gemeinden, welche solche gemeingefährlichen geisteskranken Personen nicht hätten unterbringen können, hätten dieselben einfach laufen lassen. Sch. schilderte dann als typisch für die derzeitige schwierige Lage der Gemeinden, deren finanzielle Leistungsfähigkeit zudem oft sehr gering sei, folgenden charakteristischen Fall. Eine während der Strafhaft als geisteskrank erkannte, wegen wiederholten Kindesmords zu Zuchthaus verurteilte „sich selbst nicht gefährliche“ Person kommt in Münster zur Entlassung und wird der dortigen Polizei zugeführt „mit dem Ersuchen, dass diese gemeingefährliche Person irgendwo in einer Irrenanstalt untergebracht werde“. Die Polizeiverwaltung wendet sich an die Provinzial-Irrenanstalt in Lengerich, welche vorläufig die Fürsorge übernimmt (auf

Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891, § 31). Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen, der jedoch inzwischen ermittelt hatte, dass die Person in der Rheinprovinz (Krefeld) ihren Unterstützungswohnsitz hat, verlangt die Übernahme durch die Rheinprovinz, erhält jedoch die Antwort, die Person sei — gemäss einem entsprechenden Urteil des Bundesamts für Heimatswesen vom 24. Oktober 1903 in einem gleichartigen Fall (Fall Albert Frank) — nicht als hilfsbedürftige Geisteskranke im Sinne des § 31 anzusehen, die Übernahme werde daher abgelehnt. Darauf verfügte der Landeshauptmann der Provinz Westfalen die Entlassung der Betreffenden aus der Anstalt in Lengerich und stellte sie der Gemeindebehörde zu Lengerich zur Verfügung, auf welcher dann die Lasten hängen blieben und welche die betreffende Person im Hospital unterzubringen sich genötigt sah. [Das erwähnte Urteil des Bundesamts für Heimatswesen vom 24. Oktober 1903 (Entsch. Heft 36, S. 119) führte aus: „Die Verpflichtung der Landarmenverbände zur Gewährung der Anstaltspflege tritt daher nur ein, wenn der Geisteskranke oder Schwachsinnige ihrer zu seinem Schutze gegen Gefahr oder zu seiner Heilung bedarf, aber nicht schon dann, wenn der Schutz andrer Personen gegen Ausschreitungen des Geisteskranken oder Schwachsinnigen seine Unterbringung erfordert.“ (Der p. F. war nach ärztlichem Bericht „blödsinnig, aber nicht bildungsfähig“, dagegen „willig, gesellig und verträglich“, er hatte „keine auffallenden Gewohnheiten, Sonderbarkeiten oder Abneigungen“, von „Leidenschaften bei ihm“ sei „nichts bekannt“ gewesen, „seine Unterbringung in eine Anstalt“ sei „erforderlich, um unsittliche Handlungen des F. gegen andre Personen, wie sie schon vorgekommen, zu verhüten“.) Das Bundesamt entschied, die Unterbringung des F. sei kein Akt der Armenpflege.]

Im Anschluss an diese Judikatur hinsichtlich der „Hilfsbedürftigkeit“ führte der Abgeordnete Schmedding weiter aus, es handle sich bei solchen Personen, wie im Falle Frank, nicht um Personen, die erwerbsunfähig seien oder nicht arbeiten wollten, vielmehr in der Regel um solche, die durchaus imstande seien, sich ihren Lohn, ihr Brot durch Arbeit zu verdienen, die solches aber nicht könnten, nicht wegen eigenen Unvermögens, sondern lediglich wegen einer sie hindernden polizeilichen Massnahme. Daher sei es Sache der Polizei, nicht der Armenpflege, für sie zu sorgen.

Hierzu ist zu bemerken, dass dies für die Mehrzahl jener antisozialen geisteskranken bezw. geistesschwachen Individuen, die aus den Strafanstalten kommen, nicht zutrifft. Sie sind wohl häufig imstande, sich ihr Brot zu verdienen, aber meist nicht auf rechtmässige Art und Weise. Ihre Neigung, ihren Unterhalt ohne Rücksicht auf bestehende Gesetze und Rechte andrer zu suchen, hängt vielfach mit ihrer Geistesstörung eng zusammen und beruht dann auf der gleichen Grundlage eines krankhaften Gehirnzustandes.

Ebenso muss die Mehrzahl von ihnen nach psychiatrischer Auffassung als hilfsbedürftig im Sinne des § 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 angesehen werden, auch wenn obige Ausführungen des Bundesamts (Entsch. vom 24. Oktober 1903) zu Grunde gelegt werden, dass zur Fürsorgeverpflichtung der Nachweis nötig sei, dass der Geisteskranke oder Geistesschwache des Anstaltsaufenthaltes „zu seinem eigenen Schutze“ oder „zu seiner Heilung“ bedürfe. Denn wenn z. B. ein Schwachsinniger eventl. durch seine antisozialen Instinkte bezw. daraus resultierenden Handlungen beständig mit der Umgebung bezw. den Gesetzen in Konflikt kommt, so schädigt er nicht nur seine Umgebung, sondern auch sich selbst in hohem Masse durch die aus seinen antisozialen Handlungen eventl. resul-

tierende falsche Beurteilung seiner geistigen Persönlichkeit sowie etwaige Reaktionshandlungen anderer, mögen es nun Privatpersonen sein oder staatliche Behörden. Wenn er dann darunter zu leiden hat, leidet er für Handlungen, für die er doch nicht verantwortlich zu machen ist, da sie aus seinem krankhaften Gehirnzustand resultieren. Er muss also vor seinen eigenen Handlungen bezw. deren Folgen geschützt werden, ist also hilfsbedürftig im Sinne obiger Entscheidung.

Auch bezüglich der Auffassung von Gemeingefährlichkeit in ihrem graduellen Verhältnis zur Geistesstörung werden — besonders für kompliziertere Fälle — psychiatrische Erwägungen bezw. psychiatrische Ausführungen im einzelnen Falle stets die notwendige Grundlage abgeben müssen. Eine genaue Kenntnis dieser Beziehungen zwischen Geistesstörung und Gemeingefährlichkeit wird als Voraussetzung zu fordern sein, wenn es sich um die etwaige juristische Entscheidung handelt, mit welchem Anteil die Frage der Gemeingefährlichkeit mit der der Hilfsbedürftigkeit infolge Geisteskrankheit konkurriert. Der Jurist geht z. B. bei der Beurteilung der aus den Strafanstalten überwiesenen, dort als geisteskrank erkannten Gewohnheitsverbrecher meist durchweg von der Vorstellung aus, es handle sich um bis dahin geistig völlig gesunde Verbrecher, die dann in der Strafhaft in Geisteskrankheit verfallen, so dass die ursprüngliche Gemeingefährlichkeit als Eigenschaft eines Gesunden aufzufassen sei. In vielen Fällen trifft dies jedoch nach ärztlichem Ermessen nicht zu! Beide Eigenschaften — Geistesstörung und Gemeingefährlichkeit — beruhen bei einer recht erheblichen Anzahl dieser in der Strafhaft akut geisteskrank gewordenen Gewohnheitsverbrecher auf derselben Grundlage einer krankhaften Gehirnbeschaffenheit. Besonders bei jenen orginär entarteten geisteskranken bezw. geistesschwachen

Verbrechern, bei denen die intellektuelle Schwäche oft nicht so sehr hervortritt, bedeutet doch die gleichzeitige sittliche Minderwertigkeit nur einen Ausdruck jener mangelhaften geistigen Entwickelung. Dieselbe orignäre krankhafte Gehirnbeschaffenheit, zufolge derer sie auch relativ leicht ihr geistiges Gleichgewicht verlieren, ist dann auch die Ursache, weshalb sie akut unter dem Drucke der Strafhaft — vielfach nur episodisch — in manifeste Geisteskrankheit verfallen. Beides — die zuweilen nur episodisch offenkundig hervortretende Geistestörung bezw. die ursächlich zu Grunde liegende originäre Gehirnschwäche und die aus der sittlichen Minderwertigkeit resultierenden antisozialen Eigenschaften, welche die Gemeingefährlichkeit bedingen — sind demnach in solchen Fällen der Ausdruck eines kranken Gehirns und nicht voneinander zu trennen. Betrachten wir z. B. den typischen Fall E., der jener Entscheidung des Bundesamts vom 8. 12. 00 zu Grunde lag!

E. ist ein originär entarteter Schwachsinniger mit episodisch unter dem Einfluss heftiger Gemütserregungen bei längerer Freiheitsberaubung und strenger Disziplin auftretenden akuten Verfolgungsideen und Sinnestäuschungen. Seine sittliche Minderwertigkeit bezw. Neigung zu Verbrechen ist Teilerscheinung seiner mangelhaften geistigen Entwickelung bezw. krankhaften Gehirnbeschaffenheit, ebenso wie jene episodischen in der Strafhaft besonders stark aufgetretenen Zustände akuter Geistesstörung. Wegen seiner Geisteskrankheit bezw. krankhaften Gehirnbeschaffenheit kommt er in die Irrenanstalt. Er würde draussen gemäss seiner krankhaften Anlage Verbrechen begehen und dadurch nicht nur andere schädigen, sondern auch in hohem Masse sich selbst durch die aus seinen verbrecherischen Neigungen eventl. resultierenden Reaktionshandlungen anderer, besonders solchen des Staats — ganz abgesehen von der mehr ideellen Schädigung, der er durch

eine falsche Beurteilung seiner geistigen Persönlichkeit ausgesetzt ist. Er wäre also nach dieser Auffassung, wie vorhin ausgeführt, als hilfsbedürftiger Geisteskranker im Sinne des § 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 anzusehen.

Nun betonen Aufsichtsbehörden bezw. Polizei seine Gefährlichkeit und verlangen von der Ortsgemeinde des zufälligen Entlassungsortes durch seine sofortige Aufnahme in eine Irrenanstalt die Herstellung eines polizeimässigen Zustandes. Wenn eventl. dann später seiner etwaigen Entlassung aus der Anstalt „wegen seiner Gefährlichkeit“ widersprochen wird, heisst das doch nichts andres als: seiner Entlassung wird widersprochen wegen der in ihrer Tragweite schwerwiegenden Form seiner Geisteskrankheit. Wenn wir demnach die Gemeingefährlichkeit E's. mit seiner Geisteskrankheit und seiner Hilfsbedürftigkeit identifizieren, würde doch durch jene berechtigte polizeiliche Forderung (Herstellung eines polizeimässigen Zustandes) die grundsätzliche Stellung E.'s als eines hilfsbedürftigen Geisteskranken nicht berührt und die dauernde Fürsorge für ihn bezw. die Kosten hinsichtlich der endgültigen Versorgung müssten nach solcher Auffassung dem Landarmenverbande seines Unterstützungswohnsitzes zur Last fallen, auch wenn vorübergehend zunächst zur Erreichung eines polizeimässigen Zustandes „mittelbare Polizeikosten“ für die Stadt Berlin resultieren.

Die ministerielle Auffassung, wie sie aus dem Antwortschreiben an den Breslauer Magistrat vom 3. 6. 02 und auch den Ausführungen Schmeddings hervorgeht, dass nämlich die Landarmenverbände die Fürsorge für alle Geisteskranken, gleichgültig ob sie gemeingefährlich sind oder nicht, zu tragen haben, wird durch die oben erörterte Auffassung des Verhältnisses zwischen Geisteskrankheit und Gemeingefährlichkeit gestützt. Es würde somit keine wesentliche Differenz in der Auffassung über das Bestehen

von Hilfsbedürftigkeit ausmachen, wenn die Geisteskrankheit bezw. Geistesschwäche gegenüber der Gemeingefährlichkeit äusserlich mehr oder minder zurücktritt, die Gemeingefährlichkeit etwa Laien besonders in die Augen springt. Und damit wäre auch die von Schmedding aufgeworfene Frage erledigt, ob der § 4 des Dotationsgesetzes vom Jahre 1875 (betr. Überweisung von Dotationsrenten an Kommunalverbände zur Verwendung für bestimmte Zwecke; ad Nr. 4 Fürsorge bezw. Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen) nicht dahin ausgelegt werden könne, dass die Alternative: „Fürsorge bezw. Gewährung von Beihilfen" zu einer beliebigen Wahl zwischen beiden Forderungen berechtige; somit die Verpflichtung, sich aller Geisteskranken anzunehmen, durchaus nicht damit ausgesprochen sei, wenn man sich auf die zweite Fassung „Gewährung von Beihilfen" berufe. Gemeingefährliche Geisteskranke werden eben, wie oben ausgeführt, dadurch gleichzeitig auch hilfsbedürftige sein.

Hinsichtlich der aus der besprochenen Judikatur betreffend mittelbare Polizeikosten hervorgehenden etwaigen Nachteile handelt es sich für die hiesige Irrenanstalt in Dalldorf um drei Kategorien von Geisteskranken:

1. Erstens im allgemeinen um „diejenigen unter den auf polizeiliche Requisition in die Anstalt aufgenommenen Geisteskranken, bei welchen das Königliche Polizei-Präsidium mit Rücksicht auf ihre besondere Gefährlichkeit ausdrücklich das Ersuchen um Mitteilung von der beabsichtigten Entlassung gestellt hat" (anzeigepflichtig gemäss § **20c** unseres Aufnahmereglements, entspr. Abs. 2 d. Min.-Erl. vom 15. 6. 01!).

Die Mehrzahl unter dieser recht zahlreichen Kategorie sind — abgesehen von den Insassen des Hauses V — entartete Alkoholisten, die unter dem Einfluss des Alkoholmissbrauchs gemeingefährliche Erregungszustände

bekommen, und die, wenn sie in der Anstalt längere Zeit in Zwangsabstinenz leben, hier meist harmlos sind und auf den verschiedenen Häusern zu allerhand Arbeiten (Handwerker, Gartenarbeiter usw.) innerhalb der Anstalt oder in der landwirtschaftlichen Kolonie verwendet werden. Nur diejenigen unter ihnen, die beständig fortlaufen, werden auch eventl. im Haus V gehalten. Dies sind jedoch relativ wenige (am 1. April 1906 waren unter den 71 Gesamtinsassen des Hauses V nur 5 solcher entarteten Alkoholisten). Wenn ihre gemeingefährlichen Zustände auch bei Zwangsabstinenz in der Anstalt meist nach relativ kurzer Zeit beseitigt sind, so kann doch von einer Heilung dieser in der Regel erst im Zustande dauernder Entartung zur Anstalt kommenden Trinker nicht die Rede sein, da das Wesentliche — die bei ihrer Gehirnentartung konstitutionell gewordene Unfähigkeit, der Sucht zum Trunk zu widerstehen, zufolge der sie draussen stets wieder in Alkoholicis excedierend in gemeingefährliche Zustände geraten — nicht beseitigt werden kann. Durch diese dauernde krankhafte geistige Schwäche und die daraus resultierenden gemeingefährlichen Zustände schädigen sie — wie bereits vorhin ausgeführt — aber eventl. nicht nur die Umgebung, sondern im hohen Masse auch sich selbst, so dass sie gewissermassen gegen sich selbst zu schützen — hilfsbedürftig — sind. Die Polizei steht auf dem Standpunkte, dass diese gemeingefährlichen Kranken, solange sie ärztlicherseits nicht als geheilt bezeichnet werden können, eventl. der Anstaltsbehandlung im öffentlichen Interesse unterliegen, dass es sich somit bei der Beseitigung jener gemeingefährlichen Erregungen um Herstellung eines polizeimässigen Zustandes, um mittelbare Polizeilasten handelt.

Wie das Bundesamt im speziellen Falle Sch., (19. September 1903) entschieden hat und auch aus der Auslegung des Ministers in seiner Antwort an den Breslauer Magistrat

vom 3. 6. 02 hervorgeht, ist die aus dem Ministerialerlass vom 15. 6. 01 resultierende Vorschrift der an die Polizei zu richtenden Benachrichtigung über beabsichtigte Beurlaubung oder Entlassung gemeingefährlicher Geisteskranker durchaus nicht ohne weiteres als eine besondere Massnahme anzusehen, durch die etwa den betreffenden Fällen ihr Charakter als Armenpflegefall entzogen würde.

Aber die Frage, ob Armenpflegekosten oder Polizeikosten, ist für jene Fälle der hiesigen Irrenanstalt verhältnismässig belanglos! Fast alle diese Kranken sind in Berlin ortsangehörig, da sie, wenn es sich — wie in der Mehrzahl — um entartete Alkoholisten handelt, gewöhnlich erst nach jahrelangem Aufenthalt in Berlin, nach mehrfachen vorherigen Anstaltsaufnahmen polizeilicherseits als Anzeigepflichtige unter den § 20 c unseres Reglements gebracht werden. Die Kosten fallen somit auf jeden Fall der Stadt Berlin zur Last. Sie sind durch die Mitwirkung der Polizei bezw. als mittelbare Polizeikosten nur darum erheblich grösser, weil ein grosser Teil jener Anzeigepflichtigen — nur als arme hilfsbedürftige Geisteskranke angesehen — nach der sonst üblichen Praxis meist viel früher entlassen werden würden, wenn nicht die Polizei häufig ihrer Entlassung widerspräche.

2. Zweitens um die von der Strafanstalt Moabit bezw. der dortigen Irrenstation zu übernehmenden nicht hier ortsangehörigen als geisteskrank erwiesenen Verbrecher.

Die für Berlin als eventuellen Entlassungsort entspringenden Nachteile sind bereits durch den erwähnten Ministerialerlass vom 22. Juli 1904 im wesentlichen beseitigt.

3. Drittens um die in Berlin nicht ortsangehörigen als geisteskrank erkannten Verbrecher, bei deren etwaigen vorläufigen Einlieferung in die Irrenanstalt (nach Freisprechung auf Grund des § 51 St. G. B., Aussetzen der

Verfolgung auf Grund des § 203 St. P. O.) seitens Justiz- oder Polizeibehörde besondere Massnahmen getroffen waren (im Sinne der Entsch. d. Bund. A. f. Heim. Wes. vom 20. 7. 00 [E.] und 19. 9. 03 [Sch.]), so dass eventl. die geforderte spätere Übernahme seitens der verpflichteten Landarmenverbände mit der Motivierung abgelehnt werden könnte, es handle sich bei der dauernden Unterbringung vorwiegend um Sicherheitsmassregeln, — nicht um Akte der Armenpflege, sondern um mittelbare Polizeilasten.

Tritt in solchen Fällen eine Ablehnung der geforderten Übernahme ein, so wird sich wohl im Klagewege in den meisten Fällen der Beweis erbringen lassen, dass überwiegend Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Mir erscheint es auch nicht unwahrscheinlich, dass das Bundesamt für das Heimatswesen in Zukunft — auch eventl. in Fällen, die dem Fall E. ähnlich sind — mit Rücksicht auf geeignete fachärztliche Ausführungen (hinsichtlich der Qualifikation der vorliegenden Gemeingefährlichkeit solcher gemeingefährlichen geisteskranken Verbrecher als einer mit nachweisbar erheblicher Hilfsbedürftigkeit einhergehenden untrennbaren Teilerscheinung der Geisteskrankheit) seine Entscheidung — wenigstens hinsichtlich der dauernden Fürsorgeverpflichtung — im einzelnen Falle je nach der zu Grunde liegenden objektiven Darstellung entsprechend gestalten wird. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, trennt man auch in Zukunft bei den Geisteskranken hinsichtlich der dauernden Fürsorgeverpflichtung in gewissen Fällen Hilfsbedürftigkeit und Gemeingefährlichkeit, so schafft man eben rechtlich verschiedene Arten von Geisteskranken, und die Fürsorgeverpflichtung für Geisteskranke im Sinne des Schmeddingschen Antrages bedarf besonderer gesetzlicher Regelung.

In Zukunft wird vielleicht, wenn die geplante Strafrechtsreform zur Ausführung kommen sollte, ein Teil der

jetzt als geisteskrank bezeichneten, daher nach § 31 d. G. vom 11. 7. 91. als „hilfsbedürftige Geisteskranke" fürsorgebedürftigen Verbrecher später als „geistig Minderwertige", d. h. als Zurechnungsfähige mit geminderter Schuld bezeichnet werden und so vielleicht schliesslich der staatlichen Fürsorge in den vorgeschlagenen „Sicherungsanstalten" anheimfallen; wenn auch die Anzahl solcher aus den Strafanstalten stammenden „geistig Minderwertigen" nach Massgabe unseres jetzt in Haus V befindlichen Materials meines Erachtens nicht so erheblich sein dürfte, als man vielleicht sonst anzunehmen scheint. Dagegen wird voraussichtlich die Anzahl der oben ad 1. erwähnten sonstigen gemeingefährlichen Kranken — meist entartete Alkoholisten, die der Polizei gegenüber gemäss § 20 c unseres Reglements anzeigepflichtig sind und vermutlich später strafrechtlich unter dem Begriff der „gemeingefährlichen Minderwertigen" fallen werden — eventl. eine erheblichere sein. Von 652 männlichen gemeingefährlichen Geisteskranken der hiesigen Irrenanstalt (ausgeschlossen die kriminellen Insassen des Hauses V!) standen bei einer Zählung am 28. 3. 06 **75** unter dem § 20 c unseres Reglements. Von diesen 75 waren **44** entartete Alkoholisten, 8 Paralytiker und 23 sonstige Geisteskranke — Paranoia, Imb., Dem. praecox, Dem. senilis. — (Die 71 Kranken in Haus V standen mit Ausnahme von 6 wegen beständigen Fortlaufens dorthin verlegten Kranken sämtlich unter § 20 c.) Von jenen 44 gemeingefährlichen entarteten Alkoholisten würde, wenn die geplante Strafrechtsreform bereits zur Ausführung gelangt wäre, vermutlich die Mehrzahl der draussen mit dem Strafgesetz kollidierenden strafrechtlich als „geistig minderwertig" bezeichnet und behandelt worden sein.

B. Unterbringung.

Als im Jahre 1879/80 die neu erbaute Irrenanstalt Dalldorf in Benutzung genommen wurde, war ein besonderes etwa mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgestattetes Haus für die antisozialen störenden Elemente unter den Geisteskranken bezw. für „geisteskranke Verbrecher" nicht vorgesehen. Man glaubte die bis dahin relativ geringe Anzahl von Geisteskranken, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen waren, im Rahmen der gewöhnlichen Irrenbehandlung versorgen zu können. Mit der Einrichtung der Moabiter Irrenstation im Jahre 1888 häuften sich nun allmählich immer stärker anwachsend (wie schon im vorigen Abschnitt erörtert!) jene antisozialen Elemente in Dalldorf derart, dass man sich genötigt sah, ein Haus, welches in der ursprünglichen Anlage der Irrenanstalt als Haus für unruhige Geisteskranke vorgesehen war, für jene Elemente zu reservieren und entsprechend umzuändern, um den mannigfachen Störungen, unter denen auch die andern Kranken zu leiden hatten, und speziell den fortgesetzten Entweichungen seitens jener verbrecherischen Elemente Einhalt zu tun.

An Stelle der bis dahin leichten, nur in den hölzernen Fensterrahmen befestigten Fenstergitter traten in jenem Hause massive in die Mauer eingelassene Eisenstangen, Türen erhielten besondere Verschlüsse, die Zellen wurden entsprechend gesichert, der Garten mit einer 4,50 m hohen Mauer umgeben und das Aufsichtspersonal vermehrt und entsprechend angelernt.

Das derartig angepasste Haus V genügte so im allgemeinen (trotz seiner für andere Zwecke berechneten und daher für den adaptierten Zweck unzweckmässigen Gesamtanlage!) seiner neuen Bestimmung, obschon gelegentliche Ausbruchsversuche mehrfach von Erfolg begleitet

waren. Derartige Ausbrüche werden jedoch auch bei der sorgfältigsten Spezialanlage eines zur Unterbringung verbrecherischer Elemente bestimmten Hauses niemals ganz unmöglich gemacht werden, wie ja auch die gelegentlichen Ausbrüche Strafgefangener aus den doch wahrlich genügend gesicherten Strafanstalten beweisen.

Als Beispiel für das Raffinement, mit dem solche immerhin seltenen Ausbrüche in Dalldorf ausgeführt wurden, schildere ich folgenden zum Teil geglückten Ausbruchsversuch in der Zeit meiner ärztlichen Tätigkeit auf der kriminellen Abteilung.

Zwei frühere Sträflinge R. und S., die gemeinschaftlich in einer im ersten Stockwerk belegenen Schneiderwerkstatt des Hauses V mit Nähen von alten Wolldecken u. dergl. beschäftigt wurden, brachen im Juni 1899 am hellen Tage nachmittags gegen 4 Uhr aus; der eine, R., entkam. der andere ungeschicktere S. brach sich ein Bein und blieb unten liegen. Wie sich nachträglich herausstellte, hatten sie heimlich während der Arbeitszeit innerhalb 3 Tagen ein ca. 2 Fuss breites und 1½ Fuss hohes Loch in die an der Giebelwand belegene Fensterseite der Werkstatt nahe dem Fussboden gebrochen, Streifen von einer Wolldecke zusammengenäht und sich daran herabgelassen. Vor das Loch in der Werkstatt hatten sie, um Verdacht zu vermeiden, unauffällig ein kleines niedriges Spind, das Nähmaterialien u. dergl. enthielt, sowie die Nähmaschine gestellt. Die herausgenommenen Ziegelsteine (im ganzen 17 Stück) steckten sie in einen Sack, der in der Werkstatt zur Aufnahme von Flicken diente. Durch diese Vorkehrungen sowie besonders fleissiges Arbeiten und fügsames Benehmen gelang es ihnen, das kontrollierende Pflegepersonal zu täuschen. R. entkam nach der Frauenseite und von dort aus der Anstalt heraus. Bei den verunglückten S. fand sich als eventl. Waffe eine lange drei-

kantige Eisenfeile, die vorher durch Besucher eingeschmuggelt war.

Immerhin waren solche gelungenen Ausbrüche relativ selten. Während meiner Tätigkeit z. B. auf der kriminellen Abteilung im Laufe von 7 Jahren war jener geschilderte Ausbruch der einzige erfolgreiche. Versuche, auch vorgeschrittene mit bereits teilweise durchfeilten Fenstergittern, waren allerdings häufiger, wurden aber durch die übliche scharfe Kontrolle oder Verrat Beteiligter rechtzeitig vereitelt. Im Laufe der Jahre war jedoch besonders ein Übelstand in erhöhtem Masse hervorgetreten, der die gemeinschaftliche Vorbereitung von Ausbrüchen, von allerhand Ansprüchen (Kost usw.) oder Bedrohungen Angestellter begünstigte: Die mangelhafte Möglichkeit, gewalttätige oder aufhetzende Elemente genügend von den andern Kranken trennen zu können. Es fehlte an Einzelzimmern und kleineren geschlossenen Abteilungen! Infolgedessen erwies sich bei der Bauart des Hauses der damalige Wärterbestand (etatsmässig 14 auf 50 Kranke!) gelegentlich noch als unzureichend.

Diese Übelstände traten besonders gelegentlich einer Revolte hervor, die am 28. Oktober 1899 stattfand.

Als am genannten Tage der Oberpfleger zur Mittagszeit den im ersten Stockwerk belegenen Speiseraum der oberen Abteilung revidierte und im Herausgehen begriffen war, wurde er plötzlich — offenbar nach vorhergegangener Verabredung — unter grossem Tumult niedergeschlagen, so dass er betäubt und blutend hinauseilte, um mehr Pfleger herbeizuholen (zufällig fehlten damals von dem etatsmässigen Wärterbestand 2, so dass für das ganze Haus nur 12 übrig waren, von denen 4 oben, 8 unten Dienst hatten). Mittlerweile hatten die Kranken der oberen Abteilung (mindestens 30 Kranke!), welche verabredeter-

massen unter grossem Lärm Tische und Stühle umgeworfen und teilweise zerbrochen, die Fensterscheiben eingeschlagen, die Türen der Werkstätten eingetreten und sich mit Werkzeugen bewaffnet hatten, die noch anwesenden eingeschüchterten 4 Wärter gänzlich vertrieben und waren so Herren der Situation.

In gleicher Weise war nach Verabredung auf das Signal des Tumults hin auf der unteren Abteilung verfahren.

Als die herbeigerufenen Ärzte das Haus betraten, fanden sie die Pfleger draussen auf der Treppe, von den Kranken durch die Korridortür getrennt, die Kranken selbst — teilweise mit Werkzeugen bewaffnet — in grossem Tumult. Bei dem Versuche, die Kranken, welche beständig von den Rädelsführeren aufgestachelt wurden, zu beruhigen, versprach man ihnen, statt des angeblich schlecht gewesenen Mittagessens Wurst zu geben und keinen zu isolieren. Inzwischen hatte es sich herausgestellt, dass es im oberen Stock brannte; es waren von den Kranken mehrere Strohsäcke übereinander geschichtet und angezündet worden. Schliesslich gelang es, durch Zureden die Kranken dazu zu veranlassen, vorläufig in den Garten des Hauses V zu gehen, allerdings erst, nachdem ihnen versprochen war, einen andern Kranken E., der seiner Gefährlichkeit wegen isoliert gehalten wurde, aus der Zelle herauszunehmen und gleichfalls in den Garten gehen zu lassen. Erst dann konnte mit dem Löschen des Feuers begonnen werden.

Bei der Feststellung der Tatsachen, die ein Gelingen dieser Revolte bedingt hatten, wurde folgendes ermittelt:

Erstens fehlte es, wie schon erwähnt, an jenem Tage an Pflegepersonal. Zweitens war der Terrorismus, den mehrere leidenschaftliche Rädelsführer ausgeübt hatten, so stark, dass sich von den Kranken keiner auszuschliessen oder — wie schon häufig — den Verräter zu spielen

wagte. Gerade dies letztere Moment pflegt nach hiesiger Erfahrung sonst die Mehrzahl der verabredeten Anschläge zu vereiteln, da es unter den Kranken stets ängstliche oder egoistische gibt, die durch Preisgabe solcher Geheimnisse einer etwaigen Verschlechterung ihrer bisherigen Lage entgehen wollen bezw. eine Verbesserung für die Zukunft erhoffen. Ein solcher Terrorismus, wie er damals zur Beobachtung kam, war früher bei den Insassen des Hauses V nicht beobachtet worden. Zum Teil beruhte diese Verschlechterung wohl darauf dass die damaligen Rädelsführer schon von andern Irrenstationen her in der Vorbereitung derartiger Komplotte geschult waren. So erwies sich ein Patient L., der sich bei früheren Aufenthalten in Dalldorf stets relativ harmlos gezeigt hatte, als einer der Hauptanstifter; er hatte schon lange im geheimen gehetzt und dabei erzählt, wie bei seinem Aufenthalt in der Irrenstation der Strafanstalt Br., von wo er lezthin übernommen war, die geisteskranken Gefangenen durch einen ähnlichen Tumult Vergünstigungen ertrotzt hätten. In gleicher Weise hatte ein andrer Rädelsführer davon erzählt, dass in der Irrenstation zu M. ebenfalls gemeinschaftliche Auflehnungen vorgekommen seien derart, dass bewaffnete Aufseher der Hauptanstalt hätten zur Hilfe gerufen werden müssen. Solche Erzählungen fanatischer Rädelsführer, deren etwaige Rache die gemässigt denkenden unter den Kranken fürchteten, waren naturgemäss in hohem Grade geeignet, auf Phantasie und Willenstätigkeit jener meist von Haus aus antisozial veranlagten schwachsinnigen Individuen bestimmend einzuwirken.

Die Überfüllung des Hauses V mit unzufriedenen verbrecherischen Elementen und die mangelhaften Trennungsmöglichkeiten führten neben der Vermehrung des Pflegepersonals zu einer sachgemässen Erweiterung des Hauses V.

Das Haus, ursprünglich für 50 unruhige Kranke erbaut, zeigte bis dahin im wesentlichen folgende Disposition: An einem lang durchgehenden Korridor, welcher mit den Treppenhäusern abschliesst, liegen auf der einen Seite die Tages- und Schlafräume der Kranken, auf der andern Seite schliessen sich drei kurze Seitenflügel an von verschiedener Grösse und Gestalt. Von diesen enthalten die beiden äusseren Einzelzimmer und Isolierzimmer, der mittlere Bäder, Klosetts und Waschraum. Das Haus besteht nur aus Erdgeschoss und einem Stockwerk, in den Endrisaliten ist der Bodenraum noch ausgebaut. Für beide Gruppen von Kranken (oben und unten) besteht nur ein in der Mitte des untern Korridors abgezweigter gemeinsamer Ausgang in den von einer Mauer umschlossenen Garten. Es standen zur Verfügung 6 Isolierzellen (unten) und 6 Einzelzimmer (4 unten, 2 oben); die andern 8 Einzelräume waren zu Werkstätten eingerichtet.

Als Folge jener Revolte wurde im August 1900 beschlossen, einen Anbau an Haus V herzustellen, der neben den erforderlichen Schlaf- und Nebenräumen 10 Einzelzimmer, darunter 5 feste Zellen enthalten solle.

Im Rahmen der Gesamtdisposition wurde ein besonderer eingeschossiger Flügelbau in der Mittelachse des Hauses V nach dem Garten zu errichtet, der den Garten in zwei gegeneinander abgeschlossene Teile trennt und durch einen schmalen Verbindungsgang mit dem Erdgeschoss des alten Hauses verbunden ist. Der Verbindungsgang trifft an der Stelle des alten Ausgangs zum Garten mit dem alten Pavillon zusammen und vermittelt gleichzeitig den Ausgang nach den beiden neu entstandenen Gartenabteilungen. Im Flügelbau befinden sich 5 besonders feste Zellen und 5 gesicherte Einzelzimmer, 2 Schlafräume zu je 5 Betten, zwischen letzteren beiden ein Tageraum; dann 2 besondere Wärterräume, ein Baderaum mit 2 Wannen,

Klosetteinrichtungen mit Pissoir und eine Spülküche. Sämtliche Räume gruppieren sich um einen durch Oberlicht erleuchteten Mittelkorridor, durch dessen Unterkellerung die erforderlichen Heizkammern für die Dampfluftheizung und der für die Bedienung derselben notwendige Heizergang gewonnen sind.

Der Heizergang steht mit dem Keller des alten Hauses durch Unterkellerung des Verbindungsganges und mit dem Korridor des Erweiterungsbaues durch eine gesicherte Wendeltreppe (zwischen den beiden Wärterzimmern am Ende des Anbaues) in Verbindung.

Um beim etwaigen Ausbruch von Feuer und einer hierbei oder aus sonstigen Gründen etwa ausbrechenden Panik die Kranken nach 2 Richtungen hin ins Freie führen zu können, ist ausser den im Verbindungsgang vorhandenen Gartenausgängen noch das eine der beiden Wärterzimmer mit einer zum Garten führenden Tür versehen.

Das neue Gebäude ist wie das alte Haus als einfacher Ziegelrohbau mit hellen Verblendsteinen errichtet und durch ein Holzcementdach überdacht, dessen Überstand so eingerichtet ist, dass von der Sohlbank der Zellenfenster bezw. von der obersten Querverbindung der Eisenvergitterung bis zur Dachtraufe eine solche Entfernung liegt, dass ein auf der Sohlbank stehender Mann die Traufe mit ausgestreckten Armen nicht erreichen kann, eine Ersteigung also ausgeschlossen ist. Die Dachsparren bilden gleichzeitig die Decken der Räume, die geschalt, gerohrt und geputzt sind.

Sämtliche Einzelzimmer und feste Zellen erhielten schwere, an der Innenfläche mit Eisenblech beschlagene Türen in eisernen Rahmen, darunter eine der festen Zellen eine mit einer Speiseklappe versehene für etwaige besonders gefährliche Kranke. In den festen Zellen erhielten die mit Drahtglas und eisernen Rahmen versehenen Fenster

Schubschlösser; die unteren Gitterverschlüsse für die Abluftschächte sind in ihnen aus starkem Stahlblech mit gebohrten Löchern gefertigt. Die Beleuchtung sämtlicher Einzelräume geschieht von aussen mittels einer Gasflamme, die in genügender Höhe über der Tür vor einer schmalen in Eisenrahmen eingelassenen Drahtglasplatte angebracht ist. Sämtliche Fenstergitter des Anbaues bestehen aus soliden Eisenstäben, die in Granit eingelassen sind; der Fussboden durchweg aus Torgament mit rötlicher Färbung. In den Einzelzimmern sind für die Kranken Klapptische und Klappsitze an der Wand angebracht, ebenso in dem Oberlichtkorridor für die diensthabenden Pfleger.

Der Erweiterungsbau wurde am 22. 4. 02 übergeben.

Im alten Hause wurden die Zellensicherungen erneuert und als Folge der erwähnten Revolte statt der Stühle überall schwere Bänke aufgestellt, ausserdem die bis dahin schwachen Türen der einzelnen Räume, namentlich der Arbeitsräume, mit starken Blocktüren versehen. An Stelle des Akustaments, das sich als Fussboden nicht bewährt hatte, wurde in den Zellen Torgament gelegt.

Seit jener Revolte sind nunmehr ähnliche gelungene Komplotte unter den Kranken nicht mehr vorgekommen.

Der jetzige Zustand des Hauses V ist folgender:

Krankenbestand: 70 Plätze;

Pflegepersonal: 2 Oberpfleger, 19 Pfleger;

3 Abteilungen:

a) Obere für 30 Kranke . . . 6 Pfleger,
b) Untere für 20 Kranke . . . 9 Pfleger,
c) Anbau für 20 Kranke . . . 4 Pfleger.

Die einzelnen Abteilungen sind durch stark vergitterte Türen mit dreifachem Sicherheitsverschluss (Schubschlösser) voneinander getrennt.

a) Die obere Abteilung im I. Stockwerk enthält:

einen lang durchgehenden Korridor, Abwaschküche und Klosetts,
5 Schlafräume für 4—10 Kranke,
einen Aufenthaltsraum bezw. Speiseraum für Kranke,
einen Speiseraum für 6 Pfleger,
3 Schlafräume für 11 Pfleger (6 der oberen, 5 der unteren Abteilung),
8 Werkstätten: 2 für Schuhmacher zu je 4 Plätzen, 1 für Bürstenbinder zu 3—4 Plätzen, 1 für Tapezierarbeiter zu 5 Plätzen, 2 für Schneider zu je 3—4 Plätzen (in jeder Werkstatt eine Maschine), 1 für Buchbinder zu 3 Plätzen und 1 für Kartoffelschäler zu 8 Plätzen.

b) Die untere Abteilung im Erdgeschoss enthält:

einen durchgehenden Korridor, Abwaschküche, Klosetts, Baderaum,
1 Besuchszimmer,
1 Arztzimmer,
einen Speiseraum für 8 Pfleger,
2 Schlafräume für 4 Pfleger,
2 Schlafräume für 5—10 Kranke,
einen Tagesraum bezw. Speiseraum für Kranke,
4 Einzelzimmer (auf jedem Ende 2),
6 feste Zellen (auf jedem Ende 3),
1 Billardzimmer,
2 Werkstätten: eine Strumpfstrickerei für 3 Plätze (3 Strickmaschinen!), und eine Kartoffelschälstube zu 5 Plätzen.

c) Der Anbau enthält:

2 Schlafräume für je 8 Kranke,
einen Aufenthaltsraum bezw. Speisezimmer für Kranke,

5 Einzelzimmer } auf beiden Seiten des
5 feste Zellen } Oberlichtkorridors,
2 Schlafräume für je 2 Pfleger am Aussenende des Oberlichtkorridors.

Der Anbau ist mittels elektrischer Alarmglocke mit dem Erdgeschoss des alten Hauses verbunden.

C. Behandlung.

Bei der Behandlung dieser meist aus Strafanstalten und Gefängnissen stammenden in einem Hause zusammengedrängten antisozialen Elemente konkurrieren für den leitenden Arzt 2 Gesichtspunkte: der rein ärztliche psychiatrische Standpunkt mit dem Standpunkt eines Verwaltungsbeamten im Sinne polizeilicher Fürsorge. Erstrebenswert ist, beides in richtigem Masse zu vereinen!

Für den ärztlichen Standpunkt werden als Voraussetzung für eine richtige Behandlung wesentlich drei Momente massgebend sein. Erstens das stete Bewusstsein, dass es Geisteskranke sind, vielfach originär Entartete, deren sittliche Minderwertigkeit in ihrer originären Gehirnanlage begründet ist; ferner eine genaue Kenntnis ihrer meist durch den Aufenthalt in den Strafanstalten modifizierten Eigenart und schliesslich die Berücksichtigung ihrer dauernden Einsperrung.

I. Das erste Moment dem Pflegepersonal ständig zum Bewusstsein zu bringen ist nicht leicht. Eine grosse Anzahl der Kranken bietet nach einiger Zeit, wenn die in der Strafhaft akut und meist sehr auffällig hervorgetretenen Störungen allmählich bei freierer Behandlung zurücktreten (zufolge des Fortfalls des Strafanstaltsdruckes, der ja jene Geistesstörung ausgelöst hatte und der, wenn auch in ab-

geschwächtem Masse in der der Strafanstalt angegliederten Irrenstation auf ihnen lastet!) in unserer Irrenanstalt ein Zustandsbild, das den Pflegern durchaus nicht krankhaft erscheint, in ihnen oft vielmehr den Gedanken auftauchen lässt, es handle sich um besonders „gerissene" Verbrecher, die entweder simuliert hätten, oder deren Geisteskrankheit nur unerheblich und vorübergehend gewesen sei. Den Umfang und die Tragweite der zu Grunde liegenden geistigen Schwäche zu erkennen — besonders in ihrem Zusammenhang mit den oft im Vordergrund stehenden unangenehmen Eigenschaften der Kranken — ist ja für den Unerfahrenen zuweilen recht schwer. Nur zu leicht sieht er daher in den unangenehmen Eigenschaften der Kranken den Ausdruck einer „Böswilligkeit", der durch Repressalien begegnet werden müsse.

Dazu kommen bei manchen jener originär entarteten Eigentumsverbrecher (Einbrecher, Hochstabler usw.), bei denen der Schwachsinn von Laien selten erkannt zu werden pflegt, häufig ein recht gewandtes Auftreten oder einseitige Talente (Musik, Zeichnen u. dergl.), Eigenschaften, die ohne Kenntnis der unangenehmeren Charaktereigenschaften zunächst sympathisch berühren und Mitleid zu erwecken geeignet sind. Die Folge ist, dass sich zuweilen unerfahrene Pfleger durch eindringliche Schilderungen der hierhin oft sehr beredten Kranken von der vermeintlichen ungerechten Einsperrung des Kranken in die Irrenanstalt überzeugen lassen und aus Mitleid vielleicht heimlich Beihilfe zu Entweichungen leisten.

Es ist daher notwendig, nur ausgesucht zuverlässiges Pflegepersonal einzustellen und durch entsprechende Belehrungen seitens des Arztes und Oberpflegers eingehend zu schulen. Den Vorzug verdienen naturgemäss bereits in der Irrenkenntnis erfahrene ältere und gewissenhafte Pfleger, wie denn auch bei uns in Haus V stets ein

Stamm solcher älteren Pfleger besteht. Die Unannehmlichkeiten des Dienstes in Haus V gegenüber dem Dienst in andern Häusern suchen wir dadurch auszugleichen, dass den Pflegern in Haus V eine besondere Gehaltszulage gewährt wird. Während die Pfleger in anderen Häusern mit 35 Mk. anfangen, erhalten sie in Haus V 40 Mk. Anfangsgehalt. Von besonderer Wichtigkeit ist Auslese und Schulung des Oberpflegers, auf dessen persönlicher Umsicht, Erfahrung und Zuverlässigkeit gerade bei den oft sofort notwendigen Massnahmen sich der abwesende Arzt stützen muss. Die Kontrolle der Sicherheitsvorrichtungen, Verhinderung von Durchstechereien bei Besuchen, das Eruieren von verdächtigen Symptomen hinsichtlich allgemeiner Unzufriedenheit bezw. Komplotte, die sofortigen Massnahmen bei Entweichungen oder Auflehnungen u. dergl. muss unbedingt zuverlässig im Sinne des leitenden Arztes erfolgen.

Bei dem jetzigen Krankenbestande ist es daher in Dalldorf für notwendig erachtet worden, 2 zuverlässige Oberpfleger in Haus V einzustellen.

II. Das zweitgenannte Moment, die genaue Kenntnis ihrer meist durch langjährigen Aufenthalt in Strafanstalten oder Gefängnissen modifizierten Charaktereigenschaften ist erforderlich, um durch geeignete Verteilung und Kontrollierung der Kranken späteren schweren Störungen im Anstaltsbetriebe rechtzeitig vorbeugen zu können.

Eine häufige Eigenschaft ist die Neigung zu sexuellem Missbrauch jugendlicher Mitinsassen. Mutuelle Onanie, auch päderastische Akte sind nichts seltenes. Dabei handelt es sich in nur seltenen Fällen um originär pervers veranlagte Personen, meist geschieht es faute de mieux als Anpassung zufolge langdauernder Freiheits-

entziehung. Häufig pflegen dann besonders die bejahrteren Verführer solche jugendlichen Objekte ihrer sexuellen Neigung mit Geschenken, wie Abtretung von Kostzulagen, Tabak, Cigarren, auch wohl Geld, das sie von Besuchen eingeschmuggelt haben, zu ködern. Eifersüchteleien, Verspottungen u. dergl. führten dann in Dalldorf nicht selten zu Streitigkeiten und gröberen Störungen.

Eine andre häufige Charaktereigenschaft ist die Spielleidenschaft. Ein originär entarteter Schwachsinniger B. liess sich z. B. eine Zeitlang von einer Gruppe von Kranken, die als raffinierte Spieler bekannt waren, beständig ausbeuten. So verspielte er gelegentlich in der Schuhmacherwerkstatt an seine Kameraden, die ihn dabei beständig betrogen, alle seine kleinen Wertsachen, wie Tabakspfeife, seidenes Halstuch, Uhr nebst Kette, selbst seinen Kanarienvogel. Als er dann schliesslich weinte und klagte, wurde er ausgelacht und bedroht, so dass er in seiner Verzweiflung impulsiv einen Selbstmordversuch machte. Eine Kontrolle der Spieler, besonders in den 8 Werkstätten der oberen Abteilung ist oft schwer. Sobald der kontrollierende Pfleger kommt, werden Karten und Würfel rechtzeitig beseitigt und alle scheinen fleissig zu arbeiten.

Entwenden von Arbeitsmaterial (z. B. von Wolle in den Srumpfstrickereien, von Leder in den Schuhmacherwerkstätten) ist nicht selten und das Entwendete wird versucht, gelegentlichen Besuchern unauffällig mitzugeben, wobei häufig grosses Raffinement angewendet wird. Andrerseits werden Besucher veranlasst, Geld, feine Stahlsägen, Waffen u. dergl. einzuschmuggeln. Bei einer stürmischen Umarmung des Angehörigen wurde z. B. unauffällig ein Geldstück oder ein Geldschein in Empfang genommen, eine mitgebrachte Semmel enthielt eine feine englische Stahlsäge; auch in einer Wurst wurde einmal eine solche verborgen!

Mit grossem Raffinement wird auch gelegentlich durch gemeinschaftliche Verabredung versucht missliebige Pfleger anzuschwärzen und auf ihre Entlassung hinzuarbeiten. Beschuldigungen, er habe heimlich geschlagen, über die Ärzte geschimpft, Geschenke angenommen u. dergl. werden nach gemeinschaftlicher Verabredung im Brustton der Entrüstung vorgebracht und sind oft schwer als erfunden nachweisbar. Verhält man sich den Beschuldigungen gegenüber von vornherein abweisend, so wird wohl auch gelegentlich damit gedroht, man werde sich an die Öffentlichkeit wenden. Zuverlässiges bewährtes Personal ist daher auch schon aus diesen Gründen erforderlich, um in fraglichen Fällen mit gutem Gewissen eventuelle Grundlosigkeiten solcher Anschuldigungen annehmen zu können.

Eine beliebte, aus den Strafanstalten stammende Methode, wenigstens vorübergehend das Verlegen in andre Häuser (mit Lazaretten!) oder noch lieber in Krankenhäuser zu erzwingen, ist das Simulieren bezw. Übertreiben körperlicher Erkrankungen. Bluthusten wird markiert, indem man vorher das Zahnfleisch wund kratzt und zu leichtem Bluten bringt, dem Urin werden Beimengungen zugesetzt, Nahrungsverweigerung wird wegen angeblichen Magenleidens konsequent durchgeführt, unkontrollierbare Angaben über Stiche, Schmerzen oder Schwindel werden vorgebracht, um den Arzt zu täuschen. Haben die Versuche keinen Erfolg, so beschweren sich die angeblich schwer Leidenden wohl gar bei der Direktion schriftlich und verlangen Überführung in Spezialkrankenhäuser mit der Motivierung, die Irrenärzte verständen nichts von körperlichen Krankheiten.

Der Drang, aus der Anstalt herauszukommen, beherrscht naturgemäss bei längerem Aufenthalt die Mehrzahl. Besonders für jene jugendlichen originär Schwachsinnigen, die draussen niemals ernsthafte Arbeit, sondern

nur das ungebundene Leben in der Grossstadt mit seinen mannigfachen Zerstreuungen und Genüssen kennen gelernt haben, bedeutet die jahrelang dauernde Einschliessung ein um so härteres Los, als bei ihnen Leidenschaften und Triebe von jeher meist abnorm stark ausgebildet sind. Es ist daher nicht zu verwundern, dass solche Pläne, mit oder ohne Gewalt aus der Anstalt herauszukommen, im Mittelpunkt individueller oder gemeinschaftlicher Bestrebungen stehen.

Häufiger wurden so in Haus V ausser Dietrichen auch Nachschlüssel nach unauffällig in gekauter Brotkrume oder Wachs genommenen Abdrücken aus Blechabfällen, alten Löffelstielen u. dergl. von den im Einbrechen geübten Kranken (dabei oft geschickten Berufsschlossern!) angefertigt. Ein Kranker, B., fertigte z. B. verschiedene ausgezeichnete Nachschlüssel auch zu den Schubschlössern aus entwendeten Löffeln, indem er sich vorher einen Abdruck von dem Originalschlüssel dadurch verschafft hatte, dass er — gekaute Brotkrume in der Hohlhand haltend — sich mit dem den Schliesserdienst versehenden Pfleger, der sein Schlüsselbund auf den Tisch gelegt hatte, unauffällig unterhielt und dabei seine Hand, wie zufällig auf einen Schlüssel legte, als des Pflegers Aufmerksamkeit abgelenkt war. Sägeblätter würden innerhalb des Hauses aus Bandeisen hergestellt, erwiesen sich jedoch mehrfach als untauglich zum Durchsägen der starken Fenstergitter. Dagegen kam weitgehendes Durchtrennen von Eisenstäben mittels eingeschmuggelter feiner englischer Sägen häufiger vor. Auch allerhand Waffen wurden geschickt aus zugeschliffenen und mit Heft versehenen Eisennägeln, Stopfnadeln oder aus eingebundenen Steinen u. dergl. improvisiert, wenn das Entwenden von Werkzeugen aus den Werkstätten oder das Einschmuggeln durch Besucher nicht gelungen war. Wie raffiniert zuweilen von den Werkstätten aus Fluchtversuche geplant werden, erhellt zu Genüge aus dem in-

vorigem Abschnitt geschilderten Beispiel. Die gemeinschaftlich von mehreren (meist Insassen einer speziellen Schlafstube der Werkstatt!) geplanten Ausbrüche pflegen jedoch — wie schon an andrer Stelle erwähnt — in der hiesigen Anstalt im allgemeinen schon deswegen selten über belanglose Versuchstadien herauszukommen, weil, selbst wenn der Plan von den Beteiligten sehr geheim gehalten wurde, doch meist von andern Kranken bei dem gemeinschaftlichen Mittagessen, Gartenspaziergängen und andern Gelegenheiten diesbezügliche verdächtige Bemerkungen gehört oder sonstige Beobachtungen gemacht werden und sich in der Regel unter ihnen dann ein Verräter findet, der gegen Zusicherung von Stillschweigen über seinen Verrat jene Anschläge preisgibt, um sich selbst dadurch Vorteile zu sichern. Zur Gewährleistung solcher etwaiger ständiger Mitteilungen wird schon bei der Verteilung der einzelnen Kranken in die Schlafräume und Werkstätten von vornherein nach Möglichkeit darauf gehalten, dass sich unter den einzelnen Gruppen solche Kranken befinden, von denen man erfahrungsgemäss derartige Mitteilungen erwarten kann.

III. Erfordert so die dauernde Einschliessung mit der Konsequenz eines gewaltig gesteigerten Freiheitsdranges bei den Kranken einerseits eine beständige scharfe Kontrolle hinsichtlich etwaiger Sicherungsmassregeln, ist es andrerseits aus psychiatrischen Gründen unerlässlich, jene dauernde Internierung in ihren Wirkungen möglichst zu mildern.

Als Mittel zu diesem Zweck dienen uns Ablenkung der Kranken durch möglichst regelmässige Arbeit, Zerstreuungen (Spiel, Tanz usw.), sowie reichliche Bemessung der Bewegung in frischer Luft.

Wie schon aus der im vorigen Abschnitt geschilderten grossen Anzahl von Werkstätten hervorgeht, ist allen

Kranken reichlich Gelegenheit gegeben, nach Wahl sich dauernd zu beschäftigen. Naturgemäss wird bei der Beschäftigung unserer Kranken die wohltätige Ablenkung dem Arzte dabei als Hauptsache erscheinen und daher von der Forderung etwa bestimmter Pensa Abstand genommen werden. In den Schneider- und Schuhmacherwerkstätten wird das Material den Kranken fertig zugeschnitten geliefert. Die meisten Kranken sind nicht Berufshandwerker, jedoch in den Strafanstalten meist schon vorgeschult. Gewöhnlich handelt es sich bei Schneidern und Schustern um Ausbesserungen alter oder Fertigstellung zugeschnittener Sachen. Als besonders empfehlenswert hat sich die Anschaffung von Strumpfstrickmaschinen erwiesen, da auch schon eine grosse Anzahl der Moabiter Sträflinge in der Strafanstalt darin angelernt ist.

In einem besonderen „Arbeitsbuch" stellt der hiesige Oberfleger allwöchentlich die Arbeitsleistung der Kranken zusammen. Um einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Leistungen nach Art und Umfang zu bieten, gebe ich als ungefähre Durchschnittsleistung innerhalb einer Woche folgenden Wochenrapport der Leistungen vom 22. 1. bis 27. 1. 06 wieder:

Schneider (5): 15 Unterhosen neu angefertigt.
6 Tuchhosen, 8 Unterhosen, 3 Tuchjacken ausgebessert.

Schuhmacher (4): 20 Paar Lederschuhe ausgebessert.

Bürstenbinder (3): 10 Haarbesen neu gefertigt.
15 Schrubber neu gefertigt.

Tapezierer (5): 5 Matratzen neu gefertigt.

Strumpfstricker (3): 40 Paar Strümpfe neu gefertigt.

Buchbinder (1): 1000 Tüten gefertigt.

Strumpfstopfer (3): 54 Paar Strümpfe gestopft.

Kartoffelschäler (12): 40 Ctr. Kartoffeln geschält.
Hausarbeit (12).

Von den 70 Kranken in Haus V arbeiten durchschnittlich 50.

Die Arbeitszeit beträgt ½ Tag, abteilungsweise abwechselnd vormittags und nachmittags, während die andere Abteilung sich inzwischen zu denselben Zeiten im Garten aufhält.

Die Kranken gehen morgens nach dem Kaffee (im Sommer um 6½, im Winter um 7 Uhr) in die Werkstätten und bleiben gewöhnlich dort bis zum Mittagessen. Das Frühstück holen sie sich nach Wahl entweder in die Werkstätten oder nehmen es in gemeinschaftlichen Speisezimmern ein. Als Arbeitsgratifikation erhält jeder arbeitende Kranke zum Frühstück nach Wahl je eine feste und eine flüssige Extradiät. Von ersteren stehen zur Verfügung: Wurst, Schinken, Käse, Eier; von letzteren: Braunbier, Milch, Selter, Haferschleim, Schokolade, Kakao. Nachmittags beginnen die Arbeitsstunden wieder nach dem Kaffee gegen 2¼ und dauern bis gegen 6 Uhr.

Durch den Wechsel zwischen ½ Tag Zimmerarbeit und ½ Tag Bewegungsmöglichkeit im Freien wird das notwendige Gleichgewicht zwischen Zimmerarbeit und Erholung in frischer Luft mehr als ausreichend hergestellt und werden so die etwaigen gesundheitlichen Nachteile der dauernden Einsperrung nach Möglichkeit vermieden. Auch die isolierten Kranken gehen täglich — je durch 2 Pfleger begleitet — eine Stunde lang allein im Garten spazieren.

Der nötige Antrieb zur Arbeit wird erstens durch Gewährung der Kostzulagen gegeben, dann auch durch Gewährung kleiner Wünsche, wie Anschaffung von Musikinstrumenten, Cigarren, Tabakspfeifen, Tabak usw. Für diese Wünsche bezw. die nötigen Geldanweisungen ist ein besonderes „Remunerationsbuch“ bestimmt, in dem der

Arzt Namen des Kranken und Höhe der bewilligten Geldsumme einträgt (durchschnittlich 50 Pfg., selten 1 Mk.). Die Besorgung der etwaigen Einkäufe übernimmt der Oberpfleger nach Anweisung. Hierbei möchte ich einschalten, dass der den Sträflingen in Strafanstalten gut geschriebene, eventl. mit in die Irrenanstalt überwiesene Arbeitsverdienst nach einem Ministerialerlass vom 20. 3. 02 nicht zu Pflege- und Kurkosten verwendet werden darf, somit dem Inhaber mit Zustimmung des Arztes zum persönlichen Bedarf zur Verfügung steht.

Ausser den Arbeitsgelegenheiten, der täglichen Bewegung in frischer Luft, stehen auch den Insassen des Hauses V reichliche Zerstreuungen zu Gebote. Es sind dies einmal jene gewöhnlich an patriotischen Festtagen, aber auch zu andern Zeiten allgemein für die Kranken stattfindenden Theateraufführungen, Rezitationen, musikalische Veranstaltungen u. dergl., an die sich dann meist noch Tanz anzuschliessen pflegt. Zu diesen Gelegenheiten, an denen wegen der grossen Belegzahl der hiesigen Anstalt immer nur gleichzeitig ein Bruchteil der Kranken teilnehmen kann und die daher jedesmal mehrfach (meist an 4—5 Tagen) wiederholt werden müssen, werden auch die Insassen des Hauses V unter sicherer Begleitung von Pflegern gruppenweise zugelassen.

Aber auch in Haus V selbst wird von ärztlicher Seite alles getan, um durch Gewährung von Zerstreuung den Kranken die Härte der dauernden Internierung zu mildern. Einer der häufigsten Wünsche seitens der Kranken ist die Gewährung eines Musikinstruments. Bei der grossen Vorliebe der meisten für Musik erlernen auch viele mit ungemeinem Eifer und zuweilen unleugbarem Talent das Spielen eines ihnen zusagenden Instruments. Am meisten wird von den Kranken gemäss ihrer häufigen Neigung zu zeitweiser Sentimentalität Mandoline und Zither bevorzugt;

aber auch Geige und Harmonika sind beliebte Instrumente. Alle diese Wünsche finden besonders bei fleissigen Arbeitern die möglichste Berücksichtigung. So befinden sich zur Zeit im Hause V 2 Mundharmonikas, 2 Zithern, 2 Geigen, 1 Trompete, 3 Mandolinen, 2 Handharmonikas und 1 Flöte im Gebrauch von Kranken. Da das Haus ziemlich abgelegen ist und alle etwaigen Ausschreitungen verhindert werden, so sind auch seitens der nächstgelegenen Häuser Klagen über eventuelle Belästigung durch ein Übermass musikalischer Betätigung nur selten eingelaufen.

Auch das Anschaffen von Vögeln, besonders Kanarienvögeln, wird einzelnen Kranken gestattet; ein Kranker, B., hatte sich sogar in seinem Zimmer eine Kanarienvögelzucht eingerichtet. Andre Kranken vertreiben sich in ihren Mussestunden die Zeit mit Kopieren von Zeichnungen, Anfertigung künstlicher Blumen, mit reichlich zur Verfügung stehender belletristischer oder sonstiger Lektüre und suchen sich sogar vereinzelt im Französischen oder Englischen zu vervollkomnen. Zum allgemeinen Gebrauch ist im alten Haus ein Billardzimmer eingerichtet, nachdem durch den Anbau im Jahre 1902 der Garten geteilt und damit die früher durch den Garten in seiner ganzen Länge gehende Kegelbahn beseitigt werden musste.

Neben diesem im vorstehenden geschilderten vorwiegend ärztlichen Standpunkte muss jedoch auch der Sicherungsstandpunkt — der mehr polizeiliche — des Verwaltungsbeamten zur Geltung kommen.

Bei dem Charakter jener von Haus aus antisozial veranlagten Elemente, einem Charakter, dessen unangenehme Eigenschaften zudem noch durch den jahrelangen Aufenthalt in Strafanstalten bezw. Gefängnissen erheblich verstärkt zu sein pflegen, ist es unbedingt nötig, straffe Disziplin aufrecht zu erhalten. Die Haus- und Kostordnung muss streng eingehalten werden! Macht man

erst bei dem einen Kranken eine Ausnahme, kommt unmittelbar darauf bald ein andrer mit gleichem Wunsch und empfindet es bei seinem meist mangelhaften Urteilsvermögen als tief kränkende Ungerechtigkeit, wenn ihm der Wunsch aus ihm unverständlichen Gründen abgeschlagen wird. Und gerade der Eindruck steter Gerechtigkeit, völliger Objektivität, muss seitens des Arztes vor allem peinlich aufrecht erhalten werden! Der Kranke muss ferner wissen, dass er als solcher zwar gewiss sein kann, hinsichtlich seiner mannigfachen körperlichen und geistigen Beschwerden, seiner kleinen Wünsche und Sorgen vom Arzt mit Verständnis und wohlwollender Nachsicht behandelt zu werden, dass es aber andrerseits — gleichmässig für jeden einzelnen — aussichtslos ist, sich gegen die Autorität des Arztes in seiner Eigenschaft als gleichzeitigen Verwaltungsbeamten aufzulehnen. Hat man die Gewissheit, dass ein Kranker unverbesserlich beständig hetzt oder sonstigen übeln Einfluss auf die andern ausübt, soll man sich sobald wie möglich entschliessen, ihn von den andern abzusondern, eventl. dauernd im Einzelzimmer zu halten. Konsequente Strenge in dieser Hinsicht schadet — bei gleichmässiger gerechter Handhabung — durchaus nicht und wird dann bald allgemein als etwas Selbstverständliches hingenommen. Nachsichtig gegenüber kleinen Wünschen und Schwächen, gewissenhaft und wohlwollend in der Beachtung und Behandlung von Krankheitserscheinungen, gerecht in der Entscheidung etwaiger Streitfälle, sorgfältig in der Untersuchung vorgebrachter Beschwerden, andrerseits unbeirrt ruhig, zielbewusst und streng in der Durchführung der Hausordnung und sonstiger notwendigen Anforderungen — so kann und wird sich der Arzt stets auch diesen Elementen gegenüber die nötige Achtung verschaffen und sich — falls er gar persönlich die Eigenschaft eines nicht verletzenden Humors gelegentlich zur Geltung zu bringen

weiss — sogar meist grosser Beliebtheit und Anhänglichkeit erfreuen. Etwaige zu grosse Kordialität des Arztes, Schwäche desselben gegenüber bewusst ungehörigem Benehmen der Kranken wird dagegen ebenso wie eine etwaige auffällige Nachlässigkeit in Kleidung oder Haltung bei ihm von den Kranken (analog dem Verhalten von Kindern gegenüber Lehrern!) leicht heimlich verspottet, vermindert die Achtung und giebt ihnen oft danernd Anlass zu unpassendem und frechem Benehmen.

Besondere Sorgfalt seitens des Arztes erfordert die stete Beachtung und Kontrolle der Sicherungsvorrichtungen im Hause, besonders gegenüber etwaigen Ausbruchsprojekten.

Am Tage erstreckt sich diese Kontrolle im Haus V vorwiegend auf die Sicherung der Ausgangstüren, auf die Werkzeuge in den Werkstätten und auf die Fenstergitter.

Zur Sicherung der Ausgangstüren, die alle dreifachen Verschluss haben, ist angeordnet, dass auf den Korridoren stets nur ein bestimmter Pfleger den Schliesserdienst verrichtet. Er allein ist im Besitz der Schlüssel zu den Ausgangstüren, während alle andern Pfleger nur die Schlüssel zu ihren besonderen Stationen führen (die Oberpfleger sind im Besitz sämtlicher Schlüssel!). Der Schliesserdienst wechselt vormittags nnd nachmittags.

Zur Kontrolle der Werkzeuge, die vielfach gefährlicher Art sind, ist angeordnet, dass jedesmal beim Verlassen der Werkstätten von den Kranken alle Werkzeuge der Reihe nach auf den Tisch zu legen sind und dass der kontrollierende Pfleger bezw. Oberpfleger jedesmal die Übereinstimmung mit dem in jeder Werkstatt hängenden Werkzeugsverzeichnis festzustellen hat. Jeder Fehlbestand ist unmittelbar zu melden, damit eventl. die Kranken der betreffenden Werkstatt sofort durchsucht werden können.

Die Fenstergitter hat der Oberpfleger alle Abende beim Durchgehen genau zu kontrollieren.

Um 8 Uhr abends werden sämtliche Kranke unter Aufsicht der Oberpfleger gezählt und in den Schlafräumen eingeschlossen. Der Nachtdienst im Hause wird von 2 Pflegern ausgeführt, die sich ablösen. Die erste Wache dauert von 8 Uhr abends bis 1 Uhr nachts, die zweite von 1 Uhr nachts bis 6 Uhr früh. Der wachhabende Pfleger hat alle halbe Stunde die Kontrolluhren zu stechen. Von den 5 Kontrolluhrkästen befinden sich im alten Hause je 2 auf jedem Korridor, an jedem Korridorende einer, im Anbau einer am Ende des Einzelzimmerkorridors. Die Wache ist durch diese Anordnung genötigt, die Korridore in ihrer ganzen Länge zu durchschreiten. Die Zifferblätter der Kontrolluhren werden dem Stationsarzt morgens zur Kontrolle vorgelegt.

Zur etwaigen Verstärkung der Nachtwache befindet sich im Haus V noch eine aus 5 Pflegern bestehende, von andern Häusern gestellte Feuerwache (davon befinden sich 3 Pfleger im alten Hause, 2 im Neubau). Die betreffenden Pfleger schlafen angekleidet auf Matratzen an der Erde, um eventl. sofort dienstbereit sein zu können.

Der ausserhalb des Hauses V patrouillierende Nachtwächter hat stündlich das Haus von aussen zu beobachten und an 3 Stellen die am Hause angebrachten Kontrolluhren zu stechen.

Während des Gartendienstes am Tage sind bei jeder der beiden Gartenabteilungen 3—4 Pfleger. Die täglich für sich allein in den Garten geführten, sonst isoliert gehaltenen Kranken werden je von 2 Pflegern begleitet. Ein solcher besonders gewalttätiger Kranker K. fand einmal im Garten einen losen Feldstein, den er aufhob und mit dem er sich dann gegen seine 2 Pfleger wandte, von denen der eine fortlief, der andre gefährlich verletzt wurde.

Seitdem wird auch besonders darauf geachtet, dass im Garten keinerlei grössere Steine (etwa an den Rinnsteinen usw.) liegen.

Bei den ausserhalb des Hauses V im Verwaltungsgebäude stattfindenden Vergnügungen (Theater, Tanz usw.) wird die jeweilige Anzahl der Teilnehmer aus Haus V meist derart bemessen, dass auf jeden Kranken 1 Pfleger mitgehen kann.

Für den Kirchgang wird eine fortlaufende Liste der Aspiranten geführt, von denen Sonntags je 2, jeder mit 1 Pfleger, zur Kirche gehen.

Wie schon eingangs erwähnt, ist es hinsichtlich der Behandlung erstrebenswert, dass beide Gesichtspunkte, der rein ärztliche und der aus Erwägungen hinsichtlich Sicherheit und Ordnung resultierende — mehr polizeiliche — im richtigen Verhältnis zueinander stehen.

Die vorwiegende Betonung als Krankenanstalt ist auch für ein Spezialhaus zur Aufnahme „geisteskranker Verbrecher" ärztlicherseits schon deshalb geboten, weil dies unbestreitbar zur Besserung des Geisteszustandes vieler Kranker beiträgt. Wenn wir bei einer nicht geringen Anzahl originär entarteter, mehr oder weniger schwachsinniger „Gewohnheitsverbrecher", welche wir aus der Strafanstalt Moabit erhalten, die in der Strafhaft akut aufgetretenen Erregungen, die sich auch in der Irrenabteilung Moabit nur langsam gebessert hatten, verhältnismässig schnell in der freieren Behandlung der hiesigen Irrenanstalt mehr zurücktreten sehen, so liegt das eben, wie schon erwähnt, daran, das sie hier weniger unter dem psychischen Druck der Strafanstalt bezw. einer der Strafanstalt angegliederten und daher in mancher Beziehung stets daran erinnernden Anstalt stehen.

Die Besserung pflegt sogar bei etlichen von ihnen so weit zu gehen, dass mancher ärztliche Sachverständige

voraussichtlich leicht zukünftig bei einer Anzahl von ihnen unter alleiniger Berücksichtigung ihres geistigen Grundzustandes in foro nur von „geistiger Minderwertigkeit“ zu sprechen geneigt sein würde. Bei genauerer Analyse ihres Geisteszustandes stellt sich jedoch in der Regel heraus, dass die Summe ihrer meist auf der Grundlage originärer Entartung beruhenden krankhaften Geisteseigenschaften strafrechtlich einer Geisteskrankheit im Sinne des § 51 völlig gleich zu bewerten ist, wie ich des nähern schon an andrer Stelle*) ausgeführt habe. Sie sind eben vermöge ihrer pathologischen Gehirnbeschaffenheit ausser stande, sich der Gehirntätigkeit andrer Menschen bezw. der Aussenwelt mit ihren allgemeinen als Richtschnur geltenden Vorstellungen über Religion, Recht und Klugheit längere Zeit entsprechend anpassen zu können.

Ebenso sind sie meines Erachtens auch civilrechtlich in der Regel als geschäftsunfähige „Geisteskranke“ im Sinne des § 6 Abs. 1 des B.G.B. anzusehen. Bei der ihnen fehlenden Einsicht für das Unzulängliche bezw. Krankhafte in ihren geistigen Leistungen [Krafft-Ebing**) sagt mit Recht bei Besprechung des gesetzlichen Begriffs der „Geistesschwäche“: „Jedenfalls sollte von „Geistesschwäche“ nur da die Rede sein dürfen, wo der Betreffende seiner geistigen Insuffizienz sich selbst andauernd bewusst ist“] und vermöge ihres krankhaften Gehirnzustandes meist ausser stande, sich dauernd der Verletzung der Strafgesetze zu enthalten, kann ihnen unmöglich die Sorge für die eigene Person, für Angehörige u. dergl. selbständig überlassen und somit die Fähigkeit, ihre Angelegenheiten besorgen zu können — zumeist nicht einmal im Sinne einer beschränkten Geschäftsfähigkeit — zugesprochen werden.

*) l. c. „Geistig Minderwertige“ oder „Geisteskranke“? usw.

**) Krafft-Ebing, „Die zweifelhaften Geisteszustände vor dem Civilrichter usw.“. 2. Auflage. 1900 Stuttgart. Verlag von Ferd. Enke.

In der Anlage gestatte ich mir 3 diesbezügliche im Entmündigungsverfahren abgegebene Gutachten wiederzugeben (die Anfangsbuchstaben der Namen sind durch A. B. C. ersetzt).

Das erste Gutachten betrifft einen erblich schwer belasteten Debilen mit Zeichen originärer Entartung in Gestalt epileptischer Konstitution, geringer Widerstandsfähigkeit des Gehirns (Labilität besonders in der Haft hervortretend: Sinnestäuschungen, Vergiftungsideen, epileptoide Zufälle!), leicht anklingenden und innerlich abnorm betonten Affekten sowie hervorstechender sittlicher Minderwertigkeit.

Das zweite einen frühzeitig sittlich Entarteten ohne nachweisbare erbliche Belastung, der in der Zuchthaushaft mit krankhaften Beeinträchtigungsideen hervortrat und sich zum Querulanten ausbildete.

Das dritte Gutachten betrifft einen erblich belasteten originär entarteten Schwachsinnigen mit krankhafter Reizbarkeit und krankhaft intensiven Affekten, der angeblich Krämpfe vorgetäuscht hatte.

Bei den Insassen des Hauses V in Dalldorf wird in der Regel das Entmündigungsverfahren eingeleitet. Naturgemäss drängen sie beständig auf Entlassung oder Beurlaubung. Aber selbst wenn bei entsprechender Besserung des Krankheitszustandes auch gelegentlich ärztlicherseits einmal einer Entlassung oder Beurlaubung näher getreten wird, widerspricht doch meist die Polizei, der auf Grund unseres Reglements (§ 20 c) in diesen Fällen von der beabsichtigten Beurlaubung oder Entlassung Anzeige zu erstatten ist. Die Polizei versteht natürlich unter weitgehender Besserung bezw. Heilung solcher Kranken Besserung bezw. Aufhebung ihrer Gemeingefährlichkeit; für sie handelt es sich ja bei der Internierung solcher Kranken um Herstellung eines polizeimässigen Zustandes

bezw. wesentlich um den Schutz anderer. Eine solche Versicherung kann aber ärztlicherseits bei jenen „Gewohnheitsverbrechern“ nicht abgegeben werden, da selbst nach Abklingen der in der Strafhaft episodisch hervorgetretenen stürmischen Erscheinungen geistiger Störung doch die Gemeingefährlichkeit als Teilerscheinung originärer krankhafter Gehirnanlage bestehen bleibt.

Bei der grossen Mehrzahl der Kranken müssen jedoch von vornherein ärztlicherseits solche Gesuche um Entlassung bezw. Beurlaubung abgelehnt werden, und die Kranken pflegen dann — in ihrer Entrüstung darüber und bei ihrer mangelnden Krankheitseinsicht — selbst schriftlich auf „gerichtliche Feststellung“ ihres Geisteszustandes zu drängen. Bei dem nach aussen hin oft nur geringem Hervortreten der originären geistigen Schwäche mancher solcher „Gewohnheitsverbrecher“, bei ihren zahlreichen oft hinausgeschmuggelten schriftlichen, mit allerhand Beschuldigungen über „widerrechtliche Freiheitsberaubung“ u. dergl. verbundenen Beschwerden an Behörden und bei der Einsichtslosigkeit vieler Angehöriger, die solche Bestrebungen der Kranken unterstützen, empfiehlt es sich auch sonst seitens der fürsorgepflichtigen ärztlichen Leitung die Einleitung des Entmündigungsverfahrens zu beantragen.

In einzelnen der Fälle, in denen bei akut in der Strafhaft aufgetretener Geistesstörung die Strafhaft unterbrochen und die Kranken dann nach Dalldorf überführt wurden, ist zur Entlastung der hiesigen Anstalt von solchen antisozialen Elementen mit Erfolg der Versuch gemacht worden, nach Zurücktreten der episodischen akuten Störungen die Betreffenden wieder dem Strafvollzuge zuzuführen und so der hiesigen Irrenanstalt längere Zeit oder dauernd fern zu halten.

Meist handelte es sich in diesen Fällen nur noch um relativ kurze in Moabit zu verbüssende Reststrafen. Ausser-

dem soll einigen der Zurückgeführten auf ihr Gesuch dort die Reststrafe mit Rücksicht auf ihren Aufenthalt in der hiesigen Irrenanstalt wesentlich verkürzt sein (Fall J. und Bl.); auch wurde wohl in der Moabiter Strafanstalt immerhin eine gewisse Rücksicht auf ihre krankhafte originäre Eigenart genommen. Die sich unter den Kranken stets rasch verbreitende Kenntnis hiervon, andrerseits die hiesige straffe Disziplin, die Aussichtslosigkeit etwaiger Ausbruchsversuche oder legaler Zustimmung der Polizei zur Entlassung — alles dieses führte besonders in den letzten Jahren dazu, der Mehrzahl der Kranken die Aussicht auf Rückführung in den Strafvollzug erstrebenswerter erscheinen zu lassen als die eventuelle dauernde Internierung in der Irrenanstalt. In der Tat ist dann dieses Ziel so für manche ein Ansporn zu möglichst guter Führung gewesen.

So gelang es seit dem Jahre 1892 (die meisten seit 1903!) im ganzen 22 Kranke in den Strafvollzug zurückzubringen. Einige vermochten ihre Reststrafe abzubüssen, bei den meisten der in den letzten Jahren Zurückgeführten ist der Erfolg noch ungewiss, da ihre Strafzeit noch nicht abgelaufen ist, bei zweien soll, wie schon erwähnt, ein Teil ihrer Strafe erlassen sein, drei entgleisten sehr bald wieder im Strafvollzuge (1892 W. S.; 1901 O. K.; 1903 F. Ka.); jedenfalls blieben auf solche Weise einige dauernd und die meisten bis jetzt wenigstens längere Zeit der hiesigen Anstalt fern.

Bemerken möchte ich noch hierzu, dass bei genauer Analyse eine erhebliche Anzahl von ihnen meines Erachtens wohl auch ihrem geistigen Grundzustande nach (nach Zurücktreten der episodisch in der Haft aufgetretenen akuteren Störungen!) als unzurechnungsfähige Geisteskranke, nicht etwa als nur „geistig Minderwertige" im Sinne der geplanten Strafrechtsreform (also als Zurechnungsfähige mit geminderter Schuld!) anzu-

sehen sind. Der Versuch, sie in den Strafvollzug zurückzubringen, war nur gemacht, um ihnen bei entsprechender Besserung auch eine etwaige Entlassung analog den andern gebesserten Geisteskranken zu vermöglichen, was bei ihnen von der Irrenanstalt Dalldorf aus eventl. stets an dem Widerspruche der Polizei gescheitert wäre. Eine etwaige gelungene Durchführung des Reststrafvollzuges bei ihnen spricht auch durchaus nicht gegen die Schwere ihrer — sich meist erst im praktischen Leben draussen dokumentierenden — geistigen Unzulänglichkeit, da besonders ein ihre Eigenart etwas berücksichtigender Strafvollzug sich auch an manchen andern typischen Geisteskranken durchführen liesse. Eine gewisse Anpassungsfähigkeit — besonders auf absehbare Zeit hin — besteht eben auch bei Geisteskranken, was ja die Häufigkeit einer selbst auf längere Zeit konsequent durchgeführten Dissimulation beweist. Und wie viel unerkannte Geisteskranke haben nicht in früheren Zeiten den Strafvollzug durchgemacht!

Nachstehend gebe ich in möglichster Kürze die betreffenden Krankheitsgeschichten jener Kranken wieder:

1. **1892.** W. S. Aufgenommen **12. 6. 1889** (44 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **14. 6. 1892** (Strafanstalt Moabit).

Bestraft 1887 wegen wiederholten schweren Diebstahls mit 6 Jahren Zuchthaus.

Epilepsie. Keine hereditäre Belastung nachweisbar.

In der Zuchthaushaft Sinnestäuschungen, epileptische Krämpfe. Überführung von dort zur Charité bezw. nach Dalldorf. Hier weiterhin keine Krämpfe, geordnetes Verhalten. Am **14. 6. 1892** zurück in die Strafanstalt Moabit. Von dort aber schon am **5. 10. 1892** wegen Strafvollzugsunfähigkeit zurück auf die dortige Irrenabteilung und dann am **15. 1. 1894** nach Dalldorf.

S. blieb somit fern von Dalldorf vom **14. 6. 1892** bis **15. 1. 1894.**

2. **1899.** P. E. Aufgenommen **16. 4. 1898** (28. J. alt). In den Strafvollzug zurück am **5. 10. 99** (Moabit).

Bestraft seit 1883 12mal wegen Diebstahls, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Kuppelei; zuletzt 1895 wegen Diebstahls, zu 3 Jahren 3 Monaten Zuchthaus. Reststrafe: 11 Monate Zuchthaus.

Imb. mässigen Grades; hereditäre Belastung; mangelhafte Erziehung. Schon mit 13 Jahren Verweis wegen Diebstahls. Krämpfe mit 20 Jahren. Lues mit 23 Jahren.

In der Zuchthaushaft Sinnestäuschungen; er solle gemordet werden. Störrisch, arbeitsunwillig. In der Folge beständig Verfolgungsideen, nächtliche Sinnestäuschungen, widersetzlich.

In Dalldorf hielt E. anfänglich seine zahlreichen Wahnideen aufrecht und war nachts ängstlich. Klagen über Kopfschmerzen. Allmählich freier, beschäftigte sich. Will lieber in den Strafvollzug zurück. Am **5. 10. 1899** in die Strafanstalt Moabit zurück.

E. ist bisher dauernd der hiesigen Anstalt fern geblieben.

3. **1901.** O. K. Aufgenommen am **30. 7. 1895** (23 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **28. 8. 01** (Sonnenburg).

Bestraft seit 1886 7 mal; zuletzt 1898 wegen Diebstahls im Rückfalle mit 6 Jahren Zuchthaus.

Imb. erheblichen Grades. Schwere hereditäre Belastung. Als Kind nervös, auffällig heftig und reizbar.

In der Zuchthaushaft grosse Reizbarkeit, Renitenz, epileptoide Verwirrtheits- und Tobsuchtsanfälle. Später hypochondrisch, anmassendes Benehmen, beständig querulierend, gewalttätig.

In Dalldorf allmählich geordneter, wird schliesslich in Familienpflege untergebracht. Von neuem Februar 1898

draussen bestraft und nach Sonnenburg überführt. Von dort im September 1898 wegen epileptoider Verwirrtheit zurück nach Dalldorf. Hier bald Zurücktreten der Beschwerden. Dauernd leidenschaftlich, querulierend, bei geringfügigen Anlässen tobsüchtig erregt. Auf eigenen Wunsch am **28. 8. 1901** zurück nach Sonnenburg. In Sonnenburg bald wieder die alten Beschwerden. Im November 1901 zurück ins Untersuchungsgefängnis wegen Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Am 15. 3. 02 nach Herzberge dort am 20. 3. 03. entlassen. In Dalldorf polizeilich wieder eingeliefert am **26. 4. 1904.**

K. blieb demnach fern von Dalldorf vom **28. 8. 1901** bis **26. 4. 1904.**

4. **1901.** M. Sch. Aufgenommen am **25. 8. 1900** (30 J. alt). Zurück in den Strafvollzug am **23. 9. 1901** (Sonnenburg).

Bestraft wegen Diebstahls seit 1890 3 mal; zuletzt 1897 mit 4 Jahren Zuchthaus. Reststrafe: 1 Jahr 2 Monate Zuchthaus.

Imb. Keine Belastung nachweisbar. Als Kind „schlecht“ gelernt. Später „sonderbar“, stets „Anlage zu Grössenideen“ (Ehefrau).

In der Zuchthaushaft vorwiegend Grössenideen. Er habe eine grosse Erbschaft gemacht, die ihm vorenthalten werde, man wolle ihn beiseite schaffen u. dergl.

In Dalldorf anfänglich daran festhaltend. Glaubt, er solle vergiftet werden. Häufig Konflikte mit andern Kranken. Allmählich ruhiger. Arbeitet fleissig. Leugnet Wahnideen. Will in den Strafvollzug zurück. Am **23. 9. 1901** nach Sonnenburg überführt.

Sch. blieb seitdem dauernd der hiesigen Anstalt fern.

5. **1903.** F. Ka. Aufgenommen am **15. 3. 1899** (23 J. alt). Zurück in den Strafvollzug am **20. 4. 1903** (Plötzensee).

Bestraft seit 1891 13 mal wegen oftmaligen Diebstahls, gefährlicher Körperverletzung, Urkundenfälschung; zuletzt im Jahre 1897 mit 7 Jahren Gfängnis wegen Kuppelei, gefährlicher Körperverletzung, Widerstand usw. Reststrafe: 5 Jahre 9 Monate Gefängnis.

Imb. erheblichen Grades. Unehelich geboren. Schmale niedrige Stirn, Kopfumfang 54 cm. Schlecht gelernt. Als Kind angeblich erhebliche Kopfverletzung und seitdem Schwindel, Kopfschmerzen und Schwarzwerden vor den Augen; Intoleranz gegen Alkohol. Stets leidenschaftlich, gewalttätig. Zuhälter.

In der Haft stets ausserordentlich jähzornig, widerspenstig; machte wiederholt Fluchtversuche. Im Januar 1899 tobsüchtige Erregungszustände, Nahrungsverweigerung. Dauernde ängstliche Erregung, Sinnestäuschungen (er solle gemordet werden, es bestehe ein Komplott gegen ihn).

In Dalldorf allmählich Abblassen der Sinnestäuschungen. Brutal, hetzt beständig; bei geringfügigem Anlass tobsüchtige Wutanfälle; gänzlich einsichtslos. Beständig Konflikte mit Umgebung. Beteiligt sich an Auflehnungsversuchen. Isoliert. Hartnäckige Selbstbeschädigungsversuche. Nahrungsverweigerung. Bei heftigeren Gemütserregungen Auftauchen von Verfolgungsideen und Verwirrtheitszuständen. Fluchtversuche. Droht mit Totschlag. Allmählich geordnetes Verhalten. Will in den Strafvollzug zurück. Am **20. 4. 1903** auf sein beständiges Drängen nach Plötzensee überführt. Dort bald wieder Verfolgungsideen.

Zurück am **23. 12. 1903.**

6. **1903.** R. J. Aufgenommen am **7. 12. 1898** (27 J. alt). Zurück in den Strafvollzug am **11. 8. 1903** (Moabit).

Bestraft seit 1891 10 mal meist wegen Diebstahls; zuletzt 1897 wegen Diebstahls in verschiedenen Fällen mit

7 Jahren Zuchthaus. Reststrafe: 5 Jahre 10 Monate Zuchthaus.

Imb. Starke erbliche Belastung. Frühzeitig verwahrlost. Stets unbändig und brutal. Seit dem 18. Jahr fast beständig in Haft.

In Zuchthaushaft 1898 tobsüchtiger Erregungszustand. Verbarrikadiert sich in der Zelle. Es bestehe ein Komplott zwischen Anstaltsgeistlichen und Kriminalschutzleuten, um ihn zu vernichten. In der Folge konstant Vergiftungsideen. Grössenideen (er sei Nachkomme von Richard Löwenherz, englischer Kronprätendent, brauche nicht zu arbeiten usw.). Nahrungsverweigerung. Störrisches Verhalten. Ausserordentlich jähzornig.

In Dalldorf hält er an seinen paranöischen Ideen fest (habe schon frühzeitig von seinem Vater erfahren, seine Ahnen stammten aus England und seien Nackommen von Richard Löwenherz), beansprucht Ersatzgeld für ungerechte Einsperrung; sei durch Racheakt des Moabiter Anstaltsgeistlichen, der sich mit Kriminalschutzleuten und Prostituierten zusammengetan habe, durch Schiebung ins Zuchthaus gebracht. Äussert zu andern Kranken, er sei Kronprinz von England. In der Folge stets Konflikte mit andern Kranken, wird sofort gewalttätig. Rohes und renitentes Verhalten gegenüber dem Personal. Krankhafte Wutzustände; gänzlich einsichtslos. Hetzt, macht Fluchtversuche. Dauernd im Einzelzimmer gehalten. Bei Aufregungen zitternd, fassungslos, oft danach längere Zeit verwirrt, Schwindelanfälle. Allmählich etwas geordneter, beschäftigt sich fleissig. Leugnet Wahnideen. Hält sich unauffällig. Will gerne in den Strafvollzug zurück. Am **11. 8. 1903** in die Strafanstalt Moabit überführt.

J. ist seitdem der hiesigen Anstalt fern geblieben. (Nach Angabe seines Vormunds soll dem p. J.

in Moabit ein Teil seiner Reststrafe erlassen und er selbst schon jetzt in Freiheit sein.)

7. **1903.** E. H. Aufgenommen am **16. 8. 1902** (26 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **16. 6. 1903** (Moabit).

Bestraft seit 1895 7 mal wegen Widerstandes, Körperverletzung, Diebstahl; zuletzt 1901 wegen versuchten schweren Diebstahls mit 2 Jahren Zuchthaus. Reststrafe: ca. 1 Jahr Zuchthaus.

Imb. In der Zuchthaushaft 1901 tobsuchtartige Wutzustände bis zu sinnloser Verworrenheit, schwachsinnige Verfolgungsideen, störrisches Verhalten. In Dalldorf anfänglich sehr reizbar, querulierend, ganz einsichtslos. Will sich an den Vorwärts wenden, will geheilt sein. Allmählich ruhiger. Arbeitet regelmässig. Will in den Strafvollzug zurück. Am **16. 6. 1903** in die Strafanstalt Moabit überführt.

Bisher der hiesigen Anstalt fern geblieben.

8. **1903.** O. W. Aufgenommen am **5. 8. 1901** (32 J. alt). In den Strafvollzug zurück **17. 1. 1903** (Moabit).

Bestraft seit 1885 15 mal meist wegen Diebstahls, dann auch wegen Unterschlagung, Widerstand, gefährlicher Körperverletzung; zuletzt 1898 wegen schweren Diebstahls im Rückfalle mit 3 Jahren 1 Monat Zuchthaus. Reststrafe: ca. 8 Monate Zuchthaus.

Hysterie. Schwere erbliche Belastung. Lang dauernde „Zahnkrämpfe" als Kind; stets störrisch, leichtfertig. Mit 15 Jahren von Hause entlaufen. Mit 16 Jahren bestraft.

In der Zuchthaushaft hysterische lähmungsartige Schwäche beider Beine, halbseitige Empfindungslähmung, „Herzkrämpfe"; später phantastische Reden (er sei „Otto von der Hölle"), masslos reizbar bis zu wochenlang anhaltenden tobsuchtartigen Zuständen.

In Dalldorf anfangs noch zahlreiche typische hysterische Anfälle; ward auf ein andres Haus verlegt und ent-

wich. Polizeilich wieder eingeliefert nach Haus V zurück. Anfangs wieder viele Anfälle, später nicht mehr. Hält sich geordnet, will in den Strafvollzug zurück. Am **17. 1. 1903** in die Strafanstalt Moabit zurück.

Bisher der hiesigen Anstalt fern geblieben.

9. **1903.** H. M. Aufgenommen am **4. 4. 1903** (25 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **12. 12. 1903** (Moabit).

Bestraft 3 mal wegen Brandstiftung, Körperverletzung; zuletzt wegen gefährlicher vorsätzlicher Körperverletzung 1902 mit 2 Jahren 4 Monaten Gefängnis. Reststrafe: 1 Jahr 3 Monate Gefängnis.

Erblich belastet. (Vater Trinker.) Vernachlässigte Erziehung. Mit 15 Jahren Brandstiftung. Mit 16 Jahren angeblich Schädelbruch infolge Sturzes vom Gerüst. Reichlicher Schnapsgenuss.

In Untersuchungshaft Selbstmordversuch. Im Gefängnis störrisch, ungehorsam, Selbstgespräche, Gehörstäuschungen (Kerls kämen nachts zu ihm und wollten ihn tot machen). Später dauernd misstrauisches Verhalten. Heftige Wutausbrüche bei geringfügigen Anlässen. Glaubte, der Staatsanwalt verfolge ihn beständig.

In Dalldorf reizbar, leugnet Wahnideen, misstrauisch. Schwindelanfälle, Kongestionen. Hält Selbstgespräche, zuweilen ohne ersichtlichen Grund, stark deprimiert. Allmählich Besserung. Will in den Strafvollzug zurück. Am **12. 12. 1903** zurück nach Moabit überführt.

Bisher der hiesigen Anstalt fern geblieben.

10. **1904.** O. N. Aufgenommen am **8. 7. 1902** (23 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **18. 10. 1904** (Moabit).

Bestraft seit 1892 15 mal meist wegen Diebstahls; zuletzt wegen Diebstahls mit 3 Jahren Zuchthaus.

Reststrafe: 2 Jahre Zuchthaus.

Imb. mässigen Grades. Unehelich geboren, mangelhaft erzogen. Lernte schlecht, schwänzte die Schule und

trieb sich umher. Mit 12 Jahren wegen gemeinschaftlichen Diebstahls Verweis. Nie Lust zur Arbeit.

In der Zuchthaushaft Gehörstäuschungen; Wahnideen, er sei Prinz von Hohenzollern, den man zu Unrecht verfolge, dessen Verstand man böswillig untergrabe, indem man die Lungen voll Dreck pumpe. Das Komplott sei im Generalstab ausgearbeitet worden.

In Dalldorf zunächst unverändert an seinen Wahnideen festhaltend. Zeitweise Schwindelanfälle. Beteiligt sich an Ausbruchsversuchen, hält sich aber sonst geordnet und beschäftigt sich. Allmählich freier, leugnet Wahnideen, entschuldigt sich, es seien Einbildungen gewesen. Unauffälliges Verhalten. Will in den Strafvollzug zurück. Am **18. 10. 1904** in die Strafanstalt Moabit zurück überführt.

N. ist seitdem der hiesigen Anstalt fern geblieben.

11. **1904.** G. Sch. Aufgenommen am **25. 4. 1902** (33 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **13. 12. 1904** (Moabit).

Bestraft seit 1887 9 mal wegen Körperverletzung, wiederholten Diebstahls, Unterschlagung; zuletzt 1901 wegen schweren Diebstahls mit 3 Jahren Zuchthaus.

Reststrafe: 2 Jahre 2 Monate Zuchthaus.

Imb. Unehelich geboren. Schwere hereditäre Belastung. Lernte spät laufen und sprechen. Stets unzufrieden, grüblerisch, seltsam.

In Zuchthaushaft ängstlich, glaubte, er sei gestorben und solle in Gotha verbrannt werden. Nahrungsverweigerung. Zahlreiche nächtliche Sinnestäuschungen. Hält an seinen phantastischen Wahnideen bei äusserlich geordnetem Verhalten fest.

In Dalldorf zunächst ängstlich, hält an seinen Wahnideen fest. Sei in Moabit verfolgt worden, man habe ihn vergiften wollen; auch in Dalldorf bestände ein Komplott

mit der Staatsanwaltschaft gegen ihn. Später gedrückt, aber allmählich ruhiger. Wird, nachdem er längere Zeit sich ruhig und geordnet verhalten hatte in ein andres Haus verlegt, entweicht dort. Wird bald wieder eingeliefert. Zuerst renitent, querulierend. Allmählich geordnetes, fügsames Benehmen. Leugnet Wahnideen. Beschäftigt sich dauernd. Schlaf, Appetit gut. Unauffällig. Will gern in den Strafvollzug zurück. Am **13. 12. 1904** in die Strafanstalt Moabit überführt.

Sch. ist seitdem der hiesigen Anstalt fern geblieben.

12. **1904** M. G. Aufgenommen am **5. 9. 1902** (25 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **17. 12. 1904** (Moabit).

Bestraft seit 1885 19 mal wegen Vergehen gegen das Eigentum und die Person; zuletzt 1901 wegen Diebstahls im Rückfalle und Hehlerei mit 2 Jahren Zuchthaus pp. Reststrafe: 10 Monate Zuchthaus.

Erblich nicht nachweisbar belastet. Von Kindheit an „unehrlich und hitzig". 1894 Kopfverletzung mit Bewusstseinsverlust. Später lungenleidend („Bluthusten").

In der Zuchthaushaft im September 1901 Blutsturz, halbseitige Gesichtslähmung. Januar 1902 wieder heftiger Blutsturz. Danach starke Erregung mit Vergiftungsideen und Gehörstäuschungen. Später dauernd systematisierte Beeinträchtigungsideen, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, starke innerliche Erregung. Wutzustände.

In Dalldorf allmählich Abblassen der paranoischen Erregung. Beteiligt sich an Fluchtplänen, hetzt. Zuletzt fügsam, verhält sich geordnet, beschäftigt sich dauernd. Am **17. 12. 1904** in die Strafanstalt Moabit überführt.

G. ist seitdem der hiesigen Anstalt fern geblieben.

13. **1905.** S. Bl. Aufgenommen am **19. 11. 1903** (26 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **24. 1. 1905** (Moabit).

Bestraft seit 1892 11 mal wegen Unterschlagung, Betrug, Hehlerei, Urkundenfälschung, Diebstahl; zuletzt 1901 wegen schweren Diebstahls, wiederholter Diebstähle im Rückfalle mit 4 Jahren 6 Monaten Zuchthaus. Reststrafe: 22 Monate Zuchthaus.

Imb. Starke hereditäre Belastung. Lernte spät laufen und sprechen. Lernte schlecht in der Schule, hielt in der Lehre nicht aus, hatte „grosse Rosinen". Stahl schon mit 13 Jahren, wurde deshalb vom Vater aus dem Hause gewiesen.

In der Zuchthaushaft nervöse Beschwerden, verwirrt. Nächtliche Sinnestäuschungen. Später dauernd unzufrieden. Beeinträchtigungsideen. Querulierte beständig. Starke Affekte. Selbstbeschädigungsversuche.

In Dalldorf anfangs an seinen Wahnideen festhaltend. Man habe ihn beständig verfolgt und unterdrückt. Hypochondrisch, schlaflos, beständig querulierend. Allmählich regelmässige Beschäftigung, leugnet Beschwerden, schläft und isst gut, verhält sich dauernd geordnet. Will in den Strafvollzug zurück, um heraus zu kommen. Am **24. 1. 05** in die Strafanstalt Moabit überführt.

Ist seitdem der hiesigen Anstalt fern geblieben.

14. **1905.** A. Oe. Aufgenommen am **24. 10. 1902** (28. J. alt); in den Strafvollzug zurück am **13. 3. 1905** (Moabit).

Bestraft seit 1887 9mal wegen Misshandlung, Diebstahls, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hehlerei; zuletzt 1902 wegen schweren Diebstahls mit 3 Jahren Zuchthaus. Reststrafe: 2 Jahre 4 Monate Zuchthaus.

Imb. erheblichen Grades. Schwere hereditäre Belastung (beide Eltern epileptisch). Körperliche Entartungszeichen. Als Kind zeitweise krankhaft erregt. Beim Militär viel Arrest, später Festung wegen Desertion.

In der Zuchthaushaft hochgradige Gemütserregung, Sinnestäuschungen. Später läppisch, brutal, trieb allerhand

Unfug, hatte hauptsächlich nur für Essen Interesse, entwich aus der Irrenabteilung.

In Dalldorf beständig querulierend, unzufrieden, hetzt andere Kranke auf. Am 3. 3. 1903 typischer epileptischer Anfall; späterhin keiner mehr. Beteiligt sich an Fluchtplänen, tritt frech auf. Isoliert. Krankhafte Wutzustände. Selbstbeschädigungsversuche. Allmählich geordneter und fügsam, beschäftigt sich im Einzelzimmer mit Strümpfestricken (Maschine). Will in den Strafvollzug zurück, um herauszukommen. Am **13. 3. 1905** in die Strafanstalt Moabit.

Seitdem der hiesigen Anstalt fern geblieben.

15. **1905.** J. K. Aufgenommen am **8. 11. 1904** (38 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **11. 9. 1905** (Moabit).

Bestraft seit 1881 6 mal wegen öfteren Diebstahls, Hehlerei und Unterschlagung; zuletzt 1901 wegen Diebstahls in wiederholtem Rückfalle, gewerbsmässigen Glücksspiels und Zuhälterei mit 4 Jahren 6 Monaten Zuchthaus. Reststrafe: 14 Monate Zuchthaus.

Imb. mässigen Grades. Hereditäre Belastung. Lernte erst im 4. Jahre laufen und sprechen. Schule unregelmässig besucht. Stahl mit 16 Jahren und erhielt Verweis. Später Potus. Schanker 1896.

In der Zuchthaushaft Verfolgungsideen, schwachsinnige Grössenideen (sei adlig, sei mit dem Kaiser persönlich bekannt, habe mit ihm Karten gespielt, sei deshalb begnadigt).

In Dalldorf anfangs an systematisierten Verfolgungsideen festhaltend. Schwindelanfälle, Kopfschmerzen, Vergiftungsideen, Geruchstäuschungen (es röche nach Narkose). Allmählich traten Beschwerden und Beeinträchtigungsideen zurück. Wahnideen geleugnet. Gewisse Krankheitseinsicht. Will in den Strafvollzug zurück. Am **11. 9. 1905** in die Strafanstalt Moabit überführt.

Seitdem der hiesigen Anstalt fern geblieben.

16. **1905.** Th. Sch. Aufgenommen am **6. 8. 1902** (24 J. alt). In den Strafvollzug zurück **12. 9. 1905** (Moabit).

Bestraft seit 1893 11 mal meist wegen Diebstahls; zuletzt 1901 wegen wiederholten schweren Diebstahls mit 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus. Reststrafe: 14 Monate Zuchthaus.

Imb. erheblichen Grades. Schwere erbliche Belastung. Lernte spät laufen und sprechen, kam in der Schule nicht vorwärts, schwänzte viel. Kam in Erziehungsanstalt. Trinker. Spieler. Geschlechtliche Ausschweifungen. Krämpfe und Schwindelanfälle angeblich seit der Kindheit, zuletzt ca. 1900.

In der Zuchthaushaft gedrückt, ängstlich. Neurasthenische Beschwerden. Sinnestäuschungen. Verfolgungsideen. Später meist vorherrschend phantastische Grössenideen (sei Schützling des Engels Gabriel, sei wegen militärischer Erfindungen vom Kaiser zum General ernannt und geadelt worden usw.).

In Dalldorf zunächt an seinen Grössenideen festhaltend. Gehörstäuschungen. Schwindelanfälle, Hypalgesie, Muskelzittern. Allmählich Zurücktreten der Beschwerden und Wahnideen. Gibt letztere als frühere Scherze aus. Schwachsinniges Verhalten. Beschäftigt sich, hält sich geordnet. Hat den festen Willen, seine Reststrafe abzumachen. Am **12. 9. 1905** in die Strafanstalt Moabit überführt.

Seither der hiesigen Anstalt fern geblieben.

17. **1905.** E. L. Aufgenommen am **26. 9. 1903** (25 J. alt). In den Strafvollzug zurück **5. 10. 1905** (Moabit).

Bestraft seit 1895 12 mal wegen Betrug, Urkundenfälschung, zumeist Diebstahl; zuletzt 1902 wegen schweren und einfachen Diebstahls im Rückfalle mit 3 Jahren Zuchthaus. Reststrafe: 2 Jahre 1 Monat Zuchthaus.

Imb. mässigen Grades. Tuberkulös schwer belastete Familie. Als Kind Hydrocephalus, schwer gelernt. Später angeblich einmal epileptische Krämpfe.

In der Zuchthaushaft ängstliche Träume, Sinnestäuschungen. Verfolgungsideen (Polizei verfolge ihn, Schutzleute misshandelten ihn nachts im Auftrage seines Vaters, träten ihm auf den Kopf, steckten ihm Gift in den Mund, die Mitkranken wollten ihn totschlagen usw.). Kopfschmerzen.

In Dalldorf zunächst Festhalten an seinen Wahnideen. Ängstlich. Schwindelanfälle und Kopfschmerzen. Ticartige Kontraktion der Gesichtsmuskeln. Strabismus. Am **25.7.1904** 3 Wochen anhaltender epileptoider Verwirrtheitszustand. Allmählich Besserung. Fleissiger Arbeiter. Kann sich angeblich auf seine früheren Wahnideen nicht mehr besinnen. In letzter Zeit unauffälliges Verhalten. Hat sich vorgenommen, seine Reststrafe abzumachen. Am **5. 10. 1905** in die Strafanstalt Moabit überführt.

Seither der hiesigen Anstalt fern geblieben.

18. **1905.** A. A. Aufgenommen am **12. 5. 1904** (25 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **5. 10. 1905** (Moabit).

Bestraft seit 1893 7 mal wegen Diebstahls; zuletzt 1901 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 6 Jahren Zuchthaus. Reststrafe: 4 Jahre Zuchthaus.

Imb. Schwere erbliche Belastung. Lernte spät sprechen. Mit 4 Jahren Krämpfe. Kam in der Schule nicht vorwärts. Mit 14 Jahren Diebstahl, deshalb in Erziehungshaus am Urban; ohne Erfolg. Mit 17 Jahren schon zuweilen „wirr". Unverbesserlich gestohlen. Liess sich leicht verführen.

In der Zuchthaushaft Schwindelanfälle, Kopfschmerzen, nervöse Reizerscheinungen. Unverbesserlich kindisch, unbotmässig. Schrieb Briefe an Angehörige

und Minister, der Kronprinz sei sein Freund, werde für seine Entlassung sorgen. Wechselnde Stimmungen. Meist dreist, trotzig, hetzerisch. Behauptet, man unterschlage seine Briefe.

In Dalldorf anfänglich Kopfschmerzen, Unruhe, Schlaflosigkeit. Stellt seine Moabiter Wahnideen in Abrede. Beschäftigt sich. Ausbruchsversuch. Reizbar, mürrisch, abweisend; beherrscht sich mühsam. Allmählich geordneter. Will seine Reststrafe abmachen. Am **5. 10. 1905** in die Strafanstalt Moabit überführt.

Seither ist A. der hiesigen Anstalt fern geblieben.

19. **1905.** H. M. Aufgenommen am **26. 5. 1905** (25 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **17. 10. 1905** (Moabit).

Bestraft seit 1898 10 mal wegen Betruges, Arbeitsscheu, mehrfach wegen Diebstahls; zuletzt 1902 wegen vollendeten schweren Diebstahls pp. mit 5 Jahren 1 Monat Zuchthaus pp. Reststrafe: 4 Jahre 8 Monate Zuchthaus.

Epilepsie: Schwachsinn mässigen Grades. Hereditäre Belastung.

In der Zuchthaushaft epileptische Absenzen, Verwirrtheits- und Tobsuchtszustände. Grosse Reizbarkeit. Impulsive Selbstbeschädigungsversuche.

In Dalldorf ruhiger; behauptet, früher simuliert zu haben. Beschäftigt sich fleissig. Drängt auf Rückführung in den Strafvollzug. Längere Zeit geordnetes Verhalten; keinerlei epileptische Erscheinungen. Am **17. 10. 1905** in die Strafanstalt Moabit überführt.

Seither der hiesigen Anstalt fern geblieben.

20. **1905.** J. W. Aufgenommen am **4. 5. 1904** (40 J. alt). In den Strafvollzug zurück am **30. 10. 1905** (Brandenburg).

Internationaler Taschendieb. Bestraft in Deutschland 2 mal wegen Diebstahls; zuletzt 1903 mit 3 Jahren Zuchthaus. Reststrafe: 2 Jahre Zuchthaus.

Epilepsie. Erbliche Belastung. Schon als Kind Krämpfe. Später sehr nervös und reizbar; viel epileptische Schwindelanfälle.

In der Zuchthaushaft ängstlich; neurasthenische Beschwerden; schlaflos. Sinnestäuschungen. Epileptische Schwindel- und Verwirrtheitszustände.

In Dalldorf zunächst ängstlich; Gehörstäuschungen (Stimme seiner verstorbenen Mutter), Schwindelanfälle, Sensibilitätsstörungen. Allmählich Besserung. Hetzt andere Kranke auf, verleitet zu Ausbruchsprojekten, lässt sich Waffen einschmuggeln. Am **30. 10. 1905** zur Fortsetzung des Strafvollzugs in die Strafanstalt Brandenburg überführt.

Bisher der hiesigen Anstalt fern geblieben.

21. **1906.** F. B. Aufgenommen am **30. 12. 1906** (25 J. alt). In den Strafvollzug zurück **2. 1. 1906** (Moabit).

Bestraft seit 1885 4 mal wegen Diebstahls; zuletzt 1894 wegen fahrlässiger Brandstiftung und wiederholten schweren Diebstahls zusätzlich zur Vorstrafe mit einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus. Reststrafe: 12 Jahre 5 Monate Zuchthaus.

Imb. erheblichen Grades. Vater Trinker. Schon als Kind sehr reizbar und heftig. Asymmetrisches Stirnbein. Frühzeitig in Berlin auf Abwege geraten. Später fiel Näherstehenden seine grosse Reizbarkeit und sein Jähzorn auf; auch klagte er häufig über Kopfschmerzen und soll unruhig geschlafen, zuweilen nachts im Schlafe laut um Hilfe gerufen haben.

In der Zuchthaushaft „albernes, auffälliges Wesen"; zeitweise „Zustände von Verworrenheit und Hallucinationen". „Epilepsieartige" Anfälle in der Strafanstalt Halle. Ausserordentlich reizbar und leicht „blind wütend". Zeitweise Gehörstäuschungen, hört scheltende Stimmen, merkt Gift

im Essen und wird infolgedessen ebenfalls erregt und verworren.

In Dalldorf zunächst Festhalten an systematisierten Verfolgungsideen (die Ärzte in den Strafanstalten steckten mit seinen Verfolgern unter einer Decke, man habe ihm Gift ins Essen getan usw.). Am **6. 8. 1897** epileptischer Anfall (mit nachfolgender Amnesie). Seitdem noch häufig Klagen über Schwindel. (Schwindel angeblich seit seinem 16. Lebensjahr. Damals sei er auch mal besinnungslos auf der Strasse umgefallen; seitdem aber nicht mehr. Eigentliche Krämpfe solle er nur in Halle gehabt haben.) Stets streitsüchtig und reizbar, kann sich nur mit Mühe beherrschen; zeitweise deprimiert, weint, will sich aufhängen. Oft kindisch albern, dummdreist. Beteiligt sich an Ausbruchsversuchen. Hetzt beständig. Vielfach isoliert. Allmählich Zurücktreten seiner früheren Wahnideen und geordneteres Verhalten. Seit Oktober 1905 keine Klagen über B. Nimmt sich sehr zusammen, will gern in den Strafvollzug zurück, hofft, ihm werde ein Teil seiner Strafe erlassen werden, da er damals von dem später geisteskrank gewordenen Brausewetter zu Unrecht so hoch bestraft sei. Will deswegen eventl. an den Kaiser gehen. Am **2. 1. 1906** in die Strafanstalt Moabit überführt. (Die Aussichten, dass sich B. dauernd dem Strafvollzug fügen wird, sind sehr gering.)

Bisher ist er im Strafvollzug geblieben.

22. **1906.** E. G. Aufgenommen am **22. 8. 1905** (31 J. alt). In den Strafvollzug zurück **13. 3. 1906** (Moabit).

Bestraft seit 1887 13 mal, darunter 7 mal wegen Diebstahls; zuletzt 1904 wegen Diebstahls im Rückfall mit 15 Monaten Zuchthaus. Reststrafe: 3 Monate Zuchthaus.

Imb. Erhebliche erbliche Belastung. Soll schon als Kind von 10 Jahren zuweilen „komisches Zeug“ gesprochen haben. Mit 13 Jahren Verweis wegen Diebstahls. Mit

ca. 17 Jahren Schlag mit einer Bierflasche gegen den Kopf; kurzer Moment bewusstlos. Seit 1894 beständig bestraft.

In Untersuchungshaft 1902 auffällig. Epileptoider Dämmerzustand mit nachfolgender Amnesie. Vom Untersuchungsgefängnis in die Irrenanstalt Herzberge. Entweicht dort zweimal. Schrieb von draussen einen auffälligen Brief an den Untersuchungsrichter. 1904 wieder in Untersuchung. Erhielt 15 Monate Zuchthaus. Warf nach der Verhandlung Brot und Essschüssel in den Korridor, wollte angeblich nachher nichts mehr davon wissen. September 1904 nach Moabit. Anfangs unauffällig. Oktober 1904 epileptoider Verwirrtheitszustand. Später schwachsinnige Wahnideen (sei ein Naturmensch, müsse seine eigene Sprache sprechen; zog öfter seine Kleider verkehrt an, angeblich, um so die Sonnenstrahlen abzuhalten). Wechselnde Stimmung. Zerfahrenes Wesen. Nachts sehr unruhig.

In Dalldorf anfangs erregt. Klagen über Herzklopfen, Reizbarkeit, innere Unruhe. Leugnet die früher geäusserten Wahnideen; meint, man habe ihm missverstanden. Später selbstbewusstes Auftreten. Plant Ausbruchsversuche. Einzelzimmer. Allmählich geordnet, fügsam. Keine Klagen. Will seine Strafe ab machen.

Am **13. 3. 1906** in die Strafanstalt Moabit überführt.

Anhang.

I.

In der Entmündigungssache A. — 83. E ... — fand am ... April 1902 in der Irrenanstalt Dalldorf ein Termin statt, bei dessen Schluss der unterzeichnete Sachverständige unter Vorbehalt eines schriftlichen motivierten Gutachtens erklärte, dass der p. A. „geisteskrank“ im Sinne des Bürger-

lichen Gesetzbuches und infolge davon unvermögend sei, seine Handlungen zu besorgen.

In nachstehendem erstatte ich ergebenst das erforderte Gutachten:

I. Vorgeschichte.

Der Maurer Richard A... ist am ... 1876 ehelich zu Berlin geboren. Sein i. J. 1895 verstorbener Vater Robert A., Schuhmacher von Beruf, war ein starker Trinker und (nach Ausweis des bezüglichen Dalldorfer Journals) vom Jahre 1889 ab wegen deliriums bezw. Alcoholismus chronicus dreimal in der Charité und schliesslich vom 9. 5. 93 bis 7. 6. 93 in Dalldorf.

Ein Vatersbruder des Provokaten, der Obergärtner Alfred A., war wegen hysteroepileptischer Geistesstörung vom Jahre 1893 bis 1901 15 mal in verschiedenen Irrenanstalten, darunter auch mehrfach in Dalldorf in der Behandlung des Unterzeichneten.

Ein Bruder des Provokaten, Fritz A., befindet sich z. Zt. wegen Geistestörung auf epileptischer Grundlage in der Dalldorfer Irrenanstalt. Derselbe, polizeilich als „Ladenkassen-Dieb" bezeichnet, ist wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs bereits 5 mal bestraft, wurde dann gelegentlich einer Anklage wegen Brandstiftung auf Grund eines ärztlichen Gutachten von Professor K... ausser Verfolgung gesetzt, beging jedoch, nachdem er aus der Irrenanstalt entwichen, in unzurechnungsfähigem Zustande ein schweres Sittlichkeitsverbrechen und bald darauf eine Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges.

Nach der am 15. 4. 02 gemachten Angabe der Mutter soll auch die Grossmutter väterlicherseits an Krämpfen gelitten und sich aufgehängt haben.

Bei einer füheren Gelegenheit, als Provokat zur Beobachtung seines Geisteszustandes in der Irrenanstalt H...

sich aufhielt, gaben die Mutter und der bereits erwähnte Obergärtner Alfred A. am 14. Januar 1900 ausserdem noch an, dass der Urgrossvater stark getrunken und sich das Leben genommen habe, dass ferner der Grossvater ebenfalls Trinker gewesen, und dass ein anderer Onkel des Provokaten väterlicherseits, Hermann A., an Krämpfen mit Bewusstlosigkeit gelitten habe, sowie dass eine Schwester des Provokaten, Elisabeth, geistig und körperlich hochgradig zurückgeblieben sei.

Über die früheste Kindheit und Jugendzeit des Provokaten hat die Mutter widersprechende Angaben gemacht. In H . . . erklärte sie am 14. Januar 1900, dass seine Geburt sehr schwer gewesen sei, dass er in frühester Jugend „Englische Krankheit“ und auch Krämpfe gehabt habe — in Dalldorf stellte sie am 15. April 1902 diese Angaben mit Bestimmtheit in Abrede. Sie gab dagegen zu, dass er seit seinem 6. Jahre, besonders morgens, häufig Schwindelanfälle gehabt und in einem solchen einmal auch die Kaffeetasse habe fallen lassen. Sie erzählte unter anderem, dass er im Alter von 13 Jahren gelegentlich eines Ausflugs mit den Eltern (ohne dass er etwa betrunken gewesen sei!) bewusstlos umgefallen sei und nach Hause gefahren werden musste; er sei dann eine Stunde besinnungslos gewesen, habe eine Stunde geschlafen, am nächsten Tage auch nichts von der Tatsache des Ausflugs mehr gewusst. Ungefähr im Alter von 16 Jahren habe er sich, während er eine Leiter herunter- oder hinaufgegangen sei, den Kopf stark gestossen und sei deshalb mehrere Wochen krank zu Hause geblieben. Ob er dabei bewusstlos geworden, wisse sie nicht mehr. — In H . . . schilderte sie am 14. Januar 1900 den Vorfall so, dass A. damals ca. $^3/_4$ m tief vom Bau auf den Hinterkopf gefallen sei und dann nach Hause gebracht wurde, weil er über Kopfschmerz und Übelkeit klagte, am nächsten Tage habe er mehreremal

Erbrechen gehabt und sei dann 14 Tage bis 3 Wochen zu Hause geblieben wegen Kopfschmerzen, habe auch sich „dumm“ im Kopfe gefühlt, und es sei ihm „schwarz vor den Augen“ geworden. — In der Schule hat Provokat nach Angabe der Mutter nicht besonders schlecht gelernt, war aber leicht abgelenkt, reizbar und nervös; an Kinderkrankheiten hat er Masern und Windpocken durchgemacht.

Objektive Daten über seine Lebensführung seit dem Jahre 1890 finden wir in seinem in den Akten des Königlichen Polizei-Präsidiums — Lit. J . . . — befindlichen Strafregister. Danach wurde A., dessen Photographie in den Polizei-Akten mit der Bezeichnung „Louis“ versehen ist, bestraft:

1. Am 25. 2. 1890 vor dem Schöffengericht I Berlin wegen versuchten Diebstahls mit einem Verweise;
2. am 21. 4. 90 vor dem Landgericht I Berlin wegen Beihilfe zum schweren Diebstahl mit 1 Woche Gefängnis;
3. am 14. 4. 92 vor dem Schöffengericht I Berlin wegen Diebstahls mit 4 Wochen Gefängnis;
4. am 9. 2. 94 vor dem Schöffengericht I Berlin wegen Sachbeschädigung mit 14 Tagen Gefängnis;
5. am 29. 3. 94 vor dem Kgl. Landgericht I Berlin wegen Verweilens ohne Befugnis, Nichtfolgeleistung der Aufforderung mit einem Verweise;
6. am 8. 6. 94 vor dem Schöffengericht I Berlin wegen Misshandlung mit 2 Monaten und 1 Woche Gefängnis;
7. am 29. 11. 95 vor dem Schöffengericht I Berlin wegen Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges mit 2 Monaten Gefängnis;
8. am 30. 1. 96 vor dem Landgericht I Berlin, wegen Kuppelei mit 1 Jahr Gefängnis, 2 Jahren Ehrverlust und Polizei-Aufsicht;
9. am 10. 8. 97 vor dem Landgericht I Berlin Ferien-Strafkammer, wegen Kuppelei mit 2 Jahren Gefängnis, 3 Jahren Ehrverlust und Polizei-Aufsicht.

Es findet sich ferner ein charakteristischer Vermerk des 74. Polizei-Reviers vom 10. 6. 1890: „Der Knabe A. hat sich am 4. d. Mts. aus der elterlichen Wohnung heimlich entfernt und treibt sich vermutlich vagabondierend umher.“

Am 2. 10. 1899 wurde Provokat wegen schweren Diebstahls festgenommen, jedoch schon am 10. 1. 1900 der Irrenanstalt H . . . zur Beobachtung seines Geisteszustandes überwiesen.

Aus den Notizen der H . . .'er Krankheitsgeschichte heben wir folgende Angaben des Provokaten vom 15. Februar 1900 hervor:

„Im Juni 1887 habe er in der Küche plötzlich seine verstorbene Grossmutter an der Wasserleitung stehen zu sehen geglaubt, nachdem vorher von dem Tode derselben die Rede gewesen war. — In der Schule habe er den Spitznamen Unmächtiger gehabt, weil er selbst so den Ausdruck für die Unfälle, die er gehabt habe, wählte, wenn ihm nämlich so schwindelig geworden sei: es sei ihm dann so schwarz vor den Augen, und wenn er sich nicht gleich hinlegen könne oder wenigstens an die frische Luft komme, falle er um. Ferner habe er mal zu Hause gelegen, ohne zu wissen, wie er hingekommen sei, habe gehört, er sei von einer Wiese nach Hause getragen worden. Im Alter von ca. 10 Jahren sei er auch mal im Schwindelanfall auf die Bettkante gefallen, habe davon eine Narbe an der Lippe.“

Am 16. 2. 1900 gab er unter anderem an: „Er habe öfters in der Schule wegen Schwindelanfälle gefehlt. Die Schwindelanfälle seien in neuerer Zeit seltener geworden; übrigens sei er 1892 einmal beim Billardspielen umgefallen, sei dann nachher zu Hause gewesen, ohne zu wissen, wie er dorthin gekommen sei. Er bemerke die Schwindelanfälle schon vorher daran, dass ihm vorher so heiss und dumm im Kopf werde, als ob er betrunken sei; es sei dann, als ob sich alles um ihn drehe und er

fallen müsse, und weil er wisse, dass er auch öfters gefallen sei, lege er sich dann beizeiten schon hin."

Ferner: „Er leide von Jugend auf an Kopfschmerzen; dabei sei es ihm oft ‚wie Funken vor den Augen'; kein Erbrechen; die Kopfschmerzen träten besonders auf, wenn er sich ärgere; er sei schon immer sehr heftig und reizbar gewesen."

Während seines Aufenthalts in H... sind ausser häufigen Notizen über Kopfschmerzen, Reizbarkeit, Stimmungswechsel mehrfach Schwindelanfälle, auch mit längerer Bewusstlosigkeit, notiert. So am 10. 2. 1900: „Fällt, nach dem Bericht während des Kaffees vom Stuhl, wobei er seinen Kaffee verschüttete. Nachdem er aufs Bett gehoben war, blieb er lange Zeit still liegen.

Auf Grund dieser sechswöchentlichen Beobachtung wurde dann in einer Strafsache am 23. Februar 1900 folgendes Gutachten über A. erstattet: ......

„Der Angeklagte stammt aus einer geistig schwer degenerierten Familie.

Der Urgrossvater hat sich das Leben genommen; die Grossmutter väterlicherseits war abnorm erregbar, litt an Schwindel, Krampfanfällen und Angstzuständen.

Der Grossvater soll früher stark getrunken haben.

Der Vater war geisteskrank in der Königlichen Charité und in der Städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf. Sein Leiden wird aktenmässig als ‚Säuferdelirium' bezw. als chronischer ‚Alkoholismus' bezeichnet.

Ein Onkel väterlicherseits ist wegen sog. Hystero-Epilepsie mit zeitweiser Wahnbildung mehrfach in Irrenanstalten, u. a. auch in der hiesigen, behandelt worden, und ein anderer Onkel väterlicherseits hat an Krämpfen mit Bewusstlosigkeit gelitten.

Bei einem sechzehnjährigen Bruder des Angeklagten bestehen nächtliche Dämmerzustände, in welchen er häufig

aus dem Bette steigt, ohne daran später eine Erinnerung zu haben; auch sind bei demselben Schwindelanfälle, sowie abnorme Reizbarkeit bemerkt worden.

Endlich ist die fünfzehnjährige Schwester des Angeklagten im hohen Grade schwachsinnig.

Dementsprechend zeigten sich dann auch bei dem Angeklagten, welcher übrigens sehr schwer geboren ist und in frühester Jugend an Krämpfen und an Englischer Krankheit gelitten hat, schon frühzeitig bedeutungsvolle Symptome einer schweren Erkrankung des Centralnervensystems. Es traten nämlich seit dem 6. Lebensjahre nicht nur Kopfschmerzen von grosser Heftigkeit, sondern auch in wechselnder Häufigkeit, zu manchen Zeiten täglich, charakteristische Schwindel- und Ohnmachtsanfälle auf, welchen er als Schulknabe den Spitznamen „Unmächtiger“ (Ohnmächtiger) verdankte. Auch Verwirrtheitszustände haben bestanden, mit Erinnerungslosigkeit. So fiel Angeklagter im 13 Lebensjahre bei einem Ausflug einmal um und wurde von den Eltern nach Hause gefahren. Er war 1/2 Stunde ohne Bewusstsein, dann verwirrt, indem er in die Luft und an die Wand griff, und hatte am nächsten Tage weder hiervon, noch von dem ganzen Ausflug irgend welche Erinnerung.

In neuerer Zeit hat er ebenfalls noch, wenn auch seltener, an ähnlichen Anfällen gelitten. Dieselben sind auch in hiesiger Anstalt zur Beobachtung gelangt.

Entsprechend diesen offenbar als epileptische anzusehenden Anfällen war schon frühzeitig eine allgemeine Charakter-Degeneration bemerkbar, wie man sie gewöhnlich bei Epilepsie zu finden pflegt, und zwar zunächst in Gestalt von enormer Heftigkeit und Reizbarkeit, die sich später immer mehr verstärkte, wozu höchstwahrscheinlich eine im 16. Lebensjahre erlittene schwere Kopfverletzung,

wegen welcher er mehrere Wochen zu Haus bleiben musste, das ihrige beigetragen haben dürfte.

Hand in Hand mit dieser abnormen Reizbarkeit entwickelte sich eine eigentümliche geistige Schwäche, besonders in ethischer Beziehung, welche nicht nur in der Oberflächlichkeit und sittlichen Unempfindlichkeit zum Ausdruck kommt, die er gegenwärtig erkennen lässt, sondern vor allem aus der Zeit, der Zahl und insbesondere aus der Art seiner Vorstrafen ersichtlich ist.

Trotzdem er noch nicht 24 Jahre alt, ist er doch bereits 10 mal mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten.

In seinem Strafregister kommen charakteristischerweise dreimal Vergehen gegen das Eigentum vor und zweimal Kuppelei; ferner einmal Sachbeschädigung, einmal Beleidigung, zweimal Hausfriedensbruch, einmal Misshandlung, zweimal Körperverletzung, also sieben Vergehen bezw. Verbrechen, welche meist aus Affekten zu entspringen pflegen!

Im einzelnen erscheint zunächst sehr bezeichnend, dass er bereits als 13½ jähriger Knabe, trotzdem er wegen versuchten Diebstahls schon einen Verweis erhalten hatte, wegen Beihilfe zum schweren Diebstahl zu einer Woche Gefängnis verurteilt worden ist.

Ferner ist recht typisch, dass in fast allen Urteilen die zu Tage getretene Roheit bezw. Ehrlosigkeit der Gesinnung besonders hervorgehoben wird, so in der Sache II F. 766/94, in der er wegen Beleidigung und Hausfriedensbruches zu einer Woche Gefängnis verurteilt wurde.

Er war vormittags angetrunken in ein Schanklokal gekommen, hatte deswegen kein Bier erhalten und drang nun mit erhobenem Stuhl auf die Schankwirtin, die er „altes Saustück“, „altes Saumensch“ nannte, ein, „sich wie ein Unsinniger gebärdend“.

Nachdem er 1895 wegen Körperverletzung — er hatte im Streit einem anderen ein Weissbierglas mit der dünnen Seite auf dem Kopf zerschlagen — zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt war, kam er bereits im selben Jahre wieder auf die Anklagebank und wurde wegen Kuppelei zu einem Jahre Gefängnis usw. verurteilt.

Der dieser und der nächsten Anklage zu Grunde liegende Tatbestand ist ebenfalls recht charakteristisch.

Er hatte nämlich der erst 16 Jahre alten Else K., mit der er seit ihrem 14. Lebensjahre ein Liebesverhältnis unterhielt, Kuppeldienste geleistet.

Kaum war er nun aus der wegen dieser Straftat verbüssten Haft entlassen, als er dasselbe Mädchen, das während seiner Strafverbüssung das Prostituiertenleben aufgegeben hatte, wieder an sich riss und in der rohesten Weise misshandelte.

So kam er eines Tages, als sie in die elterliche Wohnung gegangen war, um ihren Vater zu bitten, ihr Arbeit zu verschaffen, in einer Droschke vorgefahren, holte das Mädchen aus der Wohnung heraus, stiess es die Treppe herunter und misshandelte es auf dem Hofe derartig, dass ihr das Blut aus Mund und Nase kam. Dann schleifte er sie, trotz ihres heftigen Sträubens, zur Droschke und schob sie mit Hilfe eines Freundes hinein.

Er schlug sie wiederholt, und in der Regel dann, wenn sie äusserte, sie sei des Prostituiertenlebens überdrüssig und wolle wieder ehrliche Arbeit suchen; und die Art seines Interesses für dieses Mädchen, welches an ihm in beinahe rührender Weise gehangen hatte — wie aus ihren bei den Gefängnis-Akten befindlichen Briefen hervorgeht — und welches von ihm systematisch ruiniert worden war, sprach sich gelegenlich in den sehr bezeichnenden Worten aus: „Heut ist die Sitte furchtbar scharf; wenn die Sau man bloss nicht alle wird“ —; war sie doch, wie er sie dem

Unterzeichneten gegenüber in charakterisch-cynischer Weise bezeichnete, sein „Geldspind“.

Neben dieser immer weiter fortschreitenden Charakter-Degeneration, wie sie in der enormen Reizbarkeit der rücksichtslosen Gewalttätigkeit, der moralischen Gefühllosigkeit, insbesondere der Neigung zum Lügen usw. sich dokumentiert, haben sich nun aber bereits seit dem Jahre 1895 nach dem Tode seines Vaters gewisse Erscheinungen bemerkbar gemacht, welche offenbar der Ausdruck eines besonderen sich langsam weiter entwickelnden Krankheitsprozesses sind.

Der Vater war, wie bereits bemerkt, als unheilbar geisteskrank von der Königlichen Charité nach der Irrenanstalt Dalldorf überführt worden. Nach seiner Entlassung von dort wurde er zu Hause verpflegt, verlangte aber schliesslich (nach 21 jähriger Ehe!), dass seine Ehefrau aus dem Hause gehe, was diese denn auch einige Monate vor seinem Tode tat.

Ein Grundstück hatte der Verstorbene nie besessen, hatte aber besonders vor seinem Tode noch viel zu den Gesellen von Bauten geredet, hatte sich auch Bauherrn nach der Wohnung bestellt usw.

Seine Hinterlassenschaft betrug ausser Arbeitsmaschinen Hausgeräten usw. nur 8,00 Mk. bares Geld. Das Begräbnis kostete 79,00 Mk.

Schon im Jahre 1895 behauptete nun der Angeklagte, es sei wohl „nicht richtig“ mit dem Tode des Vaters (— besonders wenn er sich geärgert hatte! —), alles gehöre ihm; und in der Tat verschenkte er schon damals allerlei Wirtschaftsgegenstände bezw. verkaufte sie für unverhältnismässig geringe Preise mit der Begründung, er könne mit seinen Sachen machen, was er wolle.

So behauptete er auch bereits in der Verhandlung vor Gericht am 31. 1. 1896: „Er habe für 500 Mk. von seinem Vater ererbte Sachen verkauft.“

Als er aus der Strafhaft in Frankfurt a/O. im April 1899 nach Berlin beurlaubt war, mietete er hier einen grossen Laden mit Wohnung, und als er im August endgültig aus Frankfurt a/O. entlassen war, versuchte er eines Tages durch einen Möbelwagen die Sachen seiner Mutter abholen zu lassen. Auch verschenkte er allerlei Hausgegenstände, war meist misstrauisch und ängstlich. behauptete, es klopfe, es sei jemand in die Wohnung gekommen, trotzdem das nicht der Fall war. Er blickte auch oft unter die Betten, und glaubte, es gingen auf der Strasse fortwährend Leute hinter ihm und sprächen ganz leise usw.

In der Verhandlung am 16. November 99 (Fol. 70) äusserte er, seine Mutter habe seinen Vater nach Dalldorf gebracht und wolle ihn ebenfalls dahin bringen und zwar deshalb, weil sie ihm sein Erbteil in Höhe von 1500 Mk. nicht auszahlen wolle.

Auch in der Verhandlung am 23. Dezember 1899 gab er im wesentlichen das gleiche an (Fol. 114).

Endlich heisst es in einem von ihm am 9. 12. 99 aus dem Untersuchungs-Gefängnis an die Staatsanwaltschaft gerichteten Briefe (Fol. 104): „Ich habe den ganzen Plan durchschaut; man will mich nur beiseite schaffen, um sich desto sicherer meines Vermögens zu bemächtigen, und das ganze ist nur eine schlau eingefädelte Intrigue."

„Mein Vater und Onkel sind nicht krank gewesen, was der Herr (Geheimrat Dr. L.!) aber behauptet. Das alles ist nur eine Erfindung, denn ich bin nicht krank."

In hiesiger Anstalt stellte er die Sachlage folgendermassen dar:

Seine Mutter sei von seinem Vater enterbt worden: das hätten ihm der Werkmeister und die Gesellen mitgeteilt; zu diesen habe der Vater gesagt (— ein Testament existiere nicht und sei auch gar nicht nötig! —) dass er, der Angeklagte, alles erben solle.

Seine Mutter bringe ihn nur um sein Erbteil, habe darum wahrscheinlich auch die Else K. aufgestachelt, gegen ihn auszusagen, so dass er die 2 Jahre Gefängnis bekommen habe. Jetzt wolle sie ihn aus demselben Grunde im Irrenhaus lebendig begraben — das sei alles. Ebensowenig wie sein Vater sei er geisteskrank gewesen.

Alles sei erlogen von seiner Mutter. Ebenso sei es denkbar, dass die Mutter mit Kä . . . unter einer Decke stecke, und alle Angaben von Kl . . . und Kr . . . seien erlogen, weil sie mit Kä . . ., dessen Tochter er eigentlich hätte heiraten sollen, aber nicht hätte heiraten wollen, zusammenstäken und ihn ruinieren wollten — eine Anschauung, welche auch in einem an seine Schwester und seinen Onkel gerichteten Brief zum Ausdruck kommt. Es sei eben alles „eine grosse Intrigue"; — übrigens seien dann ausserdem wohl noch seine Akten verwechselt worden . . .

Bei der Erzählung all dieser Dinge, insbesondere bei der Darlegung der Details dieser vermeintlichen Intrigue, wird er häufig enorm gereizt: das Gesicht rötet sich fleckenweise, die Fäuste ballen sich, die Augen füllen sich gelegentlich mit Tränen.

Endlich ist auch ganz charakteristisch, dass er immer neue Personen in diese wahnhafte Auffassung hineinzieht: während er nämlich den Ärzten der hiesigen Anstalt gegenüber zuerst sehr freundlich war, wurde er im Laufe der Zeit mürrischer, gereizter, ironisch, zurückhaltend und äusserte dann gelegentlich einmal, der Direktor der Anstalt stehe ja natürlich gut mit Herrn Geheimrat L.; da würde die Sache schon unter der Hand gemacht, und der Unterzeichnete lege ihn mit Absicht gerade in den betreffenden Saal (Aufnahme-Saal), um ihn dadurch gesundheitlich zu schädigen und dann womöglich als krank hinstellen zu können.

Desgleichen geriet er stets in den heftigsten Zornaffekt, wenn man an der Richtigkeit seiner wahnhaften Auffassungen Zweifel äusserte.

Es besteht also offenbar ein vollkommenes Wahnsystem, welches vorwiegend im Sinne der Beeinträchtigung ausgebildet ist, und dessen Entwickelung höchstwahrscheinlich auch auf Rechnung der längeren Haft und der sonstigen ungünstigen Verhältnisse zum Teil mit zu setzen ist; es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass dasselbe unter Fortfall der Erregungen und unter entsprechenden Verhältnissen wieder zurücktritt.

Gegen die Annahme von Simulation der wesentlichen Krankheitserscheinungen spricht:

1. Der ganze Lebenslauf;

2. sein häufig, auch an Gerichtsstelle hervorgetretenes Bestreben, gerade die wesentlichsten Krankheitserscheinungen als nicht krankhaft hinzustellen;

3. die absolute Typicität der Krankheitsentwickelung;

4. der in den bei ihm festgestellten Erscheinungsformen überhaupt nicht simulierbare Affekt der Darlegung seiner Wahnideen bei von anderer Seite geäusserten Zweifeln an deren Richtigkeit.

Dass er ausserdem zahlreiche Angaben macht, welche offenbar unwahr sind, spricht bei der Häufigkeit, mit welcher Neigung zum Lügen bei derartigen Kranken beobachtet wird, eher für als gegen seine Krankheit.

Nach alledem gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1. Der Angeklagte ist geisteskrank. Er leidet an einer im wesentlichen auf hochgradige hereditäre Belastung und wahrscheinlich ausserdem zum Teil auf eine Kopfverletzung zurückzuführenden schweren geistigen Entartung, welche sich in der Neigung zu epilepsieartigen Schwindelanfällen, in hochgradiger abnormer Gemütsreizbarkeit und vor allem in ethischer Verkommenheit äussert. Auf dem Boden dieses

geistigen Entartungs-Zustandes hat sodann schon seit Jahren ein noch jetzt in weiterem Ausbau begriffenes Wahnsystem, vorwiegend im Sinne der Beeinträchtigung sich gebildet. A. leidet an sog. Paranoia auf epileptischer Basis.

Der Angeklagte befindet sich demnach zur Zeit in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

2. Der Angeklagte befand sich auch zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

gez. Dr. X.

A., der auf Grund dieses Gutachtens, dem sich der Arzt im Untersuchungs-Gefängnis inhaltlich anschloss, am 30. 3. 1900 als geisteskrank der Irrenanstalt H. überwiesen wurde, entwich von dort am 31. 5. 1900, wurde jedoch am 10. 6. 1900 polizeilich der Anstalt wieder zugeführt. Der bezügliche Bericht des 100. Polizei-Reviers vom 11.6.1900 (Lit. . . . Fol. 93) besagt:

„Der p. A., welcher sich bei seiner Mutter aufgehalten hat, hat nur ½ Tag auf einem Neubau gearbeitet, sonst aber seinen früheren lüderlichen Lebenswandel aufgenommen und sich des Nachts mit lüderlichen Frauenzimmern umhergetrieben, augenscheinlich Zuhälterdienste geleistet. Am 9. d. M. hat er seiner Mutter eine Konzert-Zither entwendet und verkauft. Am 10. d. M. hat er in der Wohnung seiner Mutter wieder verschiedene Wirtschaftsgegenstände zerschlagen und die Mutter selbst, während sie noch im Bette lag, mit dem Beile totzuschlagen gedroht."

Über seinen 2. Aufenthalt in H . . . liegen folgende Notizen vor:

10. 6. 1900. Kommt deprimiert zurück.

Habe draussen gearbeitet. Sei vom Patienten W... überredet worden, mitzugehen: die Tür habe offen gestanden; da habe er nicht widerstehen können, trotzdem er sich selbst gesagt habe, es werde nicht viel Zweck haben. Habe sich auf der Polizei selbst angemeldet. Nichts passiert. Gestern vom Bau gefallen. (Leichte Hautabschürfung an der Hand, Umgebung des linken Auges blau verfärbt.)

17. 6. 00. Ruhig, freundlich, fleissig.

Krankheitseinsicht in die paranoische Geschichte der 1. Aufnahme. (Erbschaft pp.) Gibt auch unter sichtlich echter Bewegung zu, einiges (Farben, Heiratsprojekte usw.) absichtlich vorgetäuscht zu haben. Hat einen recht netten Brief an seine Tante geschrieben, im wesentlichen des Inhalts, dass sie die Mutter unterstützen und ihr Fahrgeld geben möge, damit sie ihn besuchen könnte.

30. 7. 00. Ruhig.

31. 8. 00. Fleissig mit Hausarbeit beschäftigt. Ruhig.

20. 9. 00. Nach Haus II.

3. 10. 00. Ruhig. Beschäftigt sich.

24. 10. 00. Entweicht.

4. 12. 00. Gilt als entlassen."

Den Polizei-Akten entnehmen wir ferner (Bl. 106 ff.), dass A. am 13. 2. 1901 wegen Hehlerei ins Untersuchungs-Gefängnis gebracht, am 22. 4. 01 aus der Haft entlassen und nach dem Polizei-Gefängnis überführt, am 23. 4. 01 mit folgendem Attest der Irrenanstalt H... wieder überwiesen wurde:

„Der Maurer Richard A., vielfach vorbestraft und wegen Geistesstörung als gemeingefährlicher Geisteskranker im März 1900 der Irrenanstalt H... überwiesen, ist vor kurzem von dort ungeheilt entlassen worden und hat sofort wieder

mehrere Diebstähle begangen. Wegen noch vorhandener Geistesstörung wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt. Derselbe erscheint bei der gegenwärtigen Vorstellung nach beherrscht von Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen und ganz schwachsinnig.

Er ist bei seiner unbezwingbaren Neigung zu Straftaten als gemeingefährlicher Geisteskranker zu betrachten.

gez. Dr. Y."

In der erwähnten neuen Strafsache gegen A. war vom Arzt am Untersuchungs-Gefängnis unter dem 30. 3. 1901 folgendes Gutachten über den Geisteszustand des Angeschuldigten erstattet worden (Litt. . . ., Bl. 122):

„In der Strafsache c/a N. . u. Gen. — 4 A I . . . — erstatte ich nachstehend ergebenst das von mir erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Angeschuldigten, Untersuchungs-Gefangenen Richard A.

Wie aus den Akten hervorgeht, wird dem Richard A. unter anderem zur Last gelegt, dass er an einem Pferdediebstahl sowie an der Beiseiteschaffung von gestohlenen Revolvern, Messern u. dergl. sich beteiligt habe.

A. hat den Pferdediebstahl bestritten, aber zugegeben, dass er mit jenen gestohlenen Gegenständen zu tun gehabt habe.

Der Herr Verteidiger des A. hat Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit seines Klienten ausgesprochen; genauer hat sich über die Antecedentien A.'s seine Mutter, Frau A., Bl. 111 der Akten, ausgelassen. Sie hat angeführt, dass ihr Sohn Richard von Dezember 1899 bis Oktober 1900 in der Irrenanstalt H. . . gewesen sei und von dort entflohen wäre. Obwohl die Polizei seine Zurückführung in die Anstalt wünschte, erreichte es Frau A., dass ihr Sohn in der Familie zurückgelassen wurde; wie sie erklärte, hoffte sie, dass sich die Krankheit ihres Sohnes bessern würde, zumal er nach

seiner Rückkehr aus der Anstalt angefangen hatte, als Maurer zu arbeiten. Die Arbeit ging jedoch nicht regelmässig von statten und A. beschäftigte sich abends mit Klavierspielen in Kneipen. Er hatte ständig Kopfschmerzen und war zeitweise erregt bis zur Zerstörungswut, zeitweise wieder weinte er. Er sei von der fixen Idee befangen, sein Vater habe viel Geld hinterlassen, und er werde sich dafür ein Haus kaufen können; vor seinem Aufenthalt in der Irrenanstalt habe er mit einem Hausbesitzer in Frankfurt a./O. Verhandlungen wegen eines Hauskaufes angeknüpft, ferner habe er bei einem Bäckermeister in der Salzwedeler-Strasse eine grosse Wohnung gemietet. Nach seiner Rückkehr aus der Anstalt sei er hilflos wie ein kleines Kind gewesen und von überschwenglicher Zärtlichkeit seiner Mutter gegenüber; sein Gedächtnis sei schlecht geworden. Sehr bemerkenswert sind die Angaben der Frau A. bezüglich der Heredität! Der Vater war 2 Jahr vor seinem Tode $^1/_4$ Jahr in der Irrenanstalt zu Dalldorf; er litt beständig an der Idee, dass er Bauplätze kaufen und ein Haus bauen wolle; dabei war er ein Schuhmacher, der eben soviel verdiente, dass die Familie leben konnte.

Die Grossmutter des Vaters A. soll sich erhängt haben. Die Mutter des Vaters A. litt an epileptischen Krämpfen. Ein Bruder des Vaters soll in einer Irrenanstalt in Braunschweig gestorben sein, ein anderer Bruder des Vaters befindet sich zur Zeit in Dalldorf. Ein Onkel des Vaters A., R. . . ., ist vor 7 oder 8 Jahren in Dalldorf an Gehirnerweichung gestorben. Eine Schwester des angeschuldigten A. leidet viel an Schwindel.

Einen Bruder des Richard A., F. A., hatte ich im Februar d. Js. auf seinen Geisteszustand hin zu begutachten; er befindet sich in jugendlichem Alter und ist nicht weniger als 5 mal vorbestraft. Er hat sich eine Brandstiftung im

Untersuchungs-Gefängnis zu schulden kommen lassen — unter so eigenartigen Verhältnissen, dass ich Veranlassung genommen habe, den Antrag auf Beobachtung seines Geisteszustandes in einer Irrenanstalt gemäss § 81 StPO. zu stellen.

Auch der angeschuldigte R. A. ist mehrfach vorbestraft; ein Strafregister befindet sich nicht bei den Akten. Er ist mir sehr wohl bekannt; ich habe ihn am 14. Februar zum erstenmal gesehen, an welchem Tage ich ihn wegen Tripper und Schanker in Behandlung nahm. Er kam in eine Einzelzelle der Station D. III. Am 18. Februar nahm ich an ihm Vergiftungswahn wahr; es bestand Nahrungsverweigerung, er sah immer nach der Tür, wie wenn er jemand daselbst vermute, und hatte die Augen voll Tränen.

Am 21. Februar habe ich notiert: „Hört nachts Stimmen, die über ihn reden.“ Am 6. März wurde mir berichtet, dass er in einer Gemeinschafts-Zelle des Lazaretts, in das ich ihn sofort am 18. Februar verlegt hatte, während der vergangenen Nacht auf ein leeres Bett uriniert hatte.

Am Morgen des 11. März fiel er im Saal um, wurde steif; erholte sich, ins Bett gebracht, aber bald wieder.

Ein gleicher Anfall wurde am 16. März früh bemerkt; hierbei waren kleine Zukungen der Hände vorhanden, sonst war er wieder starr; die Dauer des Anfalls betrug etwa 3 Minuten. Am Tage vor dem Anfall soll er kein Wort gesprochen haben; sein Befinden während der Lazarett-Behandlung hat sich im übrigen gebessert . . . . . . Die Untersuchung A.'s ist erschwert: er weint zuweilen und lässt sich alle Angaben mühsam herausziehen, zuweilen guckt er bei der Exploration in eine Zimmerecke und fängt an zu weinen; auf Befragen erklärt er: er hätte nichts gehört; früher aber, als er in das Lazarett kam, habe er gehört, wie die Leute in dem über seinem Saale ge-

legenen Saal leise sprachen, über ihn schimpften; zuweilen sei es jetzt auch noch so.

Als Kind sei er nie krank gewesen; nur Schwindelanfälle habe er gehabt. Er habe „Grossmuttern“ gesehen, als sie an der Wasserleitung stand, nachdem sie schon tot war: damals sei er zum erstenmal umgefallen. Es tue ihm am Magen immer so weh, dann werde ihm warm, und er empfinde ein hochsteigendes fremdartiges Gefühl; dann trete der Schwindel ein. Die Mutter habe ihm dann immer Kopfumschläge gemacht.

Im Gefängnis fühle er sich wohl; doch möchte er gerne „bei Muttern“; obwohl er sich unschuldig fühlt, empfindet er seine Inhaftierung nicht als Unrecht. Der Rechtsanwalt habe ja gesagt, er wolle an den Staatsanwalt schreiben. Die Mutter habe ihn in die Anstalt gebracht, und zwar zu Unrecht: er sei nicht krank.

Gutachten: Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, dass A. geisteskrank ist. Er stammt, wie es wohl mit Sicherheit anzunehmen ist, aus einer schwer belasteten Familie, in der Geisteskrankheiten wiederholt vorgekommen sind. Schwindelanfälle, die er ganz charakteristisch beschreibt (von Magen her hochsteigendes Gefühl mit nachherigem Schwindel), deuten auf einen epileptoiden Charakter der Erkrankung hin; daneben bestehen Sinnestäuschungen und, wenn man den Angaben der Mutter Glauben schenken darf, auch Grössenvorstellungen. Krankheitseinsicht fehlt ihm vollständig; ebenso fehlt ihm jede Einsicht darin, dass er Straftaten begangen hat.

Die Tatsache, dass A. bereits in einer Irrenanstalt war und dass er aus derselben entwichen ist, deutet zwar darauf hin, dass sein jetziger Zustand lediglich die Fortsetzung eines bereits in der Irrenanstalt bestehenden

krankhaften Zustandes ist; ich bin indes der Ansicht, dass noch eine genauere Beobachtung des A. in der Irrenanstalt diese von mir mit hoher Wahrscheinlichkeit gemachten Angaben zur Gewissheit verdichten wird, und stelle demgemäss nach § 81 StPO. den Antrag, A. zur Beobachtung seines Geisteszustandes dorthin auf die Dauer von höchsten 6 Wochen zu überführen.

gez. Dr. Z.“

Über den 3. Aufenthalt des Provokaten in H. entnehmen wir der dortigen Krankheitsgeschichte folgende Notizen:

24. 4. 1901: „Seit Oktober 1900 draussen.

Habe zuerst in einer Kistenfabrik gearbeitet: 14 Mk. wöchentlich und Krankenkasse. Aufgehört. Dann 14 Tage Zeitung ausgetragen.

Ein paar Tage in Frankfurt a. O. aufgehalten, um zu arbeiten.

Vom Januar bis 18. Februar krank. Kopfschmerz.

Am 18. Februar verhaftet wegen Hehlerei.

Schwindelanfälle „einmal“.

Einmal sei er in der Nacht aufgestanden (Mutter habe es ihm erzählt), habe Radau gemacht: wisse nichts davon.

An das Erbschaftsgeschäft glaube er nicht mehr.

Potus: Kein Schnaps.

Im Isolierraum gewesen, grosse Ringe an der Wand gesehen. Habe in der Nacht geklingelt: „wollten mich anbinden, oder würden kommen“, habe „Angst“ bekommen.

Manchmal habe er auch nachts am Tor „Stimmen“ gehört: „A. usw., nach Plötzensee! . . .“

Am **7. 5. 1901** ist notiert: „Niedergeschlagen.“

Am **20. 6. 1901.** „Klagt über allgemeine Schwäche, Appetit- und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen.“

Am **12. 7. 1901.** „Klagt über Beschwerden im hinteren Nasen-Rachenraum . . .“

Am **30. 7. 1901.** „Hat einen Verwirrtheitszustand gehabt, ist ängstlich, unorientiert, verkennt seine Umgebung, sagt: die Arbeiter würden bald kommen.“

„Nach vier Tagen wieder klarer.“

Am **30. 8. 1901.** „Stimmungswechsel. Patient steht summend am Fenster.“

Am 9. 10. 1901 wurde A. zwecks Operation wegen eines Nasenleidens in die Charité überführt, entwich jedoch von dort bereits am 12. 10. 01.

Am 19. 10. 1901 berichtet das 74. Polizei-Revier (Litt. . . ., Bl. 129):

„p. A. befindet sich bei der Mutter, er hat nach Angabe derselben feste Arbeit; sie kann jedoch die Arbeitsstelle nicht angeben; er verlässt in den frühen Morgenstunden die Wohnung und kehrt abends zu unbestimmten Zeiten in dieselbe zurück. Wie nachträglich in Erfahrung gebracht, hat A. keine Beschäftigung und dürfte wieder Zuhälterdienste leisten. Er verkehrt vielfach mit einem gewissen G. und soll sich bei einer Frau Sch. aufhalten. Die Wohnung der Mutter meidet er, eventl. sucht er dieselbe nur zu ganz unbestimmten Zeiten und nur auf ganz kurze Zeit auf; bei den diesseits wiederholt angestellten Recherchen und Durchsuchungen der Wohnung der Mutter ist derselbe nicht angetroffen. Eine weitere Vigilanz auf A. findet statt.“

Ferner berichtet am 19. 11. 1901 dasselbe Revier:

„Der aus der Anstalt H . . . entwichene p. A. wurde am 19. d. Mts. in der Wohnung seiner Mutter festgenommen. Derselbe ist Zuhälter, steht unter Polizei-Aufsicht und ist vielfach vorbestraft. Zur Zeit ist derselbe wieder in eine Diebstahlssache — P. c./a. A. — verwickelt. Da die Ab-

holung des p. A. von der Irrenanstalt H... verweigert wurde, so wurde derselbe auf Ersuchen des Reviers durch 2 Wärter der Irrenanstalt Dalldorf abgeholt."

2. Eigene Beobachtung.

Über den Aufenthalt A.'s in Dalldorf, der am Tage nach seiner Einlieferung, am 20. 11. 1901, in das feste Haus überführt wurde und seitdem der Beobachtung des Unterzeichneten untersteht, führen wir folgende Notizen an:

20. 11. 1901. Kommt ruhig. Soll nach Haus III mit Handfesseln eingeliefert sein. Näheres unbekannt.

21. 11. 1901. Status somaticus:

Grösse 165,5 cm. Mittleres Fettpolster. Kräftige Muskulatur. Kräftiger Knochenbau. Blasse Gesichtsfarbe.

Schädel symmetrisch, im grössten Umfange 57 cm. Stirnbein etwas fliehend. Abgeplattetes Hinterhaupt. Auf dem linken Scheitelbein eine unregelmässig gestaltete, nicht druckempfindliche Narbe. (Über Herkunft der Narbe nichts erinnerlich.)

Gesichtsmuskulatur gleichmässig innerviert. Der Mund steht etwas schief von rechts-oben nach links-unten. Auf der linken Stirnseite frische Furunkel-Narben. Nasenrücken an der Wurzel der Nase diffus gerötet. (Habe altes Nasenleiden seit seinem Aufenthalt in H.; daher habe sich die Nase entzündet.)

Pupillen mittelweit, gleich. Verengerung auf Lichteinfall und bei Sehen in der Nähe prompt und ergiebig. Zeitweise linksseitiges Schielen nach aussen. Beiderseits stark gerötete Bindehaut.

Zunge kommt gerade heraus, zeigt wenig Faserzuckungen. Zungengrund grauweiss belegt.

Herztöne rein. Puls unregelmässig, von wechselnder Füllung. Keine Herzvergrösserung.

Lungen in Ordnung.

Leber- und Milzrand nicht druckempfindlich.

Grobe Kraft entsprechend. Der Kraftmesser zeigt rechts 100, links 105 Teilstriche.

Mässiges Zittern der gespreizten Finger.

Sehnen- und Hautreflexe in mittlerer Intensität.

Genitalien bieten nichts Auffälliges.

Pinselstriche werden überall richtig lokalisiert.

Nadelspitze und Nadelkopf werden sicher unterschieden. Entsprechende Schmerzreaktion.

Bewegungsfähigkeit ohne Störung.

Bei geschlossenen Augen nichts Auffälliges. — Autoanamnestisch:

Vater starb 1895: Todesursache unbekannt.

Mutter lebt, ist gesund.

Ein Vatersbruder war geisteskrank in Dalldorf.

Ein jüngerer Bruder des Patienten ist in Haus III.

Eine Schwester lebt, ist gesund, lebt zu Hause bei der Mutter.

176. Gemeindeschule in Berlin besucht, alle Klassen durchgemacht. Viel Versäumnisse.

Rechnet:

3 × 5? = „15".
4 × 17? = „102".
4 × 17? = „72".
5 × 19? = „95".
6 × 18? = „108".
4 × 17? = „72", verbessert sich schliesslich: „68".
125 — 14? = „111".
68 : 8? = „7, Rest 4".

Wiederholt:

124376 = „124376".
914416 = „914416".
298324 = „968324".
415367 = „415367".

(Wie viel Gebote gibt es?)
„Zehn."
(Von wem rühren die Erklärungen dazu her?)
„Von Doktor Martin Luther."
(Wer war denn das?)
„Reformator."
(Wissen Sie ungefähr, wann er gelebt hat?)
„Nein."
(Haben Sie was vom „Alten Fritz" gehört?)
„Ja."
(Was war denn der?)
„Kurfürst — König von Preussen."
(Wann hat denn der gelebt?)
„Im siebzehnten Jahrhundert."
(Wissen Sie, welche Kriege er geführt?)
„Gegen Frankreich und Österreich."
(Gegen wen hauptsächlich?)
„Frankreich."
(Können Sie mir einige Schlachten daraus nennen?)
„Nein, ich könnte sie verwechseln."
(Aber von 1870 können Sie mir Schlachten nennen?)
„Schlacht bei Belle-Alliance, Schlacht bei Metz."

Nach der Konfirmation als Maurer ausgelernt. Im Winter habe er sich mit Klavierspielen ernährt, wenn er keine Beschäftigung gehabt habe.

Nicht verheiratet.

Krankheiten, Unfälle pp.: Als Kind Masern, sonst stets gesund.

Keine Krämpfe.

Schwindelanfälle seit der Kindheit. Er bemerke es vorher und könne den Schwindelanfall dadurch unterdrücken, dass er „in die Luft gehe".

Potus: Wenig Schnaps, meist Weissbier und Bayrisch Bier. „Höchstens 3—4 Cognacs" pro Tag.

Bestraft wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung; zuletzt wegen Kuppelei.

Im Januar 1900 zur Beobachtung nach H... aus dem Untersuchungs-Gefängnis. Für geisteskrank erklärt. Nach sieben Monaten entlassen. Wieder aufgenommen in H... im April 1901. Von dort am 9. Oktober zur Nasen-Klinik der Charité. Am 12. Oktober aus der Charité entlaufen. Jetzt habe die Polizei nicht zugeben wollen, dass er draussen blieb und habe ihn mit Gewalt zurückgebracht.

Zur Zeit keine Beschwerden.

25. 11. 1901. Mit Schuhmacherarbeit beschäftigt.

2. 12. 1901. Nach Haus I.

5. 12. 1901. Mit Malerarbeit beschäftigt.

5. 12. 1901. Entwichen.

Nachdem seitens der Direktion der Irrenanstalt die Wiedereinlieferung des p. A. als erforderlich bezeichnet war, wurde seitens des 74. Polizei-Reviers folgender Bericht am 31. 12. 01 erstattet (Litt.... Bl. 140 v):

„Der p. A. ist einer der gefährlichsten Zuhälter, dessen letzte Wiederergreifung unendliche Schwierigkeiten verursacht hat. Derselbe drohte seinerzeit denjenigen, der sich ihm nähern würde, mit der Axt niederzuschlagen, so dass schliesslich zum Revolver gegriffen werden musste. Um seine Wiedereinlieferung zu verhindern, wagt sich p. A. nur in Begleitung von Zuhältern, welche Posten stehen und die Annäherung von Beamten avisieren müssen, in die Wohnung. Zur Nachtzeit ist er niemals in derselben anzutreffen. Zu seiner und seines gleichfalls geisteskranken Bruders Wiederergreifung bittet das Revier den Betrag von 5—10 Mk. zur Verfügung zu stellen, da die Wiederergreifung sich nur durch Anstellung eines Vigilanten ermöglichen lässt."

Dasselbe Revier berichtet am 25. 1. 1902:

„Der p. A. war, als Stephanstr. 10 wohnhaft, von seiner Mutter zum Schein angemeldet worden. Tatsächlich hat

er niemals daselbst gewohnt. Mit vieler Mühe ist es endlich gelungen, am 25. d. Mts. seine Festnahme zu bewirken und ihn nach der Irrenanstalt Dalldorf schaffen zu lassen. Es wird gebeten, die Anstalt zu veranlassen, endlich derartige Vorkehrungen zu treffen, dass A. nicht mehr entweichen kann. Bei seiner Behandlung und Unterbringung in der seitherigen Weise dürfte der Patient innerhalb 14 Tagen voraussichtlich sich wiederum in Freiheit befinden.“

Am 26. 1. 1902 wurde darauf A. polizeilich der Dalldorfer Anstalt wieder zugeführt und dem festen Hause überwiesen ... Am 5. 2. 1902 richtete das Polizei-Präsidium folgendes Schreiben an die Direktion der Irrenanstalt (Bl. 146):

„Die Direktion der Städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf wird ersucht, Vorkehrungen zu treffen, dass eine abermalige Entweichung des p. A. nach Möglichkeit verhindert wird.“

5. 2. 02. Während seines diesmaligen Aufenthaltes beschäftigte sich A. seit dem 5. 2. 02, und zwar zunächst in der Tischlerei, dann auch mit gelegentlicher Malerarbeit, und war sichtlich bemüht, durch korrektes, bescheidenes Verhalten sich das Wohlwollen der Ärzte zu sichern. — Er klagte beständig über Nasenbeschwerden, die mit ausserordentlich starkem Kopfschmerz und Schwindel verbunden seien, und drängte auf Überführung in die Charité. Am **7. 3. 1902** ergab eine Untersuchung durch den Spezialarzt Herrn Dr. B. „beiderseits Leisten in der Innenbekleidung der Nasenscheidewand, Borken und Eiter in beiden Nasenhöhlen, besonders im mittleren Nasengang, sowie Nebenhöhlen-Eiterung“. Eine Operation wurde nicht für notwendig erklärt. Trotz sorgfältiger Behandlung besserten sich die Beschwerden erst, nachdem am 28. 3. 02 zwei linksseitige obere Schneidezahn-Wurzeln entfernt waren.

Bei meinen mehrfachen Vorbesuchen zeigte sich A. körperlich gegenüber dem am 21. 11. 1901 notierten Zustand nicht verändert. Bei den Unterhaltungen über die in der Vorgeschichte angeführten krankhaften Erregungen und Wahnvorstellungen war Provokat sichtlich bemüht, alles ihn etwa zur Zeit Belastende in Abrede zu stellen oder in anderem Sinne auszulegen. Er bestritt, dass es sich bei jenem krankhaften Zustande in seiner Kindheit um Schwindelanfälle oder Ohnmachten gehandelt und gab an: es seien „nur Anfälle von Unwohlsein von einem alten Magenleiden her" gewesen. Auf Befragen schilderte er diese Anfälle, wie folgt: Er habe zuerst Drücken im Magen, dann werde ihm übel, und dann müsse er sich entweder übergeben, oder es bleibe auch bloss bei der Übelkeit, wobei ihm der Schweiss auf die Stirn trete und ihm ganz ängstlich werde, so dass er sich hinlegen müsse." Solche Anfälle habe er allerdings schon in der Kindheit gehabt und daher wohl auch jenen Beinamen „Unmächtiger". Den in der Vorgeschichte mehrfach gegeschilderten Anfall von Bewusstlosigkeit im Alter von 13 Jahren sucht er damit zu erklären, dass die Gesellen ihn betrunken gemacht hätten, und er infolgedessen besinnungslos gewesen sei. Hinsichtlich jenes in dem Gutachten des Herrn Dr. Z. erwähnten Zustandes akuter Geistesstörung im Februar 1901 meint A..., der begutachtende Arzt habe ihn damals missverstanden; Provokat habe damals soviel Chloral bekommen, dass er „gar nicht mehr hätte gehen können und wie besoffen gewesen sei." Da habe er das Chloral verweigert, gesagt: er werde „damit vergiftet". Stimmen habe er damals auch nie gehört: Das hätten nur die Kalefaktoren nach gegenseitiger Verabredung gemeldet; das werde ja von ihnen verlangt, dass sie „derartiges meldeten, was dem Arzt in sein Gutachten passe".

Wie schon mehrfach zu früheren Zeiten erwähnt, hatte auch die Mutter des Provokaten am 15. 4. 02 in Dalldorf angegeben, dass A. nach dem Tode seines Vaters behauptete, er habe durch Erbschaft vom Vater viel Geld zu erhoffen; er habe auch viel Nachlasssachen verschenkt und habe durch einen von ihm bestellten Möbelwagen die Ausstattungsgegenstände der Wirtschaft fortholen lassen wollen. Nach seiner Beurlaubung aus der Strafhaft habe er Laden und Wohnung gemietet und ein Geschäft aufmachen wollen, habe ganz verwirrt gesprochen, habe oft geglaubt: es sei jemand im Zimmer, wenn niemand da war usw.

Hinsichtlich dieser „Erbschaftsgeschichte“ meint A. bei den Vorbesuchen: das sei wohl Einbildung von ihm gewesen, da er durch die lange Internierung so aufgeregt geworden; er habe sich Sachen eingebildet, die er nicht mehr glaube; ihm sei jetzt „die Sache völlig unklar“.

Dass er vom Gefängnis aus Verhandlungen hinsichtlich eines Hauskaufes eingeleitet, sei richtig: dazu sei er aber durch einen Hilfsaufseher R. verleitet worden, der ihn habe ausnutzen sollen, indem er ihn — den Geisteskranken — bei etwaigem üblen Ausgange des „Schwindels“ als verantwortlichen Urheber habe hinstellen wollen.

Dass er sich kurz nach seiner Entlassung (August 1899) in der Salzwedeler-Strasse eine grössere Wohnung habe mieten wollen, habe ihm die Mutter erzählt: er selbst wisse gar nichts davon, es fehle ihm jede Erinnerung daran.

Provokat gab auf mehrfache Fragen schliesslich zu, dass er als Kind häufig an Kopfschmerzen gelitten, schilderte auch, wie früher, dass er damals einmal an der Wasserleitung die verstorbene Grossmutter habe stehen sehen: das sei aber „natürlich nur aufgeregte Phantasie“ gewesen.

Bezüglich der erwähnten Kopfverletzung gab er an, er habe sich im Alter von 16 Jahren beim Hinaufsteigen auf eine Leiter den Schädel stark gestossen, so dass er lange Kopfschmerzen gehabt; das Bewusstsein habe er dabei nicht verloren.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Explorationstermins am . . . April 1902 verweise ich auf das ausführliche in den Akten niedergelegte Protokoll.

Am Tage nach dem Termin gab A. folgendes Schreiben an seine Mutter mit einem Begleitschreiben an den hiesigen Anstalts-Direktor ab:

„Dalldorf, den 17. 4. 1902."

„Meine gute Mutter, Eine Nacht habe ich jetzt schlaflos durchgemacht. Mein Entschlus ist gefasst! Sie sollen mich nicht quälen, ich werde keine ruhige Nacht mehr haben. Wenn du diese Zeilen in lesen wirst bin ich nicht mehr auf der Welt. Ich habe nichts mehr auf der Welt zu thun. Man traut mir gar kein besseres Gefühl mehr zu. Könnte doch jemand in mein Herz lesen. Es wäre ja ein leichtes für mich von hier noch einmal zu entweichen. Aber nein, ich will mich nicht mehr hetzen lassen? Nein es ist vorbei.

Meine letzt Bitte meine gute Mutter erfülle mir, sorge dafür das mein Bruder Fritz noch einmal raus kommt. Sage ihm es ist mir nicht leicht geworden von allen zu scheiden. Das Leben ist schön. Aber er muss arbeiten. Jetzt kannst du den Herrn Geheimrat sagen: geben sie mir den anderen raus, vieleicht hat er noch ein Funken von Mitgefühl. Die Sorge um mir ist er enthoben. Hätte man mich noch einmal geglaubt, hätte es mit mir versucht, es wäre anderes gekommen. Schreie es aus! Das mich die Hartherzigkeit der Ärtzte in den Tot getrieben hat. Ich gehe den Weg, den schon Mancher vor mir gegangen ist hier aus

Verzweiflung. Verzeihe mir meine Mutter, glaube nicht wenn dir die Ärtzte sagen, das hat er in seiner Krankeit gethan. Ja ich bin mal krank gewesen, aber ich bin jetzt vollständig im Besitz meines Verstandes. Meine Gute liebe Mutter lass mich nicht hier begraben sondern neben meinen Vater. Wenn du mich noch ein wenig lieb hast so behalte meine Elsa bei dir, wenn sie es will. Gieb dir keine Mühe mich davon abzuhalten denn wenn du dieses liest, bin ich nicht mehr. Ich muss es gut machen, denn wenn mann es merkt, sperrt man mich nackend in einer Zelle und würden sie das Thun, so kann mich doch davon nichts abhalten.

Noch mal verzeihe mir meine gute Mutter. Tröste dich, denn besser ist ein Kind tot als mit seinem wieder gefundenen Verstanden im Irrenhause Gott wird mich auch verzeihen.

Dein unglücklicher Sohn Richard.

Mein Bruder Fritz möge es zur Warnung dienen. Beiliegenden Brief gieb den Herrn Geheimrat und sage ihm, es ist von einem Toten. vielleicht hat er Mitleid, dem Lebenden gewährt er Bitten sehr wenige."

Der Brief an den „Herrn Geheimrat" lautete:

„Sehr geehrter Herr Geheimrat."

„Die Bitten meiner Armen Mutter haben Sie nicht erfüllt. Vieleicht erfüllen Sie die Letzte Bitte eines Toten. Geben Sie meiner armen unglücklichen Mutter meinen Bruder, das er versuchen kann die letzten Tage meiner Mutter besser zu gestalten wie sie bisher gewesen sind. Mich hat man nicht mehr geglaubt. Denken Sie nicht, dass das was ich gethan habe, in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit geschehen ist, sondern ich habe mit voller Überlegung gehandelt. Denn ich

wusste genau das ich auf Jahre nicht mehr die Freiheit wieder sehen werde und da zog ich den Tot vor denn lieber tot als mit meinem wieder gefundenen vollen Verstande im Irrenhause zu sein. Das ich ein anderer Mensch werdn wollte glaubt man mir nicht. Man glaubt die lügenhaften Angaben der Polizei ohne zu untersuchen ob sie sich auf Thatsachen beruhen Erfüllen Sie die Letzte Bitte geben sie meiner Mutter meinen Bruder. Denn die Sorge um meiner Person sind Sie enthoben für immer. Ehe Sie aber über einen Menschen urtheilen ziehen sie erst Erkundigungen ein über einen Polizeibericht welchen man einen Menschen leicht andichten kann.

Erfüllen Sie meine Bitte.

Geben Sie meiner armen Mutter einen Trost.

Richard A. ."

Während seines späteren Aufenthaltes hatte A. einmal am 2. 5. und dann am 3. 8. 1902 Zustände, bei denen er mehrere Tage nichts ass, häufig erbrach, über Schwindel und Kopfschmerzen klagte und in sichtlich deprimierter, unklarer Verfassung sich befand. Er gab auf Befragen nur zögernd und zuweilen nicht ganz zutreffende Antworten. Auf Befragen gab er weiter an, dass er derartige Zustände schon früher oftmals gehabt habe.

3. Gutachten.

Aus der Vorgeschichte geht zunächst hervor, dass A. aus einer Familie stammt, in der auffallend häufig Geisteskrankheiten vorgekommen sind. Durch die hiesigen Akten ist sicher gestellt, dass sein Vater ein so weit entarteter Trinker gewesen, dass er mehrfach wegen alkoholischer Geistesstörung in Irrenanstalten hat aufgenommen werden müssen, und ebenso der Vatersbruder (Alfred A.), gleichfalls ein mit allen Zeichen geistiger Entartung behafteter Hystero-

Epileptiker, der fast beständig des Anstaltsaufenthalts benötigte. Ferner dass der Bruder des Provokaten, Fritz A., an Geistesstörungen epileptischer Art leidet und durch seine verbrecherischen Neigungen dabei besonders gemeingefährlich ist. Auch die Grossmutter väterlicherseits soll an Krämpfen gelitten und sich aufgehängt haben. Die übrigen früher von der Mutter des Provokaten gemachten Angaben über weitere Belastung hinsichtlich des Urgrossvater usw. erscheinen unkontrollierbar bezw. unzuverlässig, da die Mutter offenbar bei dem damaligen Strafverfahren gegen ihren Sohn grosses Interesse zeigte, viel positives Material für die Annahme einer Geisteskrankheit anzuführen, während sie jetzt beim Entmündigungs-Verfahren (in der Absicht der Entlastung ihres Sohnes!) die früheren Angaben teils widerruft, teils bestreitet, gemacht zu haben. So stellt sie z. B. jetzt auch mit Bestimmtheit die frühere Angabe über schwere Geburt, englische Krankheit und Krämpfe des Provokaten in Abrede; ebenso bestreitet sie die frühere Angabe, dass eine Schwester des Provokaten schwachsinnig sei. Trotzdem genügen die sicher gestellten Tatsachen für den Beweis, dass es sich bei der Familie A. um eine völlig entartete Familie handelt. Beiden Brüdern, dem Provokaten und seinem Bruder Fritz, ist als Erbteil des trunksüchtigen Vaters eine krankhafte, wesentlich gleichartige Gehirnanlage überkommen, eine Anlage, bei der besonders, wie ja überhaupt innerhalb der Familie A., die epileptische Konstitution eine Hauptrolle spielt. Schon im frühen Alter mit 6 Jahren, traten beim Provokaten charakteristische Schwindel- und Ohnmachtsanfälle epileptischer Art auf. Er selbst schildert bei den Vorbesuchen in dem Bestreben, diese Anfälle harmlos hinzustellen, dieselben unbewusst völlig kennzeichnend in ihrer epileptischen Art, trotzdem er sie auf ein „Magenleiden" zurückzuführen sucht. Erst habe er ein eigentümliches Gefühl von Druck im Magen,

wobei er manchmal erbrechen müsse; ihm trete dabei der Schweiss auf die Stirn, und dann werde er so schwindlig, dass er sich hinlegen müsse. Ähnlich hatte er die Anfälle auch dem früheren Gutachter Dr. Z. geschildert. Dass diese seine Schilderung der Wahrheit entspricht, beweisen die Zustände, die Provokat hier in Dalldorf bald nach seinem Termin gehabt und die in ihrem Wesen den geschilderten völlig gleichartig waren; nur dauerten sie längere Zeit und zeigten (neben starker seelischer Depression des Provokaten) auch häufige Bewusstseinstrübungen, bei denen A. unzusammenhängend und verwirrt sprach. In gleicher Weise wurden jene Anfälle kurzdauernder Bewusstseinstrübung, bei denen er den Kaffee zu verschütten pflegte, die er nach Angabe der Angehörigen schon in der Kindheit gehabt haben soll, auch durch einen ganz analogen Anfall in H... am 10. 2. 1900 bestätigt. Jenen längeren mit Bewusstseinstrübung, nachfolgender Verwirrtheit und Erinnerungslosigkeit einhergehenden Anfall im Alter von 13 Jahren hat die Mutter sowohl in H... wie in Dalldorf so charakteristisch geschildert, dass auf die Angabe des Provokaten, er sei damals nur betrunken gewesen, kein Gewicht zu legen ist. Das für Epilepsie charakteristische Moment eines veränderten Bewusstseins und mangelhafter späterer Erinnerung zeigt sich auch in der durchaus glaubwürdigen Schilderung des Provokaten, als er bei den Vorbesuchen hinsichtlich jenes Vorgangs beim Mieten der Wohnung in der Salzwedeler-Strasse meinte, die Mutter habe ihm das nur erzählt, er selbst habe davon nichts gewusst und habe gar keine Erinnerung daran. Auch von jenen Wahnvorstellungen hinsichtlich der Erbschaft usw., die er in H... beim 1. Aufenthalt vorbrachte, die er jedoch bei seinem 2. dortigen Aufenthalt am 17. 6. 1900 nicht mehr aufrecht erhielt, hat er jetzt nach seiner Versicherung nur noch unklare Vorstellungen; er meint ganz richtig, das

müsse doch wohl „nur Einbildung“ gewesen sein „durch die lange Internierung“.

In der Tat sehen wir A. jedesmal nach längerer Inhaftierung sein geistiges Gleichgewicht verlieren. Im Jahre 1899, wo er schon während seiner Beurlaubung aus dem Frankfurter Gefängnis sich zwecklos Laden und Wohnung mietete, ohne nachher etwas davon zu wissen, hat er dann später Sinnestäuschungen, glaubt, die Leute sprächen hinter ihm her, redet verwirrt, äussert im November Beeinträchtigungsideen gegenüber seiner Mutter, glaubt, dieselbe wolle ihn nach Dalldorf bringen, um sein Erbteil behalten zu können, man wolle ihn beiseite schaffen usw. Ähnliche Wahnvorstellungen im Sinne der Verfolgung und Beeinträchtigung äussert er auch noch bei seiner Überführung nach H.

Bei seiner zweiten Aufnahme in H. hat er am 17.6.1900 bereits wieder Krankheitseinsicht; er glaubt nicht mehr an jene Wahnideen.

Kaum ist er jedoch, nachdem er am 24. 10. 1900 entwichen, am 13. 2. 1901 wegen Hehlerei wieder verhaftet, als er auch schon im Untersuchungs-Gefängnis wieder sein geistiges Geichgewicht verliert. Er äussert, nach dem Gutachten des Dr. Z. Vergiftungsideen, hört „Stimmen, die über ihn reden,“ ist ängstlich, verweigert die Nahrungsaufnahme und hat am 11. 3. 01 und dann am 16. 3. 01 je einen typischen Anfall mit allgemeiner Starre. — Auch in H., wohin er am 23. 4. 1901 wieder überführt wird, ist er bei allmählichem Abklingen der Erregung doch noch meist niedergeschlagen, schlaflos, klagt über Kopfschmerzen und hat am 30. 7. 1901 noch einen epileptoiden Verwirrtheitszustand. Bald gewinnt er jedoch sein geistiges Gleichgewicht wieder.

Nun könnte vielleicht der Umstand, dass Provokat stets, wenn er längere Zeit eingesperrt werden soll, anfängt,

offenkundig geisteskrank zu werden, den Verdacht erwecken, dass es sich um Simulation handele.

Dem ist jedoch — abgesehen von den bereits in dem erwähnten Gutachten erfolgten Widerlegungen — entgegenzuhalten, dass es gerade als charakteristisches Merkmal der sog. „Entarteten" (Dégénerés) gilt, dass sie bei der geringen Widerstandsfähigkeit ihres in der Anlage schwachen Gehirns gegenüber stärkeren, länger währenden seelischen Erregungen leicht ihr geistiges Gleichgewicht verlieren und dann in Zustände unzweifelhafter Geisteskrankheit verfallen. Sehen wir doch diese vorübergehenden Zustände gerade bei jenen in strenger Haft befindlichen Gewohnheitsverbrechern, die vielfach nicht über ein vollwertiges Gehirn verfügen, so häufig auftreten, Zustände, die je nach der individuellen Gehirnkonstitution die verschiedensten Formen annehmen können.

Umgekehrt wird man indes auch aus dieser krankhaften Labilität des geistigen Gleichgewichts auf eine verringerte Widerstandsfähigkeit, eine bestehende Schwäche in der Gehirnanlage schliessen können. Dass bei A. bereits in der Kindheit eine derartige Schwäche bestand, geht schon aus seiner eigenen mehrfachen Erzählung hervor, dass er als Kind einmal in krankhafter Aufregung seine verstorbene Grossmutter an der Wasserleitung zu sehen geglaubt habe.

Natürlich wird sich eine solche Schwäche im gewöhnlichen Leben, wie die Erfahrung lehrt, auch darin zeigen, dass die Widerstandsfähigkeit gegenüber den Affekten abnorm herabgesetzt ist, dass Affekte, triebartige Neigungen — besonders wenn sie, wie es bei den Entarteten häufig der Fall ist, krankhaft stark vorhanden sind — selbst bei einer sonst zureichenden Urteilsfähigkeit doch so die Oberhand gewinnen können, dass die etwaigen korrigierenden

Hemmungen der Vernunft und Moral unter dem überwiegenden Einfluss des Affekts gar nicht zur Geltung kommen.

So auch bei A.! Schon als 14 jähriger Knabe folgte er blindlings seinen Leidenschaften. Er treibt sich, wie der Polizeibericht besagt, vagabondierend umher; er wird schon im Alter von 13 Jahren wegen versuchten Diebstahls mit einem Verweise und — eben erst 14 jährig geworden — wegen Beihilfe zum schweren Diebstahl mit Gefängnis bestraft. Seitdem häufen sich die Vergehen und Strafen unausgesetzt; vorwiegend sind es Affektverbrechen. Unter dem Einfluss der bei seinem schwachen Gehirn übermächtigen abnorm starken Affekte und niederen Triebrichtungen — verstärkt durch die bösen Beispiele eines minderwertigen Milieus — kommt es bei A. frühzeitig zu einer immer mehr hervortretenden sittlichen Entartung bezw. zu einer mangelhaften Ausbildung, vor allem mangelhaften Gefühlsbetonung sittlicher Begriffe. Seine Rohheit, die in den meisten Urteilen betonte Ehrlosigkeit seiner Gesinnung tritt besonders, wie das X.'sche Gutachten ausführt, in den Tatbeständen deutlich hervor, welche den Anklagen gegen den Provokaten wegen Kuppelei zu Grunde gelegen haben.

Alle Belehrungen, alle doch so mannigfachen trüben persönlichen Erfahrungen sind nicht imstande gewesen, eine Änderung in A.'s Lebenswandel herbeizuführen. Zwar verhält sich A. in affektlosem Zustande, unter dem Schutze des stillen ruhigen Anstaltslebens durchaus geordnet, fast musterhaft, nimmt Belehrungen entgegen und scheint auch zur Einsicht zu kommen. Aber im Getriebe des bewegten Lebens draussen scheitern eben alle guten Vorsätze an der verhängnisvollen Anlage seines Gehirns. Kaum ist er am 24. 10. 1900 zum zweitenmal aus H... entwichen, als er schon wieder am 13. 2. 1901 wegen Hehlerei verhaftet wird. In der Zwischenzeit ging, wie die Mutter dem Sach-

verständigen Dr. Z. berichtete, seine Arbeit nur unregelmässig; abends spielte er in Kneipen Klavier. Dabei war er beständig krankhaft leidend. Stets hatte er Kopfschmerzen, zeitweise war er erregt bis zur Zerstörungswut, zeitweise weinte er ohne ersichtliche Veranlassung. Innerhalb der Anstalt hält sich A., wie schon erwähnt, meist gut. Ausserhalb der Anstalt jedoch verfällt er, auch nach der dritten Entweichung (aus der Charité) in sein gewohntes Lasterleben, wie aus den bezüglichen Polizeiberichten hervorgeht; er geht als Zuhälter und wird bald wieder in eine Diebstahlssache verwickelt. Es ist dies sein zwölfter Konflikt mit dem Strafgesetz, bei einem Alter von 26 Jahren! Auch in Dalldorf, wo sich A. ebenfalls zunächst tadellos verhält, täuscht er bald das in ihn gesetzte Vertauen. Er entweicht, wird aber nach vielen Mühen der Polizeiverwaltung wieder eingeliefert. Charakteristisch für seine Roheit und Gefährlichkeit ist der Polizeibericht vom 31. 12. 1901. Es ist schliesslich den geplagten Polizeibeamten nicht zu verdenken, wenn sie energisch in erneutem Schreiben auf Festhaltung eines so gefährlichen Geisteskranken dringen.

Welchen Wert haben bei diesen Tatsachen alle guten Worte A.'s! Zwar sind seine allgemeinen Kenntnisse, ist besonders auch wohl seine Urteilsfähigkeit (wie auch im Explorationstermin hervortrat) immerhin gering, aber seine Urteilsfähigkeit wäre für das tägliche Leben sicherlich doch völlig ausreichend, wenn nicht bei der geschilderten angeborenen Schwäche der Gehirnanlage, bei dem Fehlen bezw. der mangelhaften Gefühlsbetonung etwaiger korrigierender sittlicher Begriffe seine abnorm stark entwickelten Affekte und Triebe (deren krankhafte originäre Grundlage als Teilerscheinung seiner originären epileptischen Konstitution aufzufassen ist) jede Überlegung bezw. die etwaigen (wenn auch geringwertigen) Hemmungen des

Verstandes und der Moral bei ihm so leicht illusorisch machten.

Infolge seiner epileptischen Konstitution kann er jederzeit, wie sein Bruder, in akute epileptische Geistesstörungen verfallen, in denen er nicht weiss, was er tut; Störungen, die erfahrungsgemäss häufig zu den gefährlichsten Gewalttaten führen. Seine innerlich krankhaft stark betonten Affekte und lasterhaften Neigungen im Verein mit seinen im Gegensatz zu den mangelhaft entwickelten altruistischen, abnorm stark betonten und geläufigen egoistischen Vorstellungskomplexen werden ihn jedoch auch sonst bei der nachgewiesenen Schwäche seines Gehirns hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit und bei der geringen Gefühlsbetonung etwaiger korrigierender Hemmungen (besonders der mangelhaft entwickelten und vor allem mangelhaft betonten sittlichen Vorstellungen) stets derart beherrschen, dass diese Hemmungen bezw. die vernünftige Überlegung praktisch nicht wesentlich in Betracht kommen, wie er ja auch durch seine bisherige Lebensführung bewiesen hat. Seine Denkprozesse werden, da sie meist von krankhaft veränderten Voraussetzungen (für deren Krankhaftigkeit ihm jede Einsicht abgeht) ausgehen, auch bei Besorgung seiner meisten Angelegenheiten notwendig dann zu Schlüssen und Willensäusserungen führen, die — ohne dass er sich dessen bewusst ist — den Stempel des Krankhaften tragen und ihn im Sinne des BGB. als geschäftsunfähig erscheinen lassen.

A. hat sich, wie aus der Vorgeschichte hervorgeht, infolge seiner krankhaften Gehirnbeschaffenheit ausser stande gezeigt, ohne Gesetzesübertretung dauernd die Sorge für seine Person übernehmen zu können. In welcher Weise er die Sorge für andere Personen zu übernehmen gewohnt ist, illustriert die im X.'schen Gutachten eingehend dargestellte Episode hinsichtlich der 16 jährigen Elsa K., die er gegen ihren Willen zu dauernder Prostitution nötigte.

Ich gebe daher auf Grund vorstehender Erörterungen mein Gutachten dahin ab, dass A. an Geistesstörung leidet, derart, dass er im Sinne des § 6 Abs. 1 d. BGB. wegen Geisteskrankheit nicht imstande ist, seine Angelegenheiten zu besorgen.

gez. Dr. W.

II.

In der Entmündigungsache B. . . — 81 E. . . /05. — fand am . . . . . 1905 in der Irrenanstalt Dalldorf ein Termin statt, bei dessen Schluss der unterzeichnete Sachverständige sein Urteil dahin abgab:

Der p. B. sei geisteskrank im Sinne des § 6, BGB. und ausserstande, seine Angelegenheiten zu besorgen; das Gutachten bedürfe näherer schriftlicher Begründung an der Hand des umfangreichen Materials.

In nachstehendem erstatte ich ergebenst das ausführliche Gutachten:

1. Vorgeschichte.

Der Lederarbeiter Otto B . . . ist am . . Februar 1868 ehelich zu Berlin geboren. Nach Ausweis der Br. . . er Strafanstaltsakten stammt er aus gesunder Familie. Seine Eltern leben, ebenso seine zahlreichen Geschwister, in ehrenwerten Verhältnissen. Er sei bis zu seinem 15. Jahre Zögling des Militär-Erziehungs-Instituts in A. gewesen, sei jedoch wegen schlechter Führung nicht in die Unteroffizierschule aufgenommen und habe daher ein Handwerk gelernt. (Nach dem Bericht des Br. . . er Anstaltsarztes war B . . . in A. wegen Diebstahls mehrfach bestraft und hatte in seinem Abgangszeugnis tadelnde Vermerke wegen Leichtsinns und Mangels an Wahrheitsliebe.)

Nach Ausweis des Strafbogens der Krankheitsgeschichte aus der Strafanstalt M. ist B. später bestraft:

1. am 8. 6. 87 wegen Bettelns mit 2 Tagen Haft;
2. am 7. 7. 87 wegen Bettelns mit 5 Tagen Haft;
3. am 25. 4. 89 wegen Diebstahls mit 5 Tagen Gefängnis;
4. am 15. 6. 89 wegen Betruges mit 14 Tagen Gefängnis;
5. am 21. 3. 91 wegen wiederholten Diebstahls mit 2 Jahren Gefängnis;
6. am 4. 1. 95 wegen wiederholten Diebstahls im strafbaren Rückfall mit 5 Jahren Zuchthaus;
7. am 19. 2. 01 wegen Diebstahls in 5 Fällen im strafbarem Rückfall mit 3 Jahren Zuchthaus.

B. verbüsste die ihm zuerkannten Zuchthausstrafen in den Strafanstalten zu S. . und Br. . . .

Über seinen Aufenthalt in S. . (22. 1. 95—4. 1. 00) sind von den dort geführten Notizen in den Akten folgende als bemerkenswert anzuführen:

29. 11. 98 (aus einem Bericht der Direktion an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O. zufolge Beschwerdeschreibens des p. B.):

„ . . . . . Da B. von Profession Lederarbeiter und, wenn auch vom Arzt als gesund und arbeitsfähig bezeichnet, so noch schwächlich, so wurde er vom Strafbeginn an, ausgenommen bis auf den heutigen Tag zwei kurze Unterbrechungen, mit Militärschneiderarbeiten beschäftigt.

Schon bei seiner Einlieferung machte B. sowohl auf den Anstaltsvorsteher wie auch auf den Anstaltsgeistlichen einen ungünstigen Eindruck. Während der erstere infolgedessen damals schon wenig Hoffnung auf Besserung hatte, hielt ihn der letztere für völlig abgebrüht, verhärtet und von ausgesprochen verbrecherischer Gesinnung.

B. hat sich denn auch dementsprechend hier betragen. Zunächst waren es Anliegen und Klagen aller Art, mit denen er zeitweise monatlich mindestens einmal vorstellig wurde. Bald wollte er eines Unterleibsleidens wegen, das nicht vorhanden war, aus der Zelle in gemeinsame Haft und, als dieses nicht gestattet, in eine andere Zelle verlegt werden, dann bat er aus dem Sängerchor entlassen zu werden und aus der Landeskirche austreten zu dürfen, auch hatte er über den Stationsaufseher, den Anstaltsarzt und sogar über den Herrn Departements-Rat Klage zu führen.

Zwischendurch kamen Disziplinarvergehen, Zanken und Plaudern mit Mitgefangenen, Anfertigen eines Liebesbriefes auf Klosetpapier an einen anderen Gefangenen, in dem er diesen „süsse Maus" nennt und seiner Sehnsucht mit diesem einmal in einem Bett liegen zu können, Ausdruck gibt. Dann folgen Durchstechereien aller Art, Ungehorsam und Frechheiten den Stationsbeamten, dem Arzt, Inspektor und dem Anstaltsgeistlichen gegenüber, wofür er wiederholt mit Arrest, und zwar mit 48 Stunden, 3, 5, 7, 11 und 14 Tagen bestraft werden musste.

Was seine Beschwerde bezw. die in seinem Schreiben vorgebrachten Klagen anbetrifft, so beziehen sich dieselben erstens hauptsächlich darauf, dass ihm, der er angeblich dem Laster der Onanie ergeben, nicht eine Arbeit gegeben werde, bei welcher er sich körperlich anstrengen müsse und des Tages so matt werde, dass er des Nachts vor Müdigkeit den ihn überkommenden Gelüsten nicht anheim falle, und dann, dass der Anstaltsgeistliche ihn einer unterm 15. 2. d. J. erkannten Disziplinarstrafe wegen nicht in Schutz genommen habe.

Was die Arbeit betrifft, so ist die Militärschneiderei, bei welcher er tätig ist und bei der ausser ihm über 200 Gefangene in der diesseitigen Anstalt beschäftigt werden, keine ungesunde Arbeit. Dieselbe wird in grossen, hellen,

luftigen Sälen an breiten, bequemen Tischen verrichtet und entspricht nicht nur den Fähigkeiten des B. sondern muss auch als eine den Körperkräften desselben entsprechende angesehen werden.

Trotz dieser auch vom Anstaltsarzt und den übrigen Konferenzmitgliedern geteilten Ansicht ist B., auf seine Bitten, zweimal versuchsweise zu anderer Beschäftigung versetzt worden. Einmal zum Drallieren bei der eingegangenen Plüschwarenfabrik, das andere Mal auf Anordnung des Herrn Departementsrats zur Hausweberei. Von der ersteren Beschäftigung musste er, weil er sich fortgesetzt mit den Mitgefangenen zankte, die Aufseher schikanierte und Durchstechereien trieb, wieder fortgenommen und in die Zelle zur Schneiderei zurück verlegt, von der anderen, der ihm hierzu fehlenden Körperkräfte wegen, auf Anraten des Arztes entfernt werden. Auf seine späteren wiederholten Bitten ist ihm schliesslich dann noch in Aussicht gestellt worden, sobald die Bestimmungen dieses gestatten, zu der Feldarbeit versetzt zu werden.

Ich bemerke hierzu noch, dass andere für B. sich eignende Arbeiten hier nicht vorhanden und dass er auch als Kalfaktor seines Zustandes und des Hanges zu unsittlichem Verkehr mit Mitgefangenen wegen nicht Verwendung finden kann.

Was die Klagen über den Anstaltsgeistlichen und die Folgen des Benehmens des B. diesem gegenüber anbetrifft, so habe ich hierüber folgendes zu berichten:

B. hatte, nachdem er im Arbeitssaal vom Arbeits-Inspektor seines Abscheu eregenden Wesens wegen — er hat nämlich die Angewohnheit, alles, was er vorzubringen hat, mit den Worten zu beginnen: „Ich onaniere nämlich, wie Sie wissen“ — kurz abgefertigt war, neben diesem Beamten ausgespieen und war hierfür mit 11 Tagen Arrest bestraft worden.

Trotzdem er von dem in einiger Entfernung von ihm stehenden und ihn hierbei beobachtenden Stationsbeamten dieses groben Vergehens überführt war, leugnete er hartnäckig, sich in dieser Weise vergangen zu haben und war, nachdem er von dem Unterzeichneten nach noch einmaliger Untersuchung mit seinen Klagen zurückgewiesen war, hiermit zum Anstaltsgeistlichen geeilt. Auch von diesem abgewiesen, war er dann ausfallend geworden und hatte u. a. die Drohung ausgesprochen, beim nächsten Abendmahl vom Altar aus und beim nächsten Gottesdienste den versammelten Gefangenen seine Unschuld zu beteuern und kund zu tun, wie er hier behandelt werde.

Um einem solchen Auftritte, der einem grossen Teile der in der verhältnismässig kleinen Kirche versammelten 450 Gefangenen eine gefundene Gelegenheit zu Ausschreitungen gröbster Art gewesen wäre, vorzubeugen und um gleichzeitig den Trotz des B. zu brechen, ist derselbe hierauf zunächst 8 Wochen des Sonntags vormittags während des Gottesdienstes in einer abgelegenen Arrestzelle untergebracht worden. Da B. nach Ablauf dieser Zeit dem Geistlichen gegenüber noch einmal ganz bestimmt erklärte, nicht anderen Sinnes geworden zu sein und nachher die nächste Gelegenheit zur Ausführung seines Vorhabens benutzen zu wollen, ist er 4 Wochen auch ebenso behandelt worden. Nachdem auch diese Zeit vergangen, machte B. dann endlich hier den Eindruck, als ob die sonntägliche Absonderung nicht ohne Einfluss auf ihn geblieben und der böse Wille gebrochen sei. Ich hatte daher vor, ihn nun wieder unter den nötigen Vorsichtsmassregeln die Kirche besuchen zu lassen. Kaum hatte er jedoch hiervon Kenntnis erhalten, so weigerte er sich nunmehr in die Kirche zu gehen. Trotz des ihm zuteil gewordenen Zuspruchs und der ihm von allen Seiten erteilten Ermahnungen benahm er sich bei den wiederholten Rück-

sprachen derartig unbändig, dass schliesslich gar nicht mehr mit ihm zu verhandeln war und er, damit er sich erst wieder beruhigen sollte, vorläufig auf 3 Tage in einer Zelle des Isoliergebäudes ohne Arbeit untergebracht werden musste.

Einer längeren Einsperrung — 14 Tage — in einem Strafgelass, die ich seines jungenhaften Benehmens und weil er, wie ich der festen Überzeugung war, nur den wilden Mann spielen wollte, für angebracht hielt, widersprach der Arzt, indem er es für zweifelhaft hielt, ob die einsame Einsperrung den gewünschten Erfolg haben würde.

Es wurde daher ein anderer Versuch gemacht.

B. blieb zwar in der Zelle, wurde jedoch des Vormittags von 7—11 und des Nachmittags von 3—6 Uhr zum Wasserpumpen auf den Hof gelassen. Das sagte ihm nun zu. Sofort war er vernünftig und gesund. Die keineswegs anstrengende Arbeit in der frischen Luft und die Ruhe in den Zwischenzeiten in der Zelle gefielen ihm. Hierbei glaubte er es aushalten zu können. Hierbei hoffte er zu gesunden.

Da die Körperkräfte des B. zur Beschaffung des erforderlichen Wasserquantums aber lange nicht hinreichten und andere Gefangene in den Zwischenzeiten den Wasserbedarf decken mussten, während B. nur immer solange das Schwungrad in Bewegung hielt, solange es ihm nicht schwer wurde, und er hiermit gezeigt hatte, dass seine zur Schau getragene Verzweiflung und sein an einen Geisteskranken erinnerndes Wesen gemacht war, es ihm auch nicht um eine schwere, ihn körperlich ermüdende Arbeit, sondern nur um einen bequemen, Zerstreuung bietenden Posten zu tun war, so wurde er nach fast dreiwöchiger Beobachtung zur Schneiderei zurückversetzt und zum Kirchgange kommandiert. Als er am nächsten Tage sich dann weigerte, die Arbeit aufzunehmen, wurde er nunmehr sofort

mit 14 Tagen strengen Arrest und den Nebenstrafen bestraft und ihm hierbei, wie bei dem am darauf folgenden Sonntage gemachten Versuch, sich zu weigern, die Kirche zu besuchen, bedeutet, dass er fortan auf Rücksichtnahme nicht mehr zu rechnen habe, dass er unter Umständen mit Gewalt zur Kirche gebracht und bei Ausführung der geplanten Ruhestörung in der Kirche das rücksichtsloseste Vorgehen gegen ihn zu erwarten habe.

Seit dieser Zeit hat sich B. nichts mehr zu Schulden kommen lassen; er hat ausserordentlich fleissig gearbeitet und habe weder ich, noch ein anderer Beamter der Anstalt Veranlassung zu Klagen über ihn gehabt."

Dem Brief war folgendes ärztliche Attest beigefügt:

29. II. 98. „Der Strafgefangene O. B. (8) ist gut mittelgross, von schlanker Figur und frei von äuseren Bildungsfehlern. Die Gesichtsfarbe ist ziemlich frisch, das Fettpolster am Körper leidlich entwickelt. Sein Gewicht beträgt, bei einer Körpergrösse von 168 cm, 62,1 kg, hat seit Februar dieses Jahres stetig zugenommen und ist jetzt höher als bei seiner Einlieferung.

Die inneren Organe lassen, soweit sie der Untersuchung durch Betasten, Beklopfen und Behorchen zugängig sind, krankhafte Veränderungen nicht erkennen. Der Urin ist eiweissfrei. Im Bereiche des Nervensystems sind Regelwidrigkeiten zur Zeit nicht vorhanden.

Betreffs des Geisteszustandes des p. B. geht meine Ansicht dahin, dass derselbe für vollkommen zurechnungsfähig und für seine Handlungen verantwortlich zu erachten ist. Er ist aber ein schlaffer, energieloser Mensch, welcher erwartet, dass nur andere etwas für ihn tun, während er selbst jeder moralischen Kraft entbehrt, um die Unannehmlichkeiten, die ihm durch sein eigensinniges, oft geradezu kindisches Betragen hier erwachsen, durch Selbstbeherrschung und Festigkeit zu verhüten. Wenn er auch

der Onanie fröhnt, so habe ich doch nicht den Eindruck, dass es in dem Grade geschieht, als er selbst glauben machen will. Dagegen spricht sein Aussehen und sein Gewicht. Ich glaube vielmehr, dass er sich durch ein mehr wie nötig offenes Bekennen des Lasters gewissermassen interessant machen, die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten auf sich lenken und ihr Mitleid erregen will, um auf diese Weise sein Ziel, eine möglichst leichte, bequeme und wenig kontrollierte Arbeit, bei der er Gelegenheit zu Durchstechereien und unsittlichem Verkehr findet, zu erreichen.

gez. Dr. S., Anstaltsarzt."

Am **12. II. 99** schrieb B. folgenden Brief an den Minister:

„Herr Minister!

„Im September d. Js. kam ich plötzlich ohne mein Dazuthun zur Feldstation. Aus meinen vorgehenden Briefen wissen Sie, dass ich die Schneiderei, bei welcher ich beschäftigt war, meiner Gesundheit halber gern aufgeben wollte, weil sich bei mir ein Laster eingeschlichen hatte, das durch diese sitzende Lebensweise bei mir nur gefördert wurde. Ich hatte deshalb den Herrn Direktor L., den jetzigen Herrn Pastor, Herrn Arbeits-Inspektor und Arzt um andere Arbeit gebeten, nicht um schwere Arbeit, sondern um Arbeit, bei der ich mehr Bewegung hätte, hatte auf Befragen darnach um Arbeit an der Nähmaschine oder als Zuschneider, wie man hier sagt, als Einrichter gebeten. Solches werden mir benannte Herren, so sie noch Ehrgefühl im Leibe haben, wohl nicht abstreiten können, auch hatte ich in meinem Schreiben vom 23. 9. 98 Sie selbst darum gebeten unter Angabe meiner Gründe. Nach anderem kam ich endlich

im November 1898 zum Maschine nähen. Meiner Ansicht nach war mir damit aufs beste geholfen, was ich hiermit noch dankend anerkennen will, und meinen Antrag um entsprechende Arbeit für mich, war auch nach jedes vernünftigen Menschen Ansicht damit genüge geschehen.

Und so hätte man mich bis zu meinem Abgang wohl in Frieden lassen können. Doch da hatte ich die Rechnung ohne den Herrn Direktor gemacht.

Im September d. Js. schickte er mich zur Feldstation ohne zu fragen kannst du? oder willst du? Letzeres will ich noch nicht mal für nötig erachten, obgleich es bei anderen Gefangenen häufig genug geschehen ist. Da meine Gesundheit vollständig untergraben ist, es geradezu lächerlich ist, wenn ich ihnen sage, dass ich nicht imstande bin 1/2 Ctr. zu heben, so hat man mir wissentlich meine Kraft und Gesundheit untergraben lassen, so können Sie sich denken, dass mir die Arbeit nicht leicht wurde, ich im Gegenteil noch kränker wurde.

Ich hatte und habe noch über Brust- und Rückenschmerzen zu klagen und habe mich oft zum Arzt und Direktor gemeldet und um meine vorige Arbeit wieder gebeten. Das ist mir rundweg sogar unter Androhung von Strafe abgelehnt worden. Zuletzt hat der Arzt wörtlich erklärt wie folgt:

B. queruliert, es lässt sich trotz wiederholter Untersuchung nichts Krankhaftes finden. Daraufhin sah ich mich veranlasst an den Herrn Regierung-Präsidenten eine Beschwerde einzureichen. Aus der Antwort des Herrn Präsidenten, die ich zur besseren Einsicht mitsende, werden Sie wohl ersehen, dass der Herr Präsident von Seiten der Direktion ist wissentlich und absichtlich betrogen worden, weil der Herr Präsident schreibt, diese Beschäftigung wäre auf meinen Antrag, schwere Be-

schäftigung zu erhalten zurückzuführen. Das ist eine absichtliche und offenbare Lüge, denn nachdem ich auf meine Bitte zum Maschine nähen gekommen war, ist doch die Geschichte erledigt gewesen, und seit dieser Zeit habe ich keinen Menschen in der Anstalt mit der Bitte um andere oder gar schwere Arbeit belästigt, was meine Akten auch ausweisen müssen. Sie sehen daraus, das der Herr Direktor absichtlich einen Grund gesucht hat, mit mir anzubinden, zumal er mir bei der ersten Vorführung, die ich in Sachen der Anstalt bei ihm hatte, gesagt hat, er werde mich mit Arrest strafen, dass mir die Schwarte knackt, wenn ich mein Betragen nicht ändere. Ich bin den Mann nun nicht zu nahe gekommen, wenn ich mal was hatte, so war es doch stets eine Sache die bei gehöriger Überlegung und überzeugung hätte geändert werden können. Und warum hat man mich überhaupt von Anfang an verfolgt und versucht mich zu vernichten? Bin ich noch nicht genug verflucht und geschlagen, oder habt Ihr verlangen, Euer eigen Blut fliessen zu sehen, dass Ihr in so freventlicher Weise aus einem Menschen eine Bestie macht? Hütet Euch, es giebt noch einen Gott im Himmel, der die Sünden der Väter heimsucht an den Kindern bis ins 3. und 4. Glied! Noch sträubt sich mein besseres ich dagegen, Böses mit Bösem zu vergelten, meinen Gott und Glauben an denselben habt Ihr mir genommen, ich werde diesen Fluch einst von Euch fordern, aber raubt mir nicht meine 5 Sinne, es wäre denn besser, wir sehen uns nie wieder.“

„Am 6. d. Mts. wurde ich zum Arzt beschieden. Ich wurde gefragt, ob ich Schmerzen habe. Die Sache kam mir verdächtig vor. Da ich mich nicht gemeldet hatte, so sagte ich das dem Arzt und bat ihn, mir doch zu sagen, wozu diese Frage dienen soll, denn es kann doch kein Mensch verlangen, dass ich eine Aussage thue,

die noch dazu Actlich niedergeschrieben werden soll, wie ich sah, wenn ich nicht weiss, was damit bezweckt werden soll! Der Arzt hat doch von jeher versucht mich zu vernichten, es ist ihm dies aber nicht gelungen, nun möchte er mich noch in den letzten Tagen über Seite schaffen, denn wozu diese Fragen? Und warum wollte er mir den Zweck derselben nicht sagen? Ich vermute einen Seelenverkäufer in ihm, denn auf diese Art und Weise könnte er mich bequem bei Seite schaffen. Er unterbrach mich aber ganz barsch mit den Worten, ich frage Sie nochmal, ob Sie Schmerzen haben! Darauf erwiederte ich, als ich hier war und über Schmerzen in der Brust und im Rücken klagte, haben Sie geschrieben, wie ich vorher hier angeführt habe. Wenn Sie nun eine Antwort haben wollen, so verweise ich Sie auf diese Ihre Antwort. Darauf wurde ich angezeigt und erhielt 24 Std. Arrest. Was ist das nun für eine Sache, Herr Minister, erst behauptet er trotz meiner Klage, ich habe keine Schmerzen, bin überhaupt nicht krank, und dann frägt er mich, ob ich Schmerzen habe? Bin ich verrückt oder der Arzt? Ich glaube der Mann hat schon zu viel studiert, es wäre gewiss angebracht, wenn der Arzt eine Zeit lang beobachtet würde, denn von einem vernünftigen Menschen kann man eine derartige Behandlung nicht verstehen. Doch es kommt noch besser. Eine Woche später kam ich wieder zum Arzt. Ich werde den ganzen Vorgang genau hier so wieder geben, wie er sich zugetragen hat. Wer versuchen sollte, Ihnen Herr Minister die Sache anders darzustellen, den erkläre ich hiermit für einen gemeinen Lügner. In diesem Falle bitte ich Sie, eine Untersuchung anzuordnen, diesen Brief aufzubewahren, denn ich werde mich an S. Majestät wenden, damit diesen teuflischem Wesen ein Ende bereitet wird."

„Sie brauchen nur auf jeder Station nach Beschwerden

gegen den Arzt zu fragen, ich glaube, Sie hätten 4 Wochen mit deren Erledigung zu thun. Was werden Sie thun, wenn Sie raus kommen? frug der Arzt. Das weiss ich nicht gab ich zur Antwort. Warum wissen Sie das nicht? der Arzt. Ich, weil ich nicht raus komme, mit keinem Menschen von draussen zusammen komme, und auch an keinen schreibe. Weiss es also nicht. Nun frug er wieder, ob ich Schmerzen habe, ich sagte wieder, ich weiss es nicht, denn ich dachte wieder an seinen Ausspruch von damals, also muss er durch Untersuchung doch feststellen können, ob ich krank bin oder nicht. Darauf hin musste ich mich ganz nackend ausziehen und wurde untersucht. Wie er fertig war, sagte er zu Calfactor, wiegen Sie ihn mal. Da nahm der Kalfaktor mein Hemde, legte es auf die Waage, und ich stellte mich darauf. Wie ich fertig war, sagte der Arzt, es ist gut, nehmen Sie ihre Sachen, und ziehen sie sich draussen an. Im Vorzimmer standen 15 Mann. Deshalb zog ich mir erst mein Hemd an. Da sagte der Arzt, können Sie nicht hören, Sie sollen sich draussen anziehen. Ich sagte, ich will mir erst mein Hemde anziehen. Na werden Sie man nicht unanständig, sagte der Arzt, worauf ich antwortete, mein Herr Doctor, immer Anständig, erst zieh ich mir mein Hemde an. Darauf sagte der Arzt zum Aufseher, melden Sie ihn wegen wiederspruch. Nun sagen Sie mir, ist das nicht abscheulich gehandelt, das bischen Scham, was man noch besitzt soll man noch bei Seite setzen, sieht da nicht Jedermann, das er absichtlich gesucht hat mit mir anzubinden? Die Vorschrift verbietet doch schon jede unsittliche Handlung, wie kann der Mann da verlangen, dass ich soll nackend vor 15 Mann hintreten, ich finde das mehr wie gemein. Nachher hat er beim Herrn Director versucht, die Sache anders darzustellen, ich selbst bin aus den Worten des

Herrn Directors nicht klug geworden, ich merkte daraus nur soviel, dass die 24 Std. Arrest den Arzt zu wenig waren. Aus alle dem sehen Sie, dass es auf meine Vernichtung abgesehen ist, er wird von mir kein Wort mehr zu hören bekommen, und bin ich in Freiheit, so werde ich ihn für den an mir verübten Frevel zur Bestrafung bringen, und bitte ich Sie, dies in meinen Akten vermerken zu lassen, damit Jedermann weiss, auf welche Art und Weise ich zu dieser Handlung getrieben worden bin. Auch sehe ich mich nach meiner Entlassung veranlasst, mich Ärztlich untersuchen zu lassen, ich werde Ihnen diese Atteste zusenden, und alles andere wird sich wohl später lassen abmachen lassen.

Achtungsvoll

gez. Otto B . . .“

Am **28. 12. 99** findet sich folgender ärztliche Bericht:

„Der Strafgefangene B. (8) hat angeblich früher stark onaniert und thut es vielleicht auch jetzt noch. Dadurch ist er ein vollständig willensschwacher, ganz haltloser Mensch geworden, der jeder moralischen Kraft entbehrt und der für alles Unangenehme, was ihm passiert, immer nur andere verantwortlich machen, aber nicht einsehen will, dass nur sein unverschämtes, freches, oft geradezu läppisches und kindisches Betragen Schuld daran ist.

Als Geisteskranker, der die Folgen seiner Handlungen nicht überlegen kann, ist der B. zur Zeit nicht zu betrachten und ich halte seine Überführung nach der Irrenstation zu Moabit nicht für angezeigt.

S. . . ., d. 28. December 1899

gez. Dr. S., Anstaltsarzt.“

Über den Aufenthalt B.'s in Br . . . . (19. 2. 01—19. 2. 04) sind folgende Notizen in den dortigen Akten hervorzuheben:

Am **18. 5. 02** richtete B. folgende Beschwerdeschrift an den Herrn Minister:

„Herr Minister!

„Am 2. Februar vorigen Jahres hatte ich Veranlassung mich beschwerdeführend an den Herrn Regierungspräsidenten zu wenden. Es muss diese Beschwerde sich nun in den Akten befinden und bitte ich Sie, sich selbige senden zu lassen und zu untersuchen, ob der Herr Direktor oder der Herr Präsident nicht so viel anwenden konnten, um meine Beschwerde zu untersuchen und danach dann zu urteilen.

Es ist mir doch laut der Hausordnung das Recht der Beschwerde gegeben und da bin ich doch der Meinung, man muss doch darüber verhört werden, was ich als Beschwerde angegeben habe, denn sonst kann ich nicht verstehen, warum man uns das Recht giebt. Ich bin weder vom Herrn Direktor noch vom Herrn Präsidenten vernommen worden, sondern wurde einfach mit meiner Beschwerde abgewiesen und wegen des darin enthaltenen ungehörigen Tons und Verdächtigungen der Anstaltsbeamten mit 7 Tagen strengen Arrest bestraft, und für den etwa vorkommenden Fall einer anderen Beschwerde mit einer strengeren Strafe bedroht. Ich kann nicht verstehen, wie das aufzufassen ist, ich bitte Sie darum um Aufklärung, wie so der Herr Präsident mich ohne jegliches Verhör bestrafen konnte und meine Beschwerde als unbegründet abweisen konnte, ohne Untersuchung. Ich hatte mich damit schon abgefunden, aber da ich schon öfter Gelegenheit hatte, mich an Sie zu wenden, weil ich hier keinen weiss, an den ich mich in meiner Not wenden kann, und ich hier zu keinem Vertrauen habe, mir das Schreiben aber immer auf Grund der Hausordnung abgeschlagen wurde, so musste ich zu dem Mittel greifen, Beschwerde führend gegen den Herrn Präsidenten mich

an Sie zu wenden, denn sonst hatte man mir es nicht erlaubt. Warum dass.

Das nun folgende ist meine Beschwerde, die ich jetzt zu Ihrer Kenntnis bringen will. Ich bitte meine schnelle und dadurch schlechte Schrift, die vielleicht nicht richtigen Ausdrücke, auch den Stil meines Briefes und was sonst darin ist nicht sollte kunstgerecht sein, zu berücksichtigen, da ich jedesmal beim Schreiben so erregt nervös bin, dass es mir schon schwer fällt, dieses alles zu schreiben, da mir der Zusammenhang manchmal verloren geht, mir auch die Worte zu meinem Empfinden manchmal fehlen. Es ist mir nur darum hauptsächlich zu thun, Ihnen Herr Minister ein getreues Bild über die Zustände in der Anstalt zu geben, die durch Befehle und Verordnungen des Herrn Direktors und des Herrn Arbeitsinspectors hier herrschen; und wozu ich nicht schweigen kann, so lange ich noch weiss, dass ich in einer Königlichen Strafanstalt bin und nicht in einem Privat-Irrenhaus. Seit dem 4. 12. 1901 bin ich zum Maschinenähen gekommen. Es geschah dieses durch Vermittlung des Arztes, da ich beim Schneidern wegen den immerwährenden still sitzen den ganzen Tag über nicht erwärmen konnte, da ich blutarm bin. Die grösste Schuld an dem nicht erwärmen liegt an dem unvernünftigen öffnen der oberen Fensterklappen auf beiden Seiten des Arbeitssaales es sind 17 an der Zahl, was im Herbst und Frühjahr, bei nass-kalter Witterung, und im Winter bei Kälte wirklich gottlos zu nennen ist, da wir manchen Tag nur 13° C. auf der Station haben und der kalte Zugwind so entsetzlich von unten bis oben beschlich, dass wir manche Stunde nicht arbeiten konnten. Vor allen litt ich an kalte Füsse und Hände, so dass ich nicht mehr still sitzen konnte, sondern auf und ab laufen musste, um mich nur einigermassen zu erwärmen. Es ist gar kein Wunder, denn im Winter bei offenen Fenstern auf beiden Seiten zu sitzen und zu

Schneidern, als ob es Sommer ist, dass ist eine unvernünftige Anordnung, da leuchtet so recht die teuflische Freude heraus, wenn der Direktor sieht, wie wir alle sitzen und uns vor Kälte die Hände oder Füsse reiben. Es ist nicht eine einzige Ventilation auf der Station, die die schlechte Luft auf eine nicht gesundheitsgefährliche Art und Weise raus besorgte und frische Luft ebenso rein lässt, als diese oberen Klappen der Fenster. Es ist wirklich für uns grauenhaft, in diesem Zugwind, der gerade am Fussboden unerträglich ist mit baumwollenen Strümpfen zu sitzen und zu arbeiten. Im Namen aller Gefangenen bitte ich Sie, Herr Minister, geben Sie uns doch alle im Winter wollene Strümpfe, denn was man mit diesen dünnen baumwollenen Strümpfen im Winter bei solcher Kälte zu ertragen hat, und bei dem Zugwind am ganzen Körper auszuhalten hat, das kann ich Ihnen gar nicht erklären, das müssten Sie mal selbst einen Winter hindurch mitmachen, um es richtig zu verstehen und zu würdigen. Nur des Abends, wenn alle grossen Lampen brennen, dann wird es warm, so dass wir manchmal 21° C. haben, da kann man auch arbeiten ohne Beschwerden, aber dann werden die Fenster auf beiden Seiten noch mehr aufgemacht, dann hat man vor sich am Kopf die grosse Hitze der Lampe, und im Rücken und an den Füssen diesen entsetzlichen Zugwind. Ich habe zwar vom Herrn Direktor wollene Strümpfe bekommen, aber durch den kalten Zugwind, der an den Füssen grade am unerträglichsten ist, habe ich mich doch nicht erwärmen können, hätte ich nicht Maschine genäht. Es giebt doch so viele Arten der Ventilation, ist es nicht möglich, auf den Arbeits- und Schlafsälen je einen oder zwei anzubringen, dass man wenigstens ohne Zugluft sitzen und arbeiten kann."

„Da ich Lederarbeiter bin, schon seit 15 Jahren Maschine nähe, auch schon auf fast allen Sorten der gebräuchlichsten

Maschinen genäht habe, so ging mir die Arbeit gut von der Hand, da ich auch eine gute Maschine hatte. Singer Maschine 31—5. Über meine Arbeit an der Maschine ist mir in der Zeit bis 6. 5. d. J. keine ernstliche Klage geführt worden; weder über die Güte der Arbeit noch über meine Leistungsfähigkeit. Es ist jeder, der bei mir hat arbeiten lassen, mit mir zufrieden gewesen, was Ihnen auf Befragen jeder wohl bestätigen wird. Nur einen muss ich daran ausnehmen, Gefangenen K. Der Herr Direktor kennt ihn ja persönlich sehr gut. Meine Erklärung dafür wird sich noch weiter unten ergeben. Zuerst hatten wir Drillichzeug und Hosen und Infanterieröcke zu nähen, dann bekam ich nur Infanterieröcke, Maschinenarbeit für 23 Mann, weil auf den andern Maschinen die feine Arbeit an den Röcken nicht mehr zu machen ist, weil die Maschinen zu schlecht dazu sind. Ich musste nun also für 23 Mann nähen, was bis jetzt noch keiner geleistet hat, und da mir das mit der Zeit doch zu viel wurde, ich während der Frühstückszeit, Mittags und Vesperzeit auch arbeiten musste, um die Leute zu befriedigen, und die Arbeit zu schaffen, so sagte ich es dem Meister und es wurden mir 4 Mann abgenommen, so dass ich noch 20 Mann, manchmal 21 hatte. Jeder, der einigermassen Verstand von Maschinennähen hat, wird wissen, was ich geleistet habe. Ich will mich damit nicht rühmen, dass sei hier ausgeschlossen, denn es hat mir immer selbst Freude gemacht, wenn ich recht viel und auch ordentlich schaffen konnte, und keiner meinetwegen auf Arbeit warten brauchte. Ich habe immer mit Lust und Liebe gearbeitet, und führe hier nur dies alles auf, um Ihnen zu zeigen, dass ich mir redliche Mühe gegeben habe, mich für die mir gewordene Vergünstigung dankbar in der Arbeit zu erzeigen. Der Herr Inspektor muss davon aber nichts gewusst haben, denn sonst hätte der Herr mich mal gefragt ob es mir nicht zu viel ist und ob ich auch satt zu essen hätte.

Aber behüt dich Gott, B., so etwas kannst du doch hier nicht verlangen. Es ist wirklich manchmal unverständig, was hier beim Schneider an der Maschine und von den Büglern verlangt wird, gibt es eine Arbeit, wo Bügler oder Näher besonders viel über Gebühr zu thun haben, da wird nicht etwa einer eingestellt, damit der Einzelne nicht zu überbürdet wird, ach, da kämen wir wohl schlecht an, wenn wir darum bitten wollten, da müssen wir eben darauf losarbeiten wie die Wilden, denn sonst heisst es einfach, wenn sie nicht können, so macht es ein andrer. Ich habe bei der Firma v. Trippelskirsch & Co. gearbeitet, Geschäft für Tropenausrüstungen der Truppen, habe da Maschine genäht, dieselbe aus wasserdichtem Stoff für die Soldaten, da habe ich 24 M. wöchentlich Lohn bekommen, dann haben wir noch Überstunden gemacht, so dass wir fast jede Woche 30 M. hatten. Aber so unvernünftig und wild haben wir niemals arbeiten brauchen, wie wir hier schon haben arbeiten müssen. Und wie wird man hier gedankt? Nicht mal eine Zulage von Essen bekommt man, sondern ich bin oft genug hungrig zu Bette gegangen. Nun kommt eben das Meiste auf die Meister an. Jetzt haben wir den fünften in 1¼ Jahren, ein blutjunger Mensch, eben vom Militair gekommen, was er jetzt kann, hat er alles erst von den Gefangenen gelernt, denn wie er kam, konnte er gar nicht zeigen, wie man einen Rock macht, hatte nur einen Anzug auf dem Leibe und jetzt weiss er sich vor Dünkel gar nicht zu lassen, trägt sogar während der Arbeit weisse Manchetten. Lächerlich. Jeder Gefangene wird Ihnen das bezeugen und sein Betragen ist so roh und unanständig, dass man manchmal gar nicht anders kann, als ihm mit gleicher Münze heim zu zahlen. Dann ist mal was falsch gemacht, so denkt er nicht daran, dass er keine gelernte Schneider vor sich hat, dann wird alles in einem so unwirschen Ton vorgebracht und erklärt, ja

er erlaubt sich mitunter solch freche Ausdrücke, das man gar nicht dazu schweigen kann und meldet man das denn dem Inspektor, dann macht der es noch besser. Mit einzelnen Gefangenen quatscht er den ganzen Tag über bei jeder Gelegenheit über andere, so mit dem Gefangenen K . . . Es ist mir zugesagt worden, was so verschiedene gehört haben, und so hatte er auch bei Gelegenheit einer Anzeige, die ich hatte, zum Meister gesagt, jetzt ist die beste Gelegenheit, den B. von der Maschine zu verschieben. K. ist nämlich ein gemeiner und unverschämter Mensch. Er sitzt grade am Fenster, und so wie der Beamte den Rücken ihm zeigt, ist er mit den Kopf am Fenster, und nachher beim Antreten, auf Treppen und Gängen, da giebt er dann seine Gemeinheiten zum besten, was er gesehen hat und wohl gerne möchte, wenn er draussen wäre. Ich habe mir schon ein paar mal in meiner Gegenwart das verboten, daher seine Erbärmlichkeit mir gegenüber, dann war ich mal zum Arzt. Als ich zurück kam, lagen an meiner Maschine 9 Pakete zum nähen. Während ich daran nähte, brachte K. auch etwas. Ich musste doch nun das, was zuerst gekommen war, das auch zuerst nähen. Geht er nicht frech zum Meister und sagt ich will nicht für ihn nähen? Kommt der Meister zu mir und macht mir Vorwürfe darüber. Ich erkläre ihn die Sache, worauf er ging. Das ist doch gemein gehandelt, und da ich ihn das gelegentlich unter die Nase hielt, so hat er mir von da ab bei jeder Gelegenheit beim Meister angeschwärzt. Bis dahin hatte ich den K. die Spiegel, auf den Mäntelkragen unaufgehofften aufgenäht, wie ich es den andern bei gleicher Arbeit auch machte. Aber, als ich sah, dass er so gemein und frech sich benahm, habe ich ihn die Spiegel nicht mehr ungehofften aufgenäht, sondern ihn einfach durch den Meister zurückgegeben, und gleich hatte ich den

Meister wieder auf dem Hals mit schmutzigen Redensarten, natürlich, er muss doch seiner Klatschbase beistehen. So machte ich einem Anfänger auf Kragen das vor, was nach meinen Nähen gemacht werden musste, weil der Meister nichts zeigte, gleich lief K. zum Meister und sagte ihn dass. Dann habe ich hin und wieder, wenn ich von jemand darum gebeten wurde, aus Abfallstücken kleine Nadelkissen in Gestalt einer Mütze gemacht, wenn ich etwas Zeit hatte, immer hat er es gleich den Meister hinterbracht, und wenn wir dann nicht auf der Station waren, zur Freistunde oder Kirche, dann hat der Meister es mir immer fort genommen. Aber eine Anzeige habe ich deshalb nie bekommen. Das war vor Ostern. Es mag ja meinerseits nicht Recht gehandelt sein, aber ich machte es schon aus Langeweile, weil ich nicht immer genug zu thun hatte, und dann habe ich darin nichts schlechtes gesehen und gedacht, denn ein Nadelkissen hat jeder, und jeder freut sich auch, wenn er ein besonderes vor andern hat. So hat K. immer alles den Meister hinterbracht und gehetzt, und da habe ich gelegentlich darüber geschimpft, dass ein Meister, der doch ein freier Mann ist, sich so intim mit einem Sträfling abgiebt, er solle sich doch lieber mit den Leuten nicht hinstellen und Afterreden führen, sondern die Arbeit richtig und ordentlich den Gefangenen vormachen und zeigen. Natürlich ist ihn das hinterbracht worden. Dem K. hat er auch verschiedenes durchgehen lassen an Arbeit, was andere haben ändern müssen. Nun bekam ich am 6. Mai von K. wieder Kragen zu nähen. Auf den Oberkragen wird immer ein Streifen Futter aufgenäht, und den hatte er schon bei den andern Kragen öfters so stramm aufgeheftet, dass der Stoff ohne Falten nicht zu nähen war. Ich habe in den meisten Fällen den Heftfaden aufgemacht und dann den Streifen glatt angenäht, um mit diesen erbärmlichen Wicht nicht

zusammen zu kommen. Anstatt sich dies nun zu merken und ein andermal richtig zu machen, schickt er mir am 6. 5. wieder so schlecht gehoftene Oberkragen, das ich die ohne Falten gar nicht nähen konnte. Das ärgerte mich, denn jeder wird seinen Verhalten mir gegenüber daraus ersehen, dass er es mit Absicht gethan hat, um mich zu ärgern. Deshalb nähte ich die Kragen so, wie sie gehoften waren und da bekam der eine 3 Falten. Schleunigst lief er zum Meister und zeigte es. Der Meister rief mich und frug, warum ich das genäht habe. Würde der Meister unparteiisch und ehrenhaft gehandelt haben, so hätte er den K. sofort sagen müssen, dass der Fehler in erster Reihe ihn selbst anklagt, denn es war zu sehen, dass der Futterstreifen mit Absicht so stramm aufgeheftet war, denn sonst ist es nicht möglich, das da Falten genäht werden können. Die andern Gefangenen, die dieselbe Arbeit machen, denen ich es gezeigt habe, die haben mir gesagt, na, das sieht doch jeder, dass es absichtlich gemacht ist. Die sind keine gelernte Schneider, aber solche Arbeit hat mir keiner zum Nähen angeboten. Ich sagte nun den Meister, dass er doch sehen müsse, dass die Sache falsch ist, und mit Absicht so gehoften sein muss, und dieser K. will noch dazu ein gelernter Schneider sein! Drauf, sagte der Meister, ich hätte es nicht nähen sollen, sondern ihn zeigen, und ich soll den Kragen ändern. Richtig wäre es ja auch gewesen, aber es kommt beim nähen so viel vor, was von den Leuten aus unwissenheit, lässigkeit oder Vergesslichkeit falsch gemacht wird, und da habe ich meistens die Geschichte richtig gemacht, um mit den Leuten erst nicht in Berührung zu kommen, und dann merken sie gar nicht darauf, und machen es ein andermal wieder falsch, oder ich habe es immer genäht, dann merken sie drauf, dass es falsch gearbeitet ist, und machen es ein andermal richtig. Aber in diesem Fall hier, war die Absichtlichkeit nur zu deutlich

ausgeprägt, weil ich kurz vorher den Oberaufseher gesagt hatte, dass K. immer am Tage aus dem Fenster sieht. Ich nahm den Oberkragen und zeigte ihm am andern Morgen den Arbeitsinspektor und wollte eine Erklärung dazu geben, wurde aber auf ganz grober Weise ohne anhörung mit den Worten abgewiesen, ich hätte es nicht nähen sollen; dann rief der Inspektor den Meister, beide flüsterten zusammen und als der Inspektor die Station verlassen hatte, kam der Aufseher zu mir und sagte, ich soll meinen Platz mit den Gefangenen H. vertauschen. Mir wurde also die Maschine genommen. H. ist auch ein gelernter Schneider, ist aber nicht im Stande das Pensum zu machen, ist wegen Unterpensum schon bestraft. Der hatte am Tage vorher Litewken-Kragen zu machen bekommen und da er keine Ahnung hatte, wie die gemacht werden, der Meister es auch nicht konnte, so wurde mir gesagt, ich solle es ihn zeigen, da ich schon einen ganzen Posten gemacht hatte. Ich hätte es auch gethan, aber da der Meister in der Sache mit K. sich so unehrenhaft benahm, so sagte ich zu H., ich zeige dir nichts mehr, weil der Meister sich mir gegenüber unehrenhaft benommen hat. Das hat H. gesagt und das ärgerte nun den Meister, drum hat er gleich die Gelegenheit wahrgenommen und hat mir die Maschine genommen und nun musste ich an H. seiner Stelle Kragen machen. Jedenfalls hat der Meister jetzt den Inspektor gesagt, dass ich öfter habe für andere Nadelkissen genäht, und auch für meine Freunde ungehoften die Arbeit gemacht habe. Ich habe auf der Station so nicht dagestanden, dass irgend einer sagen konnte, ich bin sein Freund, oder umgekehrt. Ich habe im Gegenteil die ganze Station fast wie eine wilde Rotte hinter mir her gehabt, weil ich erstens denen, die bei mir haben nähen lassen, immer gesagt habe, wenn ihr bei Euren Quatschen, schäkern und albern etwas vergesst mir mit zu

geben zum nähen, wenn es soll, so nähe ich es euch nicht extra, sondern ihr bindet eine Nummer rum, und dann wird es gemacht, wenn die Reihe dran ist. Dann habe ich zweitens gelegentlich darüber geschimpft, dass die Leute sich betragen wie die Kinder in einer Fröbel'schen Kinderschule, da gehen gemeine Bilder rum, gemeine Verse, noch gemeinere Redensarten, da schubsen und stossen sie sich wie Schuljungs, sind so ausgelassen, fröhlich und lustig, als ob sie gar nicht im Zuchthaus wären, ihr könnt gar nicht irgend etwas besessen haben, das ihr draussen euer genannt habt, und noch weniger wisst und versteht ihr was ihr durch die Strafe verloren habt. Darum wurde ich eher gehasst, als dass ich einen Freund hatte, ich habe aber jeden von den Leuten, die bei mir haben nähen lassen, ungehoften genäht, wenn ich Zeit hatte und drum gebeten wurde. Dass werden mir wohl alle, die nicht sich so kindisch betragen haben, zugeben. Es nahmen die Leute fast immer ein Stück Arbeit in die Hand, gehen zum Bügler oder näher, stellen sich dann bei sie hin, und dann wird mit dem Stück in der Hand aller Schmutz, aller Unsinn, alle Gemeinheit breit getreten und ausgetragen. Ich bin davon jeher ein Feind gewesen, schon daher, weil es unter den Augen der Aufseher geschah, oder hinter den Rücken derselben, und wenn dann Mal eine Sache zum Klappen kam, so dass die Schuld auf den Aufseher fiel, weil er nicht aufgepasst hatte, so haben die dann gewöhnlich nichts gesehen, oder haben den Herrn Direktor etwas vorgelogen. Wie ich dies vom Aufseher K. beweisen kann. Ich meldete mich nun zum Herrn Direktor, trug die Sache vor, weshalb ich von der Maschine fortgenommen war, zeigte auch den Kragen vor, bekam aber auf meine Bitte, mir die Maschine wieder zu geben, die Antwort, ich soll vorläufig ein Paar Monat die Arbeit behalten, die ich jetzt bekommen habe, und könnte ich vielleicht wieder zur Maschine kommen,

wenn ich fleissig gewesen wäre. Da ich nun wieder schneidern musste, dabei den ganzen Tag fest auf den Schemel sitzen muss, was ich bei der Maschine nicht brauche, ich sehr am Stuhlgang leide, weil mir die körperliche Bewegung fehlt, im Durchschnitt nur alle 2 Tage gross austreten, daher viel Blähungen habe, immer Kopfschmerz auf der linken Kopfhälfte habe, durch das nicht ausarbeiten keinen Schlafe habe, denn oft bin ich um 11 oder 12 Uhr des Nachts schon wieder wach, und kann dann nicht mehr einschlafen. Als Folge davon bin ich schon öfter meiner alten Sünde aus der S . . .'er Isolierhaft verfallen, um Gotteswillen, bitte ich Sie, schützen Sie mich nur davor, durch Arbeit, wo ich mich etwas ausarbeiten kann, die nicht zu schwer für mich ist, das beste ist Maschine nähen, weil ich zu anderer Arbeit zu schwach und zu schlapp bin, auch hatte ich 1893—94 ein heftiges Nervenfieber, und seit der Zeit bin ich sehr nervös und bin auch noch nicht wieder zur vollen Kräftigung meines Körpers gelangt. Meinen rechten Arm habe ich mir bei einem Fall beim Turnen 1889 verrenkt, und seit der Zeit ist er schwach und matt geblieben. Ich bin in Folge der Aufregungen, die ich hier immer hatte, augenblicklich immer so unwohl und fieberhaft erregt, dass ich manchmal so niedergeschlagen und deprimiert bin, das ich wirklich nicht weiss, was mit mir noch werden soll, wenn das noch länger so weiter geht. Darum betrachte ich es als eine sehr schwere Strafe für mich, dass mir die Maschine genommen ist, da die Sache wirklich nicht solcher Strafe wert war. Ich hätte ganz gut die Arbeit von einer schlechten Maschine noch mit machen können, denn wir haben alle 4 Mann, die mit an der Maschine sassen, vor Langeweile nicht gewusst, was wir machen sollten, bis ich den Meister bat, mir doch Beschäftigung nebenbei zu geben. Dann bekam ich Probe Litewken Kragen zu machen, ich

habe Reitermäntel repariert, Reithosen gestichelt, alles neben meiner Maschinenarbeit, also habe ich mir doch gewiss redlich Mühe gegeben.

Ich musste nun an Gefangenen H. seiner Stelle Litewken Kragen machen. In diese Kragen müssen 10 Schlausen eingenäht werden zum Befestigen der Binde. Dazu muss ich mit einem Stecheisen in jeden Kragen 20 Löcher stechen. Den Kragen muss ich auf den Tisch legen und bekommt die Tischplatte jedesmal auch 20 Löcher. Dadurch wird die Tischplatte doch sehr runiert, wie denn die meisten schon so ramponiert und abgenutzt sind, dass man sich sehr leicht einen Splitter in die Finger reisst, wenn man mal etwas unvorsichtig auf den Tisch fasst. Mir ist es mal passiert, und habe ich den Herrn Direktor noch die Narben unter den Fingernagel gezeigt. Ich habe bis jetzt 112 Kragen fertig gemacht. Ich meldete mich nun zum Arbeitsinspector zeigte einen Kragen vor und erklärte die Sache mit den Löchern und bat um ein Stück Brett, um darauf die Löcher zu stechen. Das war für den Inspektor ein Ding aus dem Mond. Ich hatte meine Bitte anständig und im höflichen Ton angebracht, aber ich wurde so schrecklich von ihm angebrüllt, als ob er ein wildes Tier ist, das man verfolgt, dass alle Gefangenen sich erschreckt nach uns umsahen. „Was ist das für eine Quängelei, es ist doch immer so gegangen, und mit einmal nicht mehr, scheren sie sich auf ihren Platz, ein Brett gibt es nicht.“ Weiter habe ich gar nichts mehr verstanden, obgleich er noch weiter redete, denn mir wurde, ob dieser ganz unerwarteten Rohheit so schlimm, das ich gar nicht wusste, wie mir geschehen war. Sie hätten nur sehen sollen, wie sich seine Geberden verstellten, die Augen funkelten ordentlich, und das ganze Gesicht war so verzerrt und entstellt, dass man es eher mit einer Teufelsfratze, als mit einem menschlichen Angesicht vergleichen konnte. Ich werde diesen Anblick gar

nicht mehr los, des Nachts, wenn ich mich ruhelos umwälze, immer steht dies Gesicht vor mir, vor Angst und Entsetzen werde ich vom Schweiss ganz nass, habe schon versucht, ein Gebet zu sprechen, aber ich kann nicht beten, so weit ist es schon gekommen, was soll das Ende sein. Immer, wenn ich ihn sehe, wird mir ganz heiss, ich fange ordentlich an zu zittern, so ist mir der Mensch in der Seele verhasst. Wie will er dies sein Verhalten vor Gott und den Menschen verantworten? Vor Gott hat er mich zum Mörder gemacht, denn wer seinen Bruder hasset, der ist ein Totschläger, und wenn ich irgend wie mein Empfinden soll Ausdruck geben, so habe ich nur das Wort Hass dafür, denn verabscheuen kann man einen Menschen wohl, wenn er seiner Rohheit und Willkür an einen wehrlosen Menschen so zügellos den Lauf lässt, bedenkt er denn gar nicht, das er dadurch sehr leicht einen auch vor den Menschen kann zum Mörder machen? Was würden sie wohl sagen, Herr Minister, wenn ich, unfähig meiner selbst, durch solche brutale Behandlung mich vergessen würde, den Herrn tätlich anzugreifen, und ihn schliesslich ohne Willen zeitlebens würde unglücklich machen, werden Sie den ersten Stein auf mir werfen? Warum ist man hier in einer Königlichen Anstalt nicht vor solcher Versuchung geschützt? Wenn ich oder ein anderer den 8. Teil solcher Rohheit sich liesse zu schulden kommen, Ketten und Zwangsjacke würden unserer warten, und kein Mensch würde daran denken, dass durch solche unmenschliche und unvernünftige Behandlung erst das zu Tage gefördert ist. Welcher Grund lag vor, mich so gemein anzubrüllen, als ob man einen unvernünftigen oder dummen Menschen vor sich hat, und die behandelt auch kein vernünftiger Mensch so. Er sagte, ich quängle. Der Inspektor ist doch gewiss kein gelernter Handwerker, bei uns ist es aber brauch und auch nötig, eine Sache richtig zu erklären und zu zeigen, damit die be-

treffende Person auch sieht, was man will und warum. Das habe ich getan und warum dieses Benehmen. Wenn er es nicht für nötig befindet, so kann das doch im anständigen, ruhigen Ton vorgebracht werden. Es sind mehrere Gefangenen auf Station 2, die sich das haben gefallen müssen lassen, fragen sie die ganze Station, ob ich Ihnen wohl ein unwahres Wort geschrieben habe. Ganz genau dasselbe und eigentlich noch schlimmer verfährt der Herr Inspektor mit den Aufsehern und Meister. Vor allen Gefangenen, in mitten der Station, hat er schon die Aufseher und Meister so angebrüllt, dass wir alle laut gelacht haben über beide, weil der eine sich nicht schämt, vor Gefangenen Beamte so anzuschnautzen und runter zu machen, wie es sich kein Hausdiener gefallen liesse und über die andern, dass sie solch eine unwürdige Behandlung des Inspektors vor den Gefangenen über sich ergehen lassen. Wo soll da Achtung und Respekt bleiben und bestehen? Wir haben seit März 1901 den 5. Meister hier beim Schneidern, drei davon sind wegen der rohen Behandlung des Inspektors laut eigener Mitteilung gegangen. Es kann sich auch kein Mensch, der seine Freiheit noch geniesst, unmöglich solche Behandlung gefallen lassen, wenn er noch etwas eigene Achtung besitzt. Die Meister, die jetzt hier sind, sind so feige, den Inspektor etwas zu sagen, wenn was gebraucht wird, denn sie wissen sehr gut, wie sie behandelt werden, und wollen sich dieser Rohheit nicht aussetzen. Das immer die Gefangenen müssen herhalten, immer heisst es, sagen Sie es doch dem Inspektor. Und frägt der Inspektor mal die Meister in solchen Fall, wird es auch gebraucht oder wie ist es, so heisst es meistens, ach, das geht auch noch so. Da fehlen wenigstens auf jeder Station eine gute Maschine. Die alten sind so schlecht, dass man alle Arbeit nicht darauf machen kann, alle Woche ist eine oder auch zwei

Maschinen zu repariren, aber sie sind so feige, eine neue Maschine zu beantragen, beim Inspektor, trotzdem die neue Maschine durch die vielen Reparaturen und dadurch, dass man einen Näher weniger braucht, gewiss sich in kurzer Zeit bezahlt gemacht hat. Ich brauchte zu den Litevken-Kragen ein Stecheisen 7 mm. breit und sagte dem Meister, er möchte eins bestellen, denken Sie, er hätte dazu den Mut gehabt, ein altes Messer hat er in seiner Bude gefunden, dass hat er anschleifen lassen und mir gegeben, damit er es nur nicht dem Inspektor zu sagen braucht. Und so ist in allen Sachen, alles weiss der Inspektor besser und findet nichts für nötig. Im December kam ich zum Maschinenähen und hatten wir grade Infanterie-Röcke zu machen. Da ist viel feine Stepperei mit Seide dran zu machen, und zu der dünnen feinen Seide muss man auch eine feine Nadel No. 2 haben, soll die Arbeit gut und sauber werden. Ich frug die Meister, ob ich nicht No. 2 bekommen könnte, aber es hiess, die giebt es nicht, es geht mit No. 3 ebenso gut. In dem Erklärungsbuch zur Maschine steht verzeichnet, was für Nadeln man zu den verschiedenen Faden nimmt und da heisst es für Seide 1 oder No. 2. Abgesehen davon, nähe ich doch schon sehr lange Maschine, um zu wissen, was für Nadeln brauche. Da ich also keine Nadeln bekam, so verschaffte ich mir auf andere Art 1 Dtz. Nadeln No. 2 und 1 Dtz. Nadeln No. 3. Ich habe dafür 1 M. Einkauf gezahlt. Das ist nicht recht von mir gewesen, dass weiss ich. Ich habe auch No. 3 mir verschafft, weil wir jedesmal, wenn wir eine Nadel verlangten, immer vom Meister Grobheiten zu hören bekamen, die beriefen sich immer auf den Inspektor, er mache so mächtig Krach. Wieder ein Beweis für ihn. Um nun aber nicht wieder auf solche Weise Nadeln zu kaufen, beschloss ich, den Inspektor es zu sagen und um Nadeln No. 2 zu bitten. Ich that es, erhielt zur Antwort, ich werde den

Meister fragen; dann waren wir Sonntags zur Kirche und als wir die Station wieder betraten, waren unsere Plätze revidiert, und mir aus meinem Schrank, wo ich in der Brieftasche die Nadeln hatte, dieselben durch Meister F. fort genommen. Er hat sie den Inspektor gegeben, und ist diese Visitation auf seinen Befehl geschehen, eigene Aussage, mir gegenüber. Unverständlich ist mir dieser Befehl, da ich doch vom Inspektor nicht so viel Nadeln bekommen habe, dass man bei mir welche und noch dazu No. 2 vermuten konnte. Es ist ein Gefangener auf der Station, der davon wusste, jedenfalls hat er mit den Meister Ohrenbläserei getrieben, wie er es gerne thut. Ich kam zum Inspektor, wurde auch in unverschämten Ton angefahren, wie ich dazu käme, um Nadeln zu drangsalieren, da ich doch so viel gehabt habe. Ich erklärte dem Inspektor, wo die Nadeln her sind und sagte, das ich eben nicht mehr auf solche Weise welche kaufen will, darum bat ich darum, weil man die Nadeln für gute, feine Arbeit braucht. Das ist Unsinn, wenn sie mit No. 3 nicht können nähen, so macht es ein anderer, ich weiss gar nicht, wo ich das Material alles hernehmen soll. Er hat es aber sehr gut gewusst. Er brauchte statt 2 Briefe No. 3 nur einen No. 3 und einen No. 2 zu kaufen, denn mit einer Nadel kann ich nur nähen, und geht eine No. 3 entzwei, so bleibt doch No. 2 ganz und umgekehrt. Das ist bei dieser Überlegung und Einteilung des Inspektors eine Unverschämtheit, das kann er wohl einen Menschen sagen, der dumm ist, aber nicht jemanden, der schon 15 Jahre Maschine näht. Und nun, als dass er mich wegen den unrechtmässigen Erwerb der Nadeln angezeigt zur Bestrafung oder die Nadeln vernichtet hätte, oder mir in meinen Sack zu meinen Sachen gesteckt hätte, da hat er sie vom Meister F. an uns ausgeben lassen zum Nähen für die Anstaltsmaschinen, da wusste er mit einmal, wo er

soll das Material hernehmen, das war 1,80 M. gespart. Das war edel und Recht gehandelt, aber so ist er in allen Sachen, mürrisch, mäklich, quänglich, rechthaberisch, nichts kann er genug gemacht bekommen, er überzeugt sich von nichts, so wie bei mir, und das ist alles im Namen des Königs gehandelt. Schändlich von einem Mann, den Gott der Herr schon so am Leibe genug gestraft hat, dass er jede Minute es fühlt und weiss, so wie ich den Gedanken meiner Sünden keinen Augenblick los werde. Aber er ist in seinem Dünkel noch nicht gestraft. Gibt es aber eine Vergeltung schon hier auf Erden, so wünsche ich ihn, dass eins seiner Kinder auch ein Zuchthäusler werden soll, Gram und Herzeleid ihn vor der Zeit in die Grube bringt, aber dann denke an mir, was du an meiner Seele gefrevelt hast, wenn du siehst, wie eins deiner Kinder verloren geht, ich bin auch von 12 Geschwistern der einzige, ich weiss nicht, wie das gekommen ist, die Eltern und Geschwister auch nicht, aber Gott der Herr wird wissen warum, und so will ich auch so lange, als ich denken kann mein Unglück in dem Bewusstsein tragen, einmal muss ja doch die Erlösung und Ruhe kommen. Ach, wäre sie nur erst hier. Denn das Leben hier, es ist schlimmer, denn diese Quälereien, dies kindische Wesen, die Gottlosigkeit und Herzlosigkeit die hier herrscht, dieses alles über einen Kamm scheeren, ohne Rücksicht auf Schuld oder nicht Schuld, das ist gerade als ob man hier noch 100 Jahre zurück wäre. Warum hat er sich nicht erst überzeugt, als er mir die Maschine nahm, ob ich etwas verbrochen habe, so dass ich an dieser Stelle unmöglich war? Und warum hat er sich bei den Nadeln nicht von mir eine Probe nähen lassen? Der einfältigste Mensch hätte den Unterschied gesehen aber mir nicht der Bestie von Sträfling in einer Sache Recht geben. Heute als am 3. Trinitatis Sonntag wo ich hier schreibe, hat

der Pastor in der Kirche über den verlorenen Sohn gepredigt. Er führte aus, dass derselbe einen Schritt rückwärts gethan nicht zur Welt und ihrer Lust, sondern von der Welt zurück zu seinem Vater und Glück. Es wurde uns in schöner Weise gezeigt, was wir auch thun sollen, weil wir es alle nötig haben, aber betrachten Sie das schon gesagte und noch folgende, da werden Sie wohl sehen das man hier mit Gewalt noch weiter ab von Gott und seiner Liebe getrieben wird, denn wenn Sie bei Gelegenheit würden hören, was hier alles wegen solcher unvernünftigen, kindischen und unverantwortlichen Behandlung die betreffenden Personen verflucht, verhöhnt und verwünscht werden, natürlich nur hinter den Rücken, Sie würden wohl vor Entsetzen ob solcher verkommenheit die Hände über den Kopf zusammenschlagen, und doch ist es nicht zu verwundern, es ist eben nur die logische Folgerung solcher üblen Behandlung. Von mir hat keiner dergleichen zu erwarten, dazu ist für mich der Direktor da, da bringe ich meine Sache an, wie es mir vorgeschrieben ist, Finde ich da kein Verständnis oder so, gar Rohheit und Unvernunft, nun so gehe ich eben weiter, aber es wäre besser, wenn man bei Beschwerden nicht in der dazu gehörigen Art und Weise behandelt werden kann, uns das Recht der Beschwerde überhaupt nicht zu erteilen, dann kann ich mich nicht beklagen, das mir jemand wissentlich an Leib und Seele geschädigt hat und der betreffende braucht sich dann auch nicht mit seiner falschen Behandlung zu besudeln. Wenn die Beamten hier, wo sie gefallene Menschen zu beaufsichtigen und zu leiten haben, nicht ehrlich, aufrichtig und streng gerecht im Dienst und allen Angelegenheiten sind, dann hört die Anstalt auf, einen Königlichen Charakter zu führen, dann wird sie eben eher ein Irrenhaus wo Verrückte wieder Verrückte leiten wollen, und die fallen doch dann beide in die Grube. Ich habe mich

nun zum Herrn Direktor um andere Arbeit gewendet, da ich das sitzen beim Schneidern nicht vertragen kann, und bin zu den Filzschuhmachern gekommen. Ich mus da zwicken. Ich kannte die Arbeit nicht, sonst hätte ich gleich gesagt, dass sie zu schwer für mich ist, da zu der Arbeit eine volle Manneskraft gehört, und ich dieselbe in keiner Weise mehr besitze. In 10 Tagen habe ich noch nicht ganz 4 Pensum gemacht, obgleich ich nicht ungeschickt auf den Fingern bin, sehr leicht begreife und auch gut arbeite. Aber ich bin zu schwach dazu, und dann kommt den Tag über das Klopfen und Hämmern von 50—60 Mann dazu, dann der intensive Geruch des Kleisters, und da ich sehr nervös bin, so ist das für mich eine grosse Qual. Ich habe mich schon an den Herrn Direktor gewandt, und ihn erklärt, das ich meiner Schwachheit wegen die Arbeit nicht machen kann, erhielt zur Antwort, ich hätte vorläufig 4 Wochen Lehrzeit, ich soll soviel machen als ich kann, und dann wird der Herr Direktor den Arzt fragen, ob ich die Arbeit machen kann oder nicht. Ich bin neugierig, was man da wieder für teuflische Quälereien für mich ersinnen wird, denn wie soll das der Arzt behaupten können oder nicht? Wenn sich jemand ein Bein gebrochen hat, so muss er selbst am besten wissen, ob er gehen kann oder nicht und nicht der Arzt, und dasselbe ist bei mir, denn Faulheit oder nicht Lust zur Arbeit, kann mir kein Mensch hier nachsagen, sondern eher das Gegenteil. Aber was soll nun werden, wenn der Arzt sagt ich kann es machen und bin nicht im Stande dazu, wird man mir da nicht Bosheit, Eigensinn, und all dergleichen Schlechtigkeiten in die Schuhe schieben? Aber zehnmal eher einen Strick um den Hals, ehe ich mir in solcher Weise noch mehr lass verbittern und schädigen lassen, noch habe ich so viel Verstand, Ihnen Herr Minister zu bitten, schützen Sie mich davor, denn

Sie haben die Macht und wohl auch das Recht und die Pflicht dazu, denn hier wird wenig nach einen gefragt.

Angefangen habe ich diesen Brief am 1 Pfingstfeiertag, wie das Datum besagt. In einer Stunde, die wir nur zum Briefschreiben bekommen, bin ich nicht weit gekommen und bat darum den Dienst habenden Inspektor, ob ich nicht könnte meinen Brief am 1. und 2. Pfingstfeiertag auf der Station weiter schreiben. Auf der Station stehen zwei Bügeltische und 3 Hefttische, also komme ich beim Schreiben mit keinem zusammen. Es wurde mir abgelehnt unter der Bedeutung, es ist vom Herrn Direktor verboten auf der Station zu schreiben. Nun liess ich mich zum Herrn Sekretär melden und bat um Erlaubnis, meinen Brief am 20. in der Kanzlei weiter zu schreiben. Ich kam nachmittags ungefähr zwischen 3 und 4 Uhr vor zum schreiben. Da sagte mir der Sekretär, ich soll mich beeilen, dass ich fertig werde. Ich antwortete, dass ich heute wohl nicht fertig werden würde. Darüber fühlte sich der Herr beleidigt und sagte mir, wie ich dazu käme, ihm so etwas zu sagen. Was soll man davon denken? Dann fangen Sie man überhaupt erst gar nicht an, ich habe hier keine Schreibstube, ich werde aber den Herrn Direktor fragen, wann sie schreiben sollen. Auch hatte ich noch gesagt, dass ich unmöglich in der nächsten Stunde am Sonntag fertig werden könnte. Am andern Tag kam ich wieder vor und ward mir vom Sekretär gesagt, der Herr Direktor hat befohlen, ich soll meinen Brief am nächsten Sonntag in der Schreibstube beenden. Ich erwiederte darauf, dass ich dazu nicht im Stande bin. Da anwortete mir der Herr Sekretär, dass geht mir nichts an, ich habe nur mitzuteilen was mir der Herr Direktor gesagt hat. Ich meldete mich dann noch mal zum Direktor und bat um einen Tag zum Briefschreiben, da ich schon 8 Pensum über meine Monatsarbeit habe, also nichts versäume. Das wurde mir abge-

schlagen unter dem Vorwand, der Brief hätte keinen Termin. Ich schrieb dann noch einen Sonntag eine Stunde. Dann kam ich wieder vor, wurde mir angedeutet, dass ich den Brief noch mal anfangen soll, weil ich ganz über den Bogen geschrieben hatte, und ich sollte dann an der Seite einen Rand lassen, wie hier. Dann wurde ich gefragt, ob ich wohl in dieser Woche fertig werden würde, wenn ich alle Tage eine Stunde würde schreiben. Ich sagte, ich weiss es nicht, glaube aber nicht. Nun habe ich schon alle Woche eine Stunde alle Tage geschrieben. Wenn Sie sich nun die Sache überlegen, so ist es nicht lächerlich, solche kinderei wegen eines Briefes zu machen, hätte ich einen Tag Zeit bekommen, so dass ich ohne Unterbrechung schreiben konnte, so wäre ich schon längst fertig, ich nenne das Eigensinn und kindisch gehandelt ganz abgesehen davon, dass der Direktor mit dem ich soll den Brief beenden doch offenbar ausspricht und wünscht, das ich nicht alles das schreiben soll, was ich für nötig halte. An den Herrn Regierungspräsident hatte ich mich hauptsächlich über die Meister und den Direktor beschwert. Ich werde die Sache hier anführen. Am 8. 3. 1901 wurde ich hier eingeliefert, und da ich in S... geschneidert hatte, so kam ich hier auch zum Schneider schneidern. Ich bekam graue Reitermäntel zu arbeiten. Da waren die Padden über den Taschen beim Zuschnitt schon zu klein, so dass man die vorgeschriebene Grösse von 6½ cm. nicht rausbekam, da sie nur 6 cm. lang oder breit waren. Meister F. sagte uns, wir sollten sie 6 cm. machen, wenn es nicht reicht. Bei meinen Mäntel im ersten Monat, 8 Stück, war das der Fall; ich mache sie 6 cm. lang, unser damaliger Meister L. nahm mir die Arbeit für gut und richtig ab. Nach Ende des Monats kommt Meister F. mit meinen und anderen Mänteln wieder zurück und sagt, wir sollen die Padden ändern, rausnehmen, und 1 Stück anstossen damit sie 6½ cm. lang

werden. Wir sagten ihn, dass er uns doch gesagt hat, wir könnten sie 6 cm. lang machen. Da hat uns dieser erbärmliche Mensch ins Gesicht gelogen, das habe ich nicht gesagt. Es blieb uns nichts übrig, als es zu machen. War für mich 1/2 Tag Arbeit. Es sind noch Leute auf der Station, die werden wohl bezeugen, dass uns der Meister ins Gesicht gelogen hat. Dann bekam ich Tuchhosen zu machen. Ich machte die so, wie ich es in S... gemacht hatte und Meister L. nahm mir sie für gut und richtig ab, nachdem ich ihn gebeten hatte, genau nachzusehen, ob alles richtig ist. Da er alles für richtig befand, so sagte ich, dann werde ich die andern auch so machen. Ich arbeitete also weiter, hatte 13 Hosen abgegeben, da bringt mir F. wieder 10 Hosen zurück und sagte, ich soll die ganzen Schrittfutter wieder raustrennen und besser einsetzen, dass sie glatt liegen. Ich und verschiedene andern Gefangenen konnten nichts finden, ebenso sagte Meister L., ich weiss nicht, was daran ist. Das war Rache von F. wegen der Mäntel, weil ich ihn gesagt hatte, Sie haben uns belogen, Ich wollte mich schon damals darüber beschweren und jetzt bei den Hosen auch, wurde aber von den Gefangenen abgeredet, du mach das nicht, F. lügt dem Direktor was vor, den glaubt er, du kannst machen, was du willst, du wirst noch bestraft und der Meister lacht dich aus. Ich liess es sein und änderte die Hosen, trennte das Futtter auf, nähte es auf die alten Stiche wieder auf, wie ich es auch den andern zeigte, und nun waren sie mit einmal richtig. Hat 1 Tag gedauert. Nun bekamen wir Hauszeug. Erst Westen, dann Hosen; Es hing auf der Station eine Probehose, und ich arbeitete nach dieser. Es war auch alles richtig bis auf das Umnähen der Hosen unten an den Füssen. Der Stoff ist dünn und lose, da ist es selbstverständlich, das mal ein Stich auf der rechten Seite durchkommt. An der Probe waren die Stiche auch

zu sehen, es hat auch keiner besonders drauf geachtet, und gesagt hat uns auch kein Mensch, dass die Stiche nicht sollen rechts zu sehen sein. Meister F. bringt natür-die Hosen mir und andern zurück, nachdem Meister L. sie uns für richtig abgenommen hatte. Also nur Erbärmlichkeit von F... Das war mir dann doch zu bunt. Ich meldete mich zum Direktor zur Beschwerde über den Meister. Ich erklärte dem Direktor, weshalb ich die Hosen zurück bekommen hätte, zeigte dazu eine vor, und bat, die Hosen auf Lohn ändern zu dürfen, da ich sonst nicht Pensum arbeiten könnte. Da frug der Direktor den Meister, wie sich die Sache verhalte. Der Meister sagte nur, dass die Stiche auf der rechten Seite nicht sollen zu sehen sein. Aber das die Probe ebenso gearbeitet war wie unsre, und dass er uns nicht vorher gesagt hat, so und so wird's gemacht, dazu ist er viel zu feige gewesen, er hätte sonst wohl seinen verdienten Lohn bekommen. Da mit einem Mal wurde ich auf so unverschämte Weise vom Direktor angebrüllt, dass ich im ersten Augenblick einen Schritt zurück prallte, und dachte, ist der verrückt. Ich sage Ihnen, Herr Minister, kein besoffener Fuhrmann brüllt seine Pferde so an, wenns nicht recht gehen will, er weiss, sie wehren sich von vorn und hinten. Aber hier, von einem Beamten im Königlichen Dienst auf so gemeine Art und Weise behandelt zu werden, das ist eine Schande für den Königlichen Namen und die Würde mit welcher der Direktor betraut ist. Nur ein so kindisch eigensinniger Greis, der gar keinen Widerspruch schon lange Zeit nicht gewöhnt ist, der nur das will, was er in seiner Schwachheit und ausgebildeten Einbildung sich denkt, nur der kann einen wehrlosen Menschen gegenüber so brutal und gemein handeln. Aber an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen, sagt die Schrift. Nun wir sind erkannt worden, auch dafür gestraft worden. Aber

das ist den nicht genug, er sucht nur immer zu strafen. Und wie sind seine Früchte? Würden die Herren zur Vorführung Dienstag und Freitag mit einem Gebet zusammen treten, im Namen Gottes, dann würde so etwas nicht vorkommen. Aber unser Pastor hat Recht, wenn er sagt, man muss auch in der Bibel zwischen den Zeilen lesen. Da heisst es denn, wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter Ihnen. Hier aber heisst es, zwischen den Zeilen gelesen, wo 2 oder 3 versammelt sind in des Teufels Namen, da ist er auch mitten unter ihnen. Daher dies teuflische Grinsen der Herren, die um den Direktor sitzen, wozu sind die überhaupt zugegen, wenn keiner sich traut, bei einer Gelegenheit wie diese, zu sagen, na da möcht ich doch mal sehen, ob B. uns belogen hat oder nicht! Aber nichts dergleichen. Ich wurde also angebrüllt, was ist das für eine Unverschämtheit, hier mit einer unbegründeten Beschwerde zu kommen. Dann frug er der Meister, wie ich sonst arbeite, und mich betrage, und da er mir nichts schlechtes nachsagen konnte, so fuhr der Direktor in denselben unfläthigen Ton mich an, da sonst keine Klage über sie geführt wird, so werde ich sie diesmal nicht bestrafen, aber kommen sie nochmal, dann wird Ihnen was andres begegnen. Ohne sich von der Sache an Ort und Stelle zu überzeugen, was eine Leichtigkeit gewesen wäre, mir so etwas ins Gesicht zu sagen, wo ich zum ersten Mal vor war, dass wäre draussen für jedermann eine Schande, hier ist es so zu hause, das sehr wenige sich trauen, mit einer Beschwerde vorzugehen, weil sie wissen, sie werden auf jeden Fall bestraft. Die Unverschämtheit ist auf seiner Seite, nicht auf meiner, denn wir bekommen die Arbeit wegen einen falschen Stich zurück, ob durch unsere Schuld oder nicht, also wird er auch wohl das Recht und die Pflicht haben, sich davon zu überzeugen. Mit Recht kann ich hier sagen, der Direktor ist verrückt,

denn kein Mensch, der seiner fünf Sinne mächtig ist, der wird sich so benehmen. Nun muss der Direktor auf meine Beschwerde nicht der Wahrheit gemäss berichtet haben, denn wie kann man sonst die Beschwerde als unbegründet zurück weisen? So wie es hier geschrieben ist, so ist es geschehen, Und wegen den ungebührlichen Ton mich so zu bestrafen, ja was soll ich davon denken, ich bin doch nicht im Salon gross geworden, kann mich nicht ausdrücken, wie es da mode ist, sondern wenn ich mich beschwere, so rede ich wie es mir ums Herz ist, damit man mich versteht. Und wegen der Verdächtigungen der Beamten, ja überzeugen Sie sich doch einmal, ob nicht manchmal einen weniger oder auch mehr angeschrieben worden ist, fragen Sie doch auf Station 2, es ist öfter wie einmal geschehen. Wir wissen nicht wie viel Arbeitstage wir angerechnet bekommen, wieviel Pensum wir haben sollen oder haben, ob Kirchtag abgerechnet wird oder nicht, alle 3 oder 4 Monat bekommen wir unser Kassenabrechnungsbuch, und damit ist es gut. Da steht nur drin, wie viel ich im Monat verdient habe. Warum haben wir hier keine Arbeitsbücher, wie in andern Anstalten? Solcher Behandlung bin ich nicht nur allein ausgesetzt gewesen, fragen Sie nur auf allen Stationen, haufenweis werden Sie da Klagen hören. Warum bietet man uns so etwas an, meint man, wir verdienen es nicht besser, und es ist so bei uns angebracht! Wer so denkt, der ist noch viel mehr verkommen wie wir, wenn ich selbst auch schon zweimal im Zuchthaus bin. So moralisch verkommen bin ich noch lange nicht, um so etwas nicht zu empfinden, und zu merken; wenn man erst so weit ist, dann ist man kein Mensch mehr und dann braucht man auch nicht mehr als Mensch behandelt zu werden. Wenn hier in solcher Anstalt nicht Leute an der Spitze zur Verwaltung stehen, die es ernst mit ihrer Stellung nehmen, wissen, dass sie nicht nur Menschen, sondern auch Gott

für alle ihre Thaten ja für jedes Wort verantwortlich sind, die da bedenken, dass sie durch schlechtes Beispiel gefallene Menschen noch mehr an Leib und Seele schädigen, als es sonst wohl geschehen wäre, wenn all dies und noch mehreres nicht zu finden ist bei solchen Beamten, dann wäre es besser man steckte uns in Verrückten-Häuser, denn wenn man da auf solche Behandlung und Ansichten und Verfügungen trifft, nun, so kann einen dass weiter nicht wundern, denn man weiss ja, wo man ist. Hier, der Direktor, eigensinnig, kindisch durch jahrelanges despotisches Regiment was bei vielen Fürsten und regierenden Herrn, also auch bei einem alten Zuchthausdirektor, oft Wahnsinn im Gefolge hat, wie es ja naturgemäss gar nicht anders sein kann. Kommt er mal auf eine Station, was durchschnittlich jede Woche 1—2 × vorkommt, so spricht er nicht ein einziges Mal den oder jenen an, erkundigt sich nicht nach dies oder jenes, wie gehts, wie ist das Befinden, wie kommen Sie mit der Arbeit zurecht, sind sie gesund, schmeckt das Essen, werden sie satt und dergleichen mehr, alles Sachen, die mir, wäre ich in solcher Stellung, der Nachfrage wert wären. Und wenn es nur wäre, dass man sagen könnte, der Olle achtet doch wenigstens auf uns. Aber weit daneben geschossen. Kommt er auf die Station, so ist sein erster Blick auf die Fenster gerichtet; dann sieht er in den Austrete Raum hinein, dann stampft er an seinem Stock durch die Station, da steht ein Tisch etwas schief, da wird gequängelt, da hängt, durch den Zug auf der Station verursacht, eine Lampe etwas schief, das ist ein Grund zum Nörgeln. Da haben die Bügler ihre Bügelhölzer und Kissen nicht in Reih und Glied hingestellt, obgleich dieselben soviel Arbeit haben, dass sie keine Zeit dazu haben, dann liegt ein augenblicklich nicht gebrauchter Bügellappen unter den Tisch auf dem Brett, gleich ist ihn das Veranlassung zu

einer Äusserung, das sieht ja da unten aus, wie in einem Lumpenkeller. Sehr geistreicher Witz. Aber bei allen Besuchen und auch sonst, wird immer auf Augendienerei und heucheln gesehen, hauptsächlich, wenn Revision der vorgesetzten Behörde erfolgt. Da wird gebürstet und gebohnert, da darf kein Fädchen umherliegen, da wird rasch alles abgebürstet und blank gemacht, als ob für die Besucher ein Tanzsalon hergerichtet wird, und da sollen die dann sehen, wie es in Wirklichkeit beim Arbeiten auf den Saal zugeht. Wozu solche erbärmliche Augendienerei in einer Königlichen Anstalt. Verrückt. Und so ist es auch bei Anzeigen beim Direktor. Kommt man vor wegen etwas, so wird das nicht unmittelbar verhandelt und noch weniger richtig untersucht und klar gelegt, na, da werden erst die alten Anzeigen aus der Anstalt, und womöglich der alte Dreck aus andern Anstalten aufgerührt, und alter Dreck stinkt. Nachdem er sich an den Gestank so recht erlabt hat, da bricht dann ein Sturm der Entrüstung los, und sagt man dann noch was, oder sucht sich zu verteidigen, dann ist das wilde Tier ganz entfesselt, und dann wehe dir, du Bestie von Sträfling. Das ist immer, in den meisten Fällen, so, und ist es da ein Wunder, wenn Wahnsinn zu Tage tritt? So ein kindischer Greis, der so die Gewissen beschwert, der gehört ganz sicher nicht hier an die Spitze, sondern der gehört zu Hause oder in ein Verrückten Haus. Ich hatte mich mal zum Direktor gemeldet, wegen das Öffnen der Fenster auf der Station. Die Station ist 1367 cubikm. gross, kann also mit 91 Mann belegt werden. Bis jetzt waren das höchste 58 Mann. Es ist ein langgestreckter Doppellichtraum, mit 18 grosse Fenster. Die Ober-Fensterklappen gehn $^1/_4$, $^1/_2$ und ganz zu öffnen. Jeden Abend, vorm Abmarsch nach den Schlafsälen, werden sämtliche Klappen für die Nacht geöffnet. Also ist die Station des Morgens, wenn wir wieder rauf kommen, ge-

wiss ausgelüft. Im Winter haben wir dann oft nur 5° C. gehabt. Da müssen wir uns nun den Oberkörper entblössen bis aufs Hemde, wo viele noch warm vom schlafen oder geschwitzt sind, und waschen. Natürlich sind die Klappen gleich beim Eintritt geschlossen worden. Um 7 Uhr Kaffee. Der wärmt vielleicht gut gerechnet eine Stunde. Nun müssen wir bis Mittag mit den leeren Magen sitzen, um 8 Uhr rum werden gewöhnlich auf einer Seite die Fenster geöffnet, und wenn es auch nur $^1/_4$ geschieht, so ist es doch bei dem was wir in und auf dem Leibe haben, eine Unvernunft ohne gleichen, zumal wir Schneider fast den ganzen Tag auf den Schemel sitzen müssen, ohne jegliche körperliche Bewegung. Denn die paar Schritte, die man zum Bügler, Näher oder Hefttisch macht, die fallen gar nicht ins Gewicht. Nun wurden so um 10 Uhr rum, wenn der Direktor gewöhnlich kommt, auf der andern Seite auch die Fenster aufgemacht, weil er nach Aussage der Aufseher es haben will. Nun ist der Zugwind da, da muss man nun im Herbst, Winter und Frühling, wenn es nasskalt und kalt windig ist, bei offenen Fenstern in der dünnen Bekleidung sitzen, das man vor Angst nicht weiss, wohin mit den kalten Füssen und Händen, es ist mir manchmal grauenhaft gewesen. Die Kälte schleicht von unten nach oben so ganz sachte empor, dass man sich schüttelt vor Frost. Nur des Abends, wenn die grossen Blitzlampen brennen, da haben wir bald 21° C. auf der Station, aber dann werden die Fenster noch weiter aufgemacht, dann hat man an den Füssen und im Rücken sehr starken kalten Zugwind, und am Kopf hauptsächlich vorn die grosse Hitze der Lampen. Am Tage ist von den Oberbeamten öfter als Grund der Fensteröffnung die schlechte Luft auf der Station angegeben worden. Auf der Schneiderstation ist das eine stinkende Lüge. Stinkende Arbeit wird gar nicht verrichtet, das

Bügeln stinkt auch nicht, aber wenn es stinkt, so sind auch nicht die Leut dran Schuld, denn die Station ist meist nur etwas über die Hälfte besetzt, sondern stinken kann es nur während der Zeit früh und nach Tisch, wenn gross ausgetreten wird. Das dauert jedesmal ungefähr 3 Stunden. Und das ist gar kein Wunder. Die 58 Mann müssen all auf einen Eimer gross austreten gehen. Der Eimer steht in einen, durch einen Bretterschlag von der Station getrennten Raum, aber in derselben. Daselbst steht immer das Fenster offen. Sehr richtig. Kommt nun aber der Wind grade von der Seite, so ist es doch selbstverständlich, dass der Wind den Gestank durch die Ritzen der Thüre und beim Öffnen derselben in die Station hineintreibt. Ausserdem hat der Oberaufseher angeordnet, dass auf der andern Seite vom Austreteraum auch wenigstens 1 Fenster soll während der Zeit aufstehen und dadurch wird natürlich der Gestank noch mehr in der Station verbreitet. Das ist nun ein Übelstand, den der Direktor sehr gut weiss, der dringend der Abhilfe bedarf, aber das geht über seinen in solchen Sachen beschränkten Verstand. Es müssen da zwei Eimer getrennt stehen, doch so eingerichtet, dass nur eine Thür zum Reingehen für jeden Eimer ist, und die andere Öffnung direkt zum Fenster hinausführt, dann braucht keiner mehr über schlechte Luft die Nase zu rümpfen, und uns mit dem unsinnigen Fensteraufreissen quälen und krank zu machen. Fragen Sie nur den Arzt, wie viel nur von Station 2 deshalb bei ihn gewesen sind. Und wenn die Fenster bei den jedesmaligen Vorfegen auf 3 oder 5 Minuten geöffnet werden, so würde das vollständig genügen, aber, das Kind will es doch nun einmal anders haben, hat ein Aufseher gesagt. Es wird des Morgens um 3/4 7 Uhr, dann zu Frühstück, dann um 10 1/2 Uhr, dann zu Mittag, dann um 2 1/2 Uhr, dann zu Vesper, zu Abendbrot und Feierabend vorgefegt. Da wird doch oft genug Staub gemacht. Aber es

müssten auf jedem Arbeitssaal eine oder zwei Ventilationen angebracht werden, die auf nicht gesundheit gefährliche Art und Weise die schlechte Luft raus befördern und gute Luft rein holen. Aber das ist ja nur so eine verrückte Idee von B.! Verstehen Sie diese Ausführung von mir nicht falsch, als ob ich darüber wollte Vorschriften machen, das ist nur eine Betrachtung von mir, die mir unwillkürlich kam, wenn ich mal so recht fror. Wie ich mich nun zum Direktor gemeldet hatte, war zufälligerweise der Herr Regierungsrath gekommen und in des Herrn Gegenwart habe ich nun meine Sache vorgetragen. Ich sagte vom Öffnen der Fenster das hier angeführte, fügte hinzu, dass ich blutarm bin, und die Fenster heute schon seit $^1/_2$8 Uhr aufstehn, trotzdem wir nur 15° C. hätten. Da frug der Herr Rat, ob es Celsius sind, was der Direktor bejahte. Da sagte der Herr Rath: 15° sind allerdings etwas wenig. Der Direktor: Es ist ein alter Befehl von mir, dass die Fenster sollen geöffnet werden, wenn Bedürfnis nach frischer Luft ist, aber nur auf der Seite, wo der Wind nicht herkommt, damit es nicht zieht. Auf beiden Seiten sollen die Fenster nur geöffnet werden, zur Freistunde und zur Nacht. So wörtlich der Direktor. Dann frug er mich noch, ob ich wollene Strümpfe hätte, da ich es verneinte, so verschrieb er mir welche, dann ordnete er noch an, dass der Ofen auf der Station, welcher nicht zum Bügeln benutzt wird, solle mehr geheizt werden, was aber nicht geschehen ist, denn der Inspektor hat noch denselben Tag zum Aufseher D. gesagt, der Ofen soll nur angeheizt werden. Ein paar Wochen später, wir hatten den Aufseher G. zur Vertretung auf der Station, es war etwas kalt draussen, aber die Sonne schien, also so rechtes Kaiserwetter, wie wir Berliner zu sagen pflegen. Da kam zwischen 10 und 11 Uhr der Direktor auf die Station. Auf der linken Seite waren die Fenster alle auf $^1/_4$ offen, und

die rechte war zu bei 14° C. Sein erster Blick war nach den geschlossenen Fenstern. Er rief den Aufseher und frug, warum auf der einen Seite die Fenster zu wären. Der Aufseher meldete für jedermann gut verständlich, dass nur 14° auf der Station seien und es zieht, wenn ein Fenster auf der andern Seite aufgemacht wird. Er hat damit vollständig recht gehabt und nur menschlich gehandelt. So gemein und brutal wie sich nun der Direktor benahm den Beamten gegenüber vor allen Gefangenen, dafür habe ich und andere nur den einen Ausdruck gehabt, wenn der Mann nicht wahnsinnig ist, so sind wir es. Sie wollen mir vorreden es zieht und es ist der hellste Sonnenschein, wenn sie die Fenster nicht können aufmachen, dann werde ich es ihnen vormachen, das es nicht zieht, und ich will den sehn, der was dagegen hat, denn wenn die schlechte Luft auf der einen Seite heraus geht, muss doch auf der andern frische Luft rein kommen. Hand auf's Herz, Herr Minister, ist das nicht die höchste Potenz vom hellsten Wahnsinn? Er machte also selbst ein Fenster auf und die andern mussten von den betreffenden auch aufgemacht werden. Schade, dass ich Ihnen den Ton, mit welchem die Worte hervorgebracht wurden, nicht übermitteln kann, denn wir waren alle sprachlos und rissen Mund und Augen weit auf, denn wir dachten, er würde den Aufseher in seiner Wut mit dem Stock eins auswischen, so hat er damit umher gefuchtelt. Und nun vergleichen Sie diese Tat mit seinen Worten in Gegenwart des Herrn Rat? Ist das nicht die gemeinste Kriecherei gegen höhere Vorgesetzte, und eine ganz gottlose Herzlosigkeit gegen niedere! Wenn man sieht, wie ein Direktor sein Wort so schändet mit seiner Tat, ist der noch bei Verstand! für mich nicht, so wie sein kommen auf der Station von Aufsehern mit folgenden heimlichen Worten zweimal gemeldet wurde, was ich zufälliger Weise hörte, du, das grosse

Kind kommt und das andere mal, du der Verrückte kommt. Also auch die halten ihn für verrückt, und da werden Sie mir wohl glauben, wenn ich Ihnen das auch sage und die nötigen Anhaltspunkte dazu geschrieben habe. Und das Blech, was er zu Tage gefördert hat. Jedes Kind weiss, dass die Luft die Bestrebung hat, sich überallhin gleichmässig auszudehnen, und allen Gegenständen, mit denen sie in Berührung kommt, in gleicher Temperatur mit sich selbst zu bringen. Und so ein Mann bietet uns so etwas an in seinen Worten und Thaten, worüber ihn jedes Kind auslacht, für uns ist das ja sehr traurig; denn damit ist doch der Beweis geliefert, dass er an uns frevelt, ohne sich dessen bewusst zu sein. Dann müsste ja seinen Worten nach in einem Zimmer, das nur ein Fenster hat oder mehrere auf einer Seite, nur beim Öffnen die schlechte Luft herausgehen und keine frische herein kommen, das Zimmer also bald ein luftleerer Raum sein. O Sancta Simplicitas! Ich könnte Ihnen noch mehr solche nette Geschichten erzählen, es mag genug sein, retten Sie mich nur von diesen wahnsinnigen Menschen, und mich auch selbst vor den Wahnsinn, denn ich werde all diese Sachen von Inspektor und Direktor bei Tag und Nacht gar nicht mehr los, schliesslich glaube ich selbst dran. Am 20. am Abend, bekam ich bei den Schustern Arbeit zu machen, die ich nicht machen konnte, weil ich zu schwach dazu bin, auch den Schuhleisten, worauf ich die Arbeit machen musste, mit der Brust festhalten muss, und da ich schon lange Brustschmerzen habe, aber kein Fieber dabei habe, deshalb also nie zum Arzt gegangen bin, weil er, da ich doch kein Fieber habe, nichts finden kann und mir nicht helfen kann. So meldete ich den Meister und Aufseher, das ich die Arbeit nicht machen kann, da ich es an der Brust und meiner Schwachheit halber nicht aushalten kann, denn ich bin thatsächlich so schlapp und schwach, durch die

Schuld der Beamten und des Arztes in S. . . ., da sie mir in meiner Sünde verkommen lassen ohne mir zu helfen, mit entsprechender Arbeit, was erst geschah, als es für mich schon zu spät war, dass ich schon oft mit tiefer Reu und Scham empfunden habe, du bist nur noch ein wandelnder Leichnam, denn anders kann ich meinen Zustand, wenn ich ehrlich sein soll, nicht nennen, und hier wird man eher kränker als besser. Denn als ich 61 ½ kg. wog, bat ich den Arzt um Krankenkost wurde aber abgewiesen, es ist kein Grund vorhanden. Bin 1,70 m gross und 34 J. alt, soll demnach 144 ℔ wiegen und habe ich jetzt nach den letzten Wiegen nur 65 kg. Und da ich immer in Folge meiner Leib- und Magenschmerzen sehr viel Kopfschmerzen habe, da das letzte mal auch vom Arzt abgewiesen wurde, ich kann Ihnen nichts geben, sie treiben es ja danach, dann müsste ja kein Mensch etwas bekommen.' Da kann ich unmöglich zum Arzt Vertrauen fassen und mich ihn offenbaren. Ich habe nun den ganzen Tag ohne Arbeit an meinen Platz gestanden, warum haben der Meister und Aufseher es nicht gleich früh den Inspektor gemeldet. Erst am abend, kurz vor 7 Uhr kam der Inspektor auf die Station, und da erst wurde es ihm gemeldet. Er sagte, ich solle morgen zum Arzt geschickt werden. Kurz vor Feierabend kam der Hausvater und brachte mir ins Lazareth. Nun bin ich wieder hier ohne Beschäftigung mich selbst überlassen, an meiner Tafel steht der Grund meiner Krankheit nicht darauf, es ist dies Alleinsein ohne Arbeit Gift für Leib und Seele für mich, ach das ich doch ein paar Himmelfahrtstropfen hätte, dann wäre ich aus der Hand dieser wahnsinnigen Gesellschaft befreit. Teile dieser Beschwerde und noch vieles andere, was alles die Verrückte Führung der Anstalt schildert, habe ich in meinem Schreibheft, was ich mit Erlaubnis des Direktors gekauft habe, nieder geschrieben. Das wurde vom Oberaufseher von der Station geholt, und

ich von ihn angezeigt, weil ich solche Sachen darein geschrieben hatte, der Direktor sagte mir, wie ich dazu käme, dergleichen Sachen und Notizen in das Buch zu schreiben, das wäre dazu nicht, sondern da sollen nur schöne und fromme Lieder und dergleichen eingeschrieben werden. So lange ich hier bin, ist kein derartiger Befehl an uns ergangen, in der Hausordnung steht auch nichts davon, es ist uns nur einmal bekannt gemacht worden, dass kein anderer in das Buch eines anderen schreiben soll. Aber so ist es in vielen Sachen, es giebt eine Masse Verbote, die nirgends zu lesen sind, nicht bekannt gemacht werden, aber bei jeder Gelegenheit plötzlich da und in Geltung sind. Warum dass, nur um einen Grund zum strafen zu haben. Und auf diese Weise wird hier das aller Vernünftigste was jeder Mensch schon von selbst thut oder lässt, mit Gewalt unterdrückt und man so seines Verstandes beraubt. Das Buch wurde vom Direktor konfizirt, und er fügte hinzu, sie müssen nicht denken, eine neue Hausordnung hier einführen zu wollen, sie können gehn, das andere wird sich schon finden. Da lacht wieder der Teufel heraus. Ich bitte Sie, Herr Minister, lassen Sie sich das Buch senden, es steht da vieles drin, was Ihnen sehr gut einen tiefen Blick in die hiesigen verkommene Verhältnisse thun lässt, darum hat mir der Olle es genommen, weil in ungeschminkten Worten seine Verkommenheit in Moralischer Hinsicht aufgedeckt sind, und er nicht gerne seinen Wahnsinn will so in den Händen anderer wissen. Ich möchte nur wissen, was er damit meint, er werde keine neue Hausordnung hier einführen, die alte ist gut, nur hätte er nicht so gottlos, herzlos und vollständig gewissenlos handeln sollen. Denn wenn er als Direktor es nicht für nöthig hält, eine Sache, die nicht ganz klar ist zu untersuchen an Ort und Stelle, um des Gewissens und des Königlichen Namens willen, wie es doch Direktor L. in S... gethan

hat, nachdem ich ihn darum bat, dann brauchen wir keinen Direktor, keine Hausordnung, dann muss man uns nicht das Recht der Beschwerde geben und dann einfach bestrafen, das ist eine Schändung jeglichen Rechtes, welches uns im Namen des Königs durch den Präsidenten gegeben ist. Und was die Diener im Namen des Königs thun, das ist so gut, hätte es S. M. selbst gethan. Und das möchte ich mal selbst aus S. M. Munde hören, ob so ein Verhalten gebilligt wird, wenn es auch ein Sträfling ist, der es für sich und andere verlangt. Ich werde über diese Zustände persönlich S. M. den König berichten, und sollte ich mich mit meinen Schreiben vor die Pferde bei der Ausfahrt S. M. werfen, denn so etwas darf nicht geduldet werden, so lange ich noch und jeder andere unter deutschem Gesetz stehe. Und das wird wohl auch die Ansicht S. M. sein.

Nun wende ich mich an Sie, Herr Minister, um des Namens Christi willen, auf den wir getauft sind und führen, und um der Barmherzigkeit Gottes willen, die Sie ja auch zu erlangen hoffen, und um der Verantwortlichkeit, die Sie vermöge Ihres Amtes besitzen, indem Sie sollen dereinst ebenso gut Rechenschaft ablegen vor Gott, als ich, bitte ich Sie, überzeugen Sie sich von dieser Beschwerde, senden Sie einen unparteiischen Mann, der nach Recht und Gewissen jeden zu Worte kommen lässt, und nicht den Leuten dass, was man gerne wissen und hören möchte, geradezu ins Maul schmiert, wie es einer unserer Sekretäre gethan hatte, als er untersuchen sollte, in wie fern der Gefangene K. schuld daran hat, als er bei Gelegenheit eines Krampfanfalls einen Mantel zerriss, an dem er grade arbeitete, als er vom Krampfe befallen wurde. Lassen Sie mich nicht dereinst hintreten vor Gott, mit der Anklage, diesen meinen Bruder, den du mir gesetzt hast, dass ich ihn meine Not klage, und Er sie sucht zu heben, hat dein Gebot nicht erfüllt, sondern mich untergehen lassen. Wir sind alle

keine Engel, aber so teuflisch gesinnt sollen wir auch nicht sein, wie es hier am Tage ist, denn wie viel Menschen dadurch erst recht schlecht geworden sind, als sie sahen, das mit Gewalt und teuflischer Freude jedes Recht und alle Vernunft mit Füssen getreten wurde, das wird ja dereinst offenbar werden, will ich nur noch hoffen, dass Gott der Herr Gnädiger und Barmherziger gesinnt sei. Und so ersuchte ich Sie um baldige Erledigung dieser Sache, dass der Druck von mir genommen werde, der schrecklich zu ertragen ist, zumal, da man sich nicht scheut, mir keine Beschäftigung zu geben, und ich nicht jeder Versuchung des Teufels widerstehen kann. Es ist ein schrecklicher Zustand, ändern Sie ihn doch bald, noch kann ich Sie darum bitten, lassen Sie es nicht soweit kommen, dass es heisst, zu spät!

Achtungsvoll

gez. Otto B . . .“

Auf diese Beschwerdeschrift äusserte sich der Direktor der Strafanstalt B . . ., G . . ., wie folgt:

24. 6. 02. „Meine nachstehende Äusserung zu der Beschwerdeschrift des p. B. soll und kann nicht etwa als eine Rechtfertigung gegenüber seinen teils wissentlich entstellten, teils unwahren Angaben, sondern lediglich als eine rein sachliche Bemerkung dazu angesehen werden, um bei meiner vorgesetzten Behörde jedem etwa auftauchenden Zweifel zu begegnen, wie diese über die Beschwerde und über den Beschwerdeführer selbst zu befinden habe:

1. Jedes, auch das geringste angezeigte Vergehen eines Gefangenen wird genau untersucht. Gerade der Gefangene B. ist in Anbetracht seines excentrischen und boshaften Charakters nicht bloss vorsichtig, sondern auch nachsichtig behandelt; seine Personalakten beweisen dies;

2. die in den grossen Arbeitssälen vorhandenen Ventilationsvorrichtungen sind vollständig ausreichend, wenn

sie richtig gehandhabt werden. Mit aller Strenge habe ich darauf gehalten, dass in den Sälen gute Luft, aber kein Zug ist, und bei meinen Umgängen die Aufseher stets darauf hingewiesen, ja mitunter, wo der Aufseher nachlässig oder unverständig war, persönlich die Klappen so gestellt, wie sie der Witterung entsprechend gestellt werden mussten;

3. die Arbeitssäle sind mit je 1 Aufseher besetzt und, wenn sie zusammenhängend, durch eine verschlossene Glastür voneinander getrennt; es ist daher auch geradezu unmöglich, dass ein Aufseher dem anderen in dem Augenblicke, wo ich die Station betrete, irgend etwas zurufen kann, ausserdem würde ein solcher Beamter bei der geringsten von Gefangenen gehörten unehrerbietigen Äusserung über den Direktor oder einen anderen Oberbeamten mit Sicherheit darauf rechnen können, dass bei der nächsten von ihm über einen Gefangenen erstatteten Anzeige dem Oberaufseher oder mir persönlich bei der Vorführung davon Mitteilung gemacht werden würde. Die Angaben des B. sind nach meiner Überzeugung erlogen und, seiner boshaften Phantasie entsprechend, einen namenlosen Beamten in den Mund gelegt worden;

4. es ist unwahr, dass der Ton den Gefangenen gegenüber seitens der Beamten ein roher ist. Gerade umgekehrt betragen sich erstere — in erster Linie die Berliner — gegen die Beamten mitunter so brutal und unverschämt, dass ich es lediglich der militärischen Disziplin der letzteren und ihrer Gewissheit, auf meinen Schutz rechnen zu dürfen zuschreibe, wenn sie sich in solchem Augenblicke nicht vergessen und wohl gar zu Tätlichkeiten hinreissen lassen;

5. die Revisionen seitens der vorgesetzten Behörden geschehen ohne vorherige Benachrichtigung; es ist daher auch ganz undenkbar dass erst zu solchen Tagen die Anstalt sauber und besichtigungsfähig gemacht werden kann.

Dieselbe hat, wie B. recht wohl selber weiss, zu keiner Zeit eine genaue Besichtigung, von wem es auch sei, zu scheuen;

6. über die weiteren Schmähungen mich auszulassen, wiederstrebt mir. Mein ganzes langes amtliches Leben und Wirken, insonderheit als Direktor der verschiedensten Anstalten, liegt offen und klar da, und ich hätte es als unehrenhaft für mich, als eine Beleidigung meiner vorgesetzten Behörde aber angesehen, wenn ich dieser gegenüber nicht in allen Stücken offen, ehrlich und wahr gewesen wäre.

In meinem Gewissen können die in seltener Weise zu Tage geförderten boshaften Schmähungen und Beleidigungen dieses in der Wurzel verdorbenen Menschen mich nicht beunruhigen, aber notwendigerweise müssen sie nicht allein die Berufsfreudigkeit aller von B. angegriffenen Beamten verringern, sondern auch, weil leicht ansteckend, auf die Gesamtdisziplin und den Geist unter den übrigen Gefangenen höchst nachteilig wirken, wenn sie seitens der massgebenden Behörde ungestraft bleiben.

Br . . ., d. 24. Juni 1902.“

B. wurde auf Verfügung der Strafanstaltsdirektion vom 19. 6. 02 dem Anstaltsarzt zur Beobachtung überwiesen. Vom Arzt wurde er am 26. 6. 02 für zurechnungsfähig erklärt und durch die Strafanstalts-Direktion seine strenge Bestrafung beim Regierungs-Präsidenten beantragt. Am 30. 7. 03 ist in Br . . . im Krankenbuch notiert:

„Benimmt sich frech und unverschämt; im übrigen ist der Verdacht des Querulantenwahns so gross, dass er zur Beobachtung in das Lazarett aufgenommen werden muss.

gez. Dr. H.“

Am 10. 8. 03 wurde seitens des Anstaltsarztes in Br... ein ärztlicher Fragebogen ausgestellt zwecks Beantragung der Aufnahme des p. B. auf die Irrenabteilung der Strafanstalt zu M.

Aus diesem Fragebogen sind folgende Punkte hervorzuheben:

ad 3. „Ein vor wenigen Tagen geschriebener Lebenslauf des B. zeigt in anscheinend wahrheitsgetreuer Weise, wie B. als Schulknabe durch Verführung auf den Weg der Lüge und Unehrlichkeit geriet. Er erhielt auf dem Abgangszeugnis einen entsprechenden Vermerk. Später lebte er über seinen Stand und konnte trotz guten Verdienstes nicht aufkommen. Er stahl deshalb einen Pelz und wurde wegen Diebstahl verurteilt. Auch die ferneren Strafen wurden wegen Diebstahls verhängt; zuletzt 1895—1900 5 Jahre Zuchthaus in S. Dort sowohl wie in den 2 Jahren seines hiesigen Aufenthaltes war er ein äusserst schwieriger Gefangener infolge einer gewissen Sucht, mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln ein vermeintliches Recht zu verfechten und streifte bei seinem Drangsalieren und Quengeln schon seit langem an die Grenzen des Pathologischen. Zwar wird er durch das Gutachten des S. . .er Anstaltsarztes als geistig normal hingestellt, doch habe ich in meinem bei den Akten befindlichen Gutachten vom 26. 6. 02 es bereits ausgesprochen, dass seine Neigung eine krankhafte sei und die Befürchtung nahe liege, sie werde sich zu einem ausgesprochenen Querulantenwahn entwickeln."

ad 4. „Das Studium des voluminösen Aktenstücks B.'s und seiner von Verleumdungen, Spott, Frivolität und Hass strotzenden Beschwerden und umfangreichen Beschwerdeschriften an alle möglichen Behörden sowie seines kürzlich geschriebenen Lebenslaufes lässt erkennen, wie sich der krankhafte Trieb in ihm entwickelt und in seiner

Intensität allmählich bis zu einer freien Wahnidee verstärkt hat.

Zur Zeit ist m. E. in dieser Verfassung B. nicht mehr strafvollzugsfähig."

ad 5. „Kraftzustand mangelhaft, schlaffe Muskulatur, blasse Gesichtsfarbe und Schleimhäute. Neurasthenie wahrscheinlich; starker Onanist. Seelisch ausserordentlich depressiv, verzweifelte Stimmung, weint viel, hat tagelang nichts gegessen, um schneller zu Ende zu kommen, wie er auch schon im vorigen Jahre gewaltsam mit der Schlundsonde gefüttert werden musste. Er glaubt alle Welt gegen sich aufgehetzt, sieht sich persönlich bei jeder Gelegenheit rechtlich benachteiligt, beschwert sich infolgedessen so oft wie er kann über schlechte Behandlung, mangelhafte Diensterfüllung der Aufseher und höheren Beamten, über den Arzt, den Pastor, die Arbeit, die Beköstigung, den Arbeitsplatz, über Geräusche, Mitgefangene usw. Dabei sind alle Beschwerden stark übertrieben, sichtlich von Hass und Rachsucht erfüllt, verleumderisch und frivol. Er verficht dabei seine Interessen mit einer ausserordentlichen Hartnäckigkeit, das krankhafte Element liegt aber in dem mangelnden Verständnis für das objektive Rechte, von dem er sich auf keine Weise überzeugen lässt.

Schlussfolgerungen:

1. Paranoia, im speziellen Querulantenwahn.

2. Da ein geordneter Strafvollzug bei B. nachgerade unmöglich geworden ist, so wird seine Überführung nach der Irrenabteilung M. zwecks Feststellung eventl. dauernder Strafvollzugsfähigkeit hiermit beantragt.

B., den 10. August 1903.

Der Anstaltsarzt
gez. Dr. H."

Am 14. September 1903 erfolgte die Aufnahme B.'s in die Irrenabteilung der Strafanstalt zu M. Aus der M.'er Krankheitsgeschichte sind folgende Notizen anzuführen:

14. 9. 1903. „Kommt in Begleitung dreier Mitkranker und vier Aufseher, an Händen gefesselt, in die Strafanstalt. Der sie begleitende Oberaufseher sagt aus: „in der Strafanstalt Br... haben sie alle meist gar nicht gesprochen, aber auf der Reise haben sie sehr lebhafte Unterhaltung geführt."

p. B. kommt mit etwas gereizter Miene und verdriesslichem Gesichtsausdruck auf die Irren-Abteilung. Auf die an ihn gerichteten Fragen betreffs seiner Personalien gibt er richtige Antworten. Er fragt, warum er so ausgefragt werde; er sei doch im Zuchthaus und möge man ruhig in die Akten sehen. Er sei wegen Diebstahl bestraft, habe die Strafe verdient, nun solle er noch zum Schluss geisteskrank sein. In Br... sei ihm heute früh noch gesagt worden: ziehen Sie Ihre Kleider an, es geht fort und so sei er hier angelangt. Es sei eine teuflische Behandlung wie sie ihm in B. zu teil wurde. Er schlafe wenig, sei von dem Inspektor und Direktor in Gedanken gestört worden. Der habe ihn mit einem Teufelsgesicht angebrüllt; seit dieser Zeit habe er keine Ruhe mehr. Er sei auf alle nur mögliche Art und Weise gequält worden. Habe er eine Beschwerde gehabt, so sei er, ohne dass die Sache untersucht wurde, bestraft worden. Der Inspektor habe ihn als Faulenzer bezeichnet. Der Werkmeister habe dabei gestanden und nichts gesagt, trotzdem der Werkmeister mit ihm zufrieden sei. Das Essen sei fürchterlich schlecht, habe sich jemand darüber beschwert, so hat's Strafe gesetzt.

21. 9. 03. Ist heute nach Arbeitssaal III verlegt und schläft auf seinen Wunsch isoliert. Soll Weissbrot haben.

25. 9. 03. Patient zeigt anhaltend ein bekümmertes Wesen, seine Unterhaltungen arten meistens in grobes Schimpfen gegen die Beamten in B. aus.

2. 10. 03. Patient wollte seinen Mitkranken M. vom Fenster weg haben um seiner Pusselei (Würfel zu machen) besser nachkommen zu können; er zog diesen am Arm zurück; jener drehte sich aber erbost um und schlug ihn ins Gesicht. Patient wurde darüber erregt, sagte: „Für was ist nur ein Aufseher da! Muss man sich hier schlagen lassen!“ Er will nicht verstehen, dass er der schuldige Teil ist, denn M. spricht keine Silbe und geht jedem aus dem Wege; nur der Eigensinn des Patienten war es, dass er von weiteren 4 Fenstern gerade an dies wollte: alle seine Mitkranken sollen sich seinen Launen fügen.

10. 10. 03. Patient ist ein sehr reizbarer Mensch, aber auch nichts kann ihm recht gemacht werden; er hat an alles etwas zu kritisieren, seine Mitkranken sollen nur im Flüsterton sich unterhalten; bei dem geringsten Geräusch springt er von seinem Arbeitsplatz auf und sagt: „Für was ist der Aufseher da, ich brauch mir das nicht gefallen zu lassen; ich bin in Br... lange genug gequält und verbrecherisch behandelt worden. Hier bin ich als Kranker und da muss dafür gesorgt werden, dass mich nichts stört, ich gehöre nicht unter solche gemeine Gesellschaft, habe auch in Freiheit niemals mit solchen Leuten etwas zu tun gehabt.“ Dünkt sich etwas Besseres zu sein als seine Mitkranken.

12. 10. 03. Kommt heute bei der Visite mit der Klage, dass er absolut nachts nicht in Ruhe kommen könne, man nehme gar keine Rücksicht auf ihn, die Türen würden zugeschlagen, die Aufseher klapperten mit dem Schlüssel, es sei ihm unmöglich einzuschlafen.

Nach dem II. Stock verlegt.

16. 10. 03. Patient war gestern vormittag sehr erregt, zitterte am ganzen Körper, hat seine Milch nicht getrunken und schimpft in brutaler Weise über die Kalfaktoren: dieselben hätten Milch mit Wasser vermischt. Zeigt die Milch mittags bei Visite dem Arzt; als er hier nicht Recht bekam, ergrimmte er noch mehr, knirschte mit den Zähnen, sagt, es ist einer wie der andere: alles Menschenquäler.

25. 10. 03. Patient ist ja wohl sehr fleissig bei der Arbeit; aber, geht es nicht nach seinem Willen und seiner Ansicht, dann ist es aus mit ihm, er kommt dann so in Erregung, dass jeder Muskel an seinem Körper anfängt zu zittern. So ist ihm der Saal bald zu warm, bald zu kalt, bald soll kein Fenster aufgemacht werden. Dann wieder schimpft er, weil nicht gelüftet wird, seine Mitkranken sprechen ihm zu laut, das Geräusch auf der Bahn kritisiert er.

30. 10. 03. Patient war gestern nachmittag sehr erregt, verlangt, dass sofort der Herr Doktor komme, damit er seine Beschwerden vorbringen könne.

Seine Mitkranken seien zu laut. Diese legten keinen Wert darauf, wenn er sich dies verbäte, sondern sie suchten ihn noch mehr zu ärgern; er stamme aus anständiger Familie, könne und dürfe sich solche Behandlung nicht bieten lassen. Er verlangte vom Aufseher, dass diejenigen seiner Mitkranken isoliert würden, welche sich nochmals laut unterhielten.

10. 11. 03. Keine Veränderung.

18. 11. 03. Keine Veränderung.

25. 11. 03. Patient macht seit einigen Tagen des Morgens das Treppenhaus rein, um sich ausarbeiten zu können. Es ist ihm absolut nichts recht, die Putzgeräte sind nicht nach seinem Wunsch. Es dürfe keiner seiner Mitkranken die Treppe betreten, solange er am putzen

ist; kurz es ist nicht alles anzuführen, was er auszusetzen hat.

29. 11. 03. Ist mit seinem Mitkranken W. über Brettspiele in Wortwechsel gekommen; jeder wollte die Regeln des Spiels besser wissen. Sie mussten getrennt werden.

5. 12. 03. Beklagte sich gestern bei der Visite über seinen Mitkranken F. Derselbe belästige ihn, komme zu nahe an ihn heran und besehe sich seine Arbeit, als wolle er ihn kontrollieren.

9. 12. 03. Bleibt ein reizbarer, mit grosser Vorsicht zu behandelnder Kranker, welcher alles aufnimmt, als sei es gegen ihn gerichtet; lässt der Aufseher den Saal lüften und die Fenster einige Minuten öffnen, so glaubt er, es geschehe, um ihn zu ärgern; so knurrt und murrt er den ganzen Tag vor sich hin.

14. 12. 03. Keine Veränderung.

17. 12. 03. Keine Veränderung.

Patient ist ein unverträglicher Mensch; so kam er gestern mit seinem Mitkranken Wa. in Streit wegen der Arbeit. Wa. sollte sich ganz nach seinen Anordnungen setzen und arbeiten. Alle seine Mitkranken führen Klage über ihn.

28. 12. 03. Patient wird heute isoliert wegen der fortgesetzten Streitigkeiten im Saal.

Er sagt, es wäre besser, wenn er allein sei. Da brauche er sich auch nicht zu ärgern über die Roheiten seiner Mitkranken.

3. 1. 1904. Patient hat fortwährend etwas zu bemängeln, bald ist ihm seine Zelle zu warm, bald zu kalt, alles werde zu seinem Ärger gemacht

7. 1. 04. Arbeitet ganz fleissig, wird aber mit jedem Tag reizbarer; nur mit einem schiefen Blick kann man ihn in Erregung bringen, er wird dann zappelig, kann vor Zittern kaum seine Worte hervorbringen; ist gedrückt, weil

er an seinem Strafende nach einer Irrenanstalt soll; sagte: „Warum muss ich denn gerade das sein, es sind doch noch mehrere da.“ Schläft sehr mangelhaft; geht ganze halbe Nächte mit umgehangener Decke in der Zelle auf und ab.

11. 1. 04. Keine Veränderung.

15. 1. 04. Patient wird mit jedem Tag reizbarer und verbissener. Als er gestern zum Baden gerufen ward, sagte er kurz: „Ich bade nicht, es ist mir zu kalt und ich fühle mich nicht wohl.“ Nachmittags beim Kübeln sagte er dann: „Jetzt bade ich.“ Als ihm gesagt ward, dass jetzt keine Zeit dafür sei, da die Kurbäder verabfolgt würden, geriet er in Wut, schrie den Aufseher an: „Sie verfluchter Spitzbube, Sie durchbohren mich ja mit Ihrem Blick; ich werfe Ihnen den Kübel an den Kopf; ich sage, ich bade jetzt.“ Wurde in seine Zelle verwiesen, wo er noch eine Weile schimpfte, von dem Herrn Rat wolle er auch nichts mehr wissen, das sei gerade so ein Menschenvernichter wie alle Anstaltsbeamten.

20.1.04. Patient ist unzufrieden, die geringste Kleinigkeit bringt ihn in solche Aufregung, dass er kein Wort hervorbringen kann.

2. 2. 04. Seitdem Patient nun weiss, dass er an seinem Strafende einer Heilanstalt übergeben wird, kommt er nicht aus der Aufregung heraus. Er schreibt eine grosse Beschwerdeschrift an den Herrn Minister über die Vorkommnisse in der B.'er Anstalt, in welcher er die Behauptung aufstellt, dass er dort grauenhaft behandelt worden sei; nicht ihm allein wäre es so schrecklich gegangen, noch vielen andern auch; man habe es geradezu auf sein Leben abgesehen. Er sei dann unter dem Vorwande, von seiner Krankheit geheilt zu werden nach hier überführt worden, aber hier sei dasselbe Spiel mit ihm weiter geführt worden, man habe ihn unter gemeine Verbrecher gebracht, alles

sei zu seinem Ärger gemacht worden. Er kritisiert und bemängelt alles, sogar die ärztliche Behandlung.

5. 2. 04. Zeigt sich gedrückt, wortkarg, weint viel, behauptet, sein Brief an seinen Bruder sei nicht abgeschickt worden, denn sonst müsse er längst Antwort haben. Schläft sehr wenig, geht ganze halbe Nächte mit umgehangener Decke in der Zelle auf und ab.

10. 2. 04. Keine Veränderung.

15. 2. 04. Patient muss mit der grössten Vorsicht behandelt werden; jedes Geräusch, behauptet er, geschehe um ihn zu ärgern.

19. 2. 04. Patient ist heute an seinem Strafende als ungeheilt der Irrenanstalt zu Dalldorf übergeben worden.

Verletzungen oder irgend welche Flecken am Körper waren bei seinem Weggange hier nicht bei ihm aufzufinden."

22. 12. 04. Ärztlicher Bericht über B. zwecks Überführung in eine Irrenanstalt am Strafende:

„Der 1868 geborene B. ist erblich nicht nachweisbar belastet, hat aber schon in früher Jugend auffällige sittliche Mängel dargeboten. Er hat sich in dem Militärerziehungsinstitut, in welchem ihn seine Eltern untergebracht hatten, so schlecht geführt, dass er in die Unteroffizierschule nicht aufgenommen wurde.

Seit seinem 19. Lebensjahr ist er wiederholt, erst wegen Bettelns, dann wegen Diebstahls bestraft und verbüsste in Br ... seit 1901 schon seine zweite Zuchthausstrafe.

Nervenschwach und ewig unzufrieden war er schon seit vielen Jahren.

Der Anstaltsarzt aus Br ... berichtet, dass B. eine Sucht habe, mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln gegen vermeintliche Benachteiligung anzugehen und hält diese Sucht schon seit Mitte vorigen Jahres für krankhaft.

Mit der Zeit hat sich B.'s Neigung zu Beschwerden und Eingaben an alle möglichen Behörden immer mehr gesteigert. Mit Hintansetzung aller Rücksicht auf seine Stellung als Gefangener richtete er gegen die Anstaltsbeamten hasserfüllte Anklagen, in denen er sie mit Spott und Verleumdung überschüttete. Er machte dabei durchaus den Eindruck eines Menschen, welcher glaubt, in seinem Recht zu sein.

Als geisteskranker Querulant wurde er am 14. September 1903 der hiesigen Abteilung zugeführt.

Gleich am ersten Tage war sein Verhalten hier sehr charakteristisch. Er erzählte mit dem Ausdruck starker Gereiztheit von der schlechten Behandlung, die ihm in Br.. zu teil geworden sei, wusste aber dem Arzte gegenüber kein anderes Beispiel zu nennen, als dass bei irgend einer Gelegenheit der Direktor ihn „wahrhaft teuflisch" angesehen habe. Auch äusserte er gleich hypochondrische Beschwerden, die er auf Schädigungen durch die Zuchthausarbeit zurückführte.

Während seines Aufenthaltes hier auf der Irrenabteilung hat er entsprechend dem geringen Masse der an ihn gestellten Anforderungen leidlich Ruhe gehalten, aber dass seine Reizbarkeit, seine Ansprüche auf Rücksicht seitens anderer und sein Misstrauen einen krankhaften Grad erreichen, ist ausser allem Zweifel.

Zufrieden ist er mit nichts; bald ist ihm das Essen zu schlecht, bald ist es ihm im Saale zu warm, bald wieder zu kalt, dann reden ihm wieder die anderen Kranken zu laut, dann wieder passen ihm die Geräte nicht, mit denen er seine selbstgewählte Arbeit (Treppenputzen) verrichten soll. Bei allen solchen Gelegenheiten gerät er gleich in solchen Zorn, dass er am ganzen Körper zittert. Er verfehlt auch nie, hinter allem, was ihm nicht passt, eine Feindseligkeit zu wittern: Ärzte, Aufseher und Kranke

glaubt er gleichmässig gegen ihn verschworen. Das geht so weit, dass er kürzlich erregt wurde, weil ein anderer Kranker zu nahe an ihn herangetreten sei und ihn gewissermassen bei der Arbeit beaufsichtigt habe.

Ob man bei B. von einer querulatorischen Verrücktheit im engeren Sinne sprechen, d. h. ob er ein festes Wahnsystem hat, ist noch fraglich, aber ein gemeingefährlich Geisteskranker ist er sicher. Wer in solchem Umfange und mit so heftiger Gefühlsbetonung das, was um ihn vorgeht, als eine Kette von Feindseligkeiten auffasst, der muss in der Freiheit in schwere Konflikte mit einzelnen Personen und der Staatsgewalt geraten.

B.'s Strafende ist nahe. Seine Krankheit hat sich im Laufe vieler Jahre in stetigem Fortschreiten entwickelt; es ist aber nicht zu erwarten, dass sich bis Mitte Februar eine wesentliche Besserung einstellen wird.

Ich beantrage daher B.'s Überführung in eine öffentliche Irrenanstalt wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit am Strafende.

Der I. Anstaltsarzt
gez. Dr. L . . .

Aus der Dalldorfer Krankheitsgeschichte B.'s führen wir folgende Notizen an:

25. 2. 04. . . . . Er sei nicht geisteskrank. Er sei in Br . . . durch schlechte Behandlung seelisch sehr aufgeregt; dann krank geworden und nach M . . . gebracht.

Der Direktor in Br . . . habe es auf ihn abgesehen gehabt. Habe nie ihn angehört. Derselbe müsse wahnsinnig sein. Er sei auch sogar von der Regierung abgedankt worden.

Schon in M . . . sei er jetzt ruhiger geworden.

In M . . . hätten die Leute angefangen mit ihm zu stänkern. Hier sei es ja sehr laut; aber man lasse ihn doch wenigstens in Ruhe.

Kopfschmerzen habe er bei schlechtem Stuhlgang öfter, besonders links.

Ohnmachtsanfälle in S... beim Onanieren.

Schwindelanfälle negiert.

Blutarm sei er. Er friere oft.

Er errege sich sehr leicht, wenn er gereizt werde.

Er meine, der Rat L. habe es mit auf ihn abgesehen gehabt. Derselbe habe seine Akten nicht gelesen und ihn auch nicht beobachtet. Derselbe käme nur ca. auf 1 Stunde und kümmere sich um die Kranken nicht.

Geruchs-, Geschmackstäuschungen negiert er.

Gehörs-, Gesichtstäuschungen negiert.

Kein globus-Gefühl.

(Zahl der Gebote?)

„Zehn."

(4tes Gebot?) richtig beantwortet.

(5tes Gebot?)

„Du sollst nicht ehebrechen."

Die zeitliche Lage und Bedeutung von Weihnachten, Ostern und Pfingsten kennt er gut.

(Erste Menschen?)

„Adam, Eva."

(Propheten?)

„Jesaias, Jeremia, Jonas."

(Moses?)

„Führte die Kinder Israel aus der ägyptischen Verbannung nach Kanaan."

(Dr. Luther?)

„Reformator unserer Religion."

(Kaiser und Vater des Kaisers?) richtig angegeben.

(Seit wann regiert unser Kaiser?)

„Seit 1888."

Den Geburtstag des Kaisers kennt er.

(Gründung des Deutschen Reiches?)
„1870 in Versailles."
(Flüsse in Deutschland?)
„Rhein, Weser, Elbe, Oder, Weichsel, Spree, Havel."
(Gebirge in Deutschland?)
„Hundsrück, Harz, Riesengebirge."
(Wo geht die Sonne auf?)
„Im Osten."
(Wo geht die Sonne unter?)
„Im Westen."
(Getreide-Arten?)
„Weizen, Roggen, Hafer, Gerste."
(Woraus wird Brot gebacken?)
„Aus Roggen-Weizen-Mehl."
(Wie macht man Leder? [NB.: er ist Leder-Arbeiter.])

„Die Haut von Tieren wird gegerbt, ein Prozess, wodurch sie hart und glatt wird, dann werden die Haare abgemacht und so weit abgerieben wie sie stark werden sollten."

(9 × 9?)
„91, nein 99."
(7 × 8?)
„56."
(13 × 4?)
„52, nein 42."
17 + 18?)
„25, nein 35."
(16 + 19?)
„. . . . 35."
(26 — 11?)
„15."
(37 — 8?)
„29."

3 : 12?)

„Vier."

(8 : 65?)

„$5^5/_8$, nein $12^5/_8$."

Die Zahlen 72519, 182673 und 576829 werden richtig nachgesprochen.

Sprache: Hie und da undeutlich. Das „r" wird ihm schwer. Ab und zu anstossend.

Schädel länglich, schmal; Umfang 55 cm. Beklopfen schmerzlos. Im hinteren Drittel der Pfeilnaht kleine Quernarbe von einer Verletzung aus der Kindheit herrührend. Kleine Längsnarbe rechts am äussern Ende des Scheitelbeines.

Gesichtsform länglich. Gesichtsfarbe blass.

Gesichtsausdruck listig, lauernd.

Gesichtsinnervation beiderseits gleich; wenig ergiebig.

Pupillen: Rechte etwas grösser als linke. Die Reaktion auf Lichteinfall und Sehen in der Nähe ist erhalten. Die Augenbewegung ist frei. Die Lider zittern bei Augenschluss. Der Farbensinn ist geschwächt: rot, grün, blau kann er unterscheiden; doch die Nüancen von grün erkennt er nur mühsam.

Augenhintergrund: rechts und links beiderseits leichtes staphyloma posticum, sonst normal.

Zunge gerade, zittert etwas, ist etwas unruhig, ohne Narben.

Gebiss gut.

Leichtes Fingerzittern und Fingerunruhe.

Dynamometer rechts 65, links 65.

Über mittelgrosser, mässig genährter Mann, wenig Fett.

Wirbelsäule gerade, druckfrei.

Lungen: rechte Spitze etwas abgeschwächt im Schall. Atmen ganz leicht scharf. Rechts hinten unten ebenfalls etwas schwächerer Schall wie links. Atmen ohne pathologischen Befund.

Linke Lunge anscheinend normal.

Herz: Aktion 72, regelmässig.

Zweite Gefässtöne leicht accentuiert. Übrige Herztöne rein.

Leber und Milz sind normal.

Patellarreflexe beiderseits erhalten, etwas lebhaft.

Achilles- und Plantar-Reflexe sind auszulösen.

Bauchhaut-Reflexe beiderseits vorhanden, lebhaft.

Keine Drüsen. Keine Sensibilitätsstörungen.

Onychie (Verkrüppelung und Verdickung beider Grosszehnägel).

Keine Tätowierungen.

Varicocele des linken Hoden und Samenstranges.

Schlaf und Appetit gut.

Harn frei von pathologischen Bestandteilen.

2. 3. 04. Macht Hausarbeit mit.

20. 3. 04. Arbeitet oben in der Schneiderei mit.

25. 4. 04. Verträgt sich eigentlich mit niemand.

Hat auch oben in der Schneiderwerkstatt Krach bekommen.

Oft sehr ängstlich.

26. 7. 04. Zeitweilig sehr ärgerlich; sehr empfindlich.

Arbeitet bei den Schneidern mit.

27. 9. 04. Klagt über die Intriguen der Mitkranken, die ihn überall kränkten. Wird so gerührt, dass er dabei fast weint. Im übrigen fleissig.

6. 10. 04. Hat mit Patienten K. Streit bekommen und letzterem gegenüber Tätlichkeiten ausgeübt. Patient ist äusserst reizbar.

19. 11. 04. Klagt über Schmerzen auf der Brust vorn links und rechts unter der clavicula. Die Untersuchung ergibt links vorn in der Spitze und dicht unterhalb der clavicula vereinzeltes Rasseln und etwas scharfes Atmen. Kein Fieber.

4. 12. 04. Sehr reizbar und übelnehmerisch. Droht, falls man ihm zu nahe käme, mit Messerstechen. Vermahnt, verspricht er sich beherrschen zu wollen. Seine Erregung ist, wenn Kranke ihn ärgern, so stark, dass er manchmal dann gar nicht sprechen kann.

24. 12. 04. Patient erhält einen Brief von seiner Schwester in dem folgende Stellen bemerkenswert sind: ...... „Du schreibst, wir sollen uns deiner annehmen, das kannst du nicht mehr verlangen; wie oft haben wir dir geholfen, das hat uns allen Geld gekostet; oft hast du uns versprochen gut zu sein und hast es nicht halten können; auf dein Versprechen können wir nichts mehr geben, das Vertrauen zu dir ist uns verloren gegangen, so leid es uns tut. Wir arbeiten alle schwer und sind froh, wenn wir gesund sind und Arbeit haben ...... Also, lieber Bruder, kann ich dir nur noch schreiben, dass du mit deinem Schicksal musst zufrieden sein, wir alle haben keine Schuld daran nur du allein .....

9. 2. 05. Hat wieder in der Schneiderstube Krach mit Mitarbeitern bekommen und letztere mit dem Messer bedroht. Erzählt in weinerlichem Tone alles anders, wie es von Mitpatienten geschildert wurde. B. ist sehr reizbar. Daher für einige Zeit aus der Schneiderstube heraus.

28. 2. 05. Versuchsweise mit Arbeiten wieder in der Schneiderstube beschäftigt.

1. 3. 05. Arbeitet sonst nur 5 Paar Unterhosen, erhielt heute vom Pfleger 6 Paare, also 1 Paar mehr, und war daraufhin sehr gereizt und unwillig.

3. 3. 05. Klagt über heftige Kopfschmerzen. Fühlt sich nicht heiss an. 1,0 aspirin. — Er schliefe nachts schlecht. Abends 1 Eslff. braus. Bromsalz.

24. 4. 05. In letzer Zeit etwas ruhiger. Kommt auch mit dem Mitpatienten jetzt besser aus.

30. 5. 05. Körpergewicht hat sich etwas gehoben; März 05 = 62,0 kg, April 05 = 65,5 kg, Mai 05 = 67 kg. Er ist auch andauernd ruhig und verträglicher. Arbeitet auch fleissig mit.

18. 7. 05. Queruliert viel. Sehr reizbar. Verdriesslich oft und ärgerlich. Bekommt oft mit Mitkranken Streit und droht dann gewalttätig zu werden. Drängt heraus. Meint ein Vormund würde besser für ihn sorgen als seine Eltern.

19. 7. 05. Vorschlag an die Direktion wegen Einleitung des Entmündigungsverfahrens. — Er wäre in Br . . . schlecht behandelt und gemisshandelt und davon habe er eine seelische Depression bekommen, so dass er nicht gewusst habe, was er vornahm. Dies wolle er feststellen lassen und glaube dann dadurch freikommen zu können.

11. 8. 05. Schreibt einen Brief an den Arzt, worin er sich über den Irrenanstaltsdirektor und die Anstaltsärzte beschwert, dass man ihn nicht gehörig untersucht habe, dass die „vereideten Ärzte" nicht ihre Pflicht täten und sich nicht um ihn bekümmerten. Die Anstalt sei doch dazu da, um die Patienten gesund zu machen, das sei jedoch bei einer solchen Behandlung, wie sie in Haus V stattfinde, nicht möglich; es herrsche keine Aufsicht, die Kranken benähmen sich frech und gemein, so dass er sich davor ekele. Weil ihm hier keine sachverständige Behandlung zu teil würde, werde er das Amtsgericht um Untersuchung seines Geisteszustandes bitten durch unparteiische Sachverständige, da er nach Ausweis der Br.'er Akten doch nur durch Misshandlungen so weit gebracht worden sei.

2. Eigene Beobachtung.

Die Ergebnisse meiner eigenen Beobachtung am Kranken sind folgende:

B. ist von mittlerer Grösse (169 cm), zierlichem Knochenbau, schlaffer, dürftiger Muskulatur und geringem Fettpolster.

Die Haut ist blass, auch im Gesicht, ebenso die Schleimhäute. Der Schädel ist symmetrisch gebaut, länglich und misst im grössten Umfang 55 cm. Auf Beklopfen erweist er sich als nirgends druckempfindlich. Gesichtsmuskulatur wird gleichmässig innerviert; beim Sprechen und bei mimischen Bewegungen tritt lebhaftes Beben in den entsprechenden Muskelpartien ein. Die Pupillen sind mittelweit, die rechte nur um ein geringes weiter wie die linke. Beide verengern sich bei Lichteinfall und Sehen in der Nähe prompt und ergiebig. Augenbewegungen sind überall hin frei. Am Augenhintergrund beiderseits mässiges Staphyloma posticum, sonst nichts Auffälliges. Bei Augenschluss tritt lebhaftes Zittern der Augenlider ein. Der Mund wird gleichmässig geöffnet, die Zunge kommt gerade heraus, ist frei von etwaigen Bissnarben, zeigt jedoch starke Faserzuckungen. Gebiss, Racheneingang ohne Besonderheiten.

Beim Beklopfen der rechten Lungenspitze erscheint der Schall etwas abgeschwächt; beim Behorchen zeigt sich verschärftes Atemgeräusch, sonst sind nachweisbare kranke Veränderungen an den Lungen nicht vorhanden. Das Herz erweist sich als nicht vergrössert oder auffallend klein, zeigt regelmässige Aktion und reine Herztöne. Der Puls ist regelmässig, voll, mit 68 Schlägen in der Minute. Leber und Milz sind ohne Besonderheiten. Die grobe Kraft in den oberen Extremitäten ist der Muskulatur entsprechend. B. drückt am Kraftmesser rechts 70, links 71 Teilstriche; die ausgestreckten gespreizten Finger zittern sehr stark; beide Hände sind kalt und schweissig. Am linken Samenstrang und linken Hoden stark geschlängelte Venen. Der Penis ist klein, die Eichel entblösst. Die grobe Kraft in den unteren Extremitäten ist ebenfalls der Muskulatur entsprechend. Die Kniescheibensehnenreflexe sind beiderseits gesteigert, Patellar- und Fussklonus leicht

nachweisbar, ohne dass dabei Muskelspannungen bei passiven Bewegungen im Kniegelenk vorhanden wären. Bauchdecken- und Sohlenreflexe sind ebenfalls lebhaft, die Sensibilität ohne nachweisbare Störungen. Am Gange tritt nichts Auffälliges hervor; bei geschlossenen Augen und Fussschluss tritt kein Schwanken ein, und auch an den Sinnesorganen zeigen sich keinerlei krankhafte Erscheinungen.

B. war bei den Vorbesuchen sichtlich bemüht, gespannt aufzumerken und die an ihn gerichteten Fragen prompt zu beantworten. Anfangs schien er etwas ängstlich, wurde jedoch allmählich sicherer. Wenn die Unterhaltung sich auf seinen Aufenthalt in S... oder Br... bezog, wurde er sichtlich erregt, seine Hände zitterten, die Mundmuskeln bebten, die Sprache wurde stockender und schwerfälliger. Autoanamnestisch gab er an, seine Eltern lebten und seien gesund; Geisteskrankheiten seien in seiner Familie nicht vorgekommen. Kinderkrankheiten habe er nicht durchgemacht; an späteren Krankheiten nur Nervenfieber 1893. Als Kind habe er in Berlin bis 1878 eine Gemeindeschule besucht und sei dann nach A... als Zögling gekommen, wo er sich bis zum Jahre 1883 aufgehalten. Der Ausbildungsgang in A... sei so, dass man bis zum 15. Jahre Zögling in der Knabenschule sei, dann vom 15. Jahre ab, falls man für geeignet befunden würde, in die Kaserne zur Militärschule verlegt und dann mit 17 Jahren zur Unteroffiziervorschule überführt werde, von wo aus man dann mit 19 Jahren, falls man qualifiziert sei, als Unteroffizier zum Militär käme. Er sei mit 15 Jahren zu schwach für die Militärschule gewesen und daher abgegangen. Auf den Einwand, in den Akten stünde, er sei dort wegen Diebstahls bestraft und habe ein schlechtes Abgangszeugnis bekommen, gibt er an, es habe sich damals um einen Jugendstreich gehandelt, er habe im Alter von 12—13 Jahren

mit gleichaltrigen Genossen einem Hausbewohner, der sie öfters geärgert habe, aus Schabernack „Bollen“ vom Boden gestohlen; dies sei auch im Abgangszeugnis tadelnd erwähnt, sonst habe er sich niemals etwas zu schulden kommen lassen.

Mit 15 Jahren sei er dann von A. nach Berlin zu einem Lederarbeiter in die Lehre gekommen und habe überall gute Zeugnisse erhalten. Er sei sehr solide gewesen, da er bei den Eltern gewohnt habe, habe niemals gewohnheitsmässig getrunken und auch mit Mädchen wenig Geschlechtsverkehr gehabt. Dann sei er ein halbes Jahr auf der Wanderschaft gewesen nach Sachsen und Bayern, wie er 17 oder 18 Jahre alt war, und sei bei dieser Gelegenheit einigemal wegen Bettelns bestraft.

(Sie sind dann später aber öfter bestraft, wie sind Sie dazu gekommen?)

„Aus Leichtsinn.“

(Was heisst denn das „aus Leichtsinn“?)

„Ich habe mehr Vergnügen mitgemacht als ich brauchte.“

(Deswegen braucht man doch nicht zu stehlen?)

„Mein Verdienst hat nicht gereicht, deshalb ist man auf Abwege gegangen — ich habe es schweren Herzens getan — ich wusste auch, was darauf steht — aber Sie wissen ja: Not macht alles —“

(Weshalb haben Sie denn aber immer wieder gestohlen? Sie sind doch öfter bestraft?)

„Ich bin nur zweimal mit Zuchthaus bestraft und dann nur mit kleineren Strafen.“

(Nachdem Sie aber einmal bestraft waren, hätten Sie sich doch eine Lehre daraus ziehen können!)

(Zuckt mit den Achseln): „Das ist eben Leichtsinn — man hat eben vergessen an die Folgen zu denken.“

(Sie sind aber doch sonst angeblich ein so überlegender Mensch?)

„Ja — es kommen aber doch Momente, wo man dumm ist.“

(Nun diese Momente kommen Ihnen aber ziemlich häufig!)

„Nein, Herr Doktor, seitdem ich bestraft bin, nicht mehr — jetzt weiss ich wenigstens, was ich tue und lasse.“

(Ist Ihnen denn nicht in der Jugend eingeprägt worden, dass es unehrenhaft sei, zu stehlen?)

„Ja, das ist mir alles gesagt und eingeprägt, — von meinen Angehörigen ist keiner bestraft, — ich bin der einzige, — wer weiss, wie man dazu kommt.“

(Na, werden Sie in Zukunft nicht auch auf Abwege geraten?)

„Nein, Herr Doktor, wenn man das hinter sich hat, wie ich, ist es gerade genug — da würde ich mich schön hüten!“

(Wie kam es denn, dass Sie in Br. so aufgeregt waren?)

„Eben durch die Quälerei — da bin ich so ganz nervös geworden — ich war ja gesund eingeliefert in Br... — in S. war es besser, da war ich gesund.“

(Sie sollen ja aber auch schon in S. sehr unzufrieden gewesen sein?)

„Unzufrieden war ich nicht, nur meine Rechte lass ich mir nicht rauben.“

(Glauben Sie denn wirklich, dass in Br . . . der Direktor und alle anderen Beamten es absichtlich auf Sie abgesehen haben?)

„Natürlich.“

(Weshalb waren denn alle gerade gegen Sie?)

„Das weiss ich nicht — mir wurde eben alles abgeschlagen —“

(Wissen Sie nicht, dass im Zuchthaus strenge Zucht herrschen muss und dass harte Arbeit verlangt wird?)

„Gegen Disziplin bin ich auch nicht vorgegangen, aber gegen die Willkür — wenn ich wirklich mal eine Bitte hatte, wurde mir alles abgeschlagen — das muss doch jeder einsehen, dass man bei einem solchen Luftzug, wie dort war, nicht arbeiten kann — das ist ja Tierquälerei . . .“

(Aber andere haben doch gearbeitet?)

„Die haben auch gezittert, die haben mit kalten Händen gearbeitet.“

(Sie mussten doch von S . . . her wissen, wie es im Zuchthaus zugeht, und dass man sich dort fügen muss; da war es doch von Ihnen töricht, sich fortwährend zu beschweren, Sie hatten doch nur den Nachteil!)

„Ja, in S . . . herrschten auch nicht solche Zustände wie in Br . . . — das war ja die grösste Niedertracht, die man sich denken konnte.“

(Sie sollen auch über Ihre Mitgefangenen geschimpft haben darüber, dass sie sich wie die Kinder betrügen; das war doch nicht Ihre Aufgabe, sich um diese zu kümmern?)

„Ja, der Aufseher hat sich nicht darum gekümmert — das ist doch ungerecht; man verlangt von mir auch, dass ich die Vorschriften befolge, da kann ich das auch von den Aufsehern verlangen — sie sind doch bloss Knechte.“

(Vielleicht hatte der Aufseher an dem Betragen Ihrer Mitgefangenen nichts auszusetzen?)

„Ja, die hatten nur immer etwas an mir auszusetzen —“

(Weshalb hielten Sie sich gerade für berechtigt, etwaige Übelstände zur Sprache zu bringen?)

„Nur, was mir persönlich gegenübertritt, darüber beschwere ich mich.“

(Sie haben sich doch überall, wo Sie waren, beschwert?)

„Sie sind mir auch überall gehässig entgegen getreten.“

(In S. . . doch auch?)

„Ja, über den Pastor, der war wortbrüchig, der hat sich meiner nicht angenommen —“

(Und in M. . . doch auch?)

„Ja, da habe ich auch an den Minister geschrieben — Herr Dr. L. war doch auch wortbrüchig, der hat mich nicht zum 1. Januar 1904 fortgeschickt wie er versprochen hatte.“

(Auch hier in Dalldorf haben Sie sich über den Herrn Dr. X. und den Herrn Dr. Y. beschwert?)

„Nun ja, weil die Ärzte doch unrecht tun, wenn sie sich nicht um einen kümmern.“

(Sie können doch nicht verlangen, dass es überall danach geht, was Sie für richtig halten?)

„Ja, das ist richtig — Recht muss Recht bleiben — wozu kriegen denn hier der Direktor und die Ärzte das Geld, wenn sie sich nicht um einen kümmern!“

(Sind Sie denn niemals auf die Idee gekommen, es könne doch auch wohl an Ihnen liegen, dass man Sie angeblich überall so schikaniert?)

(Entrüstet, zittert, mit stockender Stimme:) „Herr Doktor, das wäre doch eine Gemeinheit, wenn man das jetzt so drehen wollte — ich bin doch gequält und verfolgt worden wie ein Tier — da soll man nicht über solche Schurkereien ausser sich sein — ich kann mir nicht anders denken, dass der Direktor in Br . . . selbst wahnsinnig ist — er war sicher schlechter wie wir alle dort —“

B. zeigte des weitern bei eingehender Prüfung ein seinem Bildungsgrade entsprechendes Schulwissen und gutes Gedächtnis, sowohl hinsichtlich der temperären Merkfähigkeit (geprüft durch Wiederholenlassen von Zahlenreihen), wie des Reproduktionsvermögens früherer Geschehnisse. Er ist fest davon überzeugt, dass er geistig

gesund sei und nicht entmündigt werden könne: „Das wäre sonst wieder eine Schurkerei."

Hinsichtlich der Ergebnisse im Explorationstermin verweise ich auf das in den Akten (Blatt 10 folgende) niedergelegte Protokoll.

3. Gutachten.

B. ist, soweit bekannt, erblich nicht belastet und genoss eine seinem Stande entsprechende Erziehung. Sein Vater war Beamter (jetzt pensionierter Schutzmann); Eltern und zahlreiche Geschwister B.'s leben in ehrbaren Verhältnissen. Genauere objektive Angaben aus B.'s Kindheit liegen nicht vor. Nur ist in den Akten erwähnt, dass B. bereits in der Militärerziehungsanstalt (im Alter von 14—15 Jahren) gestohlen habe und dort seiner schlechten Führung wegen habe abgehen müssen. B. selbst behauptet, er sei abgegangen, da er für seine weitere Laufbahn körperlich zu schwach gewesen sei, und schildert jene Diebstähle (sie hätten Zwiebeln vom Boden gestohlen!) als entschuldbaren „Jugendstreich", als einen „Schabernack". Möglich, dass jene Streiche damals zum grössten Teil auf Rechnung jugendlicher Unreife zu setzen sind, jedenfalls beweisen sie, dass bei B. schon damals die ihm zufolge guter Erziehung doch eingeprägten sittlichen Vorstellungen in geringer Gefühlsbetonung vorhanden gewesen sind, so dass sie nicht ausreichten, um korrigierend dem innerlich stärker betonten Antrieb zum „Schabernack" entgegen zu wirken. Und dass auch späterhin die etwaigen eigenen Erfahrungen im praktischen Leben bei voller geistiger Reife eine stärkere innerliche Gefühlsbetonung solcher sittlichen Vorstellungen nicht gezeitigt haben, das beweisen die wiederholten Bestrafungen B.'s, die ihm seit seinem 19. Lebensjahr zuerkannt sind. Er selbst schildert seine Vergehen bei der Exploration als Ausfluss seines „Leichtsinns", als Ausfluss des innerlich

überwiegenden Drangs, sich Geldmittel zu Vergnügungen zu verschaffen, dem gegenüber „man eben vergisst, an die Folgen zu denken". Dass man eben vergisst, an die Folgen zu denken, liegt in solchen Fällen daran, dass in etwaigen kritischen Situationen die sonst gewissermassen automatisch sich einstellenden korrigierenden sittlichen Vorstellungen gar nicht anklingen, da ihre innerliche Gefühlsbetonung gegenüber den stärker betonten niederen Trieben oder Affekten eine zu geringe ist. Es ist wohl anzunehmen, dass diese niederen Triebe und Affekte bei B. von jeher abnorm stark ausgebildet waren; jedenfalls lässt sich das an der Hand der Vorgeschichte seit der Zeit seiner Internierung nachweisen. Sein Sexualtrieb ist sehr stark entwickelt, seine abnorm starken, nachhaltigen Affekte, oft mühsam unterdrückt, zeigen sich in seinen zahlreichen schriftlichen Äusserungen und in gelegentlichen impulsiven Ausbrüchen. (So in S... gegenüber dem Anstaltsgeistlichen, wo er zur Beruhigung drei Tage isoliert werden musste, in Br.... und später in M..., wo er gelegentlich vor Aufregung kaum sprechen konnte, in Dalldorf, wo er zum Messer zu greifen drohte.) Die innerliche Betonung sittlicher Vorstellungen, die, wie wir gesehen haben, bei B. ja schon im jugendlichen Alter eine sehr geringe war, pflegt dann im Laufe der geistigen Entwickelung bei solchen Personen, wenn sie erst einmal auf Abwege gekommen sind, immer mehr zurückzutreten, je mehr im Vorstellungsablauf e g o c e n t r i s c h e, m i t L u s t g e f ü h l e n v e r b u n d e n e Vorstellungsreihen geläufiger werden und besonders gegenüber Vorstellungen altruistischer Richtung schliesslich beim Erwachsenen an Gefühlsbetonung abnorm überwiegen. Hand in Hand mit solcher egocentrischen Geistesrichtung bildet sich dann leicht eine — dem Betreffenden unbewusste — Überwertung der eigenen Persönlichkeit im Vorstellungsablauf heraus, derzufolge er

dann später alles nur unter dem Gesichtswinkel der eigenen Person sieht und in etwaigen berechtigten Strafen und Beschränkungen nur Härten und Ungerechtigkeiten erblickt, da er immer nur die Benachteiligung der eigenen Person und nie die Interessen anderer fühlt; eine Eigenschaft, die sich unter Umständen bis zur Entwickelung wahnhafter Beeinträchtigungsideen zu steigern vermag.

Ähnliches sehen wir auch bei B., nachweisbar seit seinem S.'er Aufenthalte (4. 1. 95—4. 1. 00).

In S ... setzte er sich beständig über die Vorschriften der Hausordnung hinweg. Er zankt sich, treibt Durchstechereien, schreibt einen Liebesbrief an einen anderen Gefangenen, ist ungehorsam und frech gegen Beamte, Ärzte und Geistlichen, so dass er wiederholt Arrest erhält. Dem Anstaltsgeistlichen gegenüber schimpft er und droht, wenn derselbe ihm in seinen Klagen nicht beistehe, er werde beim nächsten Abendmahl einen öffentlichen Skandal erregen; als er deshalb bestraft wird, will er nicht mehr zur Kirche gehen und nimmt sich so unbändig, dass er deshalb isoliert werden muss. Trotzdem hält er sich für berechtigt, ständig allerlei Wünsche und Klagen vorzubringen. Man kommt auch seinem Wunsch nach anderer Beschäftigung nach, er muss jedoch teils wegen seiner schlechten Führung, teils wegen körperlicher Unfähigkeit und Neigung zu unsittlichem Verkehr wieder entfernt werden. Er wendet sich an den Regierungspräsidenten und schliesslich an den Minister (12. 11. 99) in einem Schreiben, in dem er in selbstüberhebendem Tone und Ausdrücken heftigen Affektes den Direktor als Lügner hinstellt, sich darüber beschwert, dass der Direktor „absichtlich einen Grund gesucht habe mit B. anzubinden und ihn schon bei der ersten Vorführung mit Arrest bedroht habe". Man habe „von Anfang an ihn verfolgt und zu vernichten gesucht". Der Arzt habe ihn „beiseite schaffen" wollen;

dabei macht er boshafte Bemerkungen über den Arzt, weil er B. wegen frecher Äusserungen bestrafen liess. Im Verlaufe des Schreibens erklärt dann B. im voraus jeden für einen Lügner, der die Sache anders darstellen werde wie B., droht, sich an den Kaiser zu wenden, um „diesem teuflischen Wesen ein Ende zu bereiten". Es sei in S... auf seine „Vernichtung" abgesehen und er werde sich daher vorläufig fügen, aber später Rechenschaft verlangen.

Schon hier sehen wir bei B. die einseitige urteilslose Betonung der eigenen Person gegenüber den berechtigten Interessen anderer, die ihn dazu führt, in allen berechtigten Beschränkungen und Bestrafungen Ungerechtigkeiten zu erblicken und sich schliesslich im Jahre 1899 zur Bildung wahnhafter Verfolgungsideen steigert.

B., der in S... in seinen Beschwerden doch stets im Brustton der Überzeugung für Moral und Gerechtigkeit eintrat, wurde schon 1 Jahr nach seiner Entlassung wegen erneuten Diebstahls wieder dem Zuchthaus zugeführt.

Auch bei dieser Strafverbüssung in Br... (19. 2. 01 bis 14. 9. 03) zeigte er sich unverändert.

Auch hier wendet er sich beschwerdeführend an den Regierungspräsidenten und dann an den Minister (18. 5. 02). In letzterem Schreiben zeigt er wieder deutlich die schon früher betonten Eigenschaften. Er zeigt nicht das geringste Verständnis für die Notwendigkeit einer strengen Disziplin, verlangt für sich allerlei Berücksichtigungen und erklärt Direktor, Arzt, Beamte und alle, die ihn zurechtweisen für „gemein, roh, brutal und verlogen". Der Direktor habe ihn so „angebrüllt", dass er geglaubt, „der sei verrückt". — „Kein besoffener Fuhrmannsknecht brüllt seine Pferde so an", der Direktor sei ein „kindischer Greis", spreche zu B. in „unflätigem Ton", müsse „wahnsinnig" sein u. dergl. mehr. Und alle diese Beschuldigungen legt B. in einem Schreiben nieder, das, wie er wusste, durch die Hände der Direktion

ging; ein Beweis einerseits für den Grad seiner wahnhaften Überzeugung, andererseits für die gänzlich urteilslose Verkennung seiner damaligen Situation als Sträfling.

Aus Br... hören wir dann nur noch, dass B. wegen dieser seiner Beschwerdeschrift bestraft wurde, und dass in der Folge die offenbare Geisteskrankheit deutlich zu Tage trat. Er war verzweifelter Stimmung, weinte viel, musste wegen Nahrungsverweigerung künstlich gefüttert werden, glaubte sich überall benachteiligt und beeinträchtigt, worauf er mit zahlreichen Beschwerden reagierte, ohne dass er einer Belehrung zugänglich war.

In M... zeigt er sich abnorm reizbar, war „mit nichts zufrieden“ und geriet in krankhafte Aufregung, wenn er sich beeinträchtigt glaubte. „Er verfehlte nicht, hinter allem, was ihm nicht passte, eine Feindseligkeit zu wittern.“ Ärzte, Aufseher und Kranke glaubte er gegen ihn verschworen.

Auch in Dalldorf erwies sich B. bei seinem bisherigen Aufenthalte, ebenso wie gelegentlich meiner Vorbesuche, völlig unverändert. In der Dalldorfer Krankheitsgeschichte ist er als reizbar, heftig und oft verdriesslich geschildert. Er fühlt sich leicht auch von seinen Mitkranken beeinträchtigt, „verträgt sich mit niemand“, droht bei Streitigkeiten „gewalttätig zu werden“, klagt über „Intriguen der Mitkranken“ und beschwert sich auch über die Ärzte in M... und Dalldorf, dass sie ihm gegenüber nicht ihre Pflicht getan hätten. Stets zeigt er sich völlig unzugänglich gegenüber etwaigen aufklärenden Einwendungen und ist von der Richtigkeit seiner Auffassung fest überzeugt.

Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass B. dauernd unter dem Einfluss wahnhafter Beeinträchtigungsideen steht, von deren Realität er fest überzeugt ist und die sein gesamtes Denken und Tun massgebend beeinflussen, so dass er auch bei Besorgung seiner meisten

Angelegenheiten von wahnhaft gefärbten Voraussetzungen ausgehend zu falschen Schlüssen und entsprechenden Willensäusserungen kommen muss und als geschäftsunfähig anzusehen ist.

Ich gebe somit mein Gutachten dahin ab, dass B. an Geistesstörung leidet und zwar derart, dass er im Sinne des § 6, Abs. 1 des BGB. wegen Geisteskrankheit unfähig ist, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Dalldorf, den 15. Januar 1906.

gez. Dr. W.

III.

In der Entmündigungssache C. — 81 E ... 04 — fand am ..... 1904 in der Irrenanstalt zu Dalldorf ein Termin statt, bei dessen Schluss der unterzeichnete Sachverständige sich das endgültige Gutachten vorbehielt, bis einige strittige Punkte durch zeugeneidliche Vernehmungen festgestellt sein würden. Nachdem dies geschehen, erstatte ich im nachstehenden ergebenst das erforderte Gutachten.

Als Grundlage dienten mir neben der eigenen Untersuchung des Provokaten:

1. Entmündigungsakten 81 E ... 04;
2. Strafakten c/C. 138 D ... 00 und 133 D ... 02;
3. P ...'er Akten C. No ...;
4. Polizeiakten lit ...;
5. das in Dalldorf geführte Krankheitsjournal betreffend C.

I. Vorgeschichte.

Der Kutscher Friedrich August C. ist am .... 71 in Berlin ehelich geboren. Sein Vater war Trinker und starb am 27. 8. 00 in Dalldorf als Geisteskranker. Sonst sollen

nach der Aussage der Mutter (vom 2. 8. 03 in Dalldorf) irgend welche Fälle von Geisteskrankheit, Nervenleiden, Trunksucht u. dergl. in der Familie nicht vorgekommen sein. Auch die fünf lebenden Geschwister C.'s seien, wie die Mutter bei ihrer zeugeneidlichen Vernehmung am 28. 11. 04 bekundet hat, gesund; nur alle leicht erregbar. Keins habe je an Krämpfen gelitten. Provokat selbst sei ohne Kunsthilfe geboren und als Kind stets gesund gewesen. Er habe weder Zahnkrämpfe, noch irgend welche andere Krämpfe oder epileptische Zustände gehabt. Dagegen sei er schon als Kind abnorm leicht erregbar und dann ohne Selbstbeherrschung gewesen. In der Schule habe er gut gelernt und sei bis zur 2ten Klasse einer Berliner Gemeindeschule gekommen. Ungefähr seit 1892 habe die Mutter nicht mehr mit Provokaten verkehrt, nachdem ihm seitens des jetzt verstorbenen Vaters damals das Haus verboten sei.

Nach Ausweis der Akten (138 D . . . 00, Bl. 24, Strafregister vom 9. 10. 00) ist C. verurteilt:

1. am 24. 11. 88 (17 Jahre alt) wegen Unterschlagung zu einem Verweis;
2. am 18. 3. 91 wegen schweren Diebstahls zu 9 Monaten Gefängnis;
3. am 16. 5. 91 wegen Hausfriedensbruchs zu 1 Woche Gefängnis zusätzlich ad 2;
4. am 25. 3. 94 wegen Diebstahls zu 9 Monaten Gefängnis;
5. am 23. 4. 95 wegen Bedrohung pp. zu 14 Tagen Gefängnis;
6. am 25. 1. 96 wegen Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Beleidigung zu 6 Wochen Gefängnis;
7. am 27. 2. 96 wegen Unterschlagung zu 3 Monaten Gefängnis;

8. am 10. 2. 96 wegen Beschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch zu 2 Monaten Gefängnis;
9. am 13. 1. 97 wegen Widerstand und Beleidigung zu 2 Monaten Gefängnis;
10. am 19. 1. 97 wegen Beleidigung zu 6 Wochen Gefängnis;
11. am 22. 1. 97 wegen Körperverletzung zu 30 Mk. eventl. 6 Tagen Gefängnis;
12. am 8. 3. 97 wegen Beleidigung, Bedrohung zu 3 Wochen Gefängnis;
13. am 4. 4. 98 wegen Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Beleidigung, groben Unfug zu 3 Monaten Gefängnis;
14. am 25. 4. 98 wegen Betruges zu 6 Wochen Gefängnis;
15. am 7. 7. 98 wegen Beleidigung, Unfug zu 3 Monaten Gefängnis;
16. am 9. 6. 98 wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung zu 6 Wochen Gefängnis zusätzlich;
17. am 1. 10. 98 wegen Körperverletzung zu 2 Monaten Gefängnis;
18. am 7. 10. 98 wegen öffentlicher Beleidigung zu 5 Monaten Gefängnis;
19. am 1. 11. 98 wegen Körperverletzung zu 9 Monaten Gefängnis;
20. am 13. 12. 98 wegen Körperverletzung und Beleidigung zu 3 Monaten und 1 Woche Gefängnis.

(No. 14—20 wurde durch Beschluss vom 31. 1. 99 in eine G e s a m t s t r a f e v o n 1 J a h r 9 M o n a t umgewandelt, die C. vom 9. 10. 98 bis 9. 7. 00 in P... verbüsste [P...-Akte 172, 173].)

Nach Ausweis der Polizei-Akte 109 ff:

21. am 10. 1. 01 wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs, gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung zu 5 Monaten Gefängnis (verbüsst vom 27. 1. 01 bis 24. 3. 01 in T . . ., vom 24. 3. 01 ab in Po . . .);
22. am 25. 9. 02 wegen Bettelns zu 1 Tag Haft;
23. am 23. 7. 02 wegen groben Unfugs zu 4 Tagen Haft;
24. am 16. 12. 02 wegen Hausfriedensbruchs zu 2 Monaten Gefängnis (verbüsst in T . . . vom 12. 1. 03 ab. Dort entlassen am 16. 3. 03, da er noch 4 Tage Haft zu verbüssen hatte).

Wie aus den P . . .'er Akten hervorgeht, hat sich C. bis zur Verbüssung seiner ad. 20 genannten längeren Gesamtstrafe im Gefängnis nicht auffällig schlecht geführt. Im Strafbogen finden sich bis dahin nur wenige diesbezügliche Vermerke. Nach einer Notiz vom 19. 5. 91 hat er sich in P . . . mit einem seiner Mitgefangenen geschlagen, beide hatten aber Schuld daran (Bl. 9). Am 21. 11. 98 wurde er wegen unerlaubten Sprechens in der Freistunde bestraft. Am 29. 1. 97 war er bei der Überführung von R . . . nach P . . . unterwegs entwichen, weswegen er in P . . . am 10. 2. 97 mit 14 Tagen geschärftem Arrest bestraft wurde. Am 6. 12. 98 versuchte er wieder von P . . . zu entweichen und erhielt deswegen am 11. 12. 98 4 Wochen geschärften Arrest zudiktiert (Bl. 21 ff.). Am 21. 12. 98 berichtet der Aufseher H. in P . . ., dass C. die Vorlegestangen des Fensters seiner Arrestzelle losgebrochen und durch das geöffnete Fenster von einem andern Gefangenen ein Stück Brot erhalten habe (Bl. 25 o).

Am 12. 1. 99 findet sich eine Anzeige des Aufsehers H. (Bl. 23), wonach C. im Arrest am 8. Januar und am 12. Januar 1899 Krampfanfälle bekommen habe.

Am 16. Januar 99 verweigerte C. dem Aufseher den Gehorsam, als er beim Kirchgang aufgefordert wurde nicht zu schwatzen; auch kam er dem Befehl nicht nach, sich auf einen andern Platz zu stellen, sowie zum Oberaufseher zu kommen (Bl. 26).

C. entschuldigte sich später, er sei wegen der Arreststrafe zu aufgeregt gewesen.

Am 21. Januar 1899 (Bl. 23 o) wird zu dem Bericht über die oben erwähnten Krampfanfälle hinzugefügt, dass dies die ersten Krampfanfälle gewesen seien, die bei C. vorgekommen, während er bei den vielen von ihm früher in P... verbüssten Strafen niemals dergleichen gehabt habe. C. wurde darauf am 22. Januar 99 zur Beobachtung dem Lazarett überwiesen, um festzustellen, ob er wirklich an Krämpfen leide.

Am 6. 2. 99 wird ärztlicherseits berichtet, dass C. im Lazarett keine Anfälle gehabt habe, dass er mit Arrest bestraft und versuchsweise isoliert werden könne.

Am 9. 2. 99 findet sich ein Vermerk, dass C. vom 8. zum 9. Februar 99 getobt, allerhand Unsinn geschwatzt habe und deswegen ins Lazarett aufgenommen sei (Bl. 300).

Nach einer Notiz vom 4. 4. 99 Bl. 26 o) verübte C. an diesem Tage morgens „bei Aufschluss einen furchtbaren Skandal, beschimpfte den Lazarettaufseher und warf einem Aufseher das Bibliotheksbuch vor die Füsse; dann riss er fortwährend an der Klingel. Da alle Ermahnungen an demselben fruchtlos sind und p. C. schon häufig derartige Ruhestörungen und Skandalscenen hervorgerufen hat, wird derselbe zur Anzeige gebracht."

Am 9. 4. 99 (Bl. 26 o) berichtet der Anstaltsarzt hierzu, C. sei Epileptiker und gebe an, von allen Vorgängen nichts zu wissen. C. sei jetzt ganz vernünftig. Der Arzt halte es sehr wohl möglich, dass C. die Ruhestörungen in

einem epileptischen Zustande verübt habe, er könne deshalb dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

Am 20. 6. 99 (Bl. 27) wurde C. bestraft, weil er mit einem Strafgefangenen, der einen andern hatte zum Lazarett bringen helfen, Schlägerei angefangen hatte.

Am 4. 7. 99 (Bl. 27) wird berichtet, dass sich C. „im höchsten Grade frech und ungebührlich gegen den Aufseher beträgt, dessen Befehle nicht befolgt, stets grossmäulig gegen denselben ist. Als ihn der Aufseher verwarnte, machte er Miene, ihn anzugreifen, und antwortete auf dessen Befehl, ruhig zu sein: „Sie haben mir gar nichts zu befehlen." — Nachträglich bat C. um Entschuldigung, da er sein Unrecht einsehe.

Am 27. 7. 99 (Bl. 27 a) sucht er einen Brief an seine Ehefrau herauszuschmuggeln, worin er mitteilt, er sei hinsichtlich eines Diebstahls im November 1896 vernommen worden; er ersuchte im Brief, man möge sein Alibi nachweisen, und bemerkte zum Schluss: „Ich wollte schon wieder ausrücken, aber ich habe Euch ja zum Zeugen, da kann mir doch nichts passieren." Der Brief ist logisch und zielbewusst, sonst auch unauffällig geschrieben.

Am 7. 9. 99 (Bl. 33 a) wird C. mit 14 Tagen geschärfter Einzelhaft bestraft, weil er mit einem Mitgefangenen in Schlägerei geriet und ihm einen Messerstich versetzte.

Am 20. 1. 00 findet sich folgender Vermerk in den Akten (Bl. 33 c. v., 33 d): „Der Gefangene C., der schon gestern sehr aufgeregt war, als er gestern vom Termin kam (er hatte 6 Monat Gefängnis bekommen), allerhand Drohungen ausstiess: ‚mit dem Messer über den Haufen stechen', es sei ‚egal, ob er einen Mord begehe' usw. — bedrohte heute den Aufseher F. mit dem Messer, wenn er nicht aus der Zelle ginge, verweigerte die Arbeit, zerwarf den Essnapf. Als ich zu ihm ging, benahm er sich noch wie unsinnig und als ich ihm sagte, wenn er nicht ver-

nünftig werden würde, käme er in eine Absonderungszelle, brüllte er mich an, er wolle gleich in den Arrest, es sei ihm ganz gleich, was aus ihm werde. Als ihn darauf der Oberaufseher abführen wollte, bedrohte er auch diesen mit dem Messer, und als er mit Gewalt abgeführt werden sollte, legte er sich gegen die Tür, so dass diese nicht geöffnet werden konnte, durch die geöffnete Speiseklappe stiess er mit einem Schrubberstiel nach den aussen stehenden Beamten, wobei er das Messer immer in der Hand behielt. Als endlich die Tür mit Gewalt aufgedrückt war, gelang es nur mit Mühe ihn zu bändigen, da er mit Händen und Füssen um sich schlug.

gez. Sch . . .“

„C. bestreitet die Angaben nicht, er behauptet auch jetzt wieder, von dem ganzen Vorgang nichts zu wissen. Es dürfte wohl feststehen, dass C. nicht so verantwortlich gemacht werden kann, wie ein Normaler. Dass er aber nicht ganz ohne Bewusstsein gewesen ist, dürfte daraus hervorgehen, dass er am anderen Tage bei Gelegenheit einer Sprechstunde mit der Mutter wusste, dass er den Oberaufseher bedroht hatte; auch sein Sprechen durch das Klosettrohr und an den Heizröhren beweist, dass er seinen Zustand übertreibt. Er wird mit Verlust der Mittagssuppe und Brotportion je um den anderen Tag auf 7 Tage bestraft.

gez. Sch . . .“

Seit diesem Aufenthalt in P . . . (9. 10. 98 bis 9. 7. 00) gilt bei C. Epilepsie als festgestellt.

Nach den Strafakten 138 D . . . . 00 war C. angeklagt, am 7. Oktober 1900 sich des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs, der gemeinschaftlichen vorsätzlichen Körperverletzung und Sachbeschädigung schuldig gemacht zu haben. Im Haupttermin, am 6. November 1900, erklärten

die Sachverständigen Dr. X. und Dr. Y., dass C. an epileptischen Krämpfen bezw. epileptischen Zuständen leide. In krankhaft erregtem Zustande sei er nicht verantwortlich zu machen, besonders nicht, wenn er etwas Alkohol genossen habe (Bl. 55 v, 56). C. wurde jedoch verurteilt, da der Nachweis, dass er sich bei Begehung der Tat in einem solchen krankhaften Zustande befunden habe, nicht erbracht wurde (Bl. 63).

Bei der Verbüssung dieser Strafe versuchte C. den ärztlicherseits bei ihm begutachteten Krankheitszustand in übertriebenen und offenbar bewusst unwahren Schilderungen für seine Querelen auszunutzen. Er schreibt aus dem P...'er Gefängnis in einer Beschwerdeschrift (Bl. 135 ff.), er leide seit seinem 7ten Jahre an Krämpfen, sein Vater und zwei Brüder seien an derselben Krankheit in der Irrenanstalt gestorben, in seiner Familie litten vier Brüder und eine Schwester an Krämpfen, er selbst sei ein schwer kranker Epileptiker und verlange bessere Behandlung usw.

In den Strafakten 133 D... 02 finden wir ferner folgendes:

C. war angeklagt, am 1. September 1902 sich des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs schuldig gemacht zu haben. C., der sich damals in Freiheit befand, erschien auf schriftliche Vorladung nicht auf der Polizeiwache. Dem recherchierenden Kriminalschutzmann, der ihn am 13. Oktober 1902 in seiner Wohnung aufsuchte, gab er an, er sei Epileptiker und nicht zurechnungsfähig. Er leide an Krämpfen, leide an solchen Anfällen 3—4 Tage lang nach jeder Aufregung. Jede Vernehmung auf der Polizeiwache habe eine solche Aufregung für ihn im Gefolge; deswegen sei er nicht erschienen. Die Ehefrau gab an, C. sei schon von Dr. Y. für gemeingefährlich geisteskrank erklärt.

In einem Blatt 22 der Akten befindlichen Zeugnis des Dr. X. vom 13. November 1902 wird gesagt, dass C., wie in P... festgestellt sei, dort wiederholt an epileptischen Krämpfen und epileptischen Zuständen gelitten habe, so dass er für die in diesen Zeiten begangenen Störungen und Handlungen nicht diszipliniert werden konnte. Er sei ungemein reizbar und erregbar und gerate nicht selten in einen gemeingefährlichen Zustand.

In derselben Strafsache gab am 3. August 1903 der Gerichtsarzt Dr. Z. ein schriftliches Gutachten ab, dahingehend, dass C. ein schwer degenerierter Epileptiker, schwachsinnig und chronischer Trinker sei. In diesem Gutachten wird ferner gesagt (Bl. 51 o), dass der Sachverständige bei jedem Vorbesuche von den Angehörigen C.'s, Frau und Schwiegermutter, und von unzähligen Hausbewohnern, namentlich von den Portierleuten des Hauses Kastanienallee... und den im Parterre des Quergebäudes des Hauses G.str.... wohnenden Leuten und von dem Besitzer dieses Grundstücks immer neue Auskünfte erhalten habe, wie gemeingefährlich C. sich benehme, wie enorm gewalttätig er sei, dass er durch das geringste Wort in schrankenlose Wut gerate, dass er ein Säufer sondergleichen sei, dass er meist müssig gehe und förmlich einen Zank vom Zaun breche; dass er auch mit halb erwachsenen Kindern einen Streit suche und sie dann roh die Treppe hinunter werfe — kurz, die Leute hätten sich förmlich in ihren Angaben über C. überstürzt. Jeder gehe ihm in einem grossen Bogen aus dem Wege und alle Leute fürchten sich in dem Grade vor C., dass sie dem Sachverständigen jedesmal dringend baten, nur gar nicht ihren Namen zu nennen, da sie die Rache dieses ungemein brutalen Menschen fürchteten.

Auch die Ehefrau habe dringend gebeten, nur ja nichts zu sagen, dass sie etwas über ihren Mann ausgesagt habe,

sie hätte sonst ihre Ermordung zu gewärtigen. Sie habe furchtbar zu leiden und sei im Grunde ihres Herzens schon längst der Ansicht, dass ihr Mann ein Geistesgestörter sei, der durch den geringsten Schnapsgenuss in masslose Wutzustände gerate, aber sie wage nicht, irgend etwas gegen ihn zu unternehmen, am wenigsten den Antrag zu stellen, ihn in einer Irrenanstalt zu verwahren.

C. wurde in dieser Strafsache von dem genannten ärztlichen Sachverständigen am 21. 12. 03 für unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 erklärt (Bl. 87) und in der Folge freigesprochen.

Inzwischen war C. nach Dalldorf überführt worden.

Am 31. 7. 03 berichtet das 61. Polizei-Revier (Bl. 120), dass C. wegen der von ihm zu erwartenden Gewalttätigkeiten sistiert, durch den Gerichtsarzt Dr. Z. und Kreisarzt Dr. R. als gemeingefährlich geisteskrank begutachtet und nach Dalldorf überführt sei. Bei C. sei Epilepsie schon früher festgestellt und am 23. 7. 03, sei C. in seinem Wohnhause gemeingefährlich aufgetreten, indem er den Hausverwalter mit gefährlichen Werkzeugen bedroht und die Worte ausgestossen habe: „Der vorige Verwalter ist erstochen, diesem werde ich das Genick umdrehen, und wenn ich einen Schutzmann totsteche, so gehe ich wieder nach Dalldorf."

Das kreisärztliche Attest besagte, dass C. nach den Angaben einwandfreier Zeugen seit einigen Wochen in einem derartigen Erregungszustande sich befinde, dass jeder sich vor ihm fürchte.

Über den ersten Aufenthalt C.'s in Dalldorf (vom 30. 7. 03 bis 16. 8. 03) sind folgende Notizen hervorzuheben:

30. 7. 03. Gesicht gerötet, brutaler Ausdruck. Sieht aus, als ob er jeden Augenblick auf jemanden losschlagen wollte. Gibt unwillig und barsch Auskunft.

31. 7. 03. Gesichtsausdruck noch gespannt und verstimmt. Gibt kurze Antworten. Sagt, er sei sehr aufgeregt, ängstlich, habe Herzklopfen.

1. 8. 03. Etwas freier. Verlangt aber ziemlich heftig aufzustehen. Was seine Frau sagen sollte, wenn sie ihn liegend fände.

Sieht noch finster aus. Er sei aufgeregt.

Örtlich orientiert. Zeitlich: „Juni 1903".

Ist noch in keiner Anstalt gewesen.

Kann wegen der Krämpfe nicht arbeiten. Wird von seinen Geschwistern unterstützt.

Vater ist „hier in Dalldorf gestorben"; wann der Vater gestorben ist, weiss er nicht: „es muss voriges Jahr gewesen sein".

Hat die Krämpfe „seit Kindheit"; er ist „dreimal wegen Körperverletzung" bestraft.

Er lernte auf der Schule schwer, weiss nicht, bis zu welcher Klasse er gekommen.

Patient scheint sehr schwachsinnig zu sein, fasst die Fragen schwer auf, nimmt alles gleich krumm, blickt den Arzt mit starrend-ängstlichem Blick an, zittert am ganzen Körper, hat nur Sinn für die Frage seiner Entlassung.

Wegen seiner Explosivität wird die Untersuchung abgebrochen.

Am 2. 8. 03 gab die Ehefrau C.'s, die nach einer diesbezüglichen Notiz des Stationsarztes den Eindruck einer schwachsinnigen Person machte, zur Vorgeschichte u. a. an: Sie kenne ihren Mann seit sieben Jahren, habe mit ihm keine lebenden Kinder, eins sei gestorben. C. habe seit seiner Kindheit Krämpfe; dieselben kämen unregelmässig, manchmal im Monat nur einmal; gewöhnlich nach Trunk. Er trinke selten einen Schnaps, wie viel Bier sei ihr unbekannt. In letzter Zeit sei er immer betrunken gewesen. Ausser den Krämpfen

habe er plötzliche Wutanfälle, verliere dann ganz und gar die Besinnung, tobe, schlage, schmeisse, zerbreche Gegenstände; gewöhnlich, wenn ihn eine Kleinigkeit errege. Er habe auch oft die Referentin geschlagen. Arbeiten habe er schon nicht mehr können, schon wegen seines aufgeregten Wesens; er sei auch geistesschwach. Er spreche selten, fast gar nicht, „wir haben in der ganzen Ehe selten miteinander gesprochen". Das Trinken lasse er sich nicht abgewöhnen, das Geld dazu erhalte er von seinen Kollegen. Er phantasiere manchmal von Schlangen und greife nach solchen. Das dauere immer nur ein paar Stunden.

7. 8. 03. Sehr schwachsinniger, dummdreister, mürrischer Mensch. Sieht explosiv aus.

8. 8. 03. Mit Hausarbeit beschäftigt.

16. 8. 03. Hat gestern abend um 8 Uhr im Verein mit zwei anderen Kranken die hintere Ausgangstür des Hauses mittels Dietrichs geöffnet und dann sich aus der Anstalt entfernt.

Nach seiner Entweichung aus Dalldorf hielt sich C. nicht lange in Freiheit, sondern wurde schon am 8. 9. 03 wieder der Irrenanstalt H . . . zugeführt.

Der Bericht des 17. Polizei-Reviers besagt darüber (Bl. 126 der Polizei-Akten): „p. C. misshandelte seine Ehefrau, bei welcher derselbe wohnte, in der gröblichsten Weise und drohte, dieselbe totzuschlagen. Da p. C. ein starker Trinker ist und fortgesetzt betrunken nach Hause kam, so spielten sich die wüstesten Scenen in der Wohnung ab, so dass sich die Nachbarn über das Treiben beschwerten. In seiner Trunkenheit griff p. C. auch den Wächter B. an und versuchte denselben zu würgen. Es liegt somit Gemeingefährlichkeit vor und war ein polizeiliches Einschreiten erforderlich."

Die Ehefrau gab in H... am 9. 9. 03 an, C. leide an Krämpfen, in letzter Zeit nicht mehr so häufig; früher ca. alle vier Wochen 3—4 mal am Tage. Er sei Trinker, vertrage wenig und werde gleich nach geringen Mengen erregt. In den letzten Monaten habe er fast gar nichts mehr verdient, er könne wegen der Krämpfe nicht mehr als Kutscher tätig sein.

Aus dem H...'er Krankheitsjournal führen wir über den damaligen Aufenthalt C.'s (vom 8. 9. 03 bis 21. 11. 03) folgendes an:

9. 9. 03. Spricht sehr erregt, er habe keine Ahnung, weshalb er hergekommen sei. Die Frau habe ihn zu Hause behalten wollen, nur die Nachbarn und der Wirt haben sich beschwert bei der Polizei. Es ginge bei ihm so laut in der Wohnung zu; das liege nur daran, dass er ein so lautes Sprechorgan habe. Krach habe er nicht gemacht, das sei doch kein Krach, wenn er sich mit seiner Frau zanke. Es seien über ihn anonyme Briefe auf der Polizei eingelaufen. Dabei habe er keinem Menschen etwas getan.... Kommt immer wieder in Erregung; sei ganz gesund. Der Arzt möchte nur nicht so viel hinschreiben. Alle Bewegungen hastig. Beschäftige sich mit Handel und Vermittlungen.

11. 9. 03. Soll, damit Platz geschaffen wird, auf die obere Abteilung. Widersetzt sich dem Pfleger. Der Arzt habe es nicht angeordnet. Wolle lieber unten bleiben, hier habe er seinen Skat.

12. 9. 03. Gibt zu, zu trinken, wird auch weiter trinken, wie es ihm passe. Ob er einen Schnaps oder einen ganzen Liter trinke, das sei gleich; ihm schade das nicht; „Ich zittere nicht und auch sonst ist mir nichts. Wenn sie noch was schreiben, antworte ich überhaupt nicht mehr. Ich bin völlig gesund.“ Sei hier zu unrecht hergebracht, lasse das überhaupt nicht ruhen. Das bisschen Erregung sei

keine Krankheit. Kann auch nichts Unrechtes mit ansehen; dann fängt er an zu keilen. „Das Unglück ist, dass mein Vater in Dalldorf war, nun sollen wir alle verrückt sein.“

13. 9. 03. Schlechter Schlaf. Keine Krankheitseinsicht.

18. 9. 03. Rohes Verhalten. Leicht erregbar. Sehr laut.

20. 9. 03. Sehr erregt während der Besuchszeit. Sei nicht krank. Das müsse in die Zeitung, dass er hier festgehalten werde.

27. 9. 03. Schlechter Schlaf.

8. 10. 03. Klagt fortgesetzt über schlechten Schlaf. 1,6 g Dormiol ohne Wirkung.

12. 10. 03. Vater geisteskrank, im Del. gestorben. Mutter lebt gesund. Schule bis II. Kl.; angeblich gut gelernt, mit 13¼ Jahren auf Antrag der Mutter ausgeschult. Seit dem 19. Lebensjahre viel bestraft; zuerst wegen Einbruchsdiebstahl, dann vielfach Körperverletzung, Hausfriedensbruch usw. Seit dem 23. Lebensjahre Krämpfe. Vielfach sekundäre Kopfverletzungen. Er sei kein Trinker. Trinke je nach Gelegenheit. 10 Glas Bier, 10 Schnäpse könne er gut vertragen. Wird bei Fragen nach Alkohol, Reizbarkeit, Strafen usw. sehr gereizt, verlangt vom Herrn Oberarzt in geordneter Weise, er solle für straffähig erklärt werden.

Auf seinen Wunsch aus Lazarett. Tuchanzug. Greift gemeinsam mit H. auf der oberen Abteilung den M. tätlich an.

22. 10. 03. Nachts Krampfanfall. Morgens matt.

28. 10. 03. Schimpfte morgens laut, man habe seine Sachen nachts revidiert. Er sei doch kein Verbrecher. Nicht zu beruhigen. Zu Bett gelegt durch den Oberpfleger.

Im Bett sehr erregt. Schimpft, dass man seine Sachen nachgesehen hätte. Er sei durch den Oberpfleger ins Bett gelegt worden. Der habe ihn angefahren, er solle die

Schnauze halten, man werde ihn hier kirre machen. Fängt an zu weinen. Erregung gegen die Pfleger.

30. 10. 03. Sagt dem Pfleger V., er solle nicht wieder nachts in den Schlafsaal kommen. Tatsächlich hat der Pfleger V. in der betreffenden Nacht keine Wache gehabt. Pfleger St. ist in dem Zimmer gewesen, weil C., der sich ganz verkrochen hatte, ihm verdächtig vorkam. Fortgesetzt sehr ungemütlich; beschwert sich darüber, dass die Kartoffeln schlecht gewesen waren, hat mehrere Kartoffeln in ein Papier gewickelt aufbewahrt. Er wolle sie seinen Angehörigen mit herausgeben. Eine Kartoffel ist etwas blau. Von den anderen Kranken hat niemand geklagt.

15. 11. 03. Dauernd gereiztes Benehmen.

21. 11. 03. Nach Berlin zur Ehefrau entlassen.

Blatt 137 der Polizei-Akten findet sich eine gutachtliche Äusserung des Gerichtsarztes Dr. Z. vom 11. 1. 04, dahin gehend, dass C. unbedingt dauernd gemeingefährlich sei. Er sei ein trunksüchtiger Epileptiker, dessen Entmündigung und dauernde Internierung im öffentlichen Interesse liege.

Das weitere Verhalten C.'s charakterisiert folgender Bl. 139 der Polizei-Akten befindlicher anonymer Brief vom 5. 7. 04:

„Geehrter Herr Polizei-Direktor!

„Da wir keinen andern Ausweg finden, so machen wir Sie mit der Bitte auf einen gewissen Fritz C. St.str... aufmerksam, derselbe ist ein geisteskrank und ein äusserst gemeingefährlicher Mensch, vor dem wir schon seit Wochen in Angst und Schrecken leben. In der Wohnung spielen sich öfters schreckliche Scenen ab, überhaupt des Nachts, wo wir immer von unsere Ruhe gestört werden. Dann haben wir gehört, das er seine Frau Nase und Ohren abschneiden wollte, so dass andre Leute zur Hilfe eilen mussten. Nicht genug, das er sein armes Weib

aufs schrecklichste misshandelt, so droht er noch sehr vielen andern mit Totschlag, denn wir vermuten das er gefährliche Mordinstrumente bei sich trägt. Seine Frau steht unter seiner Knute, die aber sehr furchtsam ist, um was dagegen zu machen, deshalb müssen wir uns an Ihnen mit der Bitte wenden um alles Unheil vorzubeugen. Wir möchten uns noch besser ausdrücken, aber wir sind selbst unser Leben vor diesen gefährlichen Menschen nicht sicher, der sich nur auf seinen nicht normalen gesunden Geisteszustand stützt."

„Wenn Ihnen unser Schreiben so unglaubhaft klingt, so ziehen Sie bitte Erkundigungen im Hause ein.

Mehrere Mieter des Hauses."

Polizeilich wird dazu am 10. 7. 04 berichtet (Bl. 139):

„Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, dass die in dem vorliegenden Schreiben gemachten Angaben tatsächlich auf Wahrheit beruhen.

C. wohnt erst seit dem 1. 2. 04, von A ... str. ... . kommend, bei der Ehefrau. Es ist ein trunksüchtiger Epileptiker, welcher oft an unberechenbaren Wutausbrüchen leidet. Nach Angabe seiner Ehefrau und einwandfreier Zeugen befindet sich C. bereits seit einigen Tagen in einem derartig erregten Zustande, dass sich jeder vor ihm fürchtet. Er schimpft und droht in einem fort und macht Gebärden, dass sich keiner im Hause in seiner Nähe sicher fühlt. Die Ehefrau ist wirklichen Greueltaten und den masslosesten Brutalitäten ausgesetzt. Nach allem, was hier jetzt bekannt, dürfte C. unbedingt als gemeingefährlich erachtet werden. Seine Entmündigung und dauernde Internierung in eine Irrenanstalt erscheint nach diesseitigem Dafürhalten im öffentlichen Interesse dringend notwendig."

Am 11. 7. 94 wurde daraufhin C. auf Veranlassung des 10. Polizei-Reviers wieder nach Dalldorf überführt.

Aus den bisherigen Notizen der bezüglichen Krankheitsgeschichte führen wir an:

11. 7. 04. Habe seit seiner Entlassung im vorigen Jahre (von hier) regelmässig gearbeitet; dann wieder seit 21. 11. in H... Habe eignes Fuhrwerk und 5 Pferde, 2 Kutscher; fahre Steine.

Sei wieder hergebracht, weil er 2 Tage vorher „besoffen war, Radau gemacht auf'm Hof." — Da sind die Nachbarn zur Polizei gegangen und haben ihn holen lassen.

Bei der Aufnahme ruhig und nüchtern.

Die Hände, Zunge zittern nicht.

Magengegend nicht druckempfindlich.

Gesamteindruck: Raufbold.

12. 7. 04. Auf die obere Abteilung.

15. 7. 04. Arbeitet regelmässig.

18. 7. 04. Freches Auftreten. Zu Bett; Lazarett.

„Will den Zeitungen mitteilen, wie hier die Leute behandelt werden" — u. ä.

Will sich nur 4 Tage vor der Einlieferung ausnahmsweise betrunken haben; sonst angeblich gar nicht trinken. An Krämpfen habe er nie gelitten.

Bei der ersten Aufnahme habe er „Fijole geschoben", um einer Betrugsstrafe zu entgehen, der Termin sei niedergeschlagen worden.

19. 7. 04. Droht; hetzt. Verlegt nach Haus V.

20. 7. 04. Verspricht, sich gut zu halten und nicht auszurücken. Gibt sein Ehrenwort dem Herrn Geheimrat. Wird deshalb nach Haus III verlegt.

21. 7. 04. Zur Hausarbeit. Bittet, nicht nach Haus I verlegt zu werden, weil es von dort so nahe liege, zu entweichen.

24. 7. 04. Hat sich gestern abend mit einem Dietrich an den Korridortüren zu schaffen gemacht.

Nach Haus V verlegt.

12. 8. 04. Schält Kartoffeln.

31. 8. 04. Nach unten verlegt, da er oben hetzt. Schimpft heute früh gelegentlich der Alleinbringung eines erregten Kranken auf das Personal in Ausdrücken wie „alte Bluthunde, Schweine usw.“. Schläft nachts andauernd schlecht.

8. 9. 04. Noch reizbar. Nachts öfter schlaflos.

12. 9. 04. Nimmt seit ca. 3 Tagen keine sedativa zur Nacht mehr. Behauptet, so schlafen zu können.

Im Explorationstermin am 1 November 1904 (Bl. 12 der Akten) benahm sich C. nicht ungeschickt. Er bestritt energisch, jemals Krämpfe gehabt zu haben. In P... und H... habe er sich verstellt, um Hausstrafen zu entgehen. Kein Arzt habe jemals bei ihm Krämpfe gesehen. Vor Gericht habe er bewusst gelogen. In dem erwähnten Brief von P... aus habe er gleichfalls bewusst gelogen. Er habe sich auch einmal in den Gaumen gebissen, um Krämpfe vorzutäuschen. Sein Bruder Otto habe auch einmal auf der Wache Krämpfe simuliert. Er gebe zu, leicht erregbar zu sein. Trinker sei er nicht. Die Hausbewohner (Kastanienallee ... und G. . . .str. . . .) lögen, wenn sie gesagt hätten, sie hätten alle Furcht vor C. Dem Gerichtsarzt Dr. Z. gegenüber habe er auch simuliert, er wisse noch alles, was er damals gesagt habe (C. führte dies in der Tat an). Er habe draussen Arbeit, besitze sein eigenes Arbeitsfuhrwerk und habe die Woche bis 140 Mk. verdient.

Am 28. 11. 1904 wurde die Mutter C.'s und sein Bruder Albert zeugeneidlich vernommen (Bl. 22 v ff.).

Beide sagten aus, dass Provokat ihres Wissens nach niemals an Krämpfen gelitten habe, auch keins der Geschwister. Leicht erregbar sei C. allerdings stets gewesen.

Am 17. 1. 05 sagte ein anderer Bruder C.'s, der allerdings auch vielfach bestrafte Otto C. (Strafregister Bl. 23 d. A. 138 D...00), aus... (Bl. 51 v ff.), sein Bruder Fritz habe niemals Krämpfe gehabt, habe sie allerdings des öfteren simuliert, so auch einmal auf der Polizeiwache in seinem Beisein, worüber sie sich nachher sehr amüsiert hätten.

Auch von den zeugeneidlich vernommenen Mitbewohnern der Häuser St... str..., Kastanienallee..., G... str..., wo C. vom Frühjahr 1903 ab gewohnt hat, wusste niemand über etwaige Krämpfe C.'s etwas auszusagen (Bl. 39 ff.), dagegen bestätigten sie die oben angeführten Berichte, dass C. ausserordentlich gewalttätig, streitsüchtig, oft betrunken und ohne Arbeit gewesen sei. Er sei auch im nüchternen Zustande der Schrecken der Hausbewohner gewesen, habe seine Frau in der rohesten Weise misshandelt, sie auch einmal aus dem Fenster werfen wollen. Ein Mitbewohner des Hauses Kastanienallee ... gab an, er selbst habe aus Angst vor C. stets einen Revolver bei sich getragen und bestätigte alle Angaben des anonymen Schreibens vom 5. 7. 04 als durchaus wahrheitsgemäss.

2. Eigene Beobachtung.

Bei meinen Vorbesuchen benahm sich C. geordnet und war stets bemüht, eine günstig wirkende Haltung zu bewahren; ebenso gab er sich ersichtlich Mühe, aufzumerken und bei der Prüfung seines Wissens das Gefragte nach bestem Können zu beantworten. Trotzdem verlor er bei einigen Fragen aus geringfügigem Anlass seine bis dahin eingenommene ruhige Haltung, wurde erregt, drohte, gab auch gelegentlich freche Antworten. Er blieb dabei, dass er bisher nur Krämpfe und Aufregungszustände „markiert" habe, und hielt es für ungerecht, dass er sich in Dalldorf befinde. Seine Sprache war deutlich und artikulatorisch

nicht gestört, seine Ausdrucksweise seiner Vorbildung entsprechend.

C. ist ein Mann von grosser Statur (179 cm), mit mittlerem Knochenbau, mittelstarker Muskulatur und geringem Fettpolster. Sein Schädel ist symmetrisch und nirgends druckempfindlich, misst im grössten Umfang 57 cm. Das Stirnbein ist schmal und stark zurücktretend. An den Ohren, Zähnen und am Gaumen sind keine Entartungszeichen. Im Gesicht und am Hinterkopf hat C. mehrere kleine Narben, eine grössere oberhalb der Nasenwurzel und eine in der rechten Augenbraue. Alle diese Narben, die nach C.'s Angabe von „Keilereien" herrühren, sind gut verheilt und nicht druckempfindlich. Am rechten Unterarm hat C. eine roh ausgeführte Tätowierung, die er wie folgt erläutert: „ein Pferdekopf, ein Leutnant, zwei Peitschen und ein Lorbeerkranz". Er bemerkt dazu, er habe sich das in P... aus Dummheit stechen lassen — „das machen sie alle dort so". An beiden Unterschenkeln hat er Krampfadern, die Gesichtsmuskulatur ist gleichmässig innerviert. Die Pupillen sind unauffällig und die inneren Organe zeigen keine nachweisbaren krankhaften Veränderungen. Die grobe Kraft ist entsprechend; der Kraftmesser zeigt bei Händedruck rechts 120, links 100 Teilstriche. Die ausgestreckten gespreizten Finger zittern stark, ebenso die geschlossenen Lider und zuweilen die Mundmuskulatur beim Sprechen. Die Reflexe sind sämtlich in lebhafter Intensität, das Hautempfindungsvermögen in allen Qualitäten vorhanden. Auch an den Sinnesorganen zeigt sich nichts Auffälliges.

C. gibt sein Alter richtig an; er habe die Gemeindeschule in Berlin bis zur 2. Klasse besucht und gut gelernt. Krämpfe (oder Schwindelanfälle) habe er niemals gehabt, nur Krämpfe „markiert".

(Wie war das denn in P . . ., da sollten Sie doch Krämpfe gehabt haben?)

„Da sollte ich Arrest abmachen, wenn man da Krämpfe markiert, braucht man keinen Arrest abzumachen.“

(Und in H . . .?)

„Da habe ich sie abends gemacht, weil ich damals wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung bestraft werden sollte — da wollte ich doch gerne, dass ich frei käme.“

(Es haben aber doch zuverlässige Leute ihre Krämpfe gesehen?)

„Ja, aber nur die Aufseher, die wissen viel — Dr. Y. hat selbst beschworen auf dem Termin, er selbst habe keine Krämpfe gesehen, nur die Aufseher.“

(Bei wem haben Sie denn mal solche Krämpfe gesehen?)

„Bei einem gewissen Paul Sch . . . und einem gewissen I . . . in P . . . — da sind sie überhaupt viel — das spricht sich doch unter den Gefangenen schnell herum, wenn man die Krämpfe markiert, dass man dann nicht so sehr bestraft wird — überhaupt zum erstenmal habe ich damit angefangen nach dem Ausbruch in P . . . am 6. Dezember 1898 — da habe ich sie im Arrest markiert, wie ich im Arrest beim Oberaufseher H . . . war.“

(Aber Ihre Ehefrau hat doch auch angegeben, dass Sie an Krämpfen leiden?)

„Ja, ja, das ist von mir nur so geredet, dass sie so aussagen sollte, dass ich für geisteskrank erklärt werden wollte — nun sehe ich doch, dass es besser ist, wenn ich die Strafe doch abmache — das ist besser.“

(Sie sollen doch nach Angabe der Hausbewohner, wo sie gewohnt haben, es sehr toll getrieben haben?)

„Ja, weil ich doch die Strafe wegen Hausfriedensbruch usw. vor mir hatte, da dachte ich, markierst du den Verrückten.“

(Sie sollen doch auch draussen stark getrunken haben?)

„So viel nur, als jeder andere beim Fuhrwerk, die Klamottenkutscher trinken alle was."

(Weshalb sind Sie denn so oft bestraft worden?)

„Ja, in Berlin ist die Verführung zu gross, — heutzutage passiert es mir nicht mehr, wir sind da immer so 8—10 Strolche zusammen gewesen — einer sagt's dem andern."

(3 × 8?)

„24."

(6 × 17?)

„112."

(215 — 16?)

„199."

(5 × 19?)

„95."

(136 — 8?)

„128."

(80 : 4?)

„20" (rechnet dies prompt und sicher).

Wiederholt prompt folgende vorgesprochene Zahlen: 145316, 748196, 937688, 1231618.

(Was versteht man denn unter Prozent?)

„Das heisst, wenn ich Geld verleihe so und so viel Prozent."

(Was heisst z. B. 5 %?)

„Na, 5 % heisst: von 1 Mk. den 5ten Teil."

(Wenn Sie sich 100 Mk. leihen und sollen 5 % Zinsen zahlen, wieviel müssen Sie da zahlen?)

„5 Mk."

(Wieviel geben 10 000 Mk. zu 5 % jährlich Zinsen?)

„500 Mk." (nach längerem Überlegen).

(Wie viele Erdteile gibt es denn?")

„Wie meinen Sie denn das „Erdteil"? Deutschland und Russland?"

(In welchem Erdteil liegt denn Deutschland?)

„Asiatisch?“

(Können Sie mir eine Schlacht aus unserm letzten Kriege gegen Frankreich nennen?)

„Darum habe ich mich gar nicht bekümmert.“

(Haben wir denn schon einmal vor 1870 gegen Frankreich Krieg geführt?)

„Ja, 18 . . . 06 oder 1813 — das weiss ich nicht mehr.“

(Können Sie mir eine Schlacht aus dem Kriege nennen?) schweigt, zuckt die Achseln.

(Oder einen Heerführer?) zuckt die Achseln.

(Gegen welchen Kaiser wurde denn damals gefochten?)

„Gegen Napoleon.“

(Und 70/[illegible]?)

„Auch gegen Napoleon.“

(War denn das ein und derselbe Napoleon?)

„Nein.“

(Seit wann besteht das Deutsche Reich?)

„Seit 1813?“

(Wer war denn Luther, haben Sie schon einmal etwas von dem gehört?)

„Der war Reformator.“

(Was hat er denn reformiert?)

„Na, er hat den katholischen Glauben abgeleugnet und den evangelischen angenommen und hat die 99 Thesen an die Schlosskirche zu Wittenberg angeschlagen.“

(Wissen Sie, wer Amerika entdeckt hat?)

„Ja, Christoph Columbus.“

(Welcher Nation gehörte der an?)

„Das weiss ich nicht, ob er spanisch war — oder nicht.“

(Wohin fliesst denn die Elbe?)

. . . .?

(Können Sie mir eine Stadt an der Elbe nennen?)

„Nein.“

(Oder an der Oder?)

„Wriezen a. O., Freienwalde a. O.“

(Wie viele biblische Gebote gibt es denn?)

„Zehn.“

(Wer hat denn die gemacht?)

„Moses.“

(Wer war denn Moses?)

„Na, von den Juden war er“ (frech lachend), „das weiss ich doch nicht, ob er mit Kleidern gehandelt hat — ich habe ihn doch nicht gekannt ...“

(Wie heisst das sechste Gebot?)

„Nein, in der Religionsgeschichte bin ich sehr schwach, darüber bekümmere ich mir nicht.“

(Weshalb denn nicht?)

„Weil ich vom Glauben nischt halte“ (mit aufrichtiger Miene und bewegter Stimme) „wegen der Ungerechtigkeit, dass es auf der Welt so zugeht — sonst müsste es doch mal anders kommen im Leben und ich sässe nicht hier.“

(Wie ich aus dem Journal sehe, geht es mit Ihnen doch auch hier in der Anstalt nicht. Sie waren doch auch hier in der Zelle?)

Mit wütendem Gesichtsausdruck und lebhaften Gebärden; rollt dabei die Augen: „Das weiss ich ganz genau, was ich dabei zu tun habe — da werde ich schon Mittel und Wege finden — ob ich .... oder denken Sie, ich bin dazu stille, wenn ich soll entmündigt werden — ich kann 100 Zeugen stellen, dass ich nur markiert habe, dass ich nicht verrückt bin.“

(Markieren Sie denn hier auch?)

Mürrisch und ärgerlich: „Hier muss man mitheulen — wie die andern bellen, muss man mitheulen — ...“ (drohend): „es wird gewiss noch mehr Ärzte geben, es wird wohl noch einen Kultusminister geben, der einen andern Arzt kann schicken ...“ (spricht das weitere unzusammen-

hängend, wird rot im Gesicht, die Gesichtsmuskeln beben beim Sprechen, er sieht den Arzt wild an).

(Hier haben Sie doch genug Ärzte, die Sie objektiv beurteilen?)

Wütend: „Ich sage gar nichts — ich spreche gar nichts — ich meine gar nichts."

3. Gutachten.

Als festgestellt kann gelten, dass C. von einem trunksüchtigen Vater abstammt und dass er, wie auch seine Geschwister, schon als Kind auffallend reizbar und leicht erregt gewesen ist. Spricht dies schon erfahrungsgemäss für die Wahrscheinlichkeit einer diesbezüglichen ererbten Anlage, also einer originären anormalen Gehirnbeschaffenheit, so erhellt die Krankhaftigkeit dieser Gehirnbeschaffenheit des weiteren aus seiner bisherigen Lebensführung und seinem Verhalten im Gefängnis und in der Irrenanstalt.

Das Krankhafte dieser Anlage beruht einerseits in dem abnorm leichten Auftreten seiner Affekte, andrerseits in der krankhaften Intensität derselben bezw. in der mangelhaften Hemmung durch zweckentsprechende Gegenvorstellungen.

Die auffallende Anzahl seiner gerichtlichen Bestrafungen im Verein mit dem Charakter seiner Strafhandlungen beweisen, dass von jeher keinerlei üble Erfahrung imstande gewesen ist, C. davon abzuhalten, in strafbaren Affekt-Handlungen nach wie vor zu exzedieren.

Wir sehen ihn selbst unter der strengen Zucht des Gefängnisses und in den Irrenanstalten, wo etwaige andere Momente, wie Alkoholismus, mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, durch verhältnismässig geringfügige Anlässe krankhaft erregt. In P... steigert sich sein Ärger über die ihm am 11. 12. 98 zuerkannte, doch gerechte Strafe bis zu tobsüchtigem Verhalten. Er greift in der Schlägerei

selbst dort zum Messer. Die Schilderung seines Verhaltens vom 20. 1. 1900, nachdem er tags zuvor zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden war, lässt deutlich erkennen, wie völlig sein massloser Affekt seine gesamte geistige Tätigkeit beherrscht; so dass etwaige Gegenvorstellungen, sein Verstand bei ihm gar nicht zur Geltung kommen, C. vielmehr fast sinnlos redet und handelt. Bei seinem ersten Aufenthalt in Dalldorf fällt sein brutales gereiztes Benehmen auf, ebenso in H . . ., wo er sich mit anderen Kranken schlägt, über vermeintlich ungerechte Unterbringung klagt, über das Essen und seine Pfleger queruliert, mit Skandal in der Öffentlichkeit droht und „dauernd gereiztes Benehmen“ zeigt. Selbst bei seinem jetzigen zweiten Aufenthalt in Dalldorf und selbst bei meinen Explorationen vermochte er diese seine krankhafte Anlage nicht zu hemmen, trotzdem er sich offenbar die grösste Mühe gibt, sich zusammen zu nehmen, um für geistesgesund zu gelten. Er hetzt die anderen Kranken auf, schimpft in den gröbsten Ausdrücken und verliert, als ihm der Urlaub im Dezember 1904 durch die Polizei nicht gewährt wird, völlig sein geistiges Gleichgewicht, weint, droht mit Selbstmord und will die Frau zu Beschwerdeschriften veranlassen. Schliesslich muss er sogar am 19. Januar 1905 isoliert werden, da er die anderen Kranken zur Revolte und heimlichem Beschwerdeschreiben aufstachelte. Bei meinen oben geschilderten Explorationen übermannt ihn gelegentlich seine Wut über doch relativ harmlose Fragen so, dass er schliesslich unzusammenhängend spricht.

Die Vermutung, in dieser abnormen Erregbarkeit C.'s eine Teilerscheinung etwaiger epileptischer Konstitution zu sehen, lag nahe, da diese geschilderten Eigenschaften erfahrungsgemäss häufig bei Epileptikern aufzutreten pflegen, C. in P . . . und H . . . Krämpfe gehabt

haben soll und später sich selbst stets als Epileptiker hinstellte, sobald er damit etwas zu erreichen hoffte. Wie sehr er selbst dabei bewusst übertrieben bezw. gelogen hat, geht deutlich aus dem vom P...'er Gefängnis geschriebenen Brief hervor, in dem er u. a. nachweisbar falsche Angaben über erbliche Belastung machte. Nach diesem Briefe wollte er die Krämpfe seit seinem 7ten Lebensjahr, bei seinem Dalldorfer Aufenthalt „seit der Kindheit", in H... seit seinem 23sten Lebensjahr haben; dann seit seinem zweiten Aufenthalt in Dalldorf will er das alles erlogen haben und beruft sich dabei auf seine Angehörigen, die nun in der Tat zeugeneidlich bekundeten, dass C. ihres Wissens nach nie an Krämpfen gelitten habe. Objektiv beschrieben finden wir in der Vorgeschichte nur zweimal Angaben über Krämpfe bei C.; das erste Mal im Januar 1889 in P..., das zweite Mal in H... am 22. Oktober 1903. In P... machte ein Aufseher davon ohne nähere Details Meldung, in H... ist nur notiert, dass nachts ein Krampfanfall stattgefunden habe.

Für die etwaige Richtigkeit der jetzigen Behauptung C.'s, er habe beide Male solche Krämpfe, die er bei anderen Gefangenen in P... gesehen habe, nur markiert, um das erste Mal vom Arrest, das zweite Mal von einer gerichtlichen Anklage (138 D. ... 02) frei zu kommen, würde zunächst einmal der Umstand sprechen, dass für C. in der Tat genügend Anlass zu etwaiger Simulation vorlag und er auch wirklich etwas damit erreichte, dann auch vielleicht die Tatsache, dass er, wie in den Akten schon hervorgehoben ist, bei seinem früheren öfteren Verweilen in P... nie dergleichen gehabt hatte, schliesslich, dass er im Lazarett in P... und in Dalldorf auch nie an Krämpfen gelitten hat. Diese beiden letzten etwaigen Einwände wären aber nicht stichhaltig, da erfahrungsgemäss bei solchen Entarteten Krämpfe bezw. epileptoide Zustände oft nur inner-

halb langer Zwischenräume episodisch durch besonders erregende Momente ausgelöst zu werden pflegen. Dagegen müssen wir jenen erwähnten zeugeneidlichen Aussagen seiner Angehörigen — C. habe ihres Wissens nach nie an Krämpfen gelitten — immerhin Gewicht beilegen.

Die Möglichkeit einer Simulation C.'s hinsichtlich jener Krampfanfälle, die nie ärztlicherseits festgestellt wurden, ist demnach nicht von der Hand zu weisen.

Wenn jene oben geschilderten Eigenschaften C.'s, nämlich seine krankhafte Reizbarkeit und krankhafte Intensität seiner Affekte, ebenso wie seine hochgradigen Aufregungs- und Verwirrtheitszustände, als Teilerscheinungen einer epileptischen Konstitution angesprochen worden sind, so lag dies eben daran, dass C. als typischer Epileptiker galt und dies alles bei solchen häufig vorkommt. Aber es kommt auch ohne typische Epilepsie vor! Wie oft sehen wir bei originär entarteten geisteskranken Verbrechern, dass sie episodisch unter dem Einfluss der Isolierhaft — bezw. der dadurch wachgerufenen krankhaft intensiven Erregung — ihr Geistesgleichgewicht verlieren und in solche Zustände von tobsuchtsartiger Erregung und Verwirrtheit (selbst mit getrübtem späteren Erinnerungsvermögen!) geraten. Die Ursache dieser krankhaften Labilität besteht in der originären Schwäche der Gehirnanlage hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit des Gehirns, daneben aber ist, wie auch hier bei C., meist in der krankhaften Intensität der Affekte mit die Hauptursache dafür zu suchen, dass bei länger währenden starken Gemütserregungen die etwaigen Gegenvorstellungen ruhiger vernünftiger Überlegung nicht genügend zur Geltung kommen, um der drohenden Entgleisung rechtzeitig vorbeugen zu können.

Also möglich ist es immerhin, dass C. mit seiner jetzigen Behauptung Recht hat; (auf die Angaben seiner

Ehefrau, die allerdings mit Bestimmtheit von früheren Krämpfen C.'s gesprochen hat, ist wohl nichts zu geben, da sie nach Vermerk des Dalldorfer Journals schwachsinnig ist und sicher völlig unter dem Einfluss C.'s steht!) Jedoch ist die Frage, ob C. typischer Epileptiker sei oder nicht, für unsere Betrachtung ziemlich nebensächlich, da die Krankhaftigkeit der oben geschilderten Eigenschaften C.'s zweifellos erwiesen ist.

Wenn somit durch die bisherigen Erörterungen klar gestellt ist, dass C. krankhaft leicht reizbar und dabei ausserstande ist, vernünftige Überlegungen walten zu lassen, sobald seine krankhaften intensiven Affekte seine ganze geistige Tätigkeit beherrschen, — kommt ausserdem dabei noch in Betracht, dass die etwaige dabei in Anrechnung zu bringende intellektuelle Leistungsfähigkeit C.'s, wie so häufig bei derartig Entarteten, doch auch erheblich herabgesetzt ist; ferner, dass er nach Aussage einwandfreier Zeugen draussen in Freiheit dem Trunke huldigt, wodurch seine Reizbarkeit vermehrt, sein Urteil vermindert wird und seine Affekte sich noch in brutalerer Richtung betätigen.

Aus der Prüfung seiner Schulkenntnisse gelegentlich meiner Explorationen geht hervor, dass er bei den einfachsten Fragen geographischer und historischer Art, die dem Elementarschüler sicher geläufig sein müssen, bereits versagt. Zwar rechnet er seinem Bildungsgange entsprechend, zeigt auch keine Störung der Merkfähigkeit, aber schon aus seinem ganzen Verhalten, mit dem er beispielsweise glaubt, seine bevorstehende Entmündigung abwenden zu können, wobei er u. a. dem Sachverständigen gegenüber mit dem Kultusminister droht, geht doch ein erheblicher Grad von Urteilsschwäche hervor.

Hierzu kommt, dass aus dem in der Vorgeschichte geschilderten Verhalten C.'s gegenüber seinen Hausgenossen

(auch Kindern!) und seiner eigenen Familie (er wurde frühzeitig aus dem Elternhause gewiesen, misshandelte u. a. seine Frau in der brutalsten Weise!), ferner aus seiner mehrfachen Bestrafung wegen Diebstahls, aus seiner Verlogenheit und seinem arbeitsscheuen Leben eine sittliche Minderwertigkeit hervorleuchtet, die einen geeigneten Massstab dafür abgibt, in welcher Richtung sich die beschriebenen krankhaften Eigenschaften C.'s zu betätigen pflegen.

Alle diese Momente zusammen — seine krankhafte Reizbarkeit und die krankhafte Intensität seiner Affekte, die Schwäche auf intellektuellem und ethischen Gebiet, sowie die durch gewohnheitsmässigen Trunk bei ihm veranlassten Schädigungen — bedingen somit bei C. eine dauernde Störung der Geistestätigkeit, für die er keine Krankheitseinsicht hat, eine Störung, die ihn, ohne dass er sich dessen bewusst ist, in seinem Denken und in seiner Willensbestimmung, somit auch bei Besorgung seiner meisten Angelegenheiten, massgebend beeinflusst und als geschäftsunfähig erscheinen lässt. Wie er bisher in Freiheit draussen seine Angelegenheiten zu besorgen pflegte, haben die in der Vorgeschichte festgestellten Ermittelungen zur Genüge ergeben!

Ich gebe demnach mein Gutachten dahin ab: Der p. C. leidet an Geistesstörung, derart, dass er im Sinne des § 6, Abs. 1 des BGB. wegen Geisteskrankheit nicht imstande ist, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Dalldorf, den 22. März 1905.

gez. **Dr. W.**

Druck von Wilhelm Hecker, Buchdruckerei, Gräfenhainichen.

